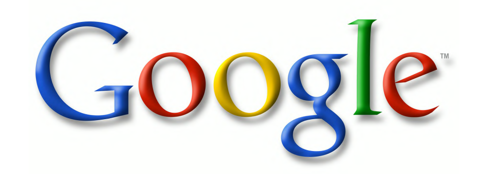
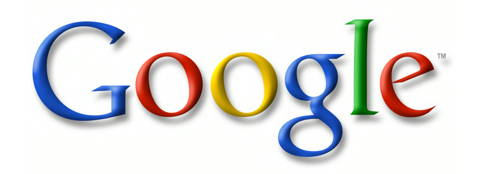
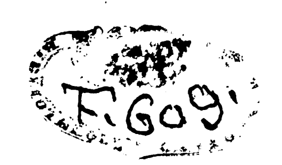






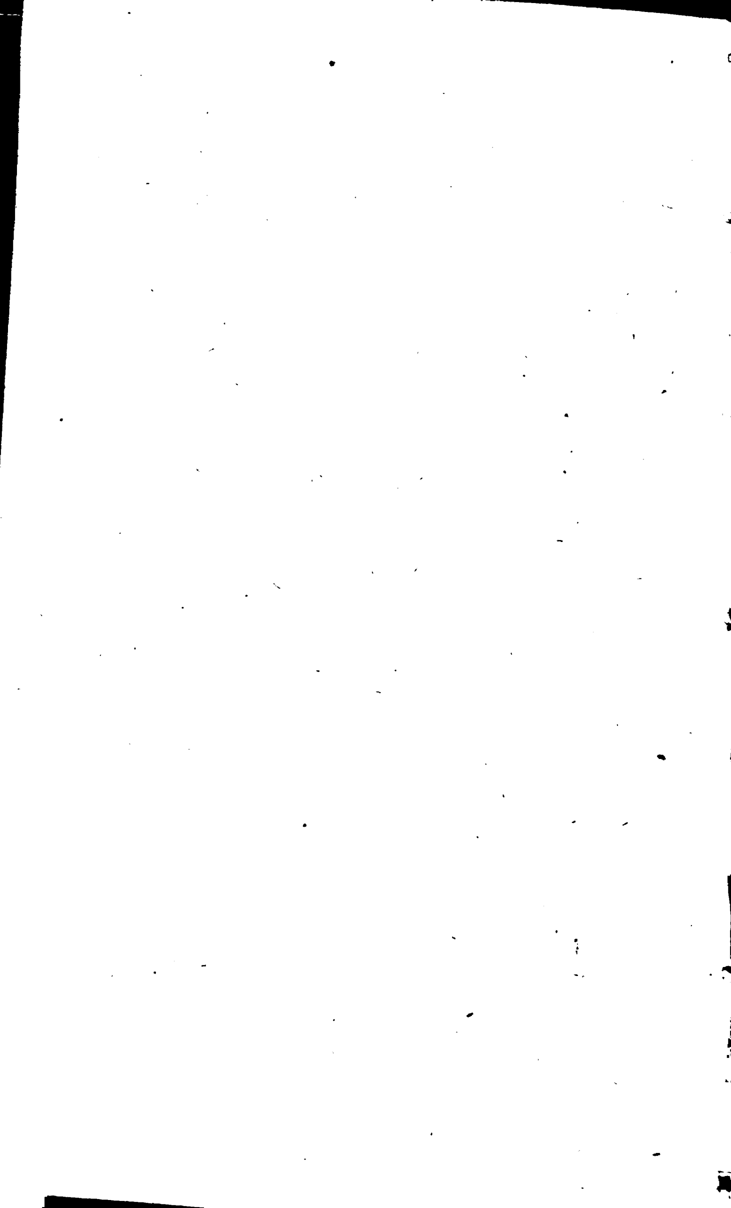
Geschichte
der
Stadt und Landschaft Biel
in
ihrem Zusammenhange mit der Geschichte
der Eidgenossenschaft;

ausgearbeitet
durch
Christian Wilhelm Binder.

Gestarum rerum revocavi Vobis memoriam,
ut, si occupatus aliquid profui huic rei-
publicae, prosim etiam, si possum, otiosus.
Cicero.

Erstes Bändchen.

Biel, 1834.
Verlag von J. G. König.



Den

Wohlgeborenen und Hochgeachteten

Herrn,

Bürgermeister und Räthen

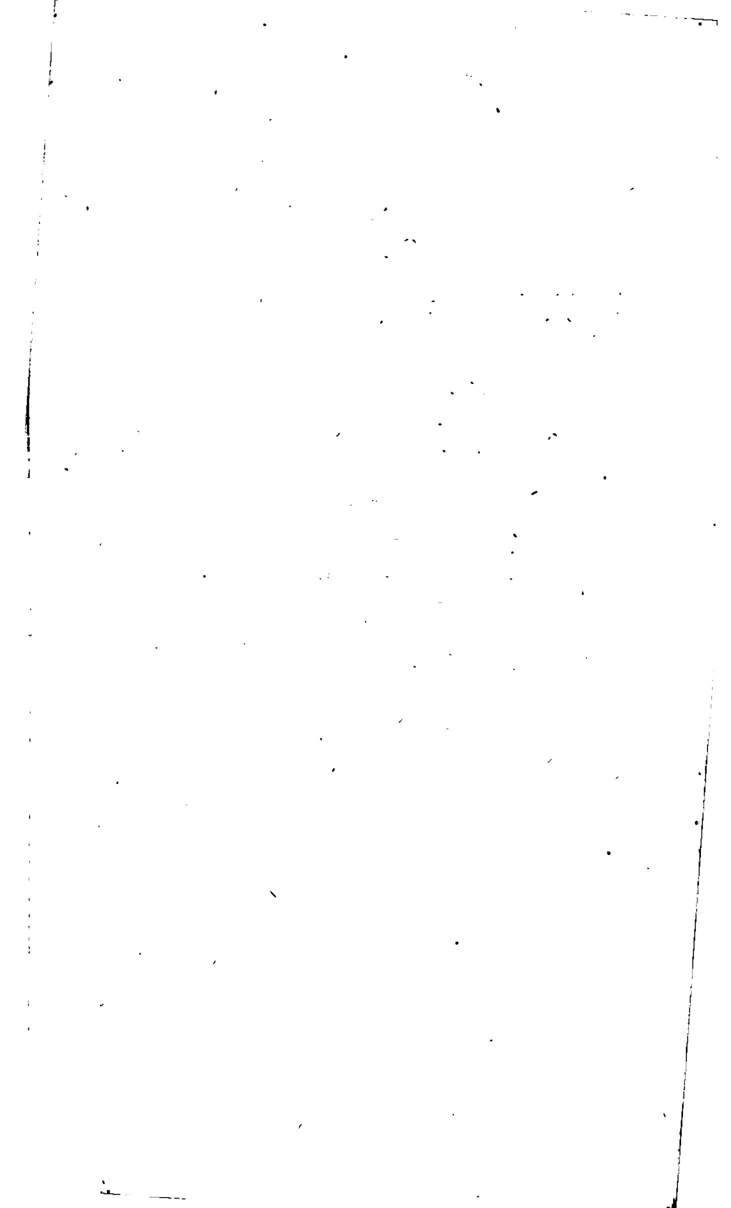
der

Stadt Biel

zum

freundschaftlichen Gedächtniss

zugeeignet.



Hochgeachtete Herrn!

Eurer Wohlgeboren, als den Vertretern der gesammten Bürgerschaft von Biel, widme ich hier ein Werk, dessen Ausarbeitung ich mit großer Vorliebe unternommen habe. An die Zeit meines Aufenthaltes und Wirkens in Ihrer Mitte knüpfen sich wichtige Entwickelungspunkte meines Schicksals, wichtige Erinnerungen für mein ganzes Leben. Darum habe ich auch jedesmal, wann ich Hand an meine Geschichte von Biel legte, nicht ohne lebhafte Freude jener Zeiten gedacht, und werde ihrer auch dann noch gedenken, wann diese Blätter längst der Vergessenheit werden überliefert sein.

Möchten Sie, meine Herrn, die angebotene Gabe der Freundschaft der gleichen Gesinnun-

gen würdigen, welche mich bei der Darreichung derselben durchdrungen haben.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern, womit ich stets verharren werde,

Hochgeachtete Herrn,

Eurer Wohlgeboren

Wien, den 16. April 1834.

hochachtungsvoll ergebenster
Binder.

Vorrede.

Die Grundsätze, welche ich schon in der ersten Ankündigung dieses Werkes ausgesprochen habe, sind auch bei der Ausarbeitung desselben unverrückt von mir festgehalten worden. Diesen gemäß sollte meine Geschichte Biels keine Chronik, sondern eine pragmatische Darstellung sein, worin der Leser nicht blos eine nackte Aufzählung der Begebenheiten, sondern auch eine gründliche Nachweisung ihres Zusammenhanges und ihrer Nothwendigkeit, aus höheren moralischen oder physischen Ursachen, zu suchen berechtigt ist. So allein war es möglich, den etwas eingeschränkten Stoff dieser Geschichte — die gleichwohl vor derjenigen jeder andern Stadt gleiches Ranges unendlich viel an Wichtigkeit voraus hat, — auf einen erhabeneren Standpunkt zu stellen und dem behandelten Gegenstande auch außerhalb der heimischen Landmarken das gebührende Interesse zu verschaffen. Mögen Alle Diejenigen, welche mich in dieser Beziehung mit ihrer Ansicht beehrt haben, diese Erklärung als eine freundliche Antwort auf ihre, mir so schätzbaren Mittheilungen ansehen.

Die mannigfaltigen Schwierigkeiten meines Unternehmens, erhöht durch die Forderungen, die ich selber an meine Arbeit gestellt habe, sind mir schon von Anfang her keinesweges verborgen gewesen, und im Verlaufe des Geschäftes oft noch deutlicher von mir empfunden worden. Ebendarum bin ich aber auch weit entfernt mir zu schmeicheln, daß ich meine Aufgabe zur Zufriedenheit Aller oder der Meisten gelöst habe. So lange indessen meine Geschichte Biels die einzige ist, kann sie wenigstens nicht als etwas Ueberflüssiges und Undank Verdienendes betrachtet werden, und so lange meine Leser nicht vergessen, daß Tadeln leichter ist als Bessermachen, wird selbst auch der Tadel so ausfallen, daß ich ihn ohne große Mühe ertragen kann.

Was die Behandlung des Stoffes selber betrifft, so habe ich mich stets bemüht, meiner Darstellung einen so unbefangenen und leidenschaftslosen Charakter zu geben, als diß einem Manne, der sich selbst mitten im Schauplatze dieser Geschichte bewegt hat, nur immer möglich ist; ich habe es zu vergessen gesucht, daß auch mich, wie jeden Sterblichen, schon hie und da Vorliebe für, und Abneigung gegen gewisse Personen und Systeme erfaßt hat. Sollte dessen ungeachtet Einer oder der Andere meiner Leser sein Interesse von mir übervortheilt glauben, so bitte

ich ihn, diß keiner Böswilligkeit, sondern einem menschlichen Irrthume zuzuschreiben.

Man kann sei · politische Ansicht haben und fest halten, ohne darum das eine System mit Befangenheit zu umarmen und das andere verächtlich zurückzustoßen. Es ist immer ein großer, leider aber fast alltäglicher Fehler der Menschen, die da glauben, daß alle Schriften eines Mannes, welcher in diesen oder jenen Verhältnissen lebt, welcher dieser oder jener politischen Schule angehört, deßwegen auch Repräsentanten von der Meinung ihres Verfassers sein müssen. Ein geschichtliches Werk soll in gar keiner Farbe geschrieben sein; es soll nur Wahrheit enthalten und jeden Leser in den Stand setzen, seine eigene Ansicht aus dem Erzählten zu berichtigen. Schon aus diesem objectiven Grunde geht also hervor, daß es mir nicht darum zu thun sein konnte, der einen Parthei den Hof zu machen und die andere muthwillig vor den Kopf zu stoßen. Aber auch abgesehen davon, so ist die große Zeit, in welcher wir gegenwärtig leben, viel zu ernsthaft, als daß ich in derselben blos die niedrige Rolle des Partheigängers spielen möchte. Auch kann ich nicht verschweigen, daß ich mich während der ganzen Zeit, die mich mit der Abfassung dieses Werkes beschäftigte, durch Erfahrung und Theilnahme an so Manches gewöhnt habe, was auf den Neuling allerdings

einen einseitigen Eindruck machen könnte. Das Erhabenste und das Niederträchtigste im öffentlichen Leben, Großherzigkeit und Leidenschaften der Fürsten und ihrer Diener, ächten republicanischen Sinn und bübischen Radicalismus, habe ich zu oft an der ersten Quelle und darum in unverblümter Gestalt gesehen, als daß mich der Nimbus des einen hätte leicht blenden und die Scheußlichkeit des andern voreilig abstoßen können.

Ein unbefangenes, wenn auch nicht beifälliges Urtheil über meine Arbeit wird stets als eine Freundschaftsbezeugung von mir angesehen werden. Der Partheigeist aber, der einem Schriftsteller schon dann Feind zu werden pflegt, wenn dieser nicht alle Handlungen gewisser Personen unbedingt lobt, möge mit seiner Critik wenigstens so lange warten, bis er das vollständige Werk gelesen und noch einmal gelesen hat. Hat dann einmal ein unpartheiisches Publicum entschieden, ob ich Gerechtigkeit geübt habe oder nicht, dann wird die öffentliche Meinung hoffentlich auch mir Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Binder.

Vorrede.

Die Versetzung des Herrn Verfassers aus dem Canton Bern in das südöstliche Deutschland, hat die Erscheinung dieses Werkchens höchst unerwartet, doch, wie wir hoffen, nicht zum Nachtheil verzögert.

Es gereicht dem Unterzeichneten, der früher selbst mit dem Gedanken umgieng: eine Geschichte von Biel zu schreiben, zum wahren Vergnügen hier das Zeugniß niederzulegen: daß der Herr Verfasser, mehrere vorhandene Quellen und Hilfsmittel, die ihn zu einer getreuen und richtigen Darstellung der Geschichte unsers kleinen ehmaligen Freistaates leiten konnten, sorgfältig benutzte, und daß ihm die Bibliotheken und Sammlungen von Handschriften unseres Ortes zum Gebrauche offen standen. Schade, daß seine unerwartete Abberufung ihm nicht mehr ge-

stattete unsere vorzüglichste und reichhaltigste Manuscripten-Sammlung — die Wildermettische — kennen zu lernen!.. Wer indessen den großen Unterschied zwischen dem kritischen Geschichtsforscher — der sein ganzes Leben ausschließend der strengen Prüfung aller Angaben seiner Vorgänger widmet — und dem blos zusammentragenden Historiographen kennt, der wird ohnehin nicht erwarten, daß dieses Buch, welches sich in verschiedener Beziehung, mehr derjenigen Darstellung nähert, wie sie in Annalen und Chroniken, als in urkundlicher Geschichte gegeben wird, von Fehlern oder Irrthümern ganz frei und rein sein könne; wer vollends weiß, welche schwierige Aufgabe es ist, die Geschichte seiner Zeit und eines so kleinen Gemeinwesens, wie die verwickelten und ganz eigenthümlichen Verhältnisse von Biel darboten, mit unbefangener Berücksichtigung aller Umstände und Einwirkungen zu schreiben; der wird in Beziehung der letzten Kapitel dieses Werkchens sich billige Beurtheilung zum Gesetze machen. Noch sind uns die Ereignisse und Begebenheiten der letzten Jahrzehnde zu nahe; noch leben und wirken

gegenwärtig Personen, die thätigen Antheil an den neuern und neuesten Ereignissen nahmen; noch ist der Partheienkampf — in offner und verborgner Leidenschaftlichkeit — vorhanden. Viele Wünsche und Hoffnungen, viele Besorgnisse und Furchten, befinden sich noch in einer Gährung, die ihre Scheidung und Beruhigung erst noch erwartet. Das Wesentliche ist: möglichst treue Darstellung der Wahrheit und die lehrreiche Anwendung derselben auf unsere Zeit; ein Verdienst, welches man dem Herrn Verfasser dieses Werkchens insofern gerne zugestehen wird, als seine Bemühung hiefür nicht zu verkennen ist! Aufdeckung von Irrthümern und Unrichtigkeiten, gründliche Berichtigungen und freundliche Zurechtweisungen — (ferne von Meinungstyrannei und despotischem Liberalismus, die öfter schon darum ein Werk von vorn herein verurtheilen und verdammen, weil es von einem Verfasser und an einem Orte geschrieben wurde, denen er feindselig entgegensteht,) wird der Verleger, wenn diese Schrift je eine folgende Auflage erleben sollte, gewiß dankbar annehmen.

stattete unse
scripten = Sa
nen zu lern
schied zwisch
der sein g
Prüfung all
und dem b
kennt, der n
Buch, welch
derjenigen D
und Chronik
ben wird, i
und rein sei
schwierige Ar
und eines so
wickelten und
Viel darbote
aller Umstän
wird in Bez
chens sich bi
Noch sind u
letzten Jahr

wieder heben, und die Achtung der Welt sich aufs neue sichern kann!

Deutsche sind wir! deutsche Zunge, deutsche Sitte, deutsche Biederkeit und Kraft ziemt unserer Natur, unserm ganzen Charakter! Die Nachahmung fremder Art hat uns an mehr als einen Abgrund geführt.

„Wir sind nur noch auf uns selbst beschränkt, „auf das, was in uns ist, am Eingange neuer „ungewissen Zeiten! wo die Behelfe der vorigen „Welt, wo der Zauber unangetasteten Ruhmes, des „Bodens heilige Friedsamkeit, der hausväterliche „Sparpfenning, das urkundliche Recht, und die Ueber„bleibsel einiger Scheu vor Gott und Menschen aufge„hört haben; was bleibt uns neben treuem Zusam„menhalten, als der Werth, welchen jeder sich selbst „geben kann! was ist aber der Werth des Mannes, „wenn nicht Geschicklichkeit zu möglichst Vielem, Ge„nügsamkeit mit möglichst Wenigem und Entschlos„senheit zu Allem!“

So schrieb schon vor dreißig Jahren von Wien aus unser unsterbliche Geschichtschreiber Johann von

Dem Freunde und Liebhaber vaterländischer Historien wird dieses Buch neben mancher angenehmen Erhohlung auch reichhaltigen, ernsten Stoff zum Nachdenken und zu betrachtenden, fruchtbaren Vergleichungen der ältern, mittlern und neuern Zeiten darbieten. Er wird daraus lernen: daß er keine Zeit ausschließend als eine vorzugsweis glückliche und schöne preise; er wird bei ruhiger Prüfung finden, daß jedes Zeitalter seine entschiedenen Vorzüge, aber auch seine unbestreitbaren Mängel und Gebrechen hatte — die Menschen sich im Ganzen gleichbleiben — und daß dieß so fortgehen wird. Möge aber auch diese Darstellung, dem Jünglinge wie dem Manne, als ein Spiegel vergangener Zeiten erscheinen, der ihm alle die frühern Erscheinungen, durch welche ein größeres oder kleineres Gemeinwesen sich hob und blühte, oder aber sank und seinem Falle entgegenreifte, vor die Seele zurückführt. Dann wird selbst diese mangelhafte Arbeit nicht ohne Segen sein; man wird daraus lernen, durch welche Denkungsart und Handlungsweise, durch welche häusliche und bürgerliche Tugenden ein Volk sich

wieder heben, und die Achtung der Welt sich aufs Neue sichern kann!

Deutsche sind wir! deutsche Zunge, deutsche Sitte, deutsche Biederkeit und Kraft ziemt unserer Natur, unserm ganzen Charakter! Die Nachahmung fremder Art hat uns an mehr als einen Abgrund geführt.

„Wir sind nur noch auf uns selbst beschränkt, „auf das, was in uns ist, am Eingange neuer „ungewissen Zeiten! wo die Behelfe der vorigen „Welt, wo der Zauber unangetasteten Ruhmes, des „Bodens heilige Friedsamkeit, der hausväterliche „Sparpfenning, das urkundliche Recht, und die Ueber„bleibsel einiger Scheu vor Gott und Menschen aufge„hört haben; was bleibt uns neben treuem Zusam„menhalten, als der Werth, welchen jeder sich selbst „geben kann! was ist aber der Werth des Mannes, „wenn nicht Geschicklichkeit zu möglichst Vielem, Ge„nügsamkeit mit möglichst Wenigem und Entschlos„senheit zu Allem!“

So schrieb schon vor dreißig Jahren von Wien aus unser unsterbliche Geschichtschreiber Johann von

Müller an alle seine Mitbürger. *) Unerbitterlich wird unsre Nachwelt uns richten, wenn wir diese Stimme eines der größten Eidgenossen überhörten!

Biel, im Kanton Bern,
im März 1835.

J. C. Appenzeller.

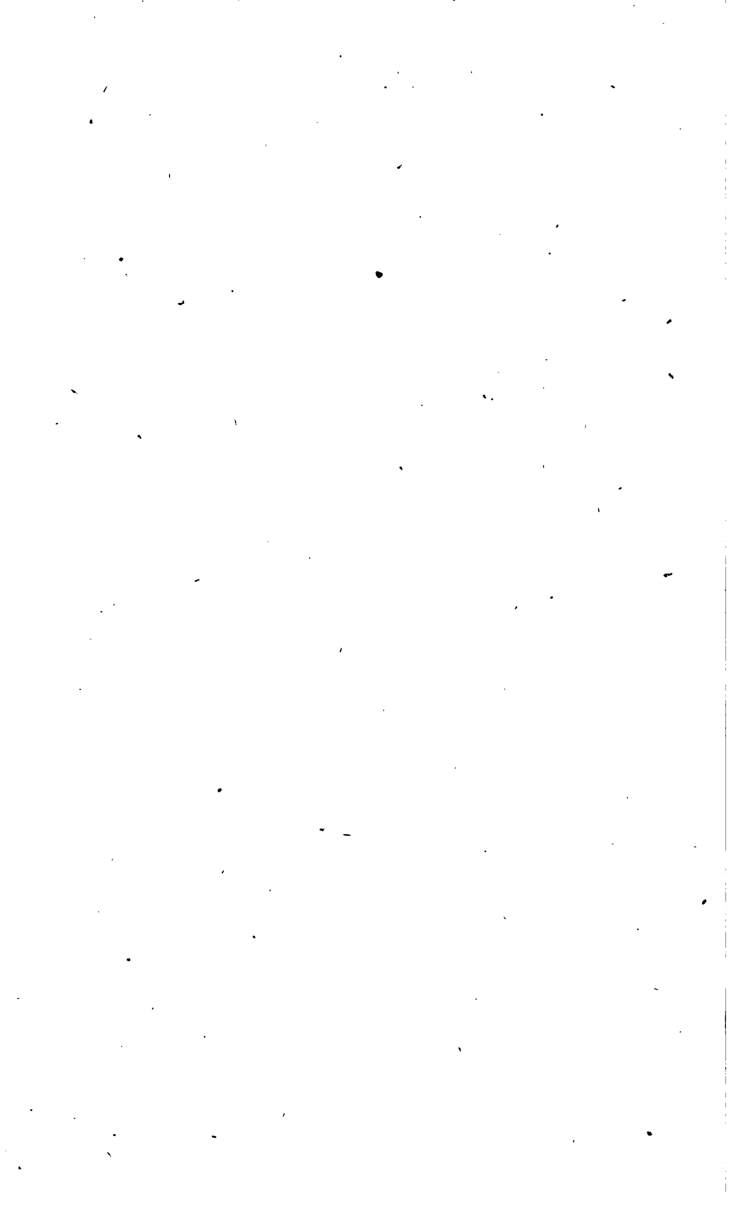
*) Vorrede im IV. Band seiner Schweizer-Geschichte.

Inhalt
des
Ersten Bändchens.

Seite.

Geschichte
der
Stadt Biel,

von den ältesten Zeiten bis zum Anfange der Reformation im Jahr 1525.



Cap. 1.

Die Urgeschichte, bis zum ersten Bündnisse mit Bern im Jahre 1279.

Am mittäglichen Fuße des Juragebirges, wo ein anmuthiges Thal diese Bergschluchten von dem frühe-ren Gebiete der Republik Bern scheidet, liegt die uralte Stadt Biel, von den Franzosen, deren sie viele unter ihren Bewohnern zählt, Bienne genannt. Was Unregelmäßigkeit der inneren Bauart, dieses ehrwürdige Zeugniß aus grauem Alterthum, dem Auge der Beschauers zu wünschen übrig läßt, das wird durch die Mannigfaltigkeit der Umgebungen, welche Biel zu einer der freundlichsten Städte in der ganzen Eidgenossenschaft machen, im reichlichsten Maße wieder ersetzt. Waldreiche, von Reben um-kränzte Höhen auf der einen Seite; dort liebliche Landhäuser und fruchtbares Mattenland; in westli-cher Nähe der gleichnamige See mit der Petersinsel

und in ferner Aussicht die Hörner der ewig beeisten Hochgebirge: diß Alles zusammen bietet dem Auge in gedrängter Anschauung all' die eigenthümlichen Reize dar, wodurch das Schweizerland seiner Bewohner Stolz und der Gegenstand fremder Bewunderung geworden ist.

Wenn durch diese kurzen Andeutungen Biel schon für den Bewunderer einer schönen Natur höchst anziehend werden muß, so bietet es nicht minder dem Freunde vaterländischer Geschichtskunde einen reichen und interessanten Stoff zur Forschung dar. Denkwürdige Erinnerungen sind es, welche an diesen Namen sich anknüpfen: Erinnerungen an so manches Schöne und Große, das einst war und jetzt nicht mehr ist. Nach tausendjährigem Genuße einer glücklichen Unabhängigkeit, und nachdem es dreihundert Jahre lang als selbstständiger Ort der Eidgenossenschaft zugewandt gewesen war, wurde Biel am Ende des verflossenen Jahrhunderts von Frankrich gewaltsam in Besitz genommen, und nach fünfzehnjährigem Drucke als Municipalstadt dem Gebiete der Republik Bern einverleibt. Sollten wir nicht in der Geschichte dieser Stadt ein Bild des menschlichen Lebens erkennen? Denn wenn irgend etwas, so mahnt das Schicksal Biel's, welches nach seinen historischen Momenten zu ganz anderer Hoffnung berechtigt war, ernstlich daran, daß Nichts, was Menschen gründe-

ten, festen und ungefährdeten Bestand habe; vielmehr predigt diese Geschichte uns die ewige Wahrheit, daß Staatenglück, wie das des einzelnen Menschen, nur auf solchen Stützen fest stehe, die von äußeren Stürmen nicht können erschüttert werden: auf eigenem Werthe, Einigkeit im Innern und jedweder Bürgertugend.

Theuer und wichtig mag jedem Eingebornen einer Stadt, ja selbst dem des geringsten Dorfes, die gewisse Kunde sein, welchem Zeitalter und Gründer der Ort, worin er das Licht des Lebens erblickte, wo er zum Menschen gebildet wurde und zum nützlichen Bürger heranreifte, sein eigenes Dasein zu verdanken habe. Gerne möchte ich meinen Lesern diese erwünschte Auskunft über ihre Vaterstadt ertheilen; aber alle meine Untersuchungen über Ursprung und Alter der Stadt Biel haben nur zu unfruchtbaren Resultaten geführt: ihre Entstehung verliert sich in jenen dunklen Zeiten, wovon kein Mensch mit Bestimmtheit melden kann, was in denselben geschahe. Weder das Archiv der Stadt, noch die Werke der alten eidgenössischen Chronisten enthalten Urkunden, welche dem Geschichtschreiber als sichere Stützen auf unstätem Grunde dienen könnten. Nur unzuverlässige Sagen sind es, welche die Urgeschichte

dieser Stadt umschweben: Sagen, wodurch dieselbe eher in noch dichteres Dunkel gehüllt als aufgeklärt wird; bloße Muthmaßungen, die nicht selten ein gewisses Streben der früheren Geschichtschreiber, historische Lücken durch Hypothesen auszufüllen, beurkunden, und darum auch das Gepräge ihres geringen Werthes schon in sich selbst tragen. Wir wollen sie indessen, in Ermanglung eines Bessern, nicht berachten, sondern derselben, soviel ihrer in alten Büchern und im Munde des Volkes existiren, Erwähnung thun; daneben jedoch den Versuchungen, ob nicht durch prüfende Beurtheilung und durch Vereinigung des Widersprechenden etwas Wahrscheinliches aufgestellt werden könne.

Tschudi in seiner Beschreibung von Gallia comata sagt uns, Biel seie eine von den zwölf Städten der alten Helvetier gewesen, deren schon Julius Cäsar Erwähnung thut, und habe damals Bipennis, zu deutsch: „die Stadt mit zwei Hügeln“ geheißen. Als die Hevetier, auf Anrathen eines ihrer Häuptlinge, Namens Orgetorix oder Hordrich, einen Eroberungszug nach Gallien unternahmen, brannten sie zuvor ihre zwölf Städte nieder, entweder, um ihren eigenen Leuten, wenn sie etwa aus Reue auf halbem Wege umkehren möchten, die Gelegenheit hiezu abzuschneiden, oder aber, wenn ihr Plan mißlänge und Alle zur Umkehr gezwungen würden, damit nicht

indessen andere Völkerschaften in ihrer alten Heimath wohnlichen Sitz fänden. Nun wissen wir aus Cäsar, daß jener Eroberungszug der Helvetier nach Gallien im Jahr 57 vor Christi Geburt Statt gefunden habe; Biel wäre also, nach Tschudi's Angabe, jedesfalls älter als derselbe. Nehmen wir nun aber für dieses Aeltersein nur die gewiß kurze Zeit von einem halben Jahrhunderte an, so wäre, in diesem Falle, Biel wenigstens 100 Jahre vor Christo erbaut worden. Daß um diese Zeit hier wirklich schon ein Ort gestanden habe, ist sehr glaublich: schon die Natur der Gegend und die Nähe des See's macht diß wahrscheinlich; schwerlich aber war es derselbe Ort, woraus das jetzige Biel entstanden ist. Lieber den Römern, die sich aber erst 50 Jahre nach Christo in Helvetien anbauten, und deren schon ausgebildetere Bauweise sich in den ältesten Bestandtheilen der Stadt, namentlich in ihrer nördlichen und östlichen Aussenseite unverkennbar erblicken läßt, möchte ich die Anlage Biel's zuschreiben, als jenen noch barbarischen Helvetiern, deren rohe Bauten sich gewiß nicht so lange unbeschädigt erhalten hätten. Wahrscheinlich wollte Tschudi durch seine Angabe dieser alten Stadt blos den Ruhm verschaffen, ihre Uranlage nicht von Fremdlingen, sondern von den Ureinwohnern des eigenen Landes herzuleiten.

Nicht größere Wahrscheinlichkeit hat die Hypothese

d'Anville's, welcher aus mehreren, in der Nähe von Mett gefundenen Münzen mit den Bildnissen der ersten Kaiser Roms, den Schluß zieht, Biel seie das alte römische Petenesca gewesen. Diß ist nämlich schon darum unrichtig, weil Petenesca an der Römerstraße lag, welche von Avenches nach Solothurn führte, und deren nothwendige Richtung, sowie ihre, in der Nähe des Dorfes Brügg noch vorhandenen Ueberreste beweisen, daß sie die Stelle, auf der jetzt Biel steht, nicht berührt, sondern sich mehr ostwärts hingezogen habe. Da nun aber Petenesca, wie wir gewiß wissen, eine von den zwölf, vor dem Auszuge nach Gallien verbrannten helvetischen Städten war, so ließe sich d'Anville's Ansicht vielleicht dahin berichtigen, daß sich die Bewohner jener Stadt nach der Rückkehr von ihrem verunglückten Wagestück an dem Orte, wo jetzt Biel steht, angesiedelt haben, eingeladen von der Freundlichkeit der Gegend, die ihnen gewiß nicht unbekannt war. Oder war Biel ursprünglich etwa eine Colonie der Bewohner von Aventicum, von wo aus durch die drei See'n die Verbindung mit diesem Orte sehr leicht war.

Als die Römer, nachdem sie einmal Herren von Helvetien geworden waren, zum Schutze des Landes hin und wieder feste Burgen und Schlösser aufführten, so hatten sie diesen Punkt, der, weil er das ganze Thal beherrschte, auch in strategischer Hinsicht

sehr wichtig war, gewiß nicht übersehen. Immerhin können wir also, ohne gerade allzu kühn zu erscheinen, annehmen, daß Biel auch eines dieser römischen Castelle gewesen seie, eine Bestimmung, welche die einst so stark befestigte Stadt auch in ihrer jetzigen Gestalt noch nicht verkennen läßt. Die Römer theilten ferner, nach Julius Cäsar's Berichte, das eroberte Helvetien in vier Kreise oder Abtheilungen, in ihrer Sprache „pagus" genannt, von welchen der pagus Aventicus den ganzen Landstrich von der Gegend um Lausanne, längs der drei See'n bis zum Fuße des Jura umfaßte, zu diesem gehörte also, seiner Lage nach, höchstwahrscheinlich auch Biel.

Aehnliche Vermuthungen, wie über den Ursprung der Stadt, sind auch über ihren Namen und über die Urgestalt ihrer Anlage aufgestellt worden. Einige wollen den Namen Biel von den im Wappen der Stadt befindlichen zwei kreuzweise übereinander gelegten Beilen — von den Schweizern Biel ausgesprochen — herleiten: diese bedenken aber nicht, daß die Wappen erst in einer Zeit aufkamen, wo Biel seinen jetzigen Namen jedes Falles schon lange hatte, und daß überhaupt gemeiniglich das Wappen der Stadt, und nicht umgekehrt diese dem Wappen den Ursprung verdankt. Andere finden in der rechtwinkeligen Anlage der Stadt eine entfernte Aehnlichkeit mit einem Beile. Wieder andere halten sich an den lateini-

schen Namen Bipennis, und indem sie behaupten, die Stadt seie früher viel größer gewesen als jetzt, und habe sich von dem Mittelpunkte aus nach zwei Flanken in schmälerer Länge ausgedehnt, vergleichen sie dieselbe einem Vogel mit ausgespannten Flügeln, und geben dem Namen diese Beziehung. Soviel von den ungewissen Sagen. „Ex ingenio suo quisque demat vel addat fidem,“ mit diesen Worten des Tacitus schließen wir diese kurze Untersuchung über die älteste Vorzeit Biel's, und eilen auf diejenige Zeit der Stadt, wo wir in ihrer Geschichte festen Fuß fassen können. Es ist das Ende des achten und der Anfang des neunten Jahrhunderts, also eine Zeit, über welche hinaus wenige Städte der Schweiz ihre Geschichte führen können.

Zur historischen Wahrheit wird durch die Untersuchungen Sprengs in seinen Alterthümern der Stadt Basel jene Legende vom heiligen Himmerius oder Immer gemacht, welcher am Ende des sechsten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung die Gegend anbaute, welche vor diesem nach dem, sie durchströmenden Flusse Süße, Susingen genannt wurde, von ihrem Anbauer aber den Namen des St. Immerthales erhalten hat, und jetzt unter der Benennung „Erguel“ bekannt ist. Um dieselbe Zeit ungefähr, oder doch wenigstens nicht viel später, mag die Reihe der Cultivirung auch das, dem Erguel angränzende Thal

Nugerol getroffen haben. So wird nämlich in den mittelalterigen Urkunden die Landstrecke von Landeron bis Solothurn genannt, in deren Mitte die Stadt Biel liegt. Auch der Bielersee wurde, ehe er seinen jetzigen Namen erhielt, von einem an seinem südlichen Ufer, wahrscheinlich da, wo nachher Landeron erbaut wurde, gelegenen bedeutenden Orte, lacus Nugerolis oder der Nugerolische See genannt. Eine, aus den Zeiten des fränkischen Königs Carl des Dicken herstammende, jetzt noch vorhandene Urkunde vom Jahr 884, in welcher sich folgende Stelle findet: „Villa in Pipinensi comitatu, quae Nugerolis dicitur, um capella sibi subjecta Ulvine — Ilfingen — nomine in eodem comitatu" beweißt, daß diese Gegend zur Zeit der Carolinger zur Pipinischen Grafschaft oder Kleinburgund gehört habe. Am richtigsten aber wird wohl auf das hohe Alter der Stadt Biel aus drei Urkunden geschlossen, von denen die älteste von Carl dem Großen ausgestellte, dem Jahre 814 angehört, und worin bei Gelegenheit des Zolles, dessen Bezug allhier der Kaiser dem Stift Münster in Granfelden als Gefäll bestätigt, der Name Biel ausdrücklich genannt wird. Ferner, als Heinrich IV. im Jahr 1077, um die Absolution zu erhalten, nach Italien reiste, und durch Abtretung einer Strecke Landes in der Gegend dißseits des Jura sich den Durchpaß durch die Alpen erkaufte, so habe

er, sagt Tschudi Band I. Seite 27, sich die beiden Städte Solothurn und „Biel“ für das deutsche Reich ausbedungen und vorbehalten. Deßgleichen wird in einer Urkunde Kaisers Friederich des Ersten, welche im Jahre 1152 ausgestellt wurde, und eine Beschreibung der Güter der Abtei Beinweilen enthält, des Ortes Biel Erwähnung gethan.

Biel wurde Anfangs wahrscheinlich planmäßig angelegt, und hatte wohl die Bestimmung, in dieser Gegend einen festen Punkt gegen feindliche Angriffe zu bilden. Das älteste Gebäude der Stadt ist ohne Zweifel das Schloß oder die Burg, welche zunächst bei der grossen Brunnenquelle aufgeführt wurde: um diese mag die übrige Stadt allmählig erbaut worden sein. Unterschriften von Bielischen Maiern aus dem fünfzehnten Jahrhunderte, welche noch vorhanden sind, bestätigen dieses. Das gedachte Schloß war ursprünglich ein weitläufiges, festes Gebäude mit starken Mauern und Thürmen, und rings herum von Gräben umgeben. Schon im eilften Jahrhundert wurde dasselbe von den adeligen Geschlechtern Biels, die man aber jetzt nur noch dem Namen nach kennt, bewohnt. Seit dem Brande im Jahr 1367, in welchem es größtentheils zu Grunde gieng, ist es niemals wieder ganz hergestellt worden.

Nach dem Erlöschen des Fränkisch-Carolingischen

Königsstammes kam die ganze Landstrecke längs des Juragebirges an die Beherrscher des Arelatensischen oder Kleinburgundischen Reiches, und bildete einen Theil desselben. Rudolph I., aus dem Hause Strätlingen, der zweite Regent dieses Reiches, belehnte seinen Schwager, Johann von Chalons, im Anfange des 10. Jahrhunderts mit der Lehnsherrlichkeit über das Land, von Granson weg, abwärts über Neuenburg, an den Ufern des Bielersee's. Graf Ulrich von Chalons baute zuerst die westliche Seite des See's an, und er und seine Nachkommen wurden von nun an nach einem Thurme, den sie in dieser Gegend auf einem Felsen aufgeführt hatten, Grafen von Neuenburg, — de novo castro — genannt. Aus der unteren Seegegend, von Ligerz bis Bözingen, wurde eine eigene Vogtei gebildet, deren Regierungssitz in Biel war, und die auch von den Burgundischen Oberherren unter den Gerichtsstab und Panner dieser Stadt gestellt wurde.

Unter diesen Verhältnissen blieb Biel bis zum Tode Rudolphs des III., oder des Trägen, des letzten Königs von Klein-Burgund. Dieser, ein trotziger und dabei doch verzagter Mann, von weiblicher Gemüthsart, führte das Scepter mit großer Unentschlossenheit. Einst wagte er es, einem seiner gewaltigsten Vasallen in dessen Erbrechten bittere Kränkungen zuzufügen. Dafür empörte sich der vereinigte Adel

seines Reiches gegen ihn, und es kam endlich sogar zwischen ihm und seinen aufrühreriſchen Unterthanen zu einem offenen Treffen. Hier befiel ihn nun das härteste Unglück, das einem Fürsten begegnen kann: er wurde nämlich von seinen eigenen Unterthanen besiegt, und brachte nur mit Mühe, durch die Vermittlung der Kaiserin Adelheit, seiner Muhme, einen Frieden zu Stande. Bei der äußern Schwäche, die er überall beurkundete, und wozu noch Mangel an natürlichem Muth und Verstande kam, geschahe in seinem Reiche Alles, nur nicht sein Wille, weßhalb er sich nach einem Schutz- und Schirmherrn umsahe, und, da er selbst ohne Leibeserben war, frühzeitig den Sohn seiner ältesten Schwester, den deutschen Kaiser Heinrich II. als Thronerben anerkannte. Diß erbitterte seinen andern Schwestersohn, den Grafen Odo von Champagne, der auf das Reich gehofft hatte, aufs äußerste, und es kam deßhalb zwischen ihm und Heinrich zu einer Schlacht, in welcher jedoch das Kriegsglück für den Letzteren entschied. Allein Heinrich starb noch vor Rudolph, ebenfalls ohne Leibeserben, und nun zwang der neue deutsche Kaiser, Konrad II., der Salier genannt, den schwachen Rudolph, ihn unter denselben Bedingungen, wie seinen Vorfahren Heinrich II., zum Schirmherrn anzunehmen, indem er als Rechtsgrund für seine Forderung das anführte: Burgund seie durch Erb-

vertrag mit Heinrich II. dem deutschen Reiche als integrirender Bestandtheil einverleibt worden. Wollte Rudolph wohl oder übel, so mußte er sich den Ansprüchen Konrads, als des Mächtigeren, geduldig fügen.

Rudoph III. starb im Jahr 1032. Kaum hatte er die Augen geschlossen, so zog sein natürlicher Erbe Odo mit einem mächtigen Heere über den Jura, und bemächtigte sich dieser Gegend um so leichter, weil die Herrschaft der Deutschen hier sehr verhaßt war. Kaiser Konrad säumte aber seiner Seits auch nicht, seine Ansprüche geltend zu machen; er eilte gegen Odo heran, zwang ihn im Jahre 1033 zum Frieden und setzte sich selbst im darauf folgenden Jahre zu Genf die Krone von Burgund auf. Ein nochmaliger Kampf mit Odo, im Jahre 1037, in welchem dieser das Leben verlor, befestigte Konrads Herrschaft vollends, und er berief demzufolge einen Reichstag nach Solothurn, allwo er seinen Sohn, Heinrich den Schwarzen, zum Könige von Burgund erwählen ließ; sich selbst aber, wie schon oben bemerkt wurde, wollte er als den souveränen Erbfürsten des Reiches anerkannt wissen.

So kam nun die Gegend um Biel, und die Stadt selbst, zum zweiten Male unter Kaiserliche Herrschaft. Konrad setzte aber die schon erwähnte Vogtei, deren Hauptort Biel blieb, und womit jetzt auch,

nach Tschudi's und Johannes von Müllers Behauptung, das Erguel vereinigt wurde, Schirmvögte ein, welche er aus dem Stamme der vormaligen Könige von Burgund wählte, und von denen die ihnen übertragene Würde als eine Art von Erblehen bekleidet wurde.

Abweichend von einander sind die Nachrichten, auf welche Weise die Reichsverweserei von Burgund auf die Herzoge von Zähringen, denen wir sie bald übertragen sehen, hinübergieng. Nach Tschudi und Müller hatte Conrad selbst noch diesen Tausch getroffen, indem er den Herzog Berchtold II. von Zähringen dadurch für eine, bei einer andern Gelegenheit bewiesene freiwillige Unterwerfung unter die Kaiserliche Macht belohnen wollte. Andere Nachrichten aber melden, die Reichsverweser aus dem vormals Burgundischen Königshause seien so lange in dieser Würde geblieben, bis einer von ihnen, Namens Reginald oder Reinhald, im Jahre 1120 die Ungnade Kaisers Heinrich des IV., des Nachfolgers von Konrad, auf sich lud. So viel ist jedes Falles gewiß, daß, ehe die Reichsverweserei über Burgund an die Zähringer kam, das Herzogthum Schwaben, das bisher unter dem Namen Allemannien mit einem großen Theile von Helvetien vereinigt gewesen war, zuvor noch von diesem getrennt, und die Belehnung damit dem Hause Hohenstaufen übertragen wurde.

Von nun an wurden die Herzöge von Zähringen Rectores Burgundiae oder Reichsverweser von Burgund genannt. Zu bemerken ist jedoch immer, daß die Stadt Biel selbst niemals zu Burgund gerechnet wurde, daß vielmehr, wie schon einigemale bemerkt wurde, die Kaiser sich dieselbe, bei jeder Vergabung der Vogtei, als unmittelbare Reichsdomäne vorbehielten; sie war integrirendes Glied der ungeheuren Ländermasse, deren Gesammtheit das deutsche Reich bildete, und Maier, sowie Burgermeister, wurden in ihr, wie die Urkunden sich ausdrücken, „ex commissione Caesaris perpetua" ernannt. Wir haben, dem Ansehen von Gewährsmännern wie Tschudi und Johannes von Müller vertrauend, die Vereinigung des Erguels mit Biel schon in die Zeit Kaiser Konrads gesetzt; andere Nachrichten jedoch behaupten, erst Kaiser Heinrich IV. sei es gewesen, der den ganzen Bezirk auf der Höhe und im Thal, vom gehauenen Felsen bis nach Landeron hinauf, in welchem Umfange das ganze Erguel und die Vogtei Ilfingen, sowie der Dessenberg begriffen war, unter den Gerichtsstab und Panner von Biel gestellt habe. Wir behalten uns vor, die Unmöglichkeit dieser Angabe weiter unten, bei einer schicklicheren Gelegenheit, nachzuweisen: gewiß aber ist es, daß Biel sein also gestaltetes Gebiet bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unverändert behielt.

Da nun Biel einmal zur unmittelbaren Reichsstadt erklärt war, so hieng auch die Bestimmung ihres Schicksals, sowie die Anordnung ihrer inneren Angelegenheiten lediglich von dem jeweiligen deutschen Kaiser ab. Nach diesem Rechte belehnte Friederich Barbarossa, als er im Jahr 1169 aus Italien zurückkehrte, den Grafen Ulrich III. von Neuenburg mit der Reichsvogtei über Biel. Derselbe hatte in dieser Eigenschaft folgende drei reichsvögtliche Rechte — reservata imperii — über die Stadt und deren Gebiet auszuüben: 1) Er ernannte, weil er nicht selbst in Biel residirte, zu seinem beständigen Statthalter daselbst einen sogenannten Majer. Es ist diß eine, dem Namen nach der in den fränkischen Herrschaften nachgebildete Würde der majores domus, welche sich bis auf unsere Tage noch in der österreichischen Staatseinrichtung erhalten hat; 2) bezog der Reichsvogt die Bußen von der peinlichen Gerichtsbarkeit, und 3) durfte er die Zölle nach seinem Belieben verleihen. Durch die Ausübung dieser Hoheitsrechte wurde übrigens den Gerechtsamen der Stadt selbst kein Eintrag gethan. Diß, und die ehrenvolle Stellung überhaupt, welche Biel schon in diesen alten Zeiten einnahm, beweißt besonders auch die Sprache, welche die Reichsvögte und später die Bischöfe von Basel, von Johann von Châlons an, bis auf Humbert von Neuenburg, welcher im Jahr

1418 starb, gegen Biel führten, indem sie sich in allen ihren Zuschriften an die Stadt niemals einer befehlenden Redeweise bedienen, vielmehr dieselbe beständig ihre „ehrsame" liebe und gute Freundin nennen.

Achtzig Jahre lang genoß Biel unter der Vogtei des Hauses Neuenburg seine ausgezeichneten Vorrechte, bis der beleidigte Eigennutz eines einzigen Mannes den Weg zu einer bedeutenden Kränkung derselben bahnte. Graf Ulrich IV. von Neuenburg, des obigen Sohn, hinterließ bei seinem Tode vier, nach Johannes von Müller Buch I., Cap. 16, Note 157 aber, fünf Söhne, Berchtold II., der älteste unter ihnen, bekam bei der Theilung der väterlichen Hinterlassenschaft die Grafschaft Neuenburg samt der Reichsvogtei über Biel und den dazu gehörigen Ländereien. Die andern Söhne erhielten ebenfalls, jeder seinen Antheil. Nur allein der Jüngste, Namens Heinrich, wurde von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen, weil er in den geistlichen Stand getreten und damals bereits Domherr zu Basel war. Es begann deßhalb ein heftiger Zwist zwischen ihm und seinem Bruder Berchtold, zu dessen Beilegung sich der Letztere genöthigt sahe, die Reichsvogtei über Biel an Heinrich abzutreten, jedoch mit dem Vorbehalte, nach dessen Tode solle sie wieder als ein dem Hause Neuenburg zugehöriges Lehen, an dieses zurückfallen.

Durch diese Klausel glaubte Berchtold einer allfälligen Veräußerung dieses Rechtes von Seiten Heinreichs vorzubeugen, und, weil dieser geistlichen Standes, folglich ohne eigene Leibeserben war, dem Hause Neuenburg keine wirkliche Schmälerung seines Besitzes zugefügt zu haben. Heinrich aber war sehr unwillig darüber, daß ihm die Befugniß, mit der ihm abgetretenen Reichsvogtei nach Belieben zu schalten, auf diese Weise abgeschnitten sein sollte: er sann deßhalb auf Rache gegen seinen Bruder, von dem er sich übervortheilt glaubte, und bediente sich zu deren Ausführung der Person seines Herrn, des Fürstbischofs Lüthold II. von Basel. Dieser bot ihm auch um so williger und nachdrücklicher die Hand, da er selbst ein geborener Graf von Neuenburg war. Ein, kürzlich zu Frankfurt erschienenes historisch-geographisches Werk, in welchem sich ein ausführlicher Artikel über Biel findet, wundert sich darüber, daß über die Herkunft Bischofs Lüthold abweichende Angaben sich vorfänden, indem Einige ihn zu einem Neuenburger, Andere aber zu einem Aarberger machten: allein diß ist ganz einfach dahin zu berichtigen, daß die Familie der Grafen von Aarberg nur ein besonderer Zweig der Neuenburger war, der durch die Theilung der Herrschaft nach Ulrichs III. Tode im Jahr 1209 entstand.

Unter dem Vorwande, daß Graf Berchtold von

Neuenburg seinen Bruder Ulrich bewogen habe, sich wegen der Grafschaft Vallengin nicht als einen Vasallen des Bisthums Basel anzuerkennen, überfielen die Truppen des Bischofs Lüthold am 28. November 1249 die Stadt Neuenburg, bemächtigten sich derselben, und brannten sie größtentheils ab. Berchtold II., um diesem verderblichen Kriege ein Ende zu machen, ward genöthigt, sich mit seinem Bruder Heinrich zu versöhnen, und mußte sich bequemen, demselben unbedingt die Reichsvogtei von Biel nebst dem dazugehörigen Gebiete, sowie noch andere Orte, und namentlich den Platz am See, auf welchem nachher die Stadt Neuenstadt erbaut wurde, abzutreten.

Diese Begebenheit war es, welche das Verhältniß der Stadt Biel zu dem Bischöflich Basel'schen Hofe für alle Zeiten begründete; ja, wir haben um so mehr Grund, alle und jede Gattung von Abhängigkeit, in welche die Stadt von dem Hochstifte Basel zu stehen kam, gerade von diesem Ereignisse abzuleiten, weil in kirchlicher Hinsicht Biel und das Erguel in die Diöcese des Bisthums Lausanne gehörten, und also von dieser Seite keine Einmischung des Basel'schen Hofes möglich war. Von nun an behandelte man bischöflicherseits die Stadt ganz nach Belieben; es scheint sogar, man habe sich recht wohl in dem Grundsatze gefallen, mit ihr und ihrem Gebiete wie mit einem eroberten Lande umgehen zu

dürfen. So ertheilte z. B. der Bischof, ohne irgend ein ihm zustehendes Recht, und ohne weitere Vollmacht einzuholen, im Jahr 1252 dem Abte und den Klosterherren zu Frienisberg das Bürgerrecht in Biel. Natürlich werfen wir hier die Frage auf: „wie konnte der Bischof solches thun, da doch die Vogtei nicht ihm, sondern dem Domherrn Heinrich gehörte?“ Allein, erwägen wir das Verhältniß der Ergebenheit, in welchem Heinrich als Untergeordneter und jüngerer Verwandter zum Bischofe stand; bedenken wir ferner, daß Letzterer bei dem Domherrn durch seine bereitwillige Hilfe gegen dessen Bruder, besondere Ansprüche der Erkenntlichkeit erworben hatte, und daß diese Erkenntlichkeit vielleicht durch die Ueberlassung gewisser Rechte bewiesen wurde; endlich, daß Heinrich wahrscheinlich schon damals die gesicherte Hoffnung in sich trug, nach Luthold's Tode selbst das Bisthum zu erhalten: so sehen wir auch diese Frage genügend und zugleich auf die einfachste Weise gelöst.

Wirklich wurde auch Heinrich im Jahre 1262, unter dem Namen des Dritten, auf den bischöflichen Stuhl erhoben. Da ging der Basel'sche Hof in seiner Willkühr noch weiter: für Heinrich schien jetzt der gelegene Augenblick gekommen zu sein, den längst zurückgehaltenen Unwillen gegen seinen Bruder ganz ohne Scheu auszuüben. In der gedoppelten Eigenschaft, als Bischof von Basel und als Graf von

Neuenburg, maßte er sich das Recht an, seine väterliche Erbschaft an das Bisthum zu vergaben, und ließ deßhalb eine Schenkungsurkunde ausfertigen, auf welche sich das ganze Recht stützte, das die Bischöfe von Basel von dieser Zeit an, bis zum Umsturze des Bisthums im Jahr 1798 immerdar zu behaupten versucht hatten.

Nach Heinrichs, im Jahr 1274 erfolgtem Tode wurde alsbald die Vollziehung seines Vermächtnisses von dem Domcapitel zu Basel aufs eifrigste betrieben. Graf Amadeus von Neuenberg widersetzte sich zwar dieser Maßnahme aufs kräftigste, weil er darin eine Schmälerung der Rechte seines Hauses sahe, die er nicht zugeben zu dürfen glaubte. Er griff sogar, um diese Rechtsfrage zu entscheiden, zu den Waffen, und ohne Zweifel wäre es ihm auch gelungen, die Sache zu seinem Vortheil zu wenden, hätte nicht Kaiser Rudolph I. sich unmittelbar als Schiedsrichter derselben aufgeworfen. Dieser nämlich, der schon lange her Gelegenheit gesucht hatte, seinen persönlichen Haß gegen das gräfliche Haus von Neuenburg auszulassen, und der überdiß noch ein besonderer guter Freund des Bischofs Heinichs IV. war, weil ihm dieser (s. Müller Schweizerg., Buch I., Cap. XVII., Not. 112. 113.) wider seinen Feind Ottokar so treulich Hilfe geleistet hatte, bestätigte Letzterem die, dem Bisthum von seinem Vorfahren gemachte Schenkung.

Es leuchtete zwar der Bürgerschaft von Biel bald ein, daß es sich bei dieser Kaiserlichen Sanction der Schenkung Heinrichs III. nicht sowohl um die Schmälerung ihrer Rechte und Freiheiten handle, als daß sie vielmehr nur der Gegenstand sein sollte, dessen sich ein großer Herr zur Befriedigung seiner persönlichen Leidenschaft gegenüber einem verhaßten Feinde zu bedienen geruhte. Doch konnte die Stadt auf der andern Seite einem solchen Verfahren unmöglich auch mit Lust oder nur mit Gleichgültigkeit zuschauen. Um daher nichts zu verabsäumen, sagt eine alte Urkunde, und sich gegen jede allfällige Willkühr für die Zukunft ganz sicher zu stellen, wandte sich die Bürgerschaft direct an den Kaiser mit der Bitte, ihr ihre Rechte und reichsständischen Freiheiten zu versichern. Abweichend von dieser Angabe ist eine andere, nach welcher der Kaiser der Stadt Biel ohne ihr Zuthun, auf die Fürsprache des Bischofs selbst, der sie sich dadurch geneigt machen wollte, einen Freibrief ertheilt habe. Letzteres ist wahrscheinlicher, wie auch aus den Worten des Briefes selbst erhellt, den der Kaiser in lateinischer Sprache, von Basel aus datirt, der Stadt Biel den 6. Dec. 1275 zusandte, und welcher zu deutsch also lautet:

Rudolph,
von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reichs, an Mayer, Bürgermeister und gesammte Bürgerschaft zu Biel.

Unseren Gruß zuvor und alles Gute!

„Nachdem wir aus besonderer Liebe und Wohl„wollen gegen den ehrenvesten Fürsten und Herrn, „Herrn Heinrich, Bischof von Basel, Unsern und „des Reichs Lieben Getreuen, Euch und die Bewoh„ner der Burg — Bürgerschaft — zu Biel, Unserer „besonderen Gunst und Gnade theilhaftig zu machen „gedenken: Demnach hat es uns gefallen, Euch „allen, der gemeldeten Gemeinde zu Biel angehöri„gen Bürgern, aus absonderlicher Gnade, von nun „an den Genuß aller derjenigen Vorrechte und Frei„heiten zuzusichern, in deren Besitze sich die Bürger„schaft von Großbasel befindet, welches Wir mit „dem Befehle bekannt machen, daß Niemand, bei „Vermeidung unserer Allerhöchsten Ungnade, sich un„terstehen solle, diesem Unserem Freiheitsbriefe fre„ventlich entgegenzuhandeln."

Dieser Freiheitsbrief gibt über die nunmehrigen Verhältnisse der Stadt Biel den unzweideutigsten Aufschluß. Biel sollte nach dem darin ausgesprochenen Willen des Kaisers dieselben Rechte genießen,

ten Urkunden etwa zu ihrem Vortheile erklärt werden könnte, kann schon wegen der Unsicherheit der Quellen selbst nicht als zuverlässig angesehen werden. Die erste — allein untrügliche — Urkunde in dem Bielischen Archive, welche eine Rechtsansprache des Hochstiftes auf die Stadt enthält, gehört erst dem Jahre 1296 an, wo dieselbe bei Gelegenheit einer, zwischen dem Bischofe Peter von Aspalt und der Bürgerschaft zu Biel verglichenen Innung ausgestellt wurde.

Cap. 2.

Von dem ersten Bündnisse Biels mit Bern, bis zum Tode des Bischofs Immer von Ramstein. 1279 — 1395.

Wenn aus dem bisherigen Verlaufe der Geschichte Biels ausgezeichnet vortheilhafte Stellung, begründet durch die treffliche Urverfassung der Stadt, und noch höher gehoben durch redlich erworbene Rechte und Freiheiten, unwidersprechlich hervorleuchtet: so kann es uns auch unmöglich auffallen, daß schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts so viele Städte, Grafen und Edelleute der nahen und ferneren Umgegend sich mit allem Eifer um Verbindungen mit derselben bewarben. So hatte Bern im Jahre 1279 einen Bund mit Biel geschlossen, den es in einem Zeitraum von 65 Jahren dreimal erneuerte und endlich im Jahr 1352 verewigte. Dem

Beispiele Berns folgten Freiburg und Solothurn, jenes im Jahre 1311, dieses 1334; verewigt wurden diese Bündnisse in den Jahren 1343 und 1354. Zwar gingen im gleichen Zeitraume noch mehrere Städte und Herrschaften, wie z. B. Basel, Straßburg, Murten, die Grafen von Habsburg, Kyburg, Neuenburg u. a. ähnliche Verbindungen mit Biel ein, doch schien letzteres auf die Bündnisse mit Bern, Freiburg und Solothurn einen besonderen Werth zu legen; deßwegen wurden auch die Wappen derselben neben dem eigenen auf die Thore und andere öffentliche Gebäude in Biel gesetzt und sie bis auf die neueste Zeit im engeren Sinne Verbündete von Biel genannt. Solche Verbindungen hatten denn auch in der That für die beiden vertragenden Theile immer viel Vortheilhaftes und Einladendes; denn während jeder Bundesgenosse bei jeder ihm drohenden Gefahr in dem thätigen Beistande Biels die befriedigendste Rechnung fand, erwarb sich diese Stadt dadurch mehr Sicherheit und Schutz zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten. Bern erfreute sich des ersten Beweises der bundesgenössischen Hilfe Biels im Jahre 1289, wo dieses bei der Schlacht auf dem Donnerbühl wider Oesterreich, die Bernische Macht durch seinen Zuzug verstärkt hatte.

Biel fand sich damals im Besitze aller, einer freien Reichsstadt zuständigen Majestätsrechte; nach

Belieben führte es Krieg, schloß Frieden, ging Verträge und Bündnisse ein, gab Gesetze und ernannte selber seine Beamten und Vorsteher; noch hatte keine bischöfliche Anmaßung diese kostbaren Rechte getrübt, keine Gewaltthätigkeit sie geschmälert: Bischof von Basel und Stadt Biel galten in betreffenden Fällen immer als äquivalente Partheien; nie anders als: „liebe, gute Freundin" wurde Biel von den Bischöfen, bis auf Humbert hinab, angeredet; ja, nicht selten geschahe es, daß die Bischöfe sich in Zwistigkeiten dem schiedsrichterlichen Urtheile der Stadt unterwerfen mußten. Diß war denn Grundes genug, daß der Besitz des Bürgerrechtes in Biel sehr hoch angeschlagen wurde; daß nicht nur ganze Gemeinden sich denselben zu verschaffen trachteten, sondern selbst die angesehensten Familien des Landes sich hie und da große Zumuthungen und lästige Bedingnisse dafür gefallen ließen. So wurde namentlich dem Freiherrn Wilhelm von Granson zur Bedingung der Einbürgerung in Biel der Vorbehalt gemacht: „daß er der Stadt Biel auf ihr Begehren mit allen seinen Leuten unentgeldlich zu Hilfe ziehen müsse, und nur dann, wann ein solcher Hilfszug über der Stadt Gebiet hinausgehe, Anspruch auf Entschädigung machen könne; während hingegen er nur dann auf die Unterstützung Biels zählen dürfe, wann er mit der Stadt ausdrücklichem Gutheißen

seine Kriege führe." Diese Bedingung, so schwer sie auch war, wurde gleichwohl von dem Freiherrn ohne Widerspruch eingegangen. Eine feste Ueberzeugung, unter dem Schutze des Bürgerrechtes zu Biel sicher zu wohnen, mußte damals auch die Einwohner der Seegemeinde Ligerz beseelt haben. Nachdem diese sich von ihrem bisherigen Herrn, Bernhardt von Ligerz, losgekauft hatten, wurden im Jahr 1306 vierzig Mitglieder der dortigen Gemeindeangehörigen an Rath und Bürgerschaft von Biel abgesendet, um das hiesige Bürgerrecht nachzusuchen, und in der That, sie hatten ihren Zweck keineswegs verfehlt.

Wäre doch die Reichsvogtei über Biel niemals von dem gräflichen Hause Neuenburg auf das Hochstift Basel übergegangen! Wie herrlich müßte jetzt das Ansehen der damals schon so viel geltenden Stadt sein, wenn es in eben dem Maße gewachsen wäre, anstatt daß es durch diese Handänderung fast stündlich einen Schritt weiter zu seiner Schmälerung und endlichen Zernichtung herabrückte. Denn von dem Tage an, wo Biel unter die Reichsvogtei des Bisthums zu stehen gekommen war, mußte es an allen Angelegenheiten desselben, und meistens an solchen, die weder im Interesse, noch zum Vortheile der Stadt waren, Antheil nehmen; so wurde letztere namentlich im Jahre 1326 genöthigt, handelnder Theil in einer Sache zu werden, welche sie als eine

freie Reichsstadt auch nicht im mindesten berührte. Es geschahe diß nämlich bei der Gelegenheit, wo nach der Erledigung des bischöflichen Stuhles zu Basel die entgegengesetzten Absichten der Römischen Curie und des Hochstiftes selbst eine zwiespältige Wahl verursacht hatten. Die Domherren schlugen zur Bischöflichen Würde ihren Amtsgenossen Hartong von Mönch vor, Sprößling einer adeligen Familie, die im Gebiete des Bisthums gewisse, nachher auf das Haus Rink von Baldenstein übergegangene Erblehenrechte besaß; der Pabst aber hatte sein Augenmerk auf seinen Liebling, den Grafen Johann von Chalons, gerichtet. Als nun der heilige Vater merkte, daß er seinen Willen auf friedlichem Wege nicht durchzusetzen vermöge, nahm er seine Zuflucht zu einem apostolischen Kraftmittel, welches in den damaligen Zeiten seine Wirkung nur höchst selten verfehlte. Er warf mit Bannstrahlen um sich, die alle diejenigen treffen sollten, die sich fortwährend weigern würden, den Grafen Johann von Chalons als Bischof anzuerkennen, und diese Anerkennung selbst wurde von Jedem gefordert, der zu dem Bisthume in irgend einer, wenn auch nur in der mittelbarsten Beziehung stand. So traf also die Reihe natürlich auch Biel, das entweder zur gewaltsamen Ablehnung der aufgedrungenen Huldigung zu schwach, oder nach den Begriffen des damaligen Zeitgeistes zu religiös war,

um die Drohungen des heiligen Stuhles über sich verwirklicht zu sehen. Auch kam dem Rathe die Leistung dieser Huldigung unschädlich vor, wenn man sich nur vorher gegen die nachtheiligen Folgen derselben hinlänglich gesichert, und durch zweckmäßige Vorkehrungen jede, daraus etwa hervorgehende Schmälerung der Rechte und Freiheiten der Stadt unmöglich gemacht hätte. Man forderte deßhalb vom Bischofe als Bedingung der Huldigung einen, der Bürgerschaft zu Biel alle ihre bisherigen Vortheile sichernden Verwahrungsschein, der auch ohne Schwierigkeit ausgestellt, und nachher immer, bis zum Ende des Bisthums, bei jeder neuen Bischofswahl vor der Huldigung vorgelesen wurde.

Allein trotz dieser Verwahrung, die in den Augen der Bischöfe ja ohnediß nur als ein Instrument von untergeordneter Wichtigkeit erschien, hatte Biel durch diese bereitwillige Höflichkeit, womit es sich zur Huldigung bequemt hatte, seiner bisherigen Selbstständigkeit und nie bezweifelten Souverainetät von selbst den empfindlichsten Stoß beigebracht. Es darf uns diß auch gar nicht Wunder nehmen, denn von jeher ist es, im Kleinen wie im Großen, in der Welt also gewesen: hat man ein einzigesmal am unrechten Orte nur einen Fuß breit nachgegeben, so pflegt der Gegenpart fast immer, wie ein treffliches Sprichwort sich ausdrückt, die ganze Hand statt des dar-

gebotenen Fingers zu ergreifen, und, nur an den Hauptact sich haltend, die wichtigsten, von demselben oft unzertrennlichen Bedingungen gar zu leicht für Nichts zu achten. Mögen unsere Theoretiker von gestern und vorgestern diese Ansicht immerhin verwerfen, mögen sie uns ein moralisches Phantasiegebilde dagegen halten: die Staatswissenschaft ist und bleibt eine reine Erfahrungswissenschaft, und im wirklichen politischen Leben hat es nur selten gut gethan, der ersten besten, oft vielleicht gerecht scheinenden Forderung einer Parthei gleich unbedingt nachzugeben. Ein Muster für unsere Behauptung ist z. B. die treffliche, von unverständigen und voreiligen Beurtheilern freilich oft verkannte Politik Oesterreichs, wo wohlerworbene Rechte oder Einrichtungen, die langer Bestand und erprobte Zweckmäßigkeit geheiligt haben, nicht leicht aufgegeben werden, ohne daß deßhalb der Staat hinter den Forderungen zeitgemäßer geistiger und materieller Ausbildung zurückbliebe: die Fortschritte geschehen auf diese Weise freilich etwas langsamer, aber um so sicherer, und man ist dabei gewiß, sich niemals zu Rückschritten genöthigt zu sehen.

Es versteht sich von selbst, daß von da an, wo Viel die Zügel des Rechtes minder straff gehandhabt hatte, das geänderte Verhältniß der Stadt zu den Bischöfen in der Wirklichkeit nicht gleich so augen-

scheinlich hervortrat; aber die Grundsätze des Basel'schen Hofes hatten deßhalb nicht minder doch vollkommen gewechselt. Das Gleichgewicht zwischen beiden Theilen war nunmehr verschwunden; der Bischof dünkte sich erhaben über das Ansehen der Stadt, und nicht lange dauerte es, so wurden an diese geradezu Forderungen gestellt wie folgende: „in wichtigen Fällen solle Biel ohne Anfrage und allfällige bischöfliche Genehmigung keine eigenen Schritte mehr thun." Freilich geschahe diß Alles nicht auf einmal, sondern allmählig in mathematischer Stufenfolge, so daß immer die dritte Gewaltthätigkeit nothwendige Folge der zweiten und diese wiederum ein Resultat der ersten war. Aber der Schaden war schon groß genug, denn jetzt, da die Huldigung einmal geleistet war, konnten derlei Zumuthungen, die unter jeden andern Umständen als ungebührend zurückgewiesen worden wären, nur blos noch umgangen werden.

Eine Zeit lang ward indessen das beiderseitige gute Vernehmen noch aufrecht erhalten. Bischof Johann II., genannt Senno, kränkte die, der Stadt gebührende Vollmacht noch nicht; er errichtete mit ihr sogar im Jahre 1338 noch eine eigene Handveste, die nur dann, wenn wir die Anerkennung der Selbstständigkeit Biels von Seiten des Bischofs als unbestritten voraussetzen, als nicht überflüssig und wirklich zweckmäßig erklärt werden kann. Acht Jahre

nachher, im Jahr 1346, wurde bei einer, wegen der reichsvögtlichen Rechte zwischen beiden Theilen entstandenen Zwistigkeit, ebenfalls eine gleiche Anzahl Schiedsrichter von Stadt Biel und Hochstift Basel erwählt, und dem Grafen Rudolph von Neuenburg der entscheidende Spruch übertragen, wodurch sich von Neuem zu erkennen gab, daß auch damals noch kein effectives Uebergewicht des einen Theils über den andern Statt hatte oder prätendirt wurde. Endlich machte der Bischof auch da noch keine Einsprache, als Biel im Jahre 1352 seinen mehrmals erneuerten Bund mit Bern verewigte, ein Act, der an sich eben so schön, als besonders heil- und nutzbringend für Bern gewesen war. Denn gleich im nächstfolgenden Jahre leistete Biel den Bernern die willkommendsten Dienste in ihrer Fehde gegen die Gotteshausleute von Interlacken, bei welcher Gelegenheit Tschudi in seiner eidgenössischen Chronik ausdrücklich rühmt: „Die Stadt Biel hat sich in ihrem Bündnisse recht wohl gehalten und den Bernern sehr unverdrossene Hilfe geleistet."

Allein Alles, was Biel seit jenem unglücklichen Huldigungsacte noch von ungefährdeter Selbstständigkeit besaß, war mehr der Persönlichkeit des Bischofs zuzuschreiben: den Titel des Rechtes hatte man aus den Händen gegeben. Diß sollte Jeder bei ähnlichen Schritten bedenken; man sollte niemals vergessen,

daß wir nur Herrn des Augenblicks sind, den Folgerungen aber, die im Verlaufe der Zeit aus unsern Handlungen gezogen werden, nicht gebieten können: bis hieher, und nicht weiter! Schon der Bischof Jean de Vienne, Senno's Nachfolger, schaute Biels Bundesverewigung mit Bern von einer ganz andern Seite an, als diß sein Vorgänger gethan hatte. Mit bitterem Unwillen und in herabsehendem Tone gab er die Erklärung: der Bund mit Bern könne, als ohne sein Gutheißen eingegangen, fürderhin nicht mehr für gültig angesehen werden, denn um einen andern Schutz als um den seinigen, hätte Biel sich niemals bewerben sollen! Diß war nun freilich ein, von der Stadt nicht erwarteter Ausspruch, womit sie sich auch keineswegs befreunden konnte. Hierorts calculirte man nämlich ungefähr folgendermaßen: Durch jene gleichsam abgedrungene, und überdiß nur unter Vorbehalt aller früheren Vorrechte geleistete Huldigung könne die reichsstädtische Selbstständigkeit Biels unmöglich zernichtet worden sein. So einen Gedanken konnte man sich damals noch gar nicht einfallen lassen; daß durch Deutelei und durch eines einzigen Characters Verschmitztheit das sonnenklarste Recht einer ganzen Gemeinschaft umgestürzt werden könne: diß zu fassen, war dem einfachen Sinne des damaligen Volkes noch zu hoch! Die Antwort des Rathes fiel deßhalb eben so kurz und bündig aus,

als es die Erklärung Sr. Hochfürstlichen Gnaden gewesen war. „Mehr nicht, — schrieben Bürgermeister und Rath von Biel an den Bischof, — als sie befugt gewesen, hätten sie gethan; sie wollten ihme auch gar nicht verhehlen, was der Inhalt bemeldten Bundes gewesen seie. „Es wöllen nämlich beide Städte einander bei Handvesten, Rechten und Gewohnheiten mit Leib und Gut und allen Angehörigen wider männiglich schützen und schirmen, so oft und viel ein solches von einem oder dem andern Theile begehrt wurde; auch solle ein Jeder, der sich an Einem von ihnen Beiden vergriffe, als gemeinsamer Feind angesehen werden. Auch wöllen sie diesen Bund alle fünf Jahre erneuern und in etwaigen Zwistigkeiten solle Frienisberg der Ausgleichungsort sein."

Auf diese Erklärung hin, die dem Bischofe Nichts anders als ein ungebührlicher Trotz gegen seine Person zu sein schien, hatte nun sein racheschnaubendes Herz alsbald eine schreckliche Demüthigung für Biel ausgedacht. Er begann seine Gewaltthätigkeit damit, daß er die, mit dem Maierthum Biel bisher vereinigt gewesene Castellanei Neuenstadt von demselben abriß, dieser einen eigenen Maier und Schloßvogt gab und ihre Burgerschaft auf diese Weise von derjenigen in Biel völlig absonderte. Dieses höchst widerrechtliche Benehmen, womit der erbitterte Prie-

ster den bisherigen Umfang des Gebietes von Biel eigenmächtig schmälerte, konnte nicht einmal unwirksam gemacht werden, denn nicht zufrieden, der Stadt einen Theil ihres Eigenthums wider alles Recht und Fug geraubt zu haben, entzog er ihr zugleich auch alle Kraft zu einem etwaigen Widerstande.

Des Bischofs erste unerlaubte That sollte nämlich nur das Vorspiel größerer Unbill und noch beklagenswertherer Ereignisse abgeben. Meister in der schnöden Kunst der Verstellung, nahm er die Miene des völlig versöhnten Feindes an und bat im Anfange Novembers des Jahres 1367 sämtliche Rathsherren von Biel eines Abends zu einem Gastmahle auf das Schloß. Treuherzig, und ohne etwas Arges zu ahnen, nahmen diese die freundschaftliche, obgleich unerwartete Einladung an. Anstatt aber, wie sie gehofft hatten, gastfreundlich bewirthet zu werden, wurden sie von verborgen gehaltenen Schergen gewaltsam ergriffen und in treulosem Verhafte gehalten. Der vornehmsten Bürger auf diese Weise versichert, glaubte nun Jean seiner Gewaltthätigkeit gegen Biel freien Lauf lassen zu können, ehe er sich aber versahe, war die Nachricht von seiner Frevelthat schon nach Bern gekommen und von da aus bereits ein Hilfscorps zu Gunsten Biels in Marsch gesetzt worden.

Jetzt kannte freilich der aufgereizte Grimm dieses Scheusales keine Schranken mehr; eilends bot er

seine Söldner auf, hieß sie plündern, sengen und brennen, und ehe noch die Mannschaft aus Bern ankam, lag schon ganz Biel in rauchendem Schutte darnieder und alles Eigenthum der Einwohner, aller gesammelte Vorrath des Jahres war ein Raub der Flammen geworden.

Die rächende Nemesis, welche bisher nur zu lange Geduld gegen den Bischof geübt hatte, konnte nunmehr nicht länger schlummern. Zwar entging der Schuldbeladene selbst der verdienten Strafe durch schleunige Flucht; aber dafür brach auch das Bernische Heer in seine Lande ein und verwüstete sein gesammtes Besitzthum. Zwar wollte er für dieses an ihm ausgeübte Strafamt seine Wuth auch an den Bernern auslassen; schon hatte er 4000 von seinen Frohnbauern bestellt, um den schönen Forst zwischen Bern und Bremgarten umzuhauen, aber der Anschlag mißlang diesesmal. Die Berner, denen frühzeitig Kunde von des Bischofs Vorhaben zugekommen war, bezahlten ihn mit eitlem Spott und Hohne: sie ließen ihm sagen, „daß sie bereits Schleifsteine an den Bäumen aufgehängt hätten, damit seine Leute im Nothfall ihre Aexte gleich schärfen könnten." Bei seinem schimpflichen Abzuge folgten ihm Gassenlieder auf dem Fuße nach, und allenthalben hieß es, „der Bär habe den Bischof schachmatt gemacht."

Heimgekehrt, in seinen böswilligen Planen ge-

täuscht, wieder ganz auf sich selbst zurückgeführt, und aus seiner gänzlichen Verblendung schrecklich erwacht, fieng der Bischof bald an, die Qualen einer an seinem Herzen nagenden Reue zu empfinden. Der, in Folge seiner Schuld erlittene eigene Schaden, und die Gewissensbisse über das unsägliche Elend, das er unter Unschuldigen angerichtet hatte, weckten die Ueberbleibsel der Menschlichkeit in seinem Gemüthe wieder auf. Er suchte den zugefügten Schaden durch Ersatz wieder einigermaßen zu vergüten, und in der Absicht, der Bürgerschaft von Biel die Wiederaufbauung der Stadt hiedurch in etwas zu erleichtern, schenkte und vergabte er ihr den Zoll auf dem See und am Scheidewege von Bözingen. Doch diß war eine zu schwache Entschädigung, als daß sie den Wunsch manches Einwohners zu Biel, diese Stätte des Gräuels und der Verwüstung auf immer zu verlassen, völlig niederzuschlagen vermocht hätte.

Keinem fühlenden Herzen wird es schwer fallen, sich ein Bild von dem kläglichen Elende, von der allgemeinen Armuth und Hilflosigkeit zu entwerfen, die jetzt allenthalben in Biel herrschten. Was Wunder also, wenn so mancher Einwohner seine künftige Wohnung an einem Orte suchte, wo solche traurigen Erinnerungen sein Gedächtniß nicht ferner belasteten, und wenn Biel seit jener ruchlosen Frevelthat nie wieder dieselbe äußere Ausdehnung, nie denselben

Wohlstand erreichte, in dessen Besitz es schon zu einer Zeit gewesen war, wo die meisten Städte Helvetiens noch in den Jahren ihrer Kindheit lagen! Aeußerst schwer mußte es unter solchen Umständen den, bis zur trostlosen Verzweifelung gebrachten Bürgern von Biel fallen, irgend eine Wahl nach eigenem Gutdünken zu ergreifen. Sie waren ja, zusamt ihrer Vaterstadt, ganz die Beute eines feindlichen Schicksals geworden; das sie in die Gewalt derjenigen gespielt hatte, die vorher auch nicht das geringste Anspruchsrecht an sie besessen hatten. Bald fühlten sie, daß die Arme der neuen Reichsvogtei so viel umschlangen, als sie nur fassen, so viele Rechte entwanden, als sie nur ergreifen konnten. Viele, für der Stadt Rechte und Freiheiten hochwichtige Urkunden, die man stets als ein Heiligthum aufbewahrt hatte, waren im Rauche aufgegangen; wie sollte man jetzt wieder in deren Besitz kommen? Die Gewalt hatte nunmehr freien Spielraum; man konnte ihr keine Beweise mehr entgegenhalten!

Wer sollte es für möglich halten, daß Biel in einer solchen Lage, wo der eigene Ruin alle Kräfte erschöpft zu haben schien, dennoch überall thätig auftrat, wo Pflicht und Freundschaft gegen Bundesgenossen ein hilfreiches Einschreiten erheischte? Und doch war es nicht anders; nicht genug, daß es im Jahre 1375 mit Bern gegen die Gugler bis nach Ins

hinaufzog; nein, es theilte auch alle Kämpfe des zehnjährigen Krieges wider Kyburg. Dieser Krieg, auch für die Geschichte der wachsenden Macht Berns wichtig, verdient wohl eine etwas ausführlichere Darstellung, die wir unsern Lesern unmöglich versagen können.

Der einst so mächtige, durch seine öftern Fehden mit Bern und seine schlechte Wirthschaft jedoch stark verschuldete Graf Hartmann von Kyburg hatte sich im Jahre 1374 genöthigt gesehen, Schloß, Stadt und Grafschaft Thun an Bern zu verpfänden und die ererbten Herrschaften Nidau und Büren an den Herzog Leopold von Oesterreich zu verkaufen. Rudolph, Hartmanns Sohn, um auf dem kürzesten Wege wieder zu Geld und Macht zu gelangen, verband sich mit dem Grafen Diebold von Neuenburg, um sich der Stadt Solothurn durch Hinterlist und Verrath zu bemächtigen. Sie setzten Beide einen förmlichen Vertrag über diesen Anschlag auf, worin es merkwürdigerweise genug hieß: „mit Hilf unsers Herrgotts und der Jungfrau Maria wollen sie Solothurn auf St. Martinsabend einnehmen. Der Graf von Kyburg solle die Stadt behalten und an Diebold 5000 fl. für seine Beihilfe bezahlen. Von dem beweglichen Raube wollte ebenfalls Jeder ein Drittheil nehmen, und das dritte Drittheil sollte man den Kriegsknechten überlassen.“ Ein Chorherr von So-

lothurn, der sein Haus an der Ringmauer hatte, ward in das Verständniß gezogen und zeigte sich willig den Räubern die Stadt um Mitternacht zu öffnen. Ein Landmann aber, Namens Hans Roth von Rumisberg, der von dem Anschlage gehört hatte, lief der Stadt zu, kam um Mitternacht vor das Eichthor, rief dem Wächter und entdeckte diesem die drohende Gefahr. Der Wächter eilte mit der Schreckensnachricht zum Schultheißen, welcher alsbald Sturm zu läuten befahl; als man aber zu den Glocken kam, fand man diese mit Tüchern umwunden, die man zuvor abreißen mußte.

Es war die höchste Zeit, die Feinde rückten bereits heran. Mit großem Geschrei wurden alle Bürger zu den Waffen gerufen, Alles eilte den Thoren und Mauern zu, die Hauptmasse stürzte durch das Eichthor dem Feinde entgegen. Als Graf Rudolph auf diese Weise seinen Plan vereitelt sah, ließ er in der Wuth alles um die Stadt herum verbrennen und morden. Aehnliche Anschläge auf Thun und Aarberg waren ihm auch mißlungen. Ueber die Landleute aber hatte diese Mörder- und Räuberbande eine solche Furcht verbreitet, daß sie sich mit all ihrem Gute in die Städte flüchteten. Der verrätherische Chorherr, bei welchem man einen großen Vorrath von Seilen und Kerzen gefunden hatte, mußte eines elenden Todes sterben; auch das Stift selbst, das

wahrscheinlich Kenntniß davon besessen und geschwiegen hatte, wurde um einen Zehnten gestraft; der brave Bauer aber erhielt eine reiche Belohnung. Am folgenden Morgen schickte Solothurn Bericht von dieser Frevelthat nach Biel und Bern und bat um Hilfe und Rache gegen das räuberische Grafengeschlecht. Daraus entstand nun der Krieg, welcher mit dem förmlichen Untergange der Kyburgischen Herrschaft endigte.

Nun machten sich Bern und Biel auf gegen Thun, das sich herzlich sehnte, aus dem Zustande des Verpfändetseins erlöst zu werden, und gegen Bestätigung seiner städtischen Freiheiten den Bernern, als seiner nunmehrigen Herrschaft Treue schwur. Auch die übrigen Eidgenossen versprachen ihre Beihilfe. Herzog Leopold wurde gefragt, ob er sich des Krieges mit Kyburg annehmen wolle; er gab aber zur Antwort: „was Graf Kyburg ohne mich angefangen, das mag er auch ohne mich vollenden." Auch das Begehren der eidgenössischen Boten, keinem ihrer Feinde freien Paß durch seine Länder zu geben, sagte Leopold zu, hielt aber sein Wort schlecht. Bern, Biel und Solothurn brachen mehrere kyburgische Schlösser ohne Widerstand, weil Rudolph zu arm war, um eine Streitmacht zu werben, ja, am Ende so weit herabkam, daß er auf die schmählich-

sten Bedingungen hin Geld von den Juden entlehnen mußte; bald nachher wurde er krank und starb."

Nach seinem Tode zog das vereinte Heer der Eidgenossen, 15,000 Mann stark, vor die Stadt Burgdorf, welche Berchtold, Rudolphs Bruder, besetzt hielt. Nach sechswöchiger fruchtloser Belagerung schlossen sie mit dem Grafen einen Vertrag, demzufolge die Stadt, wenn sie innerhalb drei Wochen, während welcher Zeit jedoch keine Lebensmittel hineingeführt werden dürfen, nicht entsetzt würde, den Eidgenossen übergeben werden sollte. Berchtold wußte jedoch die Eidgenossen zu überlisten, und heimlich Mannschaft und Lebensmittel in die Stadt zu bringen, so daß diese nach Verfluß der Vertragszeit wieder leer abziehen mußten. Sie richteten nun ihren Unwillen gegen den Herzog Leopold, dessen Wortbrüchigkeit man das Mißlingen der Belagerung zuschrieb, und namentlich in Bern entstanden Unruhen, weil dort die Schuld auf Rathsglieder, die kyburgische Lehenleute waren, geschoben wurde. Es zeigte sich indessen bald, daß man dem Herzoge doch zu viel Unrecht gethan hatte; denn er wieß die Bitte der Grafen von Kyburg, ihnen Beistand zu leisten, stets standhaft zurück, so daß Letztere sich am Ende gezwungen sahen, die Eidgenossen um den Frieden zu bitten. So weh es den Grafen auch that, so mußten sie doch in den Verkauf ihrer Herrschaften willi-

gen, und Thun, Burgdorf und noch einige Parcellen an Bern um 37,800 Gulden abtreten und in gerichtlichen Fällen an die eidgenössische Entscheidung appelliren. So kamen die einst so mächtigen Grafen von Kyburg um alle ihre Besitzungen, bis dieses Geschlecht in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Stille der Armuth völlig erlosch.

Hätte die edle Theilnahme Biels an allen diesen Angelegenheiten des befreundeten Bern, während in der eigenen Heimath noch die Spuren des tiefsten Jammers nicht verwischt waren, nicht alle Hochachtung rege machen sollen? Wäre es nicht von der Gerechtigkeitsliebe des nunmehrigen Schirmvogtes, des Bischofs Immer von Ramstein, zu erwarten gewesen, daß er mit aller Bereitwilligkeit der Stadt das Ihrige unversehrt und ungeschwächt zurückgegeben und auf diese Weise das unverantwortliche Unrecht seines Vorgängers einigermaßen vergessen gemacht hätte? Doch nein, man täuschte sich; nicht nur daß er freiwillig keinen Schritt zum Vortheile Biels that, so war Alles, was man im Jahre 1385 auf ausdrückliches Begehren von ihm erlangen konnte; Nichts weiter, als ein kurzer, völlig unbestimmter Verwahrungsbrief der Rechte der Stadt, der aber keine willkommene Aufnahme finden konnte, weil darin Alles viel zu schwankend und unsicher ausgedrückt war. Man fand deßhalb für nöthig, auf eine be-

stimmtere Erklärung zu bringen, die man dann endlich nach drei Jahren (1388) auch erhielt, die aber ebenfalls wieder ein merkwürdiger Beweis von der Schlauheit und Verdrehungssucht des Bischof's war.

Hier theilen wir unsern Lesern diese Urkunde im Original mit, weil ihr hierarchisch-lateinischer Styl eine wörtliche Uebersetzung unmöglich macht, eine freie aber ihr gerade den eigentlichen Werth entziehen würde, welcher ihr als Urkunde zukommt. Doch werden wir nachher noch Gelegenheit finden, bei der näheren Beleuchtung derselben auch dem Unkundigen das merkwürdigste daraus verständlich zu machen.

Nos Immerus, Dei et Sanctae Sellae Apostolicae Gratia Episcopus Basiliensis.

Lecturis Salutem!

Notum facimus tenore praesentium universis, quod Nos provide attendentes illud quod ratio dictat et pluribus comprobatur exemplis, videlicet decens esse ac utiliter Praesentibus ex pedire, eaque in utilitatem ipsorum redundant, ac ad praeservationem jurium suorum et eisdem subjectorum praestant opitulamen, seu augmentum pro posse debere attendere et effec tualiter promovere et adimplere, grata etiam

servitia et fidelia obsequia subditorum, tanquam benè merita, dono favoris et gratiae specialis compensare et remunerare.

Considerantes insuper et digne advertentes fidelia obsequia et plurima magna et grata servitia, nobis, praedecessoribus nostris et ecclesiae nostrae Basiliensi praedictae impensa et multi formiter exhibita, per nobis dilectos et fideles videlicet burgenses homines, seu inquilinos Oppidi nostri Biello, propter quae quidem servitia et fidelia obsequia praedicti nostri burgenses veniunt non immerito per nos remunerandi.

Idcirco praehabito super facto praesenti nedum semel, sed pluries inter nos et consiliarios nostros fideles et juratos, rei gestae et facti notitiam habentes tractatu diligenti et deliberatione matura perpendimus, consideravimus et decrevimus, in utilitatem nostram non modicam ac ecclesiae Basiliensis praedictae, nec non ad praeservationem jurium nostrorum redundare quod locum seu oppidum nostrum Biello praedictum et inhabitatores ejusdem praesentes ac futuros, dono favoris et gratiae specialis prosequamur et singularum libertatum et privilegiorum gratiis muniamus, eisdemque nostris burgensibus seu oppido praedictis, id multum prodesse et suffragari.

Eisdem dilectis et fidelibus nostris et ecclesiae nostrae Basiliensis hominibus, videlicet burgensibus, habitatoribus et incolis praesentibus et futuris, praefati oppidi nostri Biello, qui nostri et Ecclesiae nostrae praefatae Basiliensis sunt et erunt homines ligii justificabiles et fideles subjecti pro se et eorum haeredibus ac singulis successoribus ibidem futuris, gratias, libertates, immunitates, privilegia, exemptiones et francisias, inviolabiliter observandas et perpetuo duraturas eisdem indulgendo concessimus ac praesentibus concedimus infra scriptas de nostra gratia speciali.

Eisdem enim burgensibus habitatoribus et incolis dicti oppidi nostri Biello confitentibus et publice recognoscentibus, prout et verum est, oppidum Biello, una cum ipsius juribus et pertinentiis universis, ad nos nostramque ecclesiam Basiliensem et pleno jure in solidum pertinere, seque et futuros habitatores et incolas ejusdem oppidi ratione nostrae Ecclesiae Basiliensis supradictae, nostros et ipsius Ecclesiae esse burgenses et homines, ligios et fideles subjectos. Nosque et successores nostros episcopos Basilienses, qui pro tempore fuerint, in locum seu oppidum supradictum et habitatores ejusdem, temporibus praesentibus et futuris habere jurisdictionem,

dominium merum et mixtum imperium, superioritatem omnimodam, ac etiam potestatem, concedendas et largiendas duximus et decrevimus, concedimus et largimur, per praesentes de nostra gratia speciali libertates et francisias infra scriptas et sub hac forma.

Art. I.

Imprimis eosdem dilectos et fideles burgenses nostros praesentes et futuros dicti oppidi nostri Biello, cum omni posteritate sua, liberos, francos, quittos et exemtos ac exoneratos facimus et ab omni tallia, impositione et exactionibus quibuslibet, omnique jugo servitutis eximimus et etiam praesentibus liberamus. Nostris juribus ordinariis praedecessoribus nostris nobis et ecclesiae nostrae Basiliensi ab antiquo per eos debitis duntaxat exceptis, nobisque et ecclesiae nostrae Basiliensi nostrisque successoribus memoratis reservatis et salvis.

Art. II.

Item volumus et ordinando confirmamus, quod dicti nostri burgenses de Biello, qui sunt vel erunt, pro tempore habeant et nanciscantur, omnia pascua in campis, nemoribus, pascuis et arvis, quae spectant et pertinent ad nostram

Basiliensem ecclesiam memoratam, et in quibus usum fructum et usagia habere consueverunt temporibus retroactis, et prout etiam alias per eos regendos et dirigendos statuunt inter ipsos et prout per dictos nostros burgenses de Biello transacto tempore fieri est solitum, et usu et consuetudine antiquitus observatis.

Art. III.

Item facimus eosdem burgenses nostros dilectos idoneos, habiles, aptos et capaces, ad habendum, possidendum et tenendum feoda per nobiles teneri consueta, sive sint feoda hamagiorum, vel feoda castrensia et quaecunque alia.

Art. IV.

Item eximimus eosdem dilectos burgenses nostros et privilegiamus ne possint pignorari per quoscunque vel procunque facto seu negotio nostro ecclesiae Basiliensis nostrae, seu etiam nostro vel successorum nostrorum.

Art. V.

Item eximimus eosdem dilectos burgenses nostros, quod non possint citari, aut conveniri in palatio generali seu provinciali judicio in vulgari teutonico dicendo Landgericht nec co-

ram aliquo quocunque judice alieno, praeterquam coram Villico nostro de Biello nisi conquaerens coram eodem Villico deficeret justitiae complemento. Coram quo quidem Villico iidem burgenses nostri de Biello, super et de omnibus casibus, causis et negotiis juri stare et parere tenebuntur et debent.

Art. VI.

Item statuimus et sancimus, quod Villicus noster qui est vel erit pro tempore dicti nostri oppidi Biello praesidere debeat, omnibus judiciis dicto oppido pertinentibus, assistentibus, ei ac adstantibus, consulibus, burgensibus nostris de Biello, prout, hucusque fuit et est consuetum, in eodem loco fieri et servari.

Art. VII.

Item volumus et ordinamus, ne quis a nobis vel aliquo successorum nostrorum, in Villicum dicti oppidi nostri Biello ordinetur vel constituatur, nisi sit homo dictae ecclesiae Basiliensis nostrae.

Art. VIII.

Item volumus et confirmamus pro nobis et successoribus nostris, quod praefati dilecti bur-

genses nostri de Biello praesentes et futuri, omnes et singulas has francisias, libertates, privilegia, immunitates et jura habeant, de his gaudeant, quae habet et quibus gaudet civitas *nostra Basiliensis major*, sive sint emanatae et concessae ab Imperatoribus regibus vel Episcopis quibuscunque.

Art. IX.

In super omnes eorundem burgensium nostrorum libertates, emanatas a regibus, ducibus, imperatoribus seu episcopis, jura etiam, bonos usus et laudabiles consuetudines quae et quas ab antiquis habuerunt temporibus et quibus usi fuerunt, etiam eis innovamus et praesentibus confirmamus.

Art. X.

Item volumus et ordinamus ac statuimus, per praesentes quod Villicus, Consules et burgenses nostri de Biello, praesentes et futuri habeant et habere valeant omnem potestatem, jurisdictionem, bonos usus et laudabiles consuetudines, quae et quas a nobis vel nostris praedecessoribus, ecclesiae Basiliensis Episcopis antiquitus habuerunt, illisque gaudeant contradictione alicujus non obstante.

Art. XI.

Item ordinamus, confirmando quod vexilla, vexillatores seu vexilliferi, per Villicum, Consules et burgenses nostros praedictos, ad nostram et dicti oppidi nostri constituantur utilitatem, ac etiam destituantur et mutentur, quando vel quotiescunque ipsis videbitur expedire.

Art. XII.

Item volumus, statuimus et ordinamus pro nobis et nostris successoribus quod tota terra nostra ultra Petram scissam constituta, vulgariter *jenseits dem Schlosse gelegen*, et omnes ac singuli nostri homines, eidem terrae inhabitantes pertinere debent *prout hactenus pertinebant*, ad oppidum nostrum Biello praedictum ac sub bannerio seu vexillo illius oppidi transire, et praedictos burgenses nostros juvare, quando et quotiescunque ipsi vel aliqui ipsorum, ab ipsis nostris burgensibus pro utilitate seu necessitate nostra ecclesiae nostrae Basiliensis praedictae aut ipsorum fuerunt moniti aut requisiti.

Art. XIII.

Volumus etiam ut praescripti nostri homines ac omnes Villici seu officiarii nostri quibuscunque nominibus censeantur ultra Petram scissam

existentes, seu moram trahentes, subesse debeant Villico nostro in praedicto oppido Biello existenti, ac ejus mandatis ac praeceptis obedire prout haec omnia ab antiquo ibidem fuerint consueta et observata.

Art. XIV.

Revocantes nihilominus et annullantes, ob utilitatem ecclesiae nostrae praedictae per praesentes, pro nobis et nostris successoribus omnia privilegia, omnes libertates ac francisias seu gratias, qualiacunque seu qualescunque per bonae memoriae dominum, Johannem de Vienna, olim Episcopum Basiliensem et immediatum praedecessorem nostrum, quibuscunque oppido seu oppidis terris seu hominibus ad praedictam ecclesiam nostram spectantibus indultis seu concessis; quae praemissis nostris indulgentiis, libertatibus, privilegiis, franciciis, articulis seu ordinationibus, praejudicare possent, seu eosdem articulos in toto vel in parte infringere.

Art. XV.

Item ordinamus ac volumus quod claves portarum saepe dicti oppidi nostri de Biello, per Villicum, Consules et burgenses nostros praedictos, personis idoneis committantur, servandae

per illos ad utilitatem nostram et ejusdem nostri oppidi.

Art. XVI.

In caeteris autem, jura ordinaria nostra redditus et possessiones, census redhibentias, exercitum cavalturam, ac alia ratione dominii, justitiae et superioritatis, nobis et ecclesiae nostrae Basiliensi et nostris successoribus in eadem retinemus autoritate, tamen dominorum nostrorum, Papae et Imperatorum in omnibus semper salva.

Promittentes pro nobis et nostris successoribus, bona fide nostra, omnes et singulas libertates, francisias, privilegia et immunitates praenotatas dilectis burgensibus nostris de Biello, praesentibus et futuris, attendere firmiter tenere et inviolabiliter observare et non contra facere nec venire clam vel palam, tacite vel expresse, nec contrarie volenti consentire, et ipsos in eisdem manutenere, dolo et fraude in his penitus remotis.

Ut autem praemissa omnia et singula fidei certioris themate solidentur et inviolabiliter observentur praesentes litteras quibus nostrum interposuimus et praesentibus interponimus plenam auctoritatem pariter et decretum nostri sigilli majoris fecimus appensione communiri.

Datum et actum XII die mensis Martii Anno et nativitate Domini millesimo trecentesimo otuagesimo octavo.

Durch Ausstellung dieser Urkunde erfüllte nun zwar der Bischof das Begehren der Stadt Biel, aber seine Böswilligkeit leuchtete schon daraus hervor, daß er in derselben die, nicht mehr als schuldige Zurückgabe längst besessener Rechte, die überdiß noch verstümmelt und entstellt genug waren, so hinzustellen suchte, als wäre er es gewesen, der aus besonderer Gnade und Wohlwollen dieselben der Stadt verliehen hätte. Diese absichtliche Verdrehung der Wahrheit, welche sich der Bischof einzig und allein in der niedrigen Absicht erlaubt hatte, um sich eine Tugend anzumaßen, von der er so himmelweit entfernt war, wird um so hervorleuchtender und lächerlicher, wenn wir die seltsamen Widersprüche, worin sich seine eigene Aeußerungen so häufig begegnen, einer näheren Betrachtung würdigen.

Zwar wird der Leser schon aus dem bisherigen Zusammenhange der Geschichte von der wahren Absicht des Bischofs, sich und seinem Maier in Biel so viel als möglich zuzueignen, bereits moralisch überzeugt sein, doch dürften, zur evidenten und juridischen Beweisführung folgende Bemerkungen nicht überflüssig erscheinen.

Gleich im Eingange der angeführten Urkunde spricht der Bischof in den schmeichelhaftesten Ausdrücken und mit fast übertriebener Lobeserhebung von besonderen Diensten, deren Bezeugung er sich von Biel zu erfreuen hatte. Von solchen Diensten aber finden wir in der ganzen bisherigen Zeit, wo die Stadt überhaupt noch in keine nähere Verbindung mit den Bischöfen zu stehen gekommen war, auch nicht ein einziges, nur einigermaßen der Aufführung würdiges Beispiel, so daß wir solche Aeußerungen für Nichts als eine gemeine Schmeichelei halten können, lediglich dazu dienend, um der Bürgerschaft die bittere Pille zu vergolden und in Zucker einzuhüllen. Dieses und ähnliches Gerede des Bischofs wird noch um vieles auffallender, da wir in der Urkunde auf so manche Stelle stoßen, wo er die Einwohner von Biel geradezu seine fideles subjectos — getreue Unterthanen — zu nennen beliebt. Was es aber mit dieser Unterthänigkeit, die blos allein in der Idee des fürstlichen Priesters existirte, für eine Bewandtniß in der Wirklichkeit habe, darüber erhalten wir den unzweideutigsten Aufschluß, wenn wir uns jene, im 1. Cap. angeführte Urkunde des Kaisers Rudolph von Habsburg ins Gedächtniß zurückrufen, worin dieser der Stadt Biel vollkommene reichsfreistädtische Rechte ertheilte, die unbeschadet des Verhältnisses zu den Bischöfen als be-

lehnten Schirmvögten, von den Letzteren weder geschmälert werden durften, noch zu ihrer Vollgültigkeit deren Bestätigung nöthig hatten.

Indessen vernichtet Immer seine Behauptung eines Unterthanen-Verhältnisses gleich darauf wieder durch ein Geständiß, das aber freilich der hochfürstlichen Feder mehr unwillkührlich entschlüpft als freiwillig gethan zu sein scheint, ein Geständniß, das, unter andern Umständen und in anderer Verbindung abgelegt, die Stadt in hohem Grade willkommen hätte heißen müssen. Der Bischof anerkennt nämlich im Art. 9. der Urkunde alle, der Stadt Biel von Königen, Herzogen und Kaisern verliehenen Rechte und Freiheiten, sowie das Eigenthumsrecht derselben über alle, schon von Alters her besessenen Ländereien. Unter diesen Ländereien sind, nach der ausdrücklichen Bestimmung im Art. 12., alle, jenseits des gehauenen Felsen — ultra petram scissam — gelegenen verstanden, ein Ausdruck, der sich leicht erklärt, wenn man ihn von Pruntrut aus, wo die bischöfliche Residenz war, gegeben betrachtete. Wie läßt sich ein früherer Besitz von reichsstädtischer Souverainetät und eigenem Gebiete — was Beides der Bischof zugesteht — mit einer Unterthänigkeit eben dieser reichs-unmittelbaren Bürger unter einem Herrn, der nicht der Kaiser selbst war, auf eine vernünftige Weise vereinigen? Staunen muß man

auch über die Großmuth, welche die Heilighaltung von Rechten und Besitzungen garantirte, welche die Kaiser selbst, deren Vasallen ja blos die Bischöfe waren, theils verliehen, theils schon zu wiederholtenmalen bestätigt hatten. Nur eine Anmaßung, wie wir sie bei diesen geistlichen Herren längst gewöhnt sind, konnte unter die Verleiher der Rechte und Freiheiten Biels auch die episcopos Basilienses setzen, die ja erst — und dazu noch auf widerrechtlichem Wege — Reichsvögte über Biel wurden, als alle jene Privilegien schon längst erworben waren. Auch darf denjenigen, welche von der Geschichte des deutschen Staatsrechtes keine nähere Kenntniß besitzen, nicht verschwiegen bleiben, daß in der Immer'schen Urkunde überhaupt viele solche Freiheiten als von ihm geschenkt erscheinen, die unter die sogenannten reservata imperii gehören, d. h. unter diejenigen Privilegien, deren Ertheilung sich der Kaiser immer unmittelbar für sich vorbehielt, und von deren Vorhandensein der Bischof nur dann reden konnte, wenn Biel schon vor Empfang seiner Urkunde in deren Besitze war. Wäre aber auch dieses Alles gar nicht, so wird schon durch die Geschichte selbst der Ungrund des bischöflichen Vorgebens mehr als sattsam nachgewiesen. Denn wer wollte in der von Johann von Chalons abgedrungenen Huldigung, in der Abreißung des Maierthums Neuenstadt und in der Ein-

äscherung der Stadt durch Jean de Vienne, sowie in so mancher andern Gewaltthätigkeit eine Rechtsverleihung oder Bestätigung erkennen wollen? Was sodann den, in der angeführten Urkunde oft gebrauchten Ausdruck „unsere Stadt" anbelangt, so muß hier auf eine schon früher gemachte Bemerkung zurückgewiesen werden, wo die Analogie desselben Gebrauches in andern, ein Mißverständniß gar nicht zulassenden Fällen beweist, daß derselbe eben so oft zur Bezeichnung eines freundschaftlichen Verhältnisses als derjenigen des Eigenthumsrechtes gebraucht wurde. Wer sich nun einmal nicht scheut, seine Anmaßung ohne allen Grund so weit zu treiben, wie diß der Bischof Immer in genannter Urkunde augenscheinlich gethan hat, von dem kann auch eine absichtliche und offenbare Lüge eben nicht mehr sehr befremden. Denn mehr nicht als das ist es, wenn der Fürst im Eingange sagt, „daß die Bürger zu Biel laut und öffentlich bekennen, unter des Hochstiftes unumschränkter Gewalt in allewege und für alle und ewige Zeiten zu stehen, und von Rechtswegen demselben ganz und völlig zuzugehören." Nach dem bisher gesagten braucht über diese Aeußerung kein Wort mehr verloren zu werden, zumal da sie den Beweis ihres Werthes schon in sich selbst trägt.

Zu jeder andern Zeit würde sich Biel gewiß nicht nur gegen den Inhalt dieser Bischöflichen Urkunde

aufgelehnt, sondern nicht einmal die darin waltende herrschsüchtige Sprache ertragen haben: unter diesen Umständen aber, wo alle Kraft gewaltsam geraubt ward, ließ sich nur nach dem Grundsatze, womit man sich immer in der Noth behelfen muß, verfahren: „lieber Etwas, als gar Nichts davon zu bringen." Die Stadt nahm zu dem Ende, da sie einmal das Recht des Stärkeren wider sich gebraucht sahe, die Urkunde vom Jahre 1388 an, und zwar mit um so weniger Bedenken, da der etwas mildere Schluß derselben sie glauben machen konnte, durch die Annahme ihre Rechte eben keiner weiteren Gefahr zu unterziehen. Denn dort verpflichtet sich der Bischof für sich und seine Nachfolger ausdrücklich: fest und treu an den Freiheiten der Stadt zu halten, weder öffentlich noch heimlich etwas wider dieselben zu unternehmen, und im Falle denselben Gefahr drohe, sie kräftig schützen und handhaben zu wollen.

Daß Biel — wozu die Ereignisse dieser Jahre einigemal günstige Gelegenheit boten — die Gränzen seines Gebietes dennoch nach außen hin nicht zu erweitern vermochte, das wird natürlich unter solchen Umständen keinem unserer Leser auffallend erscheinen. So hatten Bern und Solothurn, nicht ohne Biels freundliche Beihilfe im Jahre 1392 die Grafschaft Büren erobert, und erstere Stadt die Länder am rechten, letztere aber die am linken Ufer der Aar für

sich in Besitz genommen. Trotz aller Bemühungen aber wollte es unserer Stadt nicht gelingen, sich bei der Theilung als gleichgewichtige Ansprecherin geltend zu machen und sie mußte sich diesesmal für ihre Hilfeleistung mit einer, verhältnißmäßig nur geringen Entschädigungssumme abfinden lassen. Ein neuer und gewiß der sprechendste Beweis ist diß, daß die obige Urkunde Immers, wenn man ihr auch eine Bestätigung gewisser Rechte der Stadt zuerkennen will, diß nur dem Namen nach gethan, in der That aber ihr politisches Ansehen völlig zu untergraben gesucht hatte.

Cap. 3.

Von Wiederherstellung der Stadt bis auf die Burgunderkriege.

1395 — 1470.

Mehr Gerechtigkeitsliebe als sein Vorgänger Immer von Ramstein, besaß Bischof Humbert, der allen böswilligen Verdrehungen zum Troße, kein Bedenken trug, die Rechte und Freiheiten der Stadt Biel gebührend anzuerkennen. Als er bei seinem Regierungsantritte im Jahre 1395 die, seit Johann von Chalons Zeiten üblich gewordene Huldigung vornahm, bestätigte er der Stadt mit einem körperlichen Eide die Immer'sche Verwahrungsurkunde, woher dieselbe den Namen des Bestätigungsscheines erhalten hat.

Die Stadt Biel ihrerseits war von den Anstrengungen jeder Art, welche ihr das Wiedererstehen aus der Asche gekostet hatte und noch kostete, zu sehr

geschwächt, als daß sie alle in der letzten Zeit erlittenen Beeinträchtigungen mit Gewalt hätte zernichten können. Deßwegen aber fühlte sie nicht minder den Druck der gekränkten Ehre, der namentlich seit der widerrechtlichen Abreißung des Maierthums Neuenstadt auf ihr lastete, und war eifrig bemüht, sich dessen auf eine würdige und ihren damaligen Kräften angemessene Weise zu entledigen. Die Umstände selbst zeichneten den Weg hiezu vor. Neuenstadt, der Vortheile eines eigenen Maierthums froh, wollte freiwillig nicht mehr in das alte Verhältniß zurücktreten; deßhalb entschloß sich Biel, auf das Maierthum, des Dessenbergs, sowie auf das schiedsrichterliche Recht bei zwiespältigen Urtheilen des Neuenstädter Untergerichts Verzicht zu leisten, und errichtete im Jahre 1395 mit Neuenstadt ein wechselseitiges Bündniß und Bürgerrecht. Dabei wurde jedoch mit vieler Klugheit so verfahren, daß diese Abtretung selbst für die spätesten Zeiten als eine freiwillige anerkannt werden mußte; denn zum Zeugniß derselben sollte das, nunmehr an Neuenstadt abgegebene Panner, im rothen Felde mitten das Wappen von Biel, auf der rechten Seite den Basel'schen Bischofsstab, und auf der linken das eigene Wappen — zwei weiße Schlüssel in roth — führen.

So lieferte die Stadt Biel auch durch dieses Verfahren den Beweis, daß sie ihr Ansehen durch die

Immer'sche Verwahrungsurkunde keineswegs für gemindert erachte; und selbst ihre Nachbarn, die sich desselben bei jeder Veranlassung zu ihrem Vortheile bedienten, schienen dieser Ansicht nicht abgeneigt zu sein. Viel ward angegangen, wenn es sich bei obwaltenden Zwistigkeiten um die Auswirkung wichtiger Vermittelungen handelte; in dem kurzen Zeitraume von 16 Jahren bediente sich Bern nicht weniger als fünfmal des diſſeitigen schiedsrichterlichen Spruches, und zwar 1391 gegen Basel; 1400 gegen den Grafen Conrad von Freiburg; 1406 gegen Neuenburg, und 1407 gegen eben dieses und den Grafen von Greyerz. Selbst Bischof Humbert erbat sich in seinen Streitigkeiten mit der Stadt Murten die Entscheidung Biels, weßhalb auch Gesandte dieser Stadt sich auf den, zu gemeldetem Zwecke in Nidau abgehaltenen Rechtstag begeben. Nicht minder waren die Abgeordneten Biels bei dem Bunde zwischen Bern und dem Herzoge von Savoyen in den Unterhandlungen thätig, sowie bei der Erneuerung des, schon früher mit Zürich, Solothurn und den Waldstädten geschlossenen Bündnisses der Berner. Für sich selbst kam Biel im Jahre 1403 mit dem Grafen Wilhelm von Aarberg, Herrn zu Vallingin, wegen eines Bündnisses und Bürgerrechtes überein.

Gleiche Uneingeschränktheit wie bei politischen Verhandlungen, fand auch da Statt, wo Biel seine

Eigenmacht in Kriegssachen auszuüben hatte. Nach uraltem Herkommen (siehe Cap. 1.) stand die ganze Reichsvogtei am See und im Erguel unter dem Panner der Stadt; durch Bischof Immers verschiedene Versuche, der Stadt ihre Rechte zu schmälern, war jedoch eine neue Entscheidung dieser Zuständigkeit nöthig geworden. Diese kam unter Berns Vermittelung zu Stande, und zwei Urkunden, aus den Jahren 1391 und 1395, welche darüber noch vorhanden sind, beweisen, daß auch bei dieser neuen Entscheidung keine für Biel nachtheilige Abänderung getroffen wurde; denn in der letzteren von 1395 heißt es ausdrücklich: „ihme (dem Panner von Biel) sollte alle Mannschaft des Landes Erguel und alles Volk am See disseits Ligerz; dem von Neustadt aber (zufolge der obenerzählten Abtretung im Jahre 1395) die von Dessenberg folgen.“ Diese Bestimmung wurde so wenig je in Abrede gestellt, daß vielmehr in weit späteren Verträgen, wie dem zu Baden 1610, zu Büren 1731 und zu Sonceboz 1792, auf dieselbe, als noch in voller Kraft bestehend, zurückgewiesen wurde.

Wenn, troz dem, Wattewyl in seiner eidgenössischen Geschichte durch eine Urkunde vom Jahre 1352 zu beweisen versucht, daß bei dem Uebergange der Reichsvogtei Biel an das Hochstift Basel unter Heinrich III. im Jahre 1262 schon die militärische Ge-

walt zwischen den Vettern des Hauses Neuenburg und den beiden Städten Biel und Neuenstadt getheilt worden seie, so war ihm wahrscheinlich unbekannt geblieben, daß die Abtretung des Panners an Neuenstadt erst 1395 erfolgte; denn zu der Zeit, von welcher er redet, stand Neuenstadt noch unter dem gemeinsamen Panner von Biel.

Indessen die Stadt Biel ihre Macht nach Außen auf jede Weise wacker zu vertheidigen bemüht war, lag sie selber noch halb in Schutt und Asche darnieder. Der gemeinsame Schatz war noch zu geringe, als daß allein aus diesem der Schaden hätte gedeckt werden können, und ungeachtet der enormen Aufopferungen einzelner Privaten, wäre Biel doch wahrscheinlich noch lange nicht in den vorigen Stand zurückgekommen, hätte nicht der Edelmuth und die Menschenfreundlichkeit Bischofs Humbert förderlich hiezu mitgewirkt. Indem dieser Fürst durch Concessionsscheine, Geldvorschüsse und Geschenke die Aufbauung der Stadt auf jede Weise begünstigte, hat er sich als deren ächten Schutz- und Schirmherrn beurkundet. So ertheilte er z. B. in einem besonderen Erlasse vom Jahre 1405 die Genehmigung, daß die Trümmer des damals schon halbverfallenen Schlosses zu Baumaterialien dürften verbraucht werden, während er sich jedoch den Fortbestand des alten Schloßthurmes nebst Dach- und Zimmerwerk aus-

drücklich vorbehielt. Aber mehr noch zeigte sich sein ganzes edles Benehmen gegen die Stadt, deren materielle und politische Bedeutsamkeit herzustellen er so eifrig bemüht war, in folgenden, der Verewigung würdigen Worten: „Gerne möchte ich die unmenschliche Härte des Einen meiner Vorfahren gegen die Stadt Biel und des Andern seine widerrechtlichen Anmaßungen in Betreff ihrer Rechte und Freiheiten, ungeschehen machen!"

Nach ihrer Wiederherstellung mangelte der Stadt Biel Nichts mehr zur Behauptung ihrer früheren bedeutenden Stellung, und in der That stand sie auch am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts um Nichts tiefer, als viele mächtige Herren und angesehene Städte um sie her. Es ist nur eine Kleinigkeit an sich, aber es beweist doch, welche Rücksichten man der Stadt Biel schuldig zu sein glaubte, als man ihr in einem Traktate, der im Jahre 1410 über die Fischerei im Bielersee abgeschlossen wurde, gleiche Rechte zuerkannte, wie den Prinzen von Chalons, der Herrschaft Neuenburg und der Stadt Bern. Als im Jahre 1412 wechselseitige Mißhelligkeiten zwischen Bern und Solothurn ausbrachen, und man schon nahe daran war, zu offener Fehde zu schreiten, so war es die Stadt Biel, deren Einsprache damals beiden Städten zu Gute kam, und sie von weiteren Schritten zurückhielt. Nicht wenig machte sich Biel

ebenfalls um die Berner verdient, als es im Jahre 1415 in Gemeinschaft mit ihnen und den Solothurnern gegen Herzog Friedrich von Oesterreich zur Eroberung des Aargaues auszog, an dem Kriege gegen Wallis Theil nahm und 1419 den Kampf auf der Grimsel mitkämpfte. Und als im Jahre 1425 die Eidgenossen gen Biel sandten, um der Stadt Hilfe in dem Krieg wider Bellenz anzusprechen, da zögerte diese mit ihrem thätigen Beistand keineswegs und hatte sich auch von dieser Seite her des freundschaftlichsten Dankes zu erfreuen.

Ueber solchen Zuzügen und Hilfeleistungen für Freunde und Bundesgenossen vergaß jedoch Biel auch nicht der Pflicht gegen seine Schirmherren, die Bischöfe von Basel. Im Jahre 1425 schickte es dem Bischof Christoph 20 Mann zur Besatzung nach Pruntrut; das Jahr darauf hatte Bischof von Fleckenstein dem Einschreiten Biels die Beilegung großer Verdrießlichkeiten wegen Delsperg zu verdanken, und 1462 zog die Stadt ebenfalls für den Bischof Johann vor die Feste Kreuzberg.

Um diese Zeit war es auch, wo zwischen den beiden einander fast berührenden Städten Biel und Nidau eine kleine Neckerei begann, die, höchst unbedeutend an sich selbst, zum Zündfunken einer bis heute noch nicht ganz erloschenen Flamme der Zwietracht geworden ist. Es waren diß die Ansprüche,

welche die Nidauer im Jahre 1435 an das Weide-recht auf den dortigen Gemeindematten dißseits der Brücke erhoben, das, mit Ausnahme eines kleinen Antheils, der dem Grafen und den Schloßleuten zu Nidau gebührte, nach altem Zugeständnisse bisher von den Bielern ausschließlich war besessen worden. Eine friedliche Uebereinkunft in dieser Sache schien um so unmöglicher, da bei gemeiner Betheiligung beider Partheien kaum Hoffnung zur Auffindung eines unpartheiischen Schiedsrichters aus ihrer eigenen Mitte vorhanden war, und man sah sich deßhalb bewogen, für diesen Fall der befreundeten Stadt Freiburg diß Amt zu übertragen. Die Entscheidung war einfach. Auf das Ansehen zweier vorhandenen Urkunden, der einen des Grafen Rudolph von Nidau vom Jahre 1320, und der andern des Grafen Ludwig von Neuenburg und Rudolphs von Erlach vom Jahre 1343, welche beide dieses Recht als ein, der Stadt Biel schon seit hundert Jahren unter den obigen Modificationen zuständiges aussprachen, wurde der Spruch von dem erwählten Schiedsrichter zu Gunsten Biels gefällt. Damit war nun zwar der Mißhelligkeit für den Augenblick gesteuert; nicht aber den unaufhörlichen Reibungen, welche, unwürdig genug, noch Jahrhunderte lang ohne Unterlaß fortdauerten.

Für den Geschichtschreiber, wann er seine Leser mit solch kleinstädtischen Balgereien langweilen muß,

ist es höchst wohlthuend, auch wieder auf Ereignisse zu stoßen, die dem Gegenstande seiner Darstellung eine erhabenere und interessantere Seite abzugewinnen geeignet sind. Dahin gehören die Zeiten des Zürichkrieges, wo Biels kriegerische Mannschaft, durch warmen und thätigen Antheil an allen Kämpfen der Jahre 1444 bis 1446, die Lorbeeren des Kriegsruhmes und einer heldenmüthigen Tapferkeit mit den Eidgenossen theilte. Unter den Großthaten dieses Krieges glänzt als Stern erster Größe der unvergeßliche Tag bei Sanct Jakob nächst Basel, wo die Eidgenossen zwar nicht siegten, aber durch ihre daselbst erlittene Niederlage größere Ehre, als durch des Schlachtfeldes Behauptung davon trugen. Denn wenn es wahr ist, was inneres Gefühl und Erfahrung uns überreden, daß Anerkennung des Feindesmuths eine eben so herrliche als seltene Krone des Verdienstes ist: so dürfen die Eidgenossen und deren Verbündete diesen Tag mit Recht unter die schönsten in ihrer ganzen Geschichte zählen. Unübertrefflich schön lautete das Geständniß, welches der Dauphin von Frankreich auf dem Schlachtfelde selbst von dem schweizerischen Heldenmuthe ablegte. „Einen zweiten Sieg, sagt er, und auf diese Art, wie ich ihn hier davon trug, zu erkämpfen, das würde mir unmöglich fallen.“ Welcher Eidgenosse möchte hier nicht seinen vollendeten Brüdern eine Grabschrift weihen,

ähnlich derjenigen, womit Simonides einst die bei Thermopylä gefallenen Spartaner geehrt hatte?

„Fremdling, melde von uns den befreundeten Männern in Sparta:
„Alle liegen wir hier, unseren Eiden getreu.“

Daß aber die theilnehmenden Kämpfer aus Biel den Ruhm jenes Tages mit vollem Rechte auch auf ihr Verdienst beziehen durften: dafür spricht unläugbar auch der Umstand, daß in dem zwischen Frankreich und den Eidgenossen geschlossenen Frieden die Stadt Biel namentlich auch einverleibt worden war.

Es ist indessen eine oft bestätigte Erfahrung, daß es nicht nur einzelne Menschen, sondern auch ganze Gemeinschaften und Völker gibt, denen es gleichsam vom Schicksale bestimmt zu sein scheint, jedes glückliche und zu ihrer Ehre gereichende Ereigniß in ihrer Geschichte sich durch kleinlichten Neid und Schmälerungssucht alsbald wieder verbittert zu sehen. Diß war auch das Loos der Bieler, und zwar nicht blos in dem einen oder dem andern einzeln dastehenden Falle, sondern durch die ganze Geschichte ihres öffentlichen Lebens hindurch in einer fast ununterbrochenen Kettenfolge. Noch in dem gleichen Jahre der Schlacht bei St. Jakob bemühte sich der Bäselische Bischof Friederich II., aus dem adelichen Geschlechte derer von Zerhein abstammend, der Stadt ihr Blut-

recht, und ihre Befugniß, Juden in ihren Schutz aufnehmen zu dürfen, streitig zu machen, indem er vorgab, daß dieses von den Kaisern an die Bischöfe von Basel, als Fürsten des Reichs abgetretene Lehen seien. Es wurde jedoch auf einer, zu Basel deßhalb abgehaltenen Tagesleistung nachgewiesen, daß dieses Vorgeben des Bischofs an und für sich selbst noch einiger Modification bedürfe, übrigens aber, wenn es auch alle Richtigkeit damit hätte, dasselbe durch die lange Ausübung des Gegentheiles als entkräftet angesehen werden müsse. So behielt nun zwar Biel sein lange genossenes Recht bei; aber es erneuerte sich bei dieser Gelegenheit doch die Ueberzeugung, daß von Seiten der Herren Bischöfe wenigstens keine Veranlassung zur Rechtsschmälerung unbenützt vorbeigelassen werden würde. Fürwahr ein drückendes Gefühl, unter solchen Menschen leben und mit ihnen zu thun haben zu müssen!

Glücklicher war Biel, so oft es in irgend eine Berührung mit den hohen und höchsten Machthabern der damligen Zeit gerieth; eine natürliche Folge; denn große Herren sind von jeher gütiger und liberaler gewesen als die kleinen Inhaber der Gewalt! Nicht nur bestätigte der Kaiser Sigismund, gleich seinen früheren Vorfahren, die Rechte und Freiheiten der Stadt von freien Stücken, sondern selbst der Rö-

mische Stuhl gab ihr damals einen besondern Beweis seiner Aufmerksamkeit.

Wilhelm von Wifflisburg nämlich, (der Schultheiß der damals noch österreichischen Stadt Freiburg im Uechtland, welcher sich einer Untreue gegen die Bürgerschaft schuldig gemacht hatte) entflohe im Jahre 1447, um der Rache des Volks zu entgehen, aus der Stadt, und begab sich in den Schutz des Herzogs zu Savoyen. Letzterer war ohnediß damals gegen die Freiburger aufgebracht, weil ein dortiger Beamter einen seiner angesehensten Vasallen um 4000 Gulden beraubt hatte, und so fiel es dem Wifflisburger nicht schwer, den Herzog zum Kriege gegen seine Mitbürger anzureizen. Die Berner, Bundesgenossen des Herzogs, nahmen auch Theil an der Fehde gegen Freiburg, und schlugen die Freiburger bei der Galtern mit einem Verluste von 400 Mann. Die Stadt sollte 40,000 Gulden Kriegskosten bezahlen und acht Rathsherrn dem Herzoge von Savoyen kniend Abbitte thun. So standen die Sachen, als der damalige Pabst Felix in Lausanne erschien, angeblich um das dortige Bisthum zu visitiren, wahrscheinlich aber um anderweitige politische Zwecke zu erreichen. Auch Biel, das zum Diöcesansprengel von Lausanne gehörte, schickte gleich andern getreuen Gliedern der Kirche seine Gesandten in diese Stadt, um dem heiligen Vater ihre ehrfurchtsvollste Aufwartung zu ma-

chen. Der Pabst, damals der höchste Richter auf Erden, war gerade in diesem Zeitpunkte angegangen worden, die oberwähnten Mißhelligkeiten zwischen Savoyen und Bern einer- und Freiburg andererseits zu schlichten. Sei es nun, daß Felix in der Individualität der Bielischen Gesandten eine besondere Tüchtigkeit zum Schiedsrichteramte zu erkennen glaubte, oder daß er sich dieselben durch eine von der Gelegenheit dargebotenen Ehrenbezeugung zu reciproker Gefälligkeit verbinden wollte: kurz, er trug ihnen die Beilegung des genannten Streites auf, welche durch ihre Vermittlung auch wirklich bald bewerkstelligt wurde. Wer die Macht und das hohe Ansehen der Römischen Curie in jener Zeit auch nur oberflächlich kennt, der wird gewißlich zugeben, daß Biel, wenn auch nicht persönliche Achtung, sondern nur Eigennutz den Pabst zu jener Maßregel bewogen hatte, jedes Falles eine Stellung behauptete, die von manchen ungleich bedeutenderen Staaten als beneidenswerth anerkannt werden mußte.

Solche Begebnisse brachten nun freilich das Selbstgefühl der Bürgerschaft von Biel zum klarsten Bewußtsein, und man zeigte sich jetzt auch nicht im Mindesten mehr geneigt, den Herren Bischöfen von Basel auch die unbedeutendste Rechtsschmälerung nachzusehen. Denn als im Jahre 1456 der Bischof Arnold von Rothberg die Bewohner des Dessenbergs

den Huldigungseid zu Neuenstadt anstatt zu Biel, wie bisher üblich gewesen war, hatte abstatten lassen, so wurde ihm ein förmlicher Revers abgefordert, in welchem er erklären mußte, daß dadurch die von Biel auf dem Dessenberg bishin besessenen Rechte keineswegs sollten beeinträchtigt werden. Diß war, im Grunde Nichts weiter als des Bischofs Schuldigkeit, doch Biel fand bald wieder Gelegenheit, sich dankbar gegen diese Erklärung zu beweisen. Als er sich bald darauf in Geldverlegenheit befand, schoß ihm die Stadt eine, für die damalige Zeiten sehr beträchtliche Summe von 1000 Gulden schwer Geld = 1800 Schweizerfranken = vor, wofür er derselben seine Einkünfte in dem Lande Erguel verpfändete. Also schon so kurze Zeit, nachdem Biel alle seine Kräfte auf seine eigene Wiederherstellung hatte verwenden müssen, sah es sich wieder in den Stand gesetzt, Geld ausleihen zu können! Und wissen müssen wir, daß damals, als dem Bischofe jene 1000 Gulden vorgeschossen wurden, die zerstörte Stadtkirche noch herzustellen war, deren solide Bauart darauf hinweißt, daß in jenem Zeitpunkte außer der hergeliehenen auch zu diesem Zwecke noch eine bedeutende Summe in der öffentlichen Kasse müsse in Bereitschaft gelegen sein. Wollten wir nach dem Geiste unserer eigennützigen Zeit urtheilen, so könnten wir allerdings über die Möglichkeit, wie diß Alles auf

Einmal habe ins Werk gesetzt werden können, in Zweifel gerathen; allein, wir dürfen uns nur die Grundsätze unserer Alten ins Gedächtniß zurückrufen, wo gerne der einzelne Bürger nichts besitzen wollte, wenn nur der öffentliche Schatz reich war: und wir werden den Zweifel schnell wie Glas vor unseren Augen zerspringen sehen.

Das nunmehr hergestellte freundschaftliche Verhältniß mit dem Bischöflichen Hofe von Basel verschaffte der Stadt eine Zeit der Ruhe und des Friedens, welche ihr zur Vollendung der noch rückständigen Bauten trefflich zu Statten kam. Schon im Jahre 1431 ward, wie schon angedeutet worden, der Bau der zerstörten Stadtkirche begonnen, und, nach mehrmaliger Unterbrechung des Werks, im Jahre 1469 vollendet. Von 1475 bis 1477 wurde an den Vorlauben gearbeitet, und 1480 noch ein weiteres Stockwerk auf dem Thurme aufgeführt, das jedoch bald nachher wieder zusammenfiel. Dieses Baugeschäft wurde nur durch eine einzige Mißhelligkeit im Innern unterbrochen, da Bischof Johann VII. von Benningen gegen die Aufnahme einiger Basel'schen Unterthanen von St. Ursitz in das Bürgerrecht von Biel Einsprache einlegte. Sein Verlangen, sie sollten wieder von Biel abziehen, ward standhaft ausgeschlagen; er ließ sie deßhalb gefänglich einziehen, und obgleich Biel sich zu ihren Gunsten bei ihm ver-

wandte, so machte er doch die Sache, nach einigen Angaben bei Bern, nach anderen bei dem Grafen von Neuenburg zur Entscheidung anhängig, wogegen sich jedoch unsere Stadt sträubte. Ueber den endlichen Ausgang dieser kleinen Fehde enthalten die gleichzeitigen Mittheilungen Nichts Näheres, doch ist aus ihrer Geringfügigkeit zu vermuthen, daß sie dem gegenseitigen guten Vernehmen zwischen dem Bischöflichen Hofe und der Stadt keinen wesentlichen Eintrag gethan habe; vielmehr läßt ein baldiges Ereigniß von entgegengesetzter Natur mit Grund darauf schließen, daß dem Bischofe an einer Aufrechthaltung des freundschaftlichen Verhältnisses von Herzen gelegen gewesen seie. Denn um der Freundschaft neue Nahrung zu verschaffen, beschenkte er 1470 die Stadt Biel mit dem dritten Theile der confiscirten Güter, welche denjenigen Personen, deren Eigenthum innerhalb der Bieler Stadtmarkung gelegen war, in Folge des peinlichen Gerichtsverfahrens waren abgenommen worden, desgleichen mit der Hälfte der, im gleichen Bezirke gefallenen Geldstrafen. Nicht minder gereichte es der Stadt zu entschiedenem Vortheile, daß derselbe Bischof Johann VII. im gleichen Jahre von dem Marggrafen Rudolph von Hochberg, dem Grafen von Neuenburg, sowie von den Städten Freiburg, Solothurn und Murten eine Erläuterung des sogenannten Luzerner Spruches begehrte, die manches

Recht der Stadt Biel weiter aufklärte, und ein unwiderlegbares Zeugniß abgab, daß damals noch an keine Schmälerung der früheren Gerichtsbarkeit und des Pannergebietes von Biel gedacht wurde. Dieser Spruch, der zu Luzern im Jahre 1452 zwischen dem Bischof und der Stadt Bern gefällt worden war, hatte zum Gegenstande gehabt: 1) die, von der Stadt Bern als Herrin der Grafschaft Nidau, innerhalb des Maierthums von Biel angesprochenen Rechte; 2) die Rechte des Bischofs auf dem Dessenberg, und endlich 3) die Rechte beider Theile in Betreff der Beherrschung des See's, des Gebietes und Zolls auf demselben, des Büttenbergs und Landsweilerhofs, der Pfändungen und Schatzungen zu Mett und Bötzingen. In dem Erläuterungsvertrage von 1470 wurde nun, soweit die Sache Bezug auf die Rechte der Stadt Biel hatte, festgesetzt: „Daß die Untergerichte von Ligerz, Twann, Tüscherz, Alfermen zur Hälfte nach Bern, zur Hälfte aber nach Biel gehören sollen; Bern solle die Oberherrlichkeit über genannte Orte ausüben, Biel aber dem Bischof von Basel für die Verzichtung auf das, ihm bis dahin ausschließlich zustehende Recht der Gerichtsbarkeit, eine Schadloshaltung von 20 Pfund bezahlen. Im Kriege sollten die Bewohner des Seeufers diesseits Ligerz dem Panner von Biel ausschließlich folgen, wenn dieses den Krieg für sich, oder für den Bischof oder für Bern führe; und jedem der

beiden Theile zur Hälfte, wenn Bern und Biel zugleich den Zuzug ansprächen.*)

Bevor wir jedoch unsere Leser von der Geschichte der vorburgundischen Zeit Abschied nehmen lassen, ist noch eine Thatsache zu erwähnen, wodurch Biel seine hilfreiche Thätigkeit für Freunde kund gab, und die Bereitwilligkeit zu größeren Aufopferungen, die bald nachher gemacht werden mußten, ahnen ließ. Bilgeri von Heudorf, ein Hegäuischer Ritter und abgesagter Feind der Eidgenossen, suchte diesen und ihren Freunden, wo er nur konnte, Schaden und Abbruch zu thun. Im Jahre 1468 befehdete er die zugewandte Stadt Mühlhausen im Sundgau, die zur Abwehrung der Gefahr die übrigen Eidgenossen um Hilfe anrief. Auch Biel schickte seine Mannschaft dorthin; und diß war der erste Zuzug, dessen Unkosten die Bieler auf Stadt und Landschaft gemeinschaftlich vertheilten. Noch bittereres Schicksal aber gedachte bemeldeter Heudorf der Stadt Schaffhausen zu bereiten. Langeher befehdete er schon den dortigen Adel; weil er aber gegen dessen vereinte Macht Nichts auszurichten vermochte, so wußte er den Erzherzog Sigmund von Oesterreich zu einem plötzlichen Einfalle in Schaffhausen zu bereden. In dieser Absicht sammelte er zu Waldshut am Rhein einige hundert wohlbewaffnete Reuter, und obgleich sein Project vorher durch einige Bewohner des Klett-

gaues in Schaffhausen angezeigt worden war, gelang es ihm doch, vor die Stadt zu rücken und augenblicklichen Schrecken in derselben zu verbreiten. Diesen Augenblick benützend, schlug er im Namen Oesterreichs Bedingungen vor, die Bürgermeister und Rath unmöglich annehmen konnten. Unter Vorbehalt der alten Rechte und Freiheiten zeigte man sich zwar nicht ganz ungeneigt die Oberherrschaft des Erzherzogs anzuerkennen, da kaum ein anderer Ausweg möglich schien; aber darauf wollte sich Heudorf, der unbedingte Unterwerfung forderte, nicht einlassen. Nun beschloßen die Schaffhauser, einstweilen den Feind mit sanften Worten hinzuhalten, und baten sich Bedenkzeit aus, während welcher eilends Boten an die Eidgenossen und deren Verbündete um Hilfe abgesandt wurden. Da erschienen auch von Biel achzig wohlgerüstete Kämpfer, nachdem diese Stadt zuvor dem Erzherzog Sigmund, der durch des Bischofs von Basel Vermittlung den Zuzug für sich begehrt hatte, einen Absagebrief hatte zukommen lassen. Die Kosten desselben finden sich noch in der Registratur des Rathhauses spezificirt. Durch die vereinte Kraft der Eidgenossen geschahe es, daß Sigmund den Frieden dißmal um 11,800 Gulden erkaufen mußte, die der geldarme Fürst nicht aufzutreiben wußte und deßhalb von den verschiedensten Seiten her aufzunehmen suchte, aber

vergebens, denn sein Credit war damals schon zu sehr erschüttert. Endlich fand er doch an dem reichen Herzog Carl von Burgund einen bereitwilligen Darleiher, der ihm gegen Verpfändung seiner Besitzungen auf beiden Seiten des Rheins die Summe von 80,000 Gulden vorschoß und den gewaltthätigen Ritter Peter von Hagenbach zum Landvogte über die verpfändeten Länder einsetzte.

Cap. 4.

Die Zeiten der Burgunderkriege und der inneren Kämpfe.

1470 — 1493.

Um unsern Lesern ein würdiges Bild von der Stellung zu geben, welche Biel in dem Zeitalter, dessen Geschichte uns jetzt beschäftigen wird, behauptete, ist es nothwendig ihren Blick eine Zeit lang von dem nächst liegenden Interesse auf die allgemeine Entwickelung der Begebenheiten hinüberzulenken.

Hagenbach glaubte bei seinem Regimente über die verpfändeten Landestheile einzig und allein den Eingebungen seiner schnöden Willkühr folgen zu dürfen; vereint mit Heudorf, Eptingen und andern Erbfeinden der Schweizer, die nicht stark oder nicht muthig genug waren, denselben einzeln zu schaden, drückte er sie zu Wasser und zu Land mit schweren

Zöllen; plünderte ihre Kaufleute und quälte besonders die, von Burgundischem Gebiete eingeschlossene zugewandte Stadt Mühlhausen empfindlich, weil sie den Bund mit den Eidgenossen einer Unterwerfung unter Burgunds Herrschaft vorgezogen hatte. Klagen wider eine solche Behandlung wurden von dem Herzoge nicht allein nicht beachtet, nein, er beleidigte auch noch das Selbstgefühl der Kläger durch entehrende Demüthigungen. So blieb nun kein Ausweg mehr übrig, als den Erzherzog Sigmund um Einlösung der verpfändeten Lande zu bitten, und, als dieser zögerte, in Erwartung des Schlimmsten, die Gränzen zu besetzen. Demungeachtet wäre, bei der Liebe der Eidgenossen zum Frieden, auch jetzt eine gütliche Ausgleichung noch nicht unmöglich gewesen, wenn nicht Frankreichs Eifersucht auf die wachsende Macht Burgunds der Sache eine völlig andere Gestalt gegeben hätte. Schon im Jahre 1470 hatte König Ludwig Militärcapitulationen mit der Schweiz zu schließen begonnen, und dadurch, sowie durch ansehnliche Pensionen, die er an die einflußreichsten Familien in Bern, besonders an die von Dießbach ausbezahlen ließ, gelang es ihm, die Schweizer zum Kriege wider den Herzog Carl aufzureizen. Ludwigs Einflusse ist es auch zuzuschreiben, daß den 11. Januar 1474 zwischen Sigmund und den Eidgenossen ein ewiger Friede geschlossen wurde; dazu kam noch, daß der

König Ersterem die Auslösungssumme selber vorschoß, und so die Coalition wider Burgund vollendete. Carl jedoch weigerte sich, die Auslösungssumme anzunehmen; vielmehr ließ er, während ihn selbst am Niederrhein ein Krieg gegen Kaiser und Reich be- beschäftigte, durch Hagenbach die Oesterreichische Stadt Breisach am Rhein mit wälschem Kriegsvolke besetzen. Indessen brach Sigmund ins Land, und ließ Hagenbachen, der in Breisach selbst gefangen genommen worden war, auf öffentlichem Landgerichte zum Tod verurtheilen und hinrichten.

Herzog Carl, kaum zurückgekehrt vom Niederrheine, that nun einen Einfall in das Oesterreichische Sundgau, worauf von den Eid- und Bundgenossen ein Heereszug nach Oberburgund beschlossen ward. Bern hatte den Auftrag erhalten, im Namen der Uebrigen dem Herzog den Krieg zu erklären. Als dieser den Fehdebrief empfing, konnte er vor Wuth und Grimm Nichts Anders herausbringen als die Worte: „o Bern! o Bern!“ Worte, wodurch sich eine Reihe blutiger Kämpfe drohend ankündigte. Und in der That, die Kämpfe, deren Voraussicht nur zu bald Wirklichkeit wurde, waren von der Art, daß von ihrem Ausgange die Entscheidung der ganzen Zukunft Helvetiens abhieng. Je wärmeren Dank also überhaupt die Eidgenossen denjenigen schuldig sind, mit deren Hilfe sie diese glorreichen Siege erfochten

haben: um so mehr darf auch Biel seinen Antheil an diesem Danke ansprechen, das, nie rastend in gemeinsamer Gefahr, auch seine Tapfern in die Vorderreihen der Streiter gestellt hatte, das auch seine Söhne auf Grandsons und Murtens Schlachtfeldern ihr Blut für des Vaterlandes Rettung hatte vergießen lassen.

Es war der 13. November des Jahres 1474, wo ein Heer von 8000 Eidgenossen und 10,000 Verbündeten in Burgund einbrach und die Stadt Hericourt belagerte. Ein Burgundisches Heer, das zum Entsatze in die Stadt einrückte, wurde geschlagen, und Hericourt mit Gewinn von großer Beute eingenommen. Im folgenden Jahre geschahen wieder mehrere Fehdezüge, an denen allen Biel auf Freiburgs und Berns Einladung Antheil nahm. Zuerst ging man wieder nach Burgund und belagerte die Stadt Orlamont; dann wurde der Graf von Remont, Herzog Carls Verbündeter, angegriffen, ein Theil des pays de Vaud von der vereinten Macht der Eid- und Bundesgenossen erobert, und der Widerstand oft furchtbar mit Feuer und Schwerdt gerächt. Carl sahe sich nun genöthigt, einen entscheidenden Schlag zu wagen, und nachdem er mit dem Kaiser Frieden, auch mit König Ludwig, der seine Bundesgenossen treulos verließ, einen Waffenstillstand geschlossen hatte, gelang es ihm, die Schweizer bei

Nancy zu schlagen und das Herzogthum Lothringen zu erobern.

Doch Alles diß war nur ein unbedeutendes Vorspiel der Ereignisse, die da kommen sollten. Denn, wie glühendes Gefühl für Freiheit und Vaterland zu Heldenthaten begeistere; wie Vertrauen auf die Hilfe einer höheren Macht, glorreiche Siege selbst dann bewirke, wo alle Hoffnung zu schwinden scheint: das bezeugen erst recht deutlich die Tage bei Grandson und Murten, Tage der Schlachten und zugleich Tage eines unvergänglichen Ruhmes, wo die Schweizer Burgunds Uebermacht völlig gebrochen, das Band der Freundschaft unter sich enger geknüpft und der längst genossenen Hochachtung bei Fremden die dauerndste Krone aufgesetzt haben.

Carl brach am 14. Jan. 1476 von Nancy aus mit einer Macht von 60,000 Mann gegen die Eidgenossen auf, und kam am 9. Febr. vor Stadt und Schloß Grandson an, welche Bern im vorigen Jahre erobert und mit einer Besatzung von 500 Mann versehen hatte. Burgunds Uebermacht war es zwar gelungen, die Mauern der Stadt, aber nicht die Treue jener 500 fallen zu machen, die im Augenblicke der Entscheidung sich in das Schloß zurückzogen, und jeder Aufforderung zur Uebergabe trotzend, dasselbe fortwährend tapfer vertheidigten. Doch, treuloser Verrath bewirkte, was Waffengewalt vergebens zu

erreichen versucht hatte. Durch eine, mit mancherlei Lügen gespickte Vorspiegelung gänzlicher Hoffnungslosigkeit des Entsatzes, und durch das, ihre bewiesene Tapferkeit ehrende Versprechen freien Abzuges getäuscht, entschloß sich die Besatzung endlich, das Schloß zu verlassen, fand aber, statt der gehofften Freilassung, den schmählichsten Tod von Feindeshand. Ein Theil wurde an den Bäumen des Schloßhofes aufgehangen, ein anderer in den Fluthen des See's versenkt.

Während diese Gräuel in Grandson verübt wurden, standen die Berner, Freiburger und Bieler, zusammen etwa 7000 Mann, bei Neuenburg, und erwarteten die Macht der anrückenden Eidgenossen, um Grandson zu entsetzen. Als sie aber erfuhren, welches Schicksal die Ihrigen daselbst getroffen hatte, da war Nichts mehr im Stande, ihren Zorn zurückzuhalten. Unter den heiligsten Schwüren, das Blut und Leben ihrer Brüder am Feinde schwer zu rächen, brachen sie gegen die Burg Vauxmarcus auf, die Carl eingenommen hatte, und von wo aus er ihnen nun mit seiner Macht entgegenrückte. Indessen war auch das erwartete Heer der Eidgenossen, 16—20,000 Mann stark, am verabredeten Orte angekommen, und den 7000 Verbündeten nachgerückt. Stolz und verächtlich blickte der Herzog von der Anhöhe bei Vauxmarcus auf das

Schweizerische Heer hinab, das, nach seiner Meinung, des Kampfes gar nicht werth war; ja, er war schon im Voraus so gewiß von seiner Ueberlegenheit und ihrer Schwäche überzeugt, daß er es für einen Gnadenruf an ihn hielt, als sie sich, ihrer Gewohnheit nach, auf die Kniee niederließen, um ihren Gott um Hilfe und Beistand zum Streite anzuflehen. Da befahl der kühne Carl, nicht Willens Gnade zu ertheilen, seinen Kanonirern: „auf die Kerls Feuer zu geben." Aber nur zu bald wurden dem gänzlich Verblendeten die Augen auf eine schreckliche Weise geöffnet! Mit dem Schlachtrufe: „Grandson! Grandson!" stürzten die Eidgenossen auf das Burgundische Heer ein; mit Löwenmuth wurden 6000 Reuter des Herzogs zurückgetrieben, wetteifernd eilten sie ihren 7000 Brüdern, die im Vordertreffen Noth litten, zu Hilfe! Wie nun ringsum Flucht und Verwirrung durch die Burgundischen Reihen flog, Carl zuerst gegen seine fliehenden Krieger wüthete, am Ende aber ihnen folgen mußte, da fragt sein gebeugter Uebermuth mit Entsetzen, „was das für ein wildes Volk sei?" und Schrecken durchbebt ihn, als er die Antwort erhielt: „es seien diß die alten Eidgenossen und ihre Verbündete." Burgund war gänzlich geschlagen, und nicht einmal mehr Zeit zur Rettung der mitgebrachten Schätze wurde von dem hereinbrechenden Feinde gelassen. Nach freudi-

gem Dankgebet auf dem Schlachtfelde nahmen die Schweizer Besitz vom Burgundischen Lager und erquickten sich drei Tage lang an den vorhandenen Vorräthen. Unermeßliche Beute fiel in ihre Hände: 420 grobe Geschütze, 27 Panner und mehr als 500 Fahnen, nebst einer Unzahl von Kostbarkeiten, worunter auch der große Brillant, der noch heut zu Tage in der päbstlichen Krone prangt. Auf dem Rathhause zu Biel sieht man denjenigen Theil der Beute aufbewahrt, welcher bei der allgemeinen Verloosung unseren alten Helden zugefallen war.

Noch in der gleichen Nacht nach dem verlorenen Treffen setzte Herzog Carl seine Flucht ohne Aufenthalt fort, und kam bis nach Nozeroy in Hochburgund, wo er vor Zorn, Verdruß und Rache zwei Tage lang weder aß noch trank, und einzig damit umgieng, das Verlorene so bald als möglich wieder zu gewinnen. Nun bot er den Adel und das Volk in seinem ganzen Reiche wieder auf; was nicht gutwillig kommen wollte, wurde mit Gewalt herbeigetrieben, bis wieder ein Heer von nahe an 70,000 Mann auf den Beinen stand. Mit dieser Macht, und mit Geld, das Savoyen, Mailand und Venedig hergegeben hatten, versehen, zog der Herzog über den Jura nach Lausanne, vor welcher Stadt sein Heer 7 Wochen lange lag und das Land aufs fürchterlichste verwüstete und aussaugte. Der Graf von

Romont hatte indessen die übrigen Städte in der Waadt besetzt. Carl hatte sich wieder ganz in seinen alten Uebermuth geworfen: schon belehnte er seine Vasallen im Voraus mit den Häusern und Gütern der edlen Geschlechter aus Bern und Freiburg, die er seiner Rache zu opfern gesonnen war.

Als die Eidgenossen, die indessen von Grandson wieder nach Hause gekommen waren, vernahmen, daß sich der Herzog vor Freiburg legen wolle, schickten sie unter Hans Waldmann von Zürich eine Besatzung von 1000 Mann dahin; Bern aber versahe die Stadt Murten mit 1500 Mann, zu deren Hauptmann Herr Adrian von Bubenberg von dem Rath ernannt wurde. Zum nicht geringen Schrecken der Berner machten die Eidgenossen Anfangs Schwierigkeiten gegen die Besetzung Murtens, weil dieses außerhalb des Bundeskreises liege; auf eine zweite Mahnung Berns vereinigten sich jedoch die Ansichten und die Eidgenossen, verstärkt durch die Macht Oesterreichs und die Zuzüge ihrer Verbündeten machten sich gen Murten auf, das indessen mit guten Bollwerken versehen worden war. Man that der dortigen Besatzung von Bern aus das Anrücken des vereinigten eidgenössischen Heeres kund, worauf diese sagen ließ: „die Berner sollten nur zu Hause die Ankunft der Eidgenossen erwarten; so lange wollten sie Murten mannlich beschützen und mit ihrem Leben

vertheidigen. Indessen ließ Carl die Stadt umzingeln, so daß nur die Seite gegen den See offen blieb, und befahl dem Grafen von Romont in der Nacht des 18. Juni, zu stürmen. Drei Stunden lang währte der Sturm; als aber die Belagerer keinen andern Erfolg davon sahen, als den Verlust von mehr als 1000 Mann auf ihrer Seite, ward endlich nachgelassen.

Wie die, bei Gumminen stehenden Berner das Schießen von Murten her hörten, wollten sie nicht länger rasten, sondern eilends zum Entsatz ihrer bedrängten Brüder gen Murten ziehen. Diß gaben aber die Kriegserfahrenen nicht zu; befahlen vielmehr, sich ruhig zu verhalten, bis die Macht der Eidgenossen angekommen wäre. Am 20ten naheten sich 251 Bieler, die von Kerzerz hergekommen waren. Da trat ein Bürger aus Biel, Namens Föster, aus den Reihen der Seinigen hervor und fragte den Hauptmann von Hallwyl: „welche Stellung sollen die Bieler einnehmen?“ — „Das versteht sich von selbst, antwortete dieser, Berner und Bieler waren immer eins und fochten stets zusammen,“ und mit diesen Worten reihete er sie in die Vorhut, die er selbst anführte.

Jetzt kam ein Panner der Eidgenossen und Verbündeten nach dem andern an, so daß man am Samstag Morgens den 22. Brachmonat, nach Mur-

ten aufbrechen konnte. Das ganze Heer der Eidgenossen bestand aus 31,000 Mann; Hallwyl mit seinen Schaaren zog voraus; ihm folgte die Hauptmacht unter Hans Waldmann dem Hauptmann der Züricher und die Nachhut deckte Caspar von Hertenstein aus Luzern mit seinen Leuten. Es war gerade der Jahrestag der Schlacht bei Laupen, des Heldentages der Berner. Einige der Führer riethen zwar im eidgenössischen Kriegsrathe, die Schlacht bis auf den folgenden Tag zu verschieben, weil der Tag schon vergerückt, das Volk vom Marsche ermüdet, durchnäßt und mit Speise nicht gestärkt seie; aber Andere, begierig zum Kampfe, erwiederten: es sei ihrer Väter Brauch gewesen, den Feind gleich beim ersten Anblicke anzugreifen; nur schnelles Erscheinen, plötzlicher Angriff würde die feindlichen Schaaren bestürzt machen; Nie solle man fragen, wie viel Feinde, sondern nur, wo sie seien? Die Krieger seien noch stark genug und wünschten unverzüglich gegen den Feind geführt zu werden, die Kampfbegierde würde ihren Muth erhöhen: jetzt, so lange sie noch glühen, solle man an den Feind gehen!

Während diesen Reden erscholl plötzlich der Ruf eines Fähndrichs: „Wer mir folgen will, komme, und gehe mit seiner Fahne voran!“ Alles folgt seiner Stimme, und kaum bleibt den Heerführern noch Zeit übrig, die zum Kampfe eilenden Schaaren

zu ordnen. Vor dem Angriffe stellte sich Hans von Hallwyl vor das Heer und sprach folgende Worte: „Fromme Eides- und Bundesgenossen, biedere Leute! Hier sehet ihr vor euren Augen diejenigen, die euer Haus und eure Heimath, eure Weiber und Kinder schon unter sich vertheilt und unsere biedern Leute zu Grandson mörderisch umgebracht haben, und an denen ihr euch nun zu rächen begehret habt. Da stehen sie jetzt; seid tapfer und rettet Euch und die Eurigen; fürchtet nicht ihre große Anzahl und Macht! An diesem Tage hat eine kleinere Zahl unserer Altvordern zu Laupen eine große Macht geschlagen; nicht minder glückbringend wird auch für uns der heutige Tag werden. Denke nur ein Jeder von Euch, er wolle allein für sich alle abtreiben, dann wird es Euch an Kraft zum schwierigen Werke nimmermehr fehlen. Gott ist unsere Stärke; ist er mit uns, so sind wir aller Welt genug; um Kraft zum Siege wollen wir ihn bitten, niederknieen und Seele und Leib dem Allmächtigen befehlen, der unseren Vätern geholfen hat und auch uns helfen will und wird." Während sie beteten, heiterte sich der Himmel auf und die Sonne trat glänzend hinter den Regenwolken hervor; sie erhellte das Dunkel des Waldes, wo die Eidgenossen Schutz wider Sturm und Nässe gesucht hatten. Da sprang Hallwyl auf, schwang freudig sein Schwerdt und rief: „Biedere

Leute! Mit dem Sonnenglanze hier zeigt Gott uns an, er wolle im Toben und in der Noth des Kampfes stets bei uns sein und uns zum Siege leuchten. Darum frisch auf im Namen Gottes; greift an den übermüthigen Feind, der den Namen dieses Gottes verachtet hat; lasset den Muth nie sinken, auch wenn es hart gehet im Kampfe, und denket an Weib und Kind, daß ihr diese aus der Gewalt des Feindes befreiet durch mannliche That."

Nun rückten die Eidgenossen aus dem Walde hervor und wurden alsbald von dem Burgundischen Geschütze begrüßt. Die eidgenössische Vorhut, und hinter ihr die Reiterei wollte gerades Wegs auf den Feind eindringen, wurde aber durch einen dazwischen liegenden Verhack aufgehalten, hinter welchem das furchtbare Burgundische Geschütz stand und auf sie losgebrannt wurde. Ein Theil der Vorhut versuchte den Verhack zu umgehen; ein anderer aber brach mit dem Kriegsgeschrei: „Grandson, Grandson!" mitten durch, stürzte auf das Geschütz los, erschlug die Büchsenmeister und kehrte die erbeuteten Kanonen gegen den Feind. Auf das nachrückende Heer der Eidgenossen machte die feindliche Reiterei einen heftigen Angriff, wurde aber zurückgeworfen, worauf der Gewalthaufe ohne Widerstand in das verschanzte Lager des Herzogs eindrang. Dieser überschaute von einer Anhöhe herab das Schlachtfeld; er bemerkte

von da aus das ungehinderte Vorrücken der Eidgenossen, sowie den Schrecken, der sein ganzes Heer ergriff, und wie dieses sich eilends zur Flucht wandte, auch sahe er Hertensteins Nachhut schon im Rücken der Seinigen. Da fuhr auch ihm der Schrecken durch alle Glieder; dahin war all der frühere Stolz und Uebermuth; wie bei Grandson, flohe er auch hier den Fliehenden nach und ritt unaufhaltsam bis nach Morsee, außer sich vor Wuth und Scham. Die eidgenössische Reiterei setzte dem fliehenden Heere nach und zersprengte die Haufen, welche das nachrückende Fußvolk sodann niedermachte. Viele der Burgundischen wurden noch in den Zelten erschlagen, viele trieb der Schrecken bis an den Hals in den See; ein großer Theil ihrer Reiterei versank in demselben; viele verbargen sich in den Häusern und wieder andere kletterten auf Bäume um sich dort im Laube zu verbergen. Ueber 20,000 Feinde, unter diesen 1200 aus adeligen Geschlechtern, fanden ihren Tod auf dem Schlachtfelde, auf der Flucht, in Sumpf und See, und die Fliehenden wurden bis über Avenches hinaus verfolgt. Jubelnd kehrten die Eidgenossen mit ihren Pannern ins feindliche Lager zurück und theilten unter sich die große, reiche Beute. Der Sieg ward eilends in der ganzen Eidgenossenschaft kund gethan; allenthalben ertönten Freudenschüsse und Freudengeläute, und kindlicher Dank stieg aus

den Gotteshäusern empor zu dem Allmächtigen, der da streiten und siegen half!

Man sieht aus dieser Erzählung, wieviel zur Entscheidung dieses großen Kampfes derjenige Theil des eidgenössischen Heeres beigetragen hatte, unter welchem die Bieler stritten: ihnen war man also zu besonderem Danke verpflichtet. Was sie gethan hatten, hatten sie aus dem Antriebe aufopfernder Freundschaft gethan; ein Werk des freundschaftlichsten Gefühles mußte deßhalb auch der bewiesene Dank sein. Fast zugleich mit Freiburg und Solothurn, seinen alten Verbündeten, wurde Biel in den eidgenössischen Bund als zugewandter Ort aufgenommen, und schickte im Jahre 1478 zum erstenmale seine Abgeordneten auf die Versammlung der Tagsatzung. „Ach, wäre Biel noch, was es damals wurde“ — so höre ich im Geiste manchen Patrioten bei dieser Stelle ausrufen; noch Mehrere aber werden biß im Stillen denken und ihre Betrachtungen an die Ereignisse der Jahrhunderte anknüpfen.

Nach dieser, den meisten unserer Leser gewiß nicht unangenehmen Episode, die gleichwohl einen unzertrennlichen Bestandtheil der Geschichte Biels bildet, kehren wir nun wieder zur Erzählung der Begebenheiten im Innern zurück. Bischof Caspar von Herheim, Zeuge der vorzüglichen Achtung, welche Biel in dieser Zeit sich allenthalben zu erwerben ge-

wußt hatte, wollte mit der Darbringung der gebührenden Ehre auch seiner Seits nicht zögern. Freilich hat er diß auf eine Art gethan, die bei der andern Parthei ein gutes Blut machen konnte, ohne ihm im Geringsten etwas zu kosten, und mit einer Schattirung im Hinterhalt, die bei den Herren Bischöfen eben nicht sonderlich mehr überraschte. Als er nämlich Veranlassung gefunden hatte, die Bewohner des Bischöflichen Gutes Dunkhof bei Laufen nach Basel vor ein Kammergericht zu laden, bat er die Stadt Biel: „auch ihre treffliche Botschaft zur Besetzung des Gerichtes abzusenden.“ Man nahm die dargebotene Ehre gerne an, erfuhr aber nur zu bald, daß beschöfliche Ehrenbezeugungen immer da aufhören, wo gegründete oder vermeintliche Ansprüche der geistlichen Herren mit ins Spiel kommen. Denn noch in demselben Jahre (1480) setzte der Bischof, unter dem nichtigen Vorwande, daß Zölle verleihen eines der drei reichsvögtlichen Rechte seie, die Zollfreiheit der Bewohner Biels für sich und ihr Eigenthum in Anfechtung. Allerdings stand ersteres Recht den Bischöfen unbestritten zu; allein eben so unablängbar war es, daß der Stadt die Freiheit für sich ebenfalls durch besondere Erlasse zugesprochen war, und seit uralten Zeiten auch von ihr ausgeübt wurde. So einfach also die Sache auch an sich war, wurde sie doch vier Jahre lang herumgezogen, endlich aber

durch einen besonders eingeleiteten Vergleich zum Vortheile Biels entschieden.

Bei so vielfältigen, sich stets wiederholenden Angriffen, welche die Bischöfe sich auf Biel erlaubten, ist die Frage fast nicht mehr als natürlich: „ob denn die Stadt ihrerseits nicht auch ein Gleiches mit Gleichem zu vergelten gesucht, oder nicht wenigstens Anfällen wider die Bischöfe, die ohne ihr Wissen und ausdrückliches Zuthun gemacht wurden, gleichgültig zugesehen habe?" — „Nein" antwortet uns die Geschichte. Die Bieler wollten lieber Unrecht leiden als Unrecht thun; sie setzten einen besondern Werth darein, ihren Feinden auch nicht die geringste Veranlassung zu gegründeter Beschwerde zu geben. Diß war vielleicht nicht politisch, aber doch gewiß christlich gehandelt. Ich sage: „nicht politisch," weil ein einziger kräftiger Widerstand (und diesen auszuführen fehlte doch gewiß gegen einen solchen Widersacher die Macht nicht) wahrscheinlich die Frechheit der Pfaffen gedemüthigt, und mancherlei Widerwärtigkeiten und Verdrießlichkeiten für die Zukunft erspart haben würde. Es fehlt nicht an Beispielen für meine obige Behauptung; laßt uns die Gerechtigkeitsliebe der Bieler nur an einem einzigen zeigen.

Während die Mißhelligkeiten über die angefochtene Zollfreiheit noch obschwebten, hatte sich ein Bürger aus Biel, der Hauptmann Benedict Peppet, un-

ehrerbietige Reden wider die Person des Bischofs erlaubt. Dieser, der zwar im Geiste vollkommener Oberherr über Biel war, fand es doch seiner Würde nicht entgegen, in Person vor den Gerichten der Stadt als Kläger wider Peppet aufzutreteten. Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich nun, daß der Bischof keineswegs Ursache hatte, sich über verweigerte Justiz oder Mangel an Unpartheilichkeit zu beschweren; denn Peppet wurde zu einem Fußfalle vor dem Bischofe, und überdiß noch zu einer bedeutenden Geldbuße verurtheilt, wovon er jedoch wieder den größeren Theil auf dem Wege der Gnade nachgelassen erhielt.

Derselbe Bischof, der eine persönliche Klageführung in Biel nicht unverträglich mit seinem Selbstgefühle gefunden hatte, glaubte sich nichts destoweniger schwer beleidigt, daß Biel dem Bunde beigetreten war, welchem Anna von Beaujeau, die Schwester und Vormünderin des minderjährigen Königs Carl VIII. von Frankreich, mit den Eidgenossen gegen den usurpatorischen Herzog von Orleans geschlossen hatte. „Man hätte, meinte der Bischof, seine Erlaubniß zuvor nachsuchen sollen;“ allein es versteht sich von selbst, daß seine Einsprache, als die Einsprache desjenigen, der durch obigen Klageact selber das Recht, ihn nicht als Oberherrn anzuerkennen, in die Hände gegeben hatte, nicht weiter be-

rücksichtigt wurde. Auch mit Bern hatte Bischof Caspar sich damals abgeworfen. Als nämlich im Jahre 1484 die erledigte Probstei Münster im Granfeld wieder besetzt werden sollten, traten zwei Bewerber um dieselbe als Rivale mit einander in die Schranken; Johannes Pfeiffer, ein vom Bischofe unterstützter Geistlicher und Johannes Maier, Bürger von Bern, dessen Bewerbung seine Mitbürger auf jede Weise begünstigten. Letzterem gelang es, Pfeiffern zu verdrängen und sich in Münster huldigen zu lassen. Der Bischof aber rückte mit gewaffneter Hand heran und jagte ihn vom Posten weg. Diß war Oel ins Feuer; der vertriebene Maier suchte Hilfe bei seinen Landsleuten, und diese wußten sich ebenfalls durch Waffengewalt den Besitz des Münsterthales zu sichern, richteten mit demselben ein ewiges Bürgerrecht auf und setzten den Probst wieder in seine Pfründe ein. Schiedsrichter, unter denen auch solche aus Biel waren, legten endlich den Handel bei. Das Münsterthal wurde dem Bischof wieder abgetreten, jedoch das mit Bern errichtete Bürgerrecht unversehrt aufrecht erhalten und den Bernern 5000 Pfd. für die Kriegskosten bezahlt. Verkennen konnte da der Bischof die ihm von Biel bei dieser Entscheidung geleisteten Dienste nicht wohl; als Beweis seiner Dankbarkeit trat er der Stadt die bis dahin von ihm daselbst besessene Burg als förmliches Eigenthum ab;

auch erließ er ihr die jährliche Abgabe von 20 Pfd., welche sie ihm (s. Cap. 3. Ende) als Schadloshaltung für die Abtretung der Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute am See bisher hatte bezahlen müssen.

Die alte Eifersucht zwischen Biel und Nidau war mit dem Freiburger Spruche von 1435 (siehe Cap. 3.) auch nicht völlig erloschen; sie war nur für den Augenblick zum Schweigen gebracht worden. Mächtiger als richterliche Entscheidung, hatte sie im Jahre 1486 das ausschließliche Waiderecht Biels auf den Nidauer Gemeindematten von Neuem angefochten. Nachdem es nun der Stadt Biel gelungen war, ihr Recht auch diesesmal durchzusetzen, suchte Bern seine Unterthanen in Nidau dadurch zu entschädigen, daß es den kürzlich bewilligten Wochenmarkt in Nidau in größere Aufnahme zu bringen suchte, zu welchem Zwecke ein Verbot, die Nidauer sollten von nun an ihre Erzeugnisse nicht mehr auf die Märkte von Biel tragen, das förderlichste Mittel zu sein schien. Um einer solchen, eben nicht vortheilhaften Sperrung ihres Marktes wirksam zu begegnen, sahe sich jetzt die Stadt Biel genöthigt, etwas von ihrem Waiderechte aufzuopfern; es wurde dessentwegen in einem, am Sonntage nach Catharinentag des Jahres 1486 zwischen beiden Städten geschlossenen Vertrage den Nidauern die Abmähung des ersten Waideertrages von Georgii bis Jakobi auf gedachter Gemeinde-

matte überlassen, für Biel jedoch das Oehmdrecht vorbehalten. Dagegen verlegte man nun den Bieler Wochenmarkt auf den Donnerstag und den von Nidau auf den Montag, damit keiner dem andern nachtheilig im Wege stände und die Grafschaftsangehörigen ungehindert mit ihren Producten nach Biel kommen könnten. Endlich wurde diese Ausgleichung noch einem, mehrere Rechte Biels näher aufklärenden Hauptvertrage mit Bern von demselben Jahre einverleibt, und somit diese Mißhelligkeit wieder auf einige Zeit zum Ruhen gebracht.

Kurz nach dieser Begebenheit, im Jahre 1493, geschah es auch, daß sich der Bischof, unbekümmert um das Mißvergnügen der Stadt, dem er dadurch neue Nahrung zu geben überzeugt sein mußte, eine Abweichung in der Ausübung seines reichsvögtlichen Rechtes der Maierwahl zu Biel erlaubte. Ganz zuwider dem alten Herkommen, das nur einem stiftsmäßigen Adeligen, oder einem von den 24 Rathsherrn zu Biel diese Würde zuerkannte, wollte der Bischof der dortigen Gemeinde einen Edelmann aus ganz geringer Familie aufdringen; er bewirkte dadurch aber Nichts weiter, als eine Widerrufung und Weiterziehung dieser Wahl vor die Entscheidung von Bürgermeister und Rath zu Basel, durch derer Ausspruch das bischöfliche Recht wieder in die Gränzen des alten Gebrauches zurückgeführt wurde.

Cap. 5.

Vom Schwabenkriege bis zum Anfange der Reformation.

1499 — 1525.

So wechselte dieses ganze Zeitalter hindurch Biels Thätigkeit zwischen der Bekämpfung äußerer Feinde, der Beseitigung innerer, die angestammten Rechte bedrohender Mißverhältnisse, und der Sorge für eine immer festere Begründung des eigenen Gemeinwesens. Aber nicht im Frieden zu scheiden von diesem Jahrhunderte hatte das Schicksal vergönnt: schon am Schlußsteine desselben angekommen, wurde die Stadt in Gemeinschaft mit den übrigen Eidgenossen noch in eine ernsthafte Fehde verwickelt, die unter dem Namen des Schwabenkrieges bekannt ist. Die unaufhörlichen Räubereien und Gewaltthätigkeiten des schwäbischen Adels hatten nämlich den deutschen Kaiser Maximi-

lian I. bewogen, im Vereine mit den Grafen, Bischöfen und Städten des Reichs einen Bund zur Erhaltung des allgemeinen Friedens zu stiften, zu dessen Beitritte er auch die Eidgenossen einlud. Doch diese, durch die immerwährenden Feindseligkeiten mit Oesterreich dem Interesse des deutschen Reiches fast gänzlich entfremdet, und nur noch dem Namen nach mit demselben verbunden, weigerten sich, dieser Einladung Folge zu leisten. Durch diese Weigerung erbittert, sparten die Reichsgerichte und das Volk in Schwaben keine Gelegenheit, den Unwillen der Eidgenossen durch Schmähung und Kränkung aufzureizen, und so sehr auch der Kaiser wünschte, den Streit durch friedlichen Rechtsspruch beizulegen, ließen die Partheien doch nicht eher nach, bis die Eidgenossen in die Waffen gejagt waren. Im Jahre 1499 begannen die Feindseligkeiten, deren Dauer eben so beträchtliche Kosten als unermeßliche Drangsale für die Schweiz herbeiführte. Acht blutige Schlachten wurden in diesem Kriege geliefert, in denen mehr als Ein Wunder schweizerischer Tapferkeit sich kund gab. Viel nahm auch hieran den unmittelbarsten Antheil, und seine Hilfe war, wie Wattewyl sich ausdrückt, in jedem Feldzuge der Eidgenossen werkthätig gewesen.

Der Kaiser hatte nämlich die Feindlichkeiten wider die Schweiz damit begonnen, daß er im Jahre 1499

ein Oesterreichisches Heer ins Münsterthal und Erguel einrücken ließ. Schon war das schöne Dorf Dachsfelden ein Raub der Flammen und eine Beute der noch schrecklicheren, plünderungssüchtigen Kriegeshorden geworden, als Biel, vereinet mit der Kriegesmacht Berns 237 Mann ins Münsterthal einrücken ließ, um diesem Unwesen durch kräftigen Widerstand Einhalt zu thun. Den ganzen Sommer hindurch machten die Streifereien und wiederholten Ueberfälle der Feinde die Anwesenheit der Besatzung nothwendig, die, aller Anstrengungen ungeachtet, den Schrecken des Krieges doch nur in geringem Maße zu steuern vermochte. Die Regierung des Bischofs Caspar war auch nicht geeignet, Ordnung und Wohlstand im Lande zu erhalten; sei es Schwäche des Charakters oder sträfliche Nachlässigkeit, was hauptschächlich Schuld an dem immer größeren Verfalle des Bisthums war: kurz, man hielt es für die höchste Zeit, ihm in der Person des Christoph von Uttenheim einen Statthalter an die Seite zu geben. Es war davon die Rede, dem Statthalter, welcher der That nach doch regierender Herr war, schon bei seiner Einsetzung (1500) den Huldigungseid zu leisten; Biel aber, das nur ungerne den strengen Weg des Gesetzes verließ, zeigte sich zu dieser Anomalie des Rechtes nicht im Mindesten geneigt. Obgleich alle übrigen, mit dem Bisthum in Verbindung

stehenden Ortschaften die verlangte Huldigung ohne Bedenken leisteten, that Biel doch Nichts anderes, als daß es einen eigenen Verwahrungsschein zu Gunsten seiner Rechte und der Vortheile des noch lebenden Bischofs Caspar abgab. Ein Jahr vor seinem Tode (1501) wurde noch zu Basel, das nun als neunter Canton der Eidgenossenschaft beitrat, der langersehnte Friede zwischen Kaiser und Reich einer- und der Eidgenossen andererseits geschlossen, dem die Stadt Biel auf des Bischofs eigene Vermittlung als integrirender Theil einverleibt wurde: eine um so ehrenvollere Anerkennung ihrer Verdienste, da der Bischof es im Schwabenkriege nicht mit den Eidgenossen, sondern mit dem Reiche gehalten hatte. Caspar von Zerheim starb im Jahre 1502, und erhielt zum Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle eben den Mann, der ihm schon als Statthalter das fürstliche Ansehen und die Herzen seiner Unterthanen fremd gemacht hatte.

Erst im Jahre 1503, zwei Jahre nach dem definitiven Regierungsantritte des Bischofs Uttenheim, leistete Biel demselben die längstbegehrte Huldigung; aber gerade dieser war der Mann gewesen, der einer besonderen Gefälligkeit mehr als so mancher Andere, bei dem man kein Bedenken getragen hatte, würdig gewesen wäre. Denn weit entfernt, der Stadt um dieser Zögerung willen zu grollen, lieferte er mehr als Einen schönen Beweis, daß ihm nur

deren Bestes am Herzen liege. Besonders legte er seine wohlwollende Gesinnung gegen Biel im Jahre 1505 an den Tag, wo zwischen ihm und der Stadt Bern ein gütlicher Vergleich wegen der, von beiden Theilen angesprochenen, Hoheitsrechte über den Dessenberg zu Stande gekommen war. Er ließ in dem Vertragsabschluß einen besondern Artikel aufnehmen, demzufolge „diese gütliche Bered denen Maiern, Räthen und Burgern zu Biel und Neuenstadt von ihrem Rechte, Uebungen, Brauch und Gewohnheit auf gedachtem Dessenberge abbrechen, sondern sie bei selbigen, wie von altem Herkommen, unbekümmert verbleiben sollten."

Gleich gütig gegen Biel war auch des Bischofs Benehmen, als die schon zweimal erhobenen und zweimal beigelegten Waidestreitigkeiten zwischen dieser und der Nidauer Bürgerschaft aufs Neue in Anregung gebracht wurden. Trotz den freiwilligen Aufopferungen nämlich, welche Biel (Cap. 4. Ende) zur Abwendung der, von Bern ausgesprochenen Marktsperre gemacht hatte, bestand letzteres dennoch auf deren Ausführung. Darüber beschwerte sich Biel; das überzeugt war, Alles gethan zu haben, was die Forderungen des Rechtes und des friedlichen Zusammenlebens mit so nahen Freunden ihm zur Pflicht machen konnten. Die Sache kam auch wirklich dahin, daß am Montage vor St. Verenen-

tag des Jahres 1512 von den Richtern der verbündeten Städte Freiburg und Solothurn ein Rechtsspruch erging, in Folge dessen die verhängte Sperre aufgehoben, und der Luzerner Entscheid von 1435 (siehe Cap. 3.) wieder in sein vollgültiges Ansehen eingesetzt wurde. Die Nidauer waren damit aber nicht zufrieden, sondern ließen alle Minen springen, um diesen neuesten Spruch außer Kraft zu setzen. Die Regierung von Bern trat sofort — man weiß nicht, warum sie gerade diesen Weg einschlug — mit dem Bischofe ohne Wissen der Stadt Biel in eine Unterhandlung, deren, am Ulrichstage 1515 bekannt gemachtes Resultat war: „Daß es bei der, im Jahre 1486 von der Stadt Biel freiwillig eingegangenen Beschränkung ihres Waiderechts verbleiben, hingegen der freie Marktverkehr zwischen beiden Städten in seiner vollesten Ausdehnung wieder hergestellt werden solle; auch verpflichten sich die Regierung von Bern, als Landesherrin der Stadt Nidau, sowie Se. Hochfürstliche Gnaden als Schirmvogt über Biel, über die genaue Befolgung dieser Bestimmungen jederzeit mit aller Strenge zu wachen." Wirklich wurden auch auf diese Grundlage alle Aussprüche, welche in späteren Konferenzen, namentlich denen von 1566, 1614 und 1625 über diese Angelegenheit gefällt wurden, aufgebaut.

Eine Folge der Allianz, welche die Eidgenossen

im Jahre 1483 unter Carl VIII. mit Frankreich geschlossen, und 1498 unter Ludwig XII. erneuert hatten, war ihre Verwickelung in den zu Anfang des XVI. Jahrhunderts entstandenen Mailändischen Erbfolgekrieg. Ludwig XII. hatte an das Herzogthum Mailand Ansprüche erhoben, denen sich der dortige Herzog, Ludwig Sforza widersetzte. Ohne zu untersuchen, ob die des Ersteren gegründet waren oder nicht, kann wenigstens nicht geläugnet werden, daß Sforza, indem er seine Forderungen für seine eigene Person stellte, völlig Unrecht hatte. Denn er besaß die Regierung über Mailand nicht durch eigenes Recht, sondern war nur der Vormünder des unmündigen rechtmäßigen Herzogs Johann Maria von Sforza, seines Brudersohnes gewesen, den er jedoch in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Alphonsine von Ferrara, gewaltsam aus dem Wege zu schaffen gewußt hatte. So standen die Sachen, als die Eidgenossen sich von ihrem Verbündeten, Ludwig XII. von Frankreich durch Geld und gute Worte zu Gunsten einer Unternehmung gewinnen ließen, deren Rechtmäßigkeit zwar allerdings auf Seite der ergriffenen Parthei zu liegen schien, die aber in Wahrheit den Charakter der Zweideutigkeit nicht zu verläugnen vermochte. Das gute Vernehmen mit den verbündeten Franzosen dauerte auch wirklich nicht lange; denn das Ausbleiben der versprochenen Jahresgelder,

erlittene Beschimpfungen und noch verschiedene andere Ursachen, welche den Schweizern zur Unzufriedenheit gegeben wurden, veranlaßten die größere Zahl derselben, Frankreich zu verlassen, und den Werbungen des mailändischen Herzogs Gehör zu geben, deren gedeihlicher Erfolg namentlich durch den Einfluß des beredten Bischofs Matthäus Schinner von Sitten viel gewonnen hatte. Den Namen zu diesen Werbungen gab der damalige kriegerische Pabst Julius II., Sforza's eifrigster Gönner und Freund, her, der den Eidgenossen durch seinen Apostel Schinner den Glauben beibringen ließ, was sie für den heiligen Vater und den Stuhl zu Rom thun, das thäten sie Gott im Himmel selber, und es wären diß lauter gute Werke und christliches Verdienst. So wurden sie in den Krieg mit Frankreich verwickelt, der die schrecklichen Bluttage bei Novara und Marignan erzeugte.

Maximilian von Sforza, Sohn des oberwähnten Ludwigs, welcher 1510 von den Franzosen gefangen genommen und lebenslänglich eingekerkert worden war, ließ im November 12,000 Eidgenossen nach Italien kommen, um mit ihrer Hilfe das Herzogthum Mailand gegen die Einfälle Frankreichs zu vertheidigen. Für diesen Dienst versprach er ihnen die Abtretung von Lavis, Luggarus und Eschenthal; ferner die Summe von 200,000 Dukaten in 8 Jah-

ren zahlbar und ein beständiges Jahrgeld von 40,000 Dukaten; auch völlige Zollfreiheit für ihren Handel bis Mailand. Die Eidgenossen hielten ihm treulich Wort, und gaben ihm die Zusicherung, Mailand wie ihr eigenes Land zu schirmen.

Im Frühlinge des Jahrs 1513 rückte König Ludwig XII. wirklich mit einem Heere von 20,000 Mann zu Fuß und 10,000 Pferden zur Eroberung von Mailand heran. Vergeblich machte er den Eidgenossen große Anerbietungen, um sie zur Untreue und zur Ueberlieferung von Mailand zu bewegen. Sie gaben kein Gehör, sondern sammelten sich in der Stadt Novara, wo sie den Hauptschlag erwarteten. Das mailändische Volk, von dem Anblicke der französischen Uebermacht ganz darniedergeschlagen, fiel vom Herzoge ab; die Thätigkeit der spanischen Hilfstruppen war gelähmt, im eigenen Heere Maximilans zeigte sich Verrath; so daß dieser am Ende nirgends mehr Sicherheit wußte als bei den Eidgenossen und sie flehentlich bat, ihm treu und redlich zu bleiben, da er auf Niemanden mehr als auf Gott und sie vertrauen könne. Die eidgenössischen Hauptleute — unter denen es aber doch auch einige Verräther hatte, versicherten ihn, Leib und Leben für ihn einzusetzen und ihn männiglich zu schirmen. Zu Anfang des Brachmonats wurde nun Novara aufs heftigste beschossen, so daß die Mauern große Sturmlücken be-

kamen. Bei erstürmten Thoren und Mauern erwarteten die Eidgenossen den hereinstürmenden Feind; rückte Geschütz gegen sie heran, so brachen sie auf und nahmen es weg; sie vertheidigten sich und die Stadt mit solchem Löwenmuthe, daß die Feinde sich gezwungen sahen vom Stürmen abzustehen. Als noch am fünften des Monats ein zweiter Zuzug von Eidgenossen ankam, hoben die Franzosen die Belagerung völlig auf. Einem Haufen Eidgenossen, die noch auf dem Marsche von Graubündten nach Mailand begriffen waren, hatten französische Verräther unterwegs gesagt, daß die Schweizer bei Novara völlig geschlagen wären, aber weit entfernt, sich durch diese Nachricht einschüchtern zu lassen, beschloßen sie vielmehr vorwärts zu gehen und ihre Brüder todt oder lebendig aufzusuchen, und verdoppelten ihren Marsch. In der Frühe des sechsten Brachmonats entschloßen sich die in Novara kämpfenden Eidgenossen, den Feind alsbald anzugreifen, ehe er sich in seinem Lager befestigen könnte, und brachen ohne Reihen und Glieder, gleich einem Bienenschwarme, auf, um denselben aufzusuchen. Sie fanden ihn, gleich einem stählernen Berg vor ihnen stehen, auf beiden Seiten vom Geschütze gedeckt und durch die Natur der Gegend geschützt. Das französische Heer hatte einen plötzlichen Angriff nicht erwartet, sondern stand still und ruhig in Schlachtordnung da; aber

kaum die Eidgenossen heranstürmen sehend, feuerte man das Geschütz los, und viele derselben stürzten nieder. Schnell aber treten die Unversehrten in die Lücken der Gefallenen, bemächtigten sich nach herbem Kampf der Geschütze, und kehrten die Mündung gegen den Feind. Durch die günstige Lage eines Gehölzes gelang es auch einem Theile der Eidgenossen, von der Seite her einen Angriff auf das französische Heer zu machen und bald kam es zum heftigsten Handgemenge. Bis zum Zelte des Feldherrn gelang es den Schweizern vorzudringen, und nach mehreren Stunden des verzweifelsten Kampfes mit ihren Hellebarden, Streitärten und kurzen Gewehren die feindliche Schlachtordnung zu verwirren. War ein Heerhaufen geschlagen, so kam ein anderer ins Gefechte, bis endlich die französische Armee sich auflöste und die Flucht ergriff. Das Schlachtfeld war auf eine halbe Meile weit vom Blute der Gefallenen geröthet, und da, wo der Widerstand am heftigsten gewesen war, lagen ganze Haufen von Todten auf der Wahlstatt: von den Eidgenossen waren 1500, von den Franzosen mehr als 8000 Mann auf dem Platze geblieben; die gewonnene Beute war sehr groß. In die französischen Krieger war solcher Schrecken gefahren, daß sie ohne Aufenthalt ihrem Vaterlande zuflohen, und dort aussagten: „sie hätten nicht mit Menschen, sondern mit Teufeln gekämpft, die auf Küraß, Geschütz,

Bollwerk und Brustwehren gar nichts gäben." Herzog Maximilian, der in Novara den Ausgang der Schlacht erwartet hatte, weinte bei der Nachricht von dem Siege Thränen des Danks und der Freude, und die Aeußerungen, welche er den Eidgenossen von beidem gab, kannten lange gar keine Gränzen mehr.

Pabst Julius II., auf dessen Veranstaltung die Eidgenossen für den Italienischen Dienst geworben worden waren, und dessen persönliche Interessen selbst durch ihre bewiesene Tapferkeit keine geringe Förderung erhalten hätten, war nunmehr eifrigst darauf bedacht, ihnen ehrenvolle Beweise seiner Erkenntlichkeit und seines besondern Wohlwollens zu ertheilen. Ein in seiner Art einziger Umstand gab ihm hiezu die willkommenste Gelegenheit an die Hand. Schon Pabst Sixtus IV. nämlich hatte die Schweizer mit Vortheile in einem Krieg gegen die Lombarden gebraucht und ihnen ihre geleisteten Dienste durch Ertheilung vollkommenen Ablasses, eine gnadenvolle päbstliche Bulle und ein geweihtes Panner vergolten. Letzteres war aber durch die Nachlässigkeit des Probstes Heinrich Müller von Münster und des Abtes Burkhard Störrer von Amsoldingen, welche beide dasselbe in Rom abgeholt hatten, auf dem Wege zu Grunde gegangen. Diesen Schaden, der nach den damaligen Begriffen für unberechenbar gehalten wurde,

wieder gut zu machen, gab Pabst Julius II. jedem der betheiligten eidgenössischen Orte ein damastenes Panner, sowie verschiedene besondere Freiheiten. Auf einem dieser Panner war der schweizerische Freiheitshut gestickt, welcher von nun an auf das Wappen der vereinigten Eidsgenossenschaft gesetzt wurde. Außer diesen besonderen Ehrengeschenken gab der Pabst auch noch den drei Republiken Bern, Freiburg und Solothurn eine kostbare herzogliche Krone, mit der näheren Bestimmung, daß dieselbe zum ewigen Gedächtniß ihrer, für das herzogliche Haus Sforza bewiesenen Tapferkeit, deren Abbild anstatt des bisherigen Freiheitshutes über ihre Kantonswappen setzen sollten. Man nahm diese Gunstbezeugungen des heiligen Vaters mit Dank und Freuden an; jedoch ist zu bemerken, daß die genannten drei Cantone bei der Abbildung der herzoglichen Krone auf ihren Wappen und Münzen aus Bescheidenheit einige freiwillige Aenderungen trafen, indem sie an derselben die Hermelinverbrämung und den Reichsapfel wegließen, und diejenige Gestalt wählten, die wir noch heut zu Tage daran sehen. Auch Biel wurde bei diesen Beweisen des päbstlichen Wohlwollens nicht vergessen: aus Erkenntlichkeit gegen dessen Verdienste bestimmte der heilige Vater: „Daß die Handhaben der beiden Beile in dem Wappen der Stadt und Landschaft Biel von nun an vergoldet erscheinen

sollten.“ Ein Geschenk, das zwar Nichts nützte, aber doch, ähnlich einem Ordenszeichen, der Repräsentant öffentlich erzeigter Ehre für alle Zukunft geworden ist.

So zeugt also diese, von Julius II. auch auf Stadt und Landschaft Viel ausgedehnte Schenkung von Ehrenzeichen deutlich genug von dem regen Antheile, den unsere streitbare Mannschaft an dem glücklichen Fortgange der Interessen des Herzoglichen Hauses Sforza genommen hatte, ein Antheil, dessen Nützlichkeit der staatskluge und bekannte Pabst Leo X., Julius Nachfolger, von Neuem zu erproben entschlossen war, wobei er aber für diesesmal seine Rechnung nicht ganz nach Wunsche fand.

Durchdrungen von dem hohen Werthe der Verdienste, welche der Muth der Eidgenossen sich in der Schlacht bei Novara um seinen Vorgänger erworben hatte, glaubte nämlich Leo X. nichts Vortheilhafteres thun zu können, als den Bund mit ihnen, wobei Julius II. sich so wohl befunden hatte, zu erneuern. Es gelang ihm nach Wunsche, und schon im September 1516 rückten für ihn 20,000 Eidgenossen wider Franz I., der indessen dem, am Neujahrstage verstorbenen Ludwig XII. auf dem Throne Frankreichs gefolgt war, nach Italien ins Feld. Allein Verrätherei und Bestechungen, welche Frankreich an die Hauptleute von Bern, Freiburg und Solothurn verschwendeten, bewirkten nach und nach einen Abfall von

12,000 Mann eidgenössischer Truppen, die zu Galeran einen einseitigen Vergleich mit Franz I. trafen, und ohne Kampf heimwärts zogen. Darunter war dißmal auch der Zug von Biel, und die unglückliche Regung, dem Beispiele der größern, aber treulosen Menge zu folgen, raubte demselben die Lorbeeren, welche der blutige Tag bei Marignan um die Stirne der standhaft gebliebenen Eidgenossen gewunden hatte.

Der Schultheiß Wattenwyl und Hans Dießbach aus Bern, sowie die Stände Uri, Schwyz und Glarus, verabscheueten das Betragen feiler Söldlinge, wofür sie ihre abgefallenen Genossen zu halten gezwungen waren; sie wollten von keiner Unterhandlung mit Frankreich wissen, sondern hielten treu ihr gegebenes Schweizerwort. Der Cardinal und Bischof Schinner feuerte ihren Muth durch seine Beredtsamkeit bis zur Flamme an, und Abends, als schon die Sonne zum Untergange sich neigte, geschah von den Treugebliebenen ohne alle weitere Anordnung bei Marignan, unweit Mailand, ein Angriff auf das französische Heer. Ein Graben, der zwischen ihnen und den Feinden lag, hielt sie auf, und unzählige Feuerschlünde sprühten von jenseits Tod und Verderben in die Glieder der Eidgenossen, von denen viele Hunderte fielen. Dennoch drangen sie hinüber gegen den Feind, schlugen das Fußvolk zurück und eroberten vieles Geschütz nebst einigen Fahnen. Nun

aber begann der härteste Kampf mit der anrückenden Reuterei; eine Menge des fränkischen Adels fiel und der König selber kämpfte mit Heldenmuth. So dauerte der Kampf unablässig bis Abends 10 Uhr fort, wo beide Heere still standen, und die Entscheidung sich zu Gunsten der Eidgenossen gewendet hatte. Während der Nacht nun sammelten sich die zerstreuten Franzosen wieder und rüsteten ihr Geschütz. Unter den Eidgenossen dagegen herrschte eine große Verwirrung: viele waren verwundet, Andere hatten sich bei der Verfolgung des Feindes von der Masse verlaufen, und auch aus dem Kriegsrathe war die Eintracht gewichen. So verging die Nacht unter heftigem Zanke; man hörte auch Aeußerungen, welche Folge von der inneren Ueberzeugung waren, man hätte sich um Sold und Lohn nicht in solche Gefahr verwickeln lassen, wie z. B. folgendes: „Daß Gott erbarme! müssen wir des Pabstes Sold mit unserer Väter, Söhne, Brüder und Freunde Leben, ja, mit eignem Schweiß und Blut verdienen!" Als es Tag wurde, sahen die Eidgenossen ihre Feinde in Schlachtordnung sich gegenüber; auch sie ordneten ihre Reihen und die Schlacht begann von Neuem. Fünf Stunden lang hatte schon der erbittertste Kampf gedauert und keiner von beiden Theilen wich. Jetzt, um Mittag fiel ein Venetianisches Heer den Eidgenossen in den Rücken, und obwohl diese den ersten Angriff zurück-

schlugen, so sahen sie sich doch gezwungen; der feindlichen Uebermacht zu weichen. Achttausend der Ihrigen wurden ein Raub des dahinraffenden Kampfes; aber doch hatten die Eidgenossen diesen schmerzlichen Verlust unter solchen Heldenthaten erlitten, welche dem Feldherrn Franz des Ersten, Marschall Trivulce, die Erklärung abnöthigten: „Celui-ci est un combat de geans, les autres sont de jeux d'enfans." Der siegreiche König, ergriffen von Hochachtung für ihre Tapferkeit, ließ sie auf ihrem Rückzuge nach Mailand nur wenig verfolgen; ja, viele von den Franzosen riefen ihnen zu: „wir wollen den geschlossenen Frieden dennoch halten." Am Tage nach der Schlacht zogen die Eidgenossen, alle Bitten des Herzogs und der Bürger von Mailand nicht achtend, nach Hause: nur 1500 Mann ließen sie als Besatzung zurück.

Als die Eidgenossen in ihr Vaterland heimgekommen waren, erhob sich von Neuem ihr Zorn gegen die Französisch-Gesinnten; besonders war man über Bern entrüstet, wo Ludwig von Erlach, Albrecht von Stein u. a. mit dem französischen Bestechungsgelde prangten. Um den möglichen übeln Folgen des Unwillens ihrer Landsleute zu entgehen, schloßen daher Bern, Freiburg und Solothurn eine Verbindung, der auch Biel beitrat, und welche zum Zwecke hatte, sich wechselseitig gegen etwaige Angriffe der andern

Stände beizustehen. Doch gelang es der freundschaftlichen Vermittlung Zürichs, die Spannung in der Eidgenossenschaft zu mildern, indem dasselbe die Gefahr des Bürgerkrieges in ihrer grellsten Farbe darzustellen wußte.

Unter solchen Verhältnissen geschah es im Jahre 1516: daß der Cardinal Schinner, vereint mit dem Gesandten des Kaisers Maximilian I. die Eidgenossen zu einem neuen Feldzuge nach Mailand einlud. Die eidgenössischen Regierungen erlaubten ihren Angehörigen, als Freiwillige Dienste zu nehmen. Da zeigte sich der alte Zwiespalt, die alte Partheigängerei wieder in ihrer vorigen Gestalt. In ebenso großer Anzahl sah man eidgenössische Krieger zum französischen als zum italienischen Heere ziehen: unter der ersteren Parthei waren auch die von Biel und der größere Theil der Berner; zum erstenmale standen Schweizer gegen Schweizer als Feinde im offenen Felde einander gegenüber. Der Kaiser, durch die Partheigängerei der Eidgenossen zum Mißtrauen in die ehrliche Hilfe auch des auf seine Seite getretenen Theiles veranlaßt, fand es für gerathener, dem Kampfe ganz auszuweichen, und zog sich ohne Schwerdtstreich wieder nach Deutschland zurück. Durch diese Handlungsweise gewann nun Maximilian freilich nichts, als daß er die Geringschätzung und den Spott auch des ihm anhängenden Theils der Eidgenossen auf sich

lud: es erschienen in der Schweiz Zerrbilder auf ihn, deren eines ihn auf einem Krebse reitend darstellte, mit der Unterschrift: „Wir ziehen nach Italien.“

Diese Stimmung benützte König Franz, um die Freundschaft aller Eidgenossen zu gewinnen und wandte unausgesetzt Alles an, um einen Frieden und Bund mit ihnen zu Stande zu bringen. Er schickte einige Gesandte in die Schweiz, die ganze Säcke voll Kronenthaler auf den öffentlichen Plätzen der Städte ausschütten, das Geld mit Schaufeln umrühren, und dabei ausrufen mußten: „sehet da den reichen und freigebigen König!“ Unter Trompeten-, Pfeifen-, Trommelschall und Jubelgeschrei fuhren die Geldwagen in Bern ein. Dieser Anblick blendete Vielen die Augen; Andere aber, die, wie ein geistreicher Schriftsteller des Alterthums sich ausdrückt, das Heil von dem Geräusche wohl zu unterscheiden wußten, sprachen in wehmüthigem Tone: „o, daß es Gott erbarme, das sind unsere Todten von Mailand! daß der Teufel doch die Franzosen mit samt ihrem Gelde hätte! Wo ist der fromme Sinn der alten Eidgenossen?“ Lange widersetzten sich Zürich, Uri, Schwyz, Basel und Schaffhausen dem beabsichtigten Bunde mit Frankreich; da aber die Mehrzahl der Stände dem Willen des damals übermächtigten Bern folgte und sie nirgends mehr eine Stütze fanden, gaben auch sie endlich nach. Eidgenössische Gesandte, unter denen

ab Seiten Biels der dasige Maier Christoph Wyttenbach war, reisten zu diesem Zwecke im Anfang des Novembers 1516 nach Paris, wo am 29. desselben Monats der, unter dem Namen des ewigen Friedens bekannte Bund zu Stande kam. Der König bezahlte in Folge dessen den Eidgenossen für den Mailänderzug 300,000 Kronen, von welcher Summe Biel für seinen Antheil 300 Livres tournois erhielt. Außerdem wurde bestimmt, daß die Franzosen nie und nirgends gegen die Eidgenossen, und diese niemals gegen jene Kriegesdienste nehmen sollten; auch völlig freier Verkehr zwischen beiden Staaten, sowie jedem eidgenössischen und zugewandten Orte ein Jahresgehalt von 2000 Franken, wurde von Seiten Frankreichs verheißen. Zürich und Schwyz drangen zwar darauf, daß die Jahresgelder von Frankreich nicht angenommen werden sollten, sie wurden aber dißmal von der Mehrzahl überstimmt. An Uri, Schwyz und Unterwalden wurde Bellenz; an die 12 Orte Lavis, Luggarus, Mendris und Mainthal, und an Graubündten das Betlin, Claven und Worms abgetreten. Wollten die Eidgenossen die genannten Landschaften nicht selbst annehmen, so wurde ihnen dafür ein Aequivalent von 300,000 Kronen angeboten; sie wählten aber — und wählten glücklich — das Land. Auch behielten die Eidgenossen die Zollfreiheiten und alten Rechte in Mailand.

Der Bischof Christoph Uttenheim von Basel hatte es gar nicht gerne gesehen, daß Biel diesem ewigen Frieden mit Frankreich beigetreten war, sei es, weil er ihn überhaupt nicht für zweckmäßig und ehrenvoll hielt, oder weil derselbe ohne alle weitere Rücksicht auf seine Person und ohne vorherige Anfrage bei ihm geschlossen worden war. Sehr beleidigend, aber ohne allen Grund, sagte er in Folge zu wiederholtenmalen: „Biel wäre nur den andern Eidgenossen nach Paris nachgelaufen, um sich daselbst goldene Ketten zu erjagen."

Nach diesen Begebenheiten blieb es in Biel wieder einige Jahre still. Während dieser Zeit (es war noch am Schlusse des Jahres 1516) kam das längst eingeleitete Bürgerrecht mit der Abtei Bellelay vollends zu Stande, welche schon der deutsche Kaiser Sigismund im Jahre 1444 der Stadt gemeinschaftlich mit Solothurn in ihren Schutz gegeben hatte. Die nähere Bedingungen, welche die Abtei für dieses Schutz- und Bürgerrecht an Biel zu leisten hatte, waren folgende:

1) mußte sie an die Stadt alljährlich die Summe von 18 Gulden rheinisch (27 Schweizerfranken) bezahlen; worüber jedoch bei jeder neuen Abtswahl die Bestimmungen von Neuem zu treffen waren.

2) Bei jeder Abtswahl ein silbernes Gefäß von

26 Unzen Gewicht in den städtischen Schatz.

3) Wenn Bürger des einen Orts durch den andern reisen, sollen sie zech- und kostfrei gehalten werden.

4) An Beisteuer für das Kriegswesen zahlt die Abtei an Biel jährlich den Geldwerth von zwei Centner Eisen.

Eine doppelte Verwendung der Stadt Biel zu Gunsten des Bischofs Christoph von Basel beschließt ihre Wirksamkeit in der Geschichte desjenigen Zeitraums, welchen man gewöhnlich mit dem Namen des Mittelalters zu bezeichnen pflegt, weil er, obgleich durch eigenthümlichen Charater scharf genug hervortretend, zugleich wieder als eine Periode des Ueberganges oder der Vermittlung zwischen alter und neuer Zeit erscheint.

Die Stadt Basel hatte nämlich dem Bischofe das ihm zugehörige Schloß Pfeffingen weggenommen, und um die Rechtsgründe dieser Handlung auszumitteln, war im Jahre 1520 eine eigene Untersuchungs-Commission nach Zürich bestellt worden. Caspar wandte sich deßhalb an Biel mit der Bitte, seinem eigenen Gesandten einen aus der Mitte des dortigen Rathes zur Unterstützung der gerechten Sache beizuordnen. Dem billigen Gesuche wurde gewillfahrt, und man hatte die Freude, den Spruch zu Gunsten der unterstützten Parthei ergehen zu sehen. Ein ernsthafterer,

den Werth der Einschreitung Biels noch deutlicher hervorhebender Auftritt ereignete sich jedoch fünf Jahre später, (1525). Die Unterthanen des Hochstiftes in den Thälern von Delsperg und Laufen empörten sich gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn, nahmen das Bürgerrecht zu Basel an und leisteten dieser Stadt den Huldigungseid. Da legte Biel eine Besatzung zum Schutze der fürstlichen Residenz nach Pruntrut und wurde nachher eine willkommene Vermittlerin für beide Theile, deren Bemühungen es gelang, den gestörten Frieden zwischen Fürst und Volke zu beider Glücke wieder herzustellen. Auch bei einer Auflehnung der Gemeinde Pieterlen, die sich um dieselbe Zeit wegen auferlegter Steuern gegen den Bischof erhoben hatte, war Biel es gewesen, das die erhitzten Gemüther wieder zur Ordnung brachte. Diß Alles beweist uns, daß es eine ehrenvolle und Achtung gebietende Stellung war, in welcher unsere Stadt dem Aufgange eines neuen Lichtes und ihrer Geschichte entgegen blickte.

Laßt uns nun, bevor wir vom bisher behaupteten Schauplatze abtreten, noch einen kurzen Rückblick auf den Gesammthergang unserer Erzählung werfen. Wir haben in der ältesten Geschichte Biels Grundlagen bemerkt, die ein herrliches Gebäude aufzuführen gestattet hätten, wenn nicht eine Masse der ungünstigsten Umstände, verhängt von einer höheren

Nothwendigkeit, ein von dem gehofften ganz verschiedenes Resultat herbeigeführt hätte. Es war keinesweges, wie Johannes v. Müller urtheilt, blindes Glück und planlose Kühnheit, was die anfängliche Größe Biels herbeiführte, sondern es war lediglich die, auf Grundsätze naturgemäßer, mit Recht und Ordnung, gepaarter Freiheit aufgebaute, von Kaiser und Königen oft bestätigte Urverfassung der Stadt, welche ihr die einstige Größe sattsam garantirte. Dieses Merkmal tritt in allen Handlungen und Schritten des alten Regiments stets ungemackelt hervor, und selbst da, wo es vor einer gewöhnlichen Betrachtung verschwindet, wird das Auge des aufmerksamen Beobachters es niemals vermissen. In den einfältigen Handluugen einer ungekünstelten Menschennatur zeigt sich oft eine weit größere politische Weisheit, als der Eigendünkel unseres, so sehr als aufgeklärt gepriesenen Zeitalters nur zu ahnen im Stande ist. Während wir heut zu Tage, um die einfachen Grundlagen bürgerlicher Wohlfarth und Freiheit herzustellen, zu sinnreich ausgedachten Theorieen und Staatslehren unsere Zuflucht zu nehmen glauben, haben die Herzen unserer Altvordern frei und unbefangen geschlagen! Ihnen, die ihr Gut und Blut, mehr als Einmal für die Erhaltung ihres Rechtes und ihrer Freiheit gewagt, wird es hoffentlich keiner von den Bewegungsmänner unserer

Zeit absprechen wollen, daß sie diese kostbarsten Güter der Menschheit geringer geachtet hätten als wir. Aber ihnen war kein Staat ohne Ordnung, ohne genaue Bestimmung der persönlichen Verhältnisse eines jeden einzelnen Gliedes dankbar; daher entstand bei ihnen die Gesetzgebung, deren Grundlagen nie aus dem oft überschätzten Beispiele fremder Völker, sondern immer aus dem eigenen Leben und den besondern Bedürfnissen desjenigen Volkes, dem die Gesetze gelten sollten, hergenommen waren. Frei sein wollte und durfte ein Jeder, aber gebieten wollte nicht ein Jeder, weil diß unmöglich war!

In solchen Zügen bestand einzig und allein die eben so treffliche als natürliche Staatsklugheit jener Zeiten, und die Früchte davon konnten keine andern sein, als: Gerechtigkeit, wahre Humanität, und bewunderungswürdige Klugheit, doch ohne Prunk. Zugleich war der Wirkungskreis jedes Einzelnen schärfer abgegränzt; und weil sich Keiner zu Geschäften drängte, denen er nicht gewachsen war, konnte er seine Stelle im Staate um so vollkommener ausfüllen und das ganz sein, was er sein sollte. Viel lebendiger und feuriger war das Gefühl für das Vaterland; viel größer die Volksthümlichkeit; Nichts war erzwungen, sondern Alles stand in Verbindung mit dem ganzen Dasein des Mannes, und die Folge

davon war: jene oft bewiesene kräftige Vertheidigung der Freiheit und Alles dessen, was man einmal als recht und billig erkannt hatte.

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Biel

in

ihrem Zusammenhang mit der Geschichte

der Eidgenossenschaft;

ausgearbeitet

durch

Christian Wilhelm Binder.

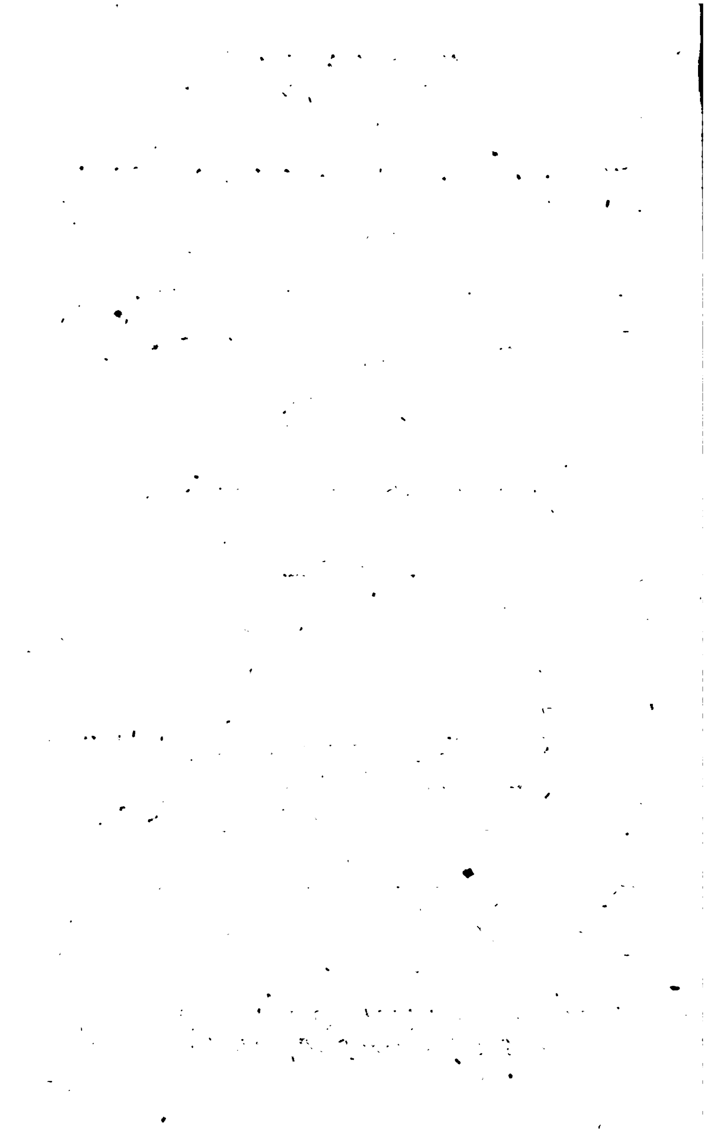
Concordia parvae res crescunt, discordia
maximae dilabuntur.

Sall. Jug. capt. X.

Zweites Bändchen.

Biel, 1834.

Verlag von J. C. König.



Inhalt

des

Zweiten Bändchens.

Seite.

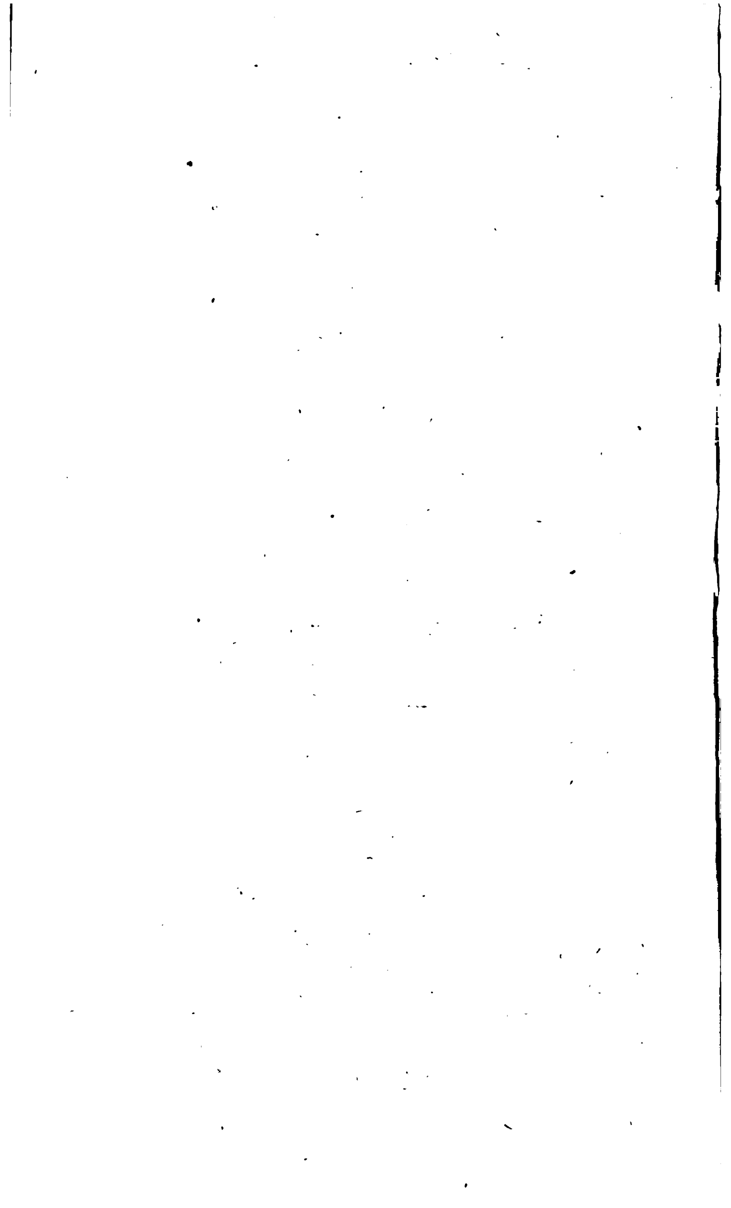
Seite.

Geschichte

der

Stadt Biel,

vom Anfange der Reformation im Jahr 1515,
bis zum Einfalle der französischen Heere
im Bisthume, im Jahr 1797.



Cap. 6.

Thomas Wyttenbach und die Reformation in Biel.

1515 — 1534.

Wenn Biel seinerseits gerne das Verdienst anerkennt, welches die Eidgenossenschaft im Allgemeinen, und insbesondere die, mit ihm näher verbündeten Stände derselben sich um das Emporkommen dieser Stadt und um die Befestigung ihrer politischen Freiheit erworben haben: so verdanken dagegen die evangelischen Cantone der Schweiz ihr das Geschenk eines Mannes, dessen Bemühungen für die Einführung einer reineren kirchlichen Lehre und eines geläuterteren Glaubens niemals aus dem Gedächtnisse der Nachwelt verschwinden werden. Es ist diß Thomas Wyttenbach, der Sprößling eines Geschlechtes, das noch bis in die letzte Zeit zu Biel selbst, und gegenwärtig zu Bern in Wohlstand und hohen Ehren fortblühet.

„Großer Männer Leben und Thaten der Nachkommenschaft zu überliefern — sagt ein gefeierter Schriftsteller des Alterthums — ist nicht minder eine heilige Pflicht für den Geschichtschreiber, als es demselben ein hohes Vergnügen gewährt; beides aber um so mehr, je höher der Charakter selbst steht, den er zum Gegenstand seiner Darstellung erwählt hat.“ Diese Wahrheit nach ihrem ganzen Werthe erwägend, glaubte ich von dem Plane meines Werkes nicht abzuirren, wenn ich die Erzählung der Kirchenverbesserung in Biel an eine etwas umständlichere Biographie Wyttenbachs anreihte, da uns ohne diß im Verlaufe der ersteren der holde Name dieses Mannes so oft entgegentritt, daß bei jedem andern Verfahren die Geschichte höchst mangel- und lückenhaft ausfallen müßte. Möge Niemand in meiner Darstellung den bloßen Panegyriker, sondern lediglich denjenigen erkennen, der immer gerne das seinige dazu beiträgt, um der Tugend im Menschenleben, auch wo sie prunklos hervortritt, ihre verdiente Anerkennung zu verschaffen.

Thomas Wyttenbach war geboren zu Biel im J. 1472 aus einer Familie, welche der Stadt im Ganzen 3 fürstliche Maier und 3 Bürgermeister gegeben hat: sein Vater war der Bürgermeister Ullmann Wyttenbach. Wegen seiner ausgezeichneten Gaben, die sich schon in früher Jugend bei ihm äußerten,

zum Studium der Gottesgelehrtheit bestimmt, bezog der 18jährige Jüngling im J. 1490 die Hochschule zu Basel, welche damals, erst seit 30 Jahren bestehend, im Rufe hoher Wissenschaftlichkeit stand. Es gründete aber um eben jene Zeit der erste Herzog von Württemberg, Eberhardt im Bart, nicht ohne thätige Mitwirkung des gelehrten Probsts zu Stuttgart, Johann Nancler, genannt Vergenhans, eine neue Universität in Tübingen, deren Ruhm bald denjenigen aller ihrer Mitschwestern weit überstrahlte. Hier war der Vereinigungsort der gefeiertsten Genies des 15. Jahrhunderts, unter denen Johannes Reuchlin und Gabriel Bieler — vermuthlich nach Sitte der damaligen Zeit von seiner Vaterstadt so genannt — keine der letzten Stellen einnahmen. Letzterer war es vornehmlich gewesen, dessen Namen und Ruf Wyttenbachs Aufmerksamkeit auf sich zog; und der Wunsch, seine Kenntnisse zu erweitern, verbunden mit der Hoffnung, aus dem wissenschaftlichen Umgange mit einem gelehrten Landsmanne große Vortheile für seine fernere Ausbildung zu gewinnen, bestimmte Wyttenbachs Entschluß, den bisherigen Aufenthalt in Basel mit dem in Tübingen zu vertauschen. Schon im J. 1495 finden wir ihn daselbst; seine Studien hatten einen solch glänzenden und erfolgreichen Fortgang, daß man ihn ausschießlich nur den geistreichen Schweizer nannte und im J. 1496, nach trefflich abgeleg-

ten Proben seiner Gelehrsamkeit, mit dem Baccalaureat der Theologie beehrte. Eine vollständigere Anerkennung fand Wyttenbachs Verdienst noch, als ihm bald darauf auch die höchste akademische Würde, die eines Doctors der Theologie ertheilt wurde.

Es konnte nicht fehlen, daß ein Mann von solchen Kenntnissen und Fähigkeiten besonders damals, wo Gelehrsamkeit nur das Eigenthum Weniger war, nach seinem ganzen Werthe geschätzt wurde, und daß man sich in Tübingen alle Mühe gab, ihn für eine theologische Professur an der dortigen Hochschule zurückzubehalten. Allein der Wunsch, seinem Vaterlande nützlich zu werden, war mächtiger in Wyttenbachs Brust, als selbst die glänzendsten Anerbietungen des Auslandes, und nichts konnte ihn mehr abhalten, die Reise nach der Heimath alsbald anzutreten. Auf dem Wege dahin in Basel angelangt, fand er bald Gelegenheit, die Schätze seines Wissens hier vor dem Gelehrten Publikum zu entfalten, was denn auch bei der Curatel der Basler Hochschule das Verlangen erweckte, mit dieser Zierde der theologischen Welt eine ihrer Lehrkanzeln zu schmücken. Mehr die eigene Ueberzeugung, von hier aus vortheilhaft auf die Schweiz einwirken zu können, als der Wunsch der Basler Herren selbst vermochte Wyttenbachen, in Basel zu bleiben und von da aus jene segensreiche Wirksamkeit zu verbreiten, welche bald die herrlich-

sten Früchte für sein Vaterland tragen sollte. Zu einer Zeit, wo noch Alles mit dichter Finsterniß umhüllt war, wo noch Niemand es gewagt hatte, die Mißbräuche einer selbstsüchtigen und geisttödtenden Hierarchie ernst zu rügen, fing er an, seinen Zuhörern die reinen Lehrsätze des Evangeliums zu enthüllen, auf das alleinige Verdienst Christi hinzuweisen und allem Vertrauen auf Menschenwerk und Priesterabsolution die Kraft zu entziehen. Damals studirten nebst vielen Andern zu Basel auch Ulrich Zwingli, Leo Judä und Heinrich Bullinger, drei Männer, denen die Schweiz nachher so unendlich viel in Hinsicht auf ihre kirchliche Verbesserung zu danken hatte, und deren Grundsätze sich fast ausschließlich durch Wyttenbachs Lehre und Beispiel ausgebildet hatten.

Als im J. 1517 Luther seine Reformation in Deutschland begann, war Wyttenbach einer der Ersten, welche den Basler'schen Buchdrucker Frobenius ermunterten, Dr. Luthers Schriften nachzudrucken und deren Verbreitung auf jede mögliche Weise unterstützten, so daß dieselben schon im Jahr 1518 im ganzen Gebiete von Basel und im darauf folgenden Jahre auch im Berner Lande bekannt und gerne gelesen wurden. Nun aber war es Zeit, auch in seiner eigenen Vaterstadt die neue heilsame Lehre zu verkünden: er verfügte sich deßhalb im J. 1522 nach

Biel, wo die Ankunft dieses berühmten und so lange abwesend gewesenen Mitbürgers Jedermann mit Freude erfüllte, und erhielt daselbst die Stadtpfarrei zum heil. Benedict. Er begann seine öffentlichen Vorträge unter großem Zulaufe aller Volksclassen mit vieler Gelehrsamkeit und warmem Eifer: besonders sprach er sich heftig gegen den Ablaß, die Lehre vom Fegefeuer und die Seelenmessen, sowie gegen das Verbot der Priesterehe aus. Der letzte Punkt aber erregte bei den, noch ziemlich päbstlich gesinnten Bielern, namentlich aber bei den Mitgliedern des Raths, deren Interesse aufs engste mit dem des Bischofs von Basel zusammenhing, äußerst heftigen Anstoß, so daß Wyttenbach wahrscheinlich seiner Stelle gleich wieder entsetzt worden wäre, wenn nicht das Ansehen seines Verwandten, des damaligen Stadtvenners Nicolaus Wyttenbach, ihn gegen alle Angriffe geschützt hätte. Die Wahrheit seiner Lehren auch durch die That zu bekräftigen, vermählte sich Wyttenbach im J. 1524, und seinem Beispiele folgten noch 7 andere Priester, die nachher theils Predigerstellen annahmen, theils in den bürgerlichen Stand zurücktraten, unter Letzteren auch Peter Fuchs, der nachmals Bürgermeister in Biel wurde.

Nunmehr hatten die Feinde Wyttenbachs gewonnenes Spiel: seine Verehlichung gab hinreichenden Anlaß, ihn bei den Schwächeren in der Gemeinde

als einen Abtrünnigen der heil. Kirche zu verdächtigen und mit erneuerter Thätigkeit an seiner Entfernung vom Predigtamt zu arbeiten. Besonders thaten sich unter seinen Verfolgern hervor der fürstliche Mayer Simon von Römersthal, der Rathsherr Martin Ueberli und vor Allen der; Stadtschreiber Ludwig Sterner, ein geborener Freiburger, der wegen seiner Gelehrsamkeit zu diesem Amte nach Biel berufen worden war. Diese drei ließen, in vereintem Zusammenwirken, kein Mittel unversucht, den neuen Religionslehrer und mit ihm die neue Lehre selbst aus der Stadt zu verbannen. Sie brachten es dahin, daß in dieser Angelegenheit eine eigene Correspondenz mit den 10 Ständen der Eidgenossenschaft eröffnet wurde, um sich deren Gutachten hinsichtlich des Verfahrens mit den geweibten Pfaffen — wie man sie spottweise nannte — zu erbitten, und auf diese Weise demjenigen, was man im Grunde zu thun bereits entschlossen war, den Schein eines förmlichen Rechtsverfahrens aufzudrücken. Obgleich manche Stände, namentlich Bern und Zürich, ausweichend auf dieses Schreiben antworteten; obgleich Wyttenbach selbst ab der Kanzel eine weitläufige und gründliche Vertheidigung über seine Heirath vortrug, so wurde er doch seiner Pfründe beraubt, und ihm das Predigen in der Stadtkirche nur noch einen Monat lang gestattet.

Allein auch nach Ablauf dieser Frist fuhr Wyttenbach fort, unter nicht geringerem Zulaufe der Bürgerschaft und namentlich des weiblichen Theiles derselben, seine Vorträge in dem Kloster des heil. Johannes vor der Stadt zu halten, woran ihn der Stadtschreiber gerne gehindert hätte, wenn nicht die Furcht vor dem Unwillen der Bürger, die sich der neuen Lehre nicht so abhold zeigten, als der Rath, ihm Zurückhaltung geboten hätte. Es war nämlich in der Stadt ruchtbar geworden, daß jenes Schreiben an die eidgenössischen Stände zwar im Namen von Maier, Bürgermeister und Räthen erlassen, in der That aber nur von Sterner und seinen Spießgesellen abgefaßt und ohne öffentliche Abstimmung mit dem Siegel des Rathes versehen worden war. Dieser Umstand mußte die Absichten Sterners und alle seine etwaigen Angriffe auf Wyttenbach nothwendig in ein sehr verdächtiges Licht setzen, so daß nur seine Unentbehrlichkeit ihn vor den Ausbrüchen der Volkswuth zu schützen vermögend war.

Indessen ließ Wyttenbach, obwohl durch die Entsetzung von seinem Amte eines großen Theiles seiner öffentlichen Wirksamkeit beraubt, dennoch den Muth und Eifer für die gute Sache nicht sinken: ja, er begab sich sogar in die Wohnungen seiner vornehmsten Widersacher, unterrichtete sie mit aller Wärme und Liebe eines eifrigen Seelsorgers in den Haupt-

sächlichsten Artikeln des christlichen Glaubens und gewann durch diß Verfahren viele von denjenigen, die bisher mehr an der neuen Lehre als an der Person des Lehrers Anstoß genommen hatten, für das reine Evangelium.

Da es nun in Biel um die Wiederbesetzung der erledigten Stadtpfarrei zu thun war, so wandte sich der Magistrat um einen tüchtigen Mann für diese Stelle an die Obrigkeiten in Bern, indem er zugleich das Einkommen der Pfründe auf einen angemessenen und sehr honetten Fuß regulirte. Hinterrücks aber schrieben Römersthal und Sterner an den Bischof Christoph Uttenheim nach Basel, um einen Pfarrer von seiner Hand; denn die besonnene und zurückhaltende Antwort, die Bern auf ihre frühere Anfrage hinsichtlich des Verfahrens mit den „geweihten Pfaffen" ertheilt hatte, gab ihnen eben keine große Hoffnung, von diesem Stande ein, für ihre finstern Zwecke taugliches, Subjekt zu erhalten. In seiner Antwort rieth der Bischof zuerst zu einer gänzlichen Entfernung Wyttenbachs aus der Stadt, sodann bezeichnete er den Bittstellern den Dr. Johann Gebweiler, Chorherrn bei Sankt Peter in Basel, mit welchem er Verabredung hinsichtlich der Annahme der Stadtpfarrei in Biel zu treffen versprach. Allein der Bürgerschaft, so wenig sie auch an Gebweilers Person auszusetzen hatte, konnte ein ihr vorgeschlagener Seelsor-

ger, den man nur zur Unterdrückung des neu aufgegangenen Lichtes aufzusuchen und zu bestellen bemüht war, natürlich nicht gefallen: man fing jetzt an, die Vögel an den Federn zu erkennen, protestirte mit Nachdruck gegen die Wahl Gebweilers und verhinderte auch wirklich dessen Anstellung in Biel. Da Wyttenbach während der ganzen Vacanz der Stadtpfarrei fortfuhr, in der Klosterkirche mit großem Beifalle zu predigen, und der nächste ordinirte Stadtpfarrer in Biel, von dem wir wissen, Jakob Wurben aus Bern, ein gewesener Franziskaner, erst nach Wyttenbach's Tode hieher kam, so ist wahrscheinlich, daß der Gottesdienst bei St. Benedikt in dieser Zeit nur durch Caplane versehen wurde. Im J. 1528 kam sodann noch Georg Stähli, früher Pfarrer zu Weinigen, als zweiter Prediger nach Biel, zwar nicht ohne bedeutenden Widerspruch des Bischofs von Basel und seines Majers, dessen Einfluß aber dißmal das energische Benehmen der aufgeklärten, und den Werth ihrer Selbstständigkeit gehörig würdigenden Bürgerschaft unwirksam zu machen wußte.

Doch bis jetzt durfte sich der neue religiöse Geist, der unter den Einwohnern Biels zu walten begonnen hatte, noch keiner günstigen Aufnahme in der nächsten Umgegend erfreuen: besonders aber waren es die beiden Städte Solothurn und Neuenstadt, welche sich durch strenge Anhänglichkeit an das Papstthum

auszuzeichnen strebten. Man nannte dorten Biel spottweise nur das Ketzerstädtlein, und wo Einer als Freund Wyttenbachs oder Anhänger seiner Lehre beleumdet war, durfte er sich kaum ohne Gefahr seines Lebens und seiner heilen Haut in einem der genannten Orte öffentlich blicken lassen. Auch zu sehr verdrießlichen Spaltungen zwischen den ältern und jüngern Gliedern des Rathes, sowie zwischen letzterem und der Bürgerschaft, gaben die kirchlichen Neuerungen Veranlassung. Um daher diesem Zustande innerer Verwirrung, der einem Bürgerkriege nicht sehr unähnlich war, eine noch so viel als möglich vortheilhafte Wendung zu geben, forderte der Rath die Bürgerschaft zu einer eidlichen Verpflichtung des Gehorsams gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit auf. Man glaubte so einigermaßen durch den heiligen Namen, den man einer profanen Sache zu verschaffen suchte, den freien Willen der Gemeinde binden, und jeder Verfügung, wenn sie auch selbstsüchtige Zwecke beabsichtigte, eine Kraft und Wirksamkeit verschaffen zu können, der sie sich ohne diesen Kunstgriff wohl nie zu erfreuen hoffen konnte.

Allein auch dißmal — wahrscheinlich war das Ganze wieder eine Sterner'sche Erfindung gewesen — ging die Bürgerschaft nicht in die Falle. Sie erschien bei der angekündigten Gemeindeversammlung nicht in pleno, sondern ließ sich durch den Venner,

ihren jeweiligen Obmann, vor Rathe vertreten, und die bestimmteste Erklärung abgeben: „daß nur unter der Bedingung, wenn Thomas Wyttenbach wieder in die, ihm geraubte Stelle eingesetzt; wenn die Bürgerschaft weder in der freien Wahl ihrer Geistlichen und Schullehrer, noch in Ausübung irgend eines den Zünften zuständigen Rechtes von dem Rathe behindert würde, an eine Wiederherstellung der gestörten Eintracht und an Gehorsam gegen die Verfügungen der Obrigkeit gedacht werden könne." Uebrigens war diese Erklärung, so unzweideutig sie auch war, durchaus in keinem unziemlichen oder gewaltthätigen Tone abgefaßt, sondern allenthalben mit den triftigsten Gründen belegt, auch die Berechtigung zu derlei Bedingnissen aus der Erfahrung der letzten Zeit nachgewiesen. Nichtsdestoweniger stimmte der ältere, hierarchisch-aristokratisch gesinnte Theil des Magistrates, der seine nunmehrige Stellung immer noch nicht zu kennen schien, entweder geradezu auf Abweisung dieser Protestation, oder glaubte doch zum mindesten die Gemeinde mit eitler Hoffnung beschwichtigen zu können: allein die Billiggesinnten behielten für dißmal zum Glücke die Oberhand und die gestellten Bedingungen wurden, mit wenigen Modifikationen, obrigkeitlich ratificirt. Durch dieses abermalige Scheitern seiner Anschläge auf's Aeußerste gebracht, griff jetzt der Stadtschreiber noch zum letzten Mittel und ver-

anstaltete im Einverständnisse mit Gleichgesinnten ein heimliches Schreiben an die, eben zu Luzern versammelte eidgenössische Tagsatzung, des Inhaltes, daß Hochdieselbe sowohl in ihrem eigenen Namen die Bürgerschaft von Biel zur Ordnung verweisen, als auch durch ihre Intervention bei dem Bischof von Basel, von dieser Seite eine ernstliche Abmahnung vor dem ketzerischen Glauben zu bewirken geruhen möge. Es erfolgte nun zwar von der Tagsatzung ein, den Wünschen der Papisten entsprechendes Schreiben an die Bürgerschaft von Biel, auch erhielt der Stand Bern den Auftrag, durch mündliche Insinuation dem Willen der eidgenössischen Behörde weitere Kraft zu verschaffen; allein alle diese Verfügungen, bald als Wirkung heimlicher Machinationen bekannt, dienten nur dazu, die Gemeinde enger mit Wyttenbach zu verbinden und ihm nur um so kräftigeren Schutz gegen die Angriffe seiner Feinde zu verschaffen. Unter solchen Umständen hielt es auch der Bischof für überflüssig, zu Beilegung des kirchlichen Zwiespaltes selbst nach Biel zu kommen oder seine Bevollmächtigten dahin zu senden, sondern er begnügte sich mit Erlassung einer schriftlichen Ermahnung, welcher er, gleichsam als Rechtfertigung seines Dazwischentretens, eine Copie des, an ihn ergangenen eidgenössischen Bittschreibens beilegen ließ. Er vergaß auch nicht, seine geringe Hoffnung auf günstigen Erfolg darin anzu-

drücklich merken zu lassen, und erbat sich nur einen Empfangschein für seinen Erlaß, um denselben der Tagsatzung als Beweis, daß er ihrem Gesuche entsprochen, zustellen zu können.

Indessen hatte das ernste Schreiben der Tagsatzung in Biel nicht nur großes Erstaunen, sondern auch heftigen und zum Theil gerechten Unwillen erregt. Man beschuldigte den Stadtschreiber, daß er durch eine freche Fälschung — indem er sich nämlich des Namens der Behörde zur Verfolgung eigennütziger Absichten bedient hätte — die Eidgenossen wider Biel aufgehezt und an allen daraus erwachsenen Mißhelligkeiten einzig und allein Schuld seie. Um aber namentlich bei ihren nächsten Verbündeten aus dem zweideutigen Lichte, worein die Nichtbeachtung der eidgenössischen Ermahnung sie gestellt hatte, entrückt zu werden, schickte die Stadt Biel in den Personen der Bürger Rudolph Rebstock, Benedikt Rechberger, Ulrich Klenk und Benedikt Graf, Gesandte nach Bern, um alle die Cabalen und Intriguen zu entlarven, wodurch das ganze Mißverhältniß herbeigeführt worden war. Auf das hin fand man denn auch in Bern bald billige Beurtheiler seines Benehmens, und der Venner von Weingart, ein redlicher und wackerer Mann, war der erste, der den Bielern in folgenden Ausdrücken Gerechtigkeit angedeihen ließ:

„Liebe und getreue Eidgenossen von Biel! Lasset es Euch nicht Wunder nehmen, daß ihr also geschmähet und gescholten werdet. Der allmächtige Gott, der uns Alle erschaffen, und seinen Sohn für uns in den Tod gegeben hat, daß er uns erlösete, hat von den Weisen dieser Welt noch größere Schmähworte erlitten: zudem haben sie es uns gerade auch so gethan, wie Euch geschehen ist; darum sollen wir's recht um Gotteswillen leiden. Doch, weil ihr unseres Rathes begehret, so rathen wir euch, daß ihr euern Stadtschreiber an einen Ort bringet, wo ihr ihn allezeit wieder finden könnet; dann werdet ihr bald den rechten Butzen vernehmen, von wannen her die Ursache dieses Schreibens komme. Demgemäß möget ihr euch selbst durch euere Boten auf nächstkünftiger Tagsatzung entschuldigen und euere Ehre retten."

Diese Rede des braven Weingart war mehr als hinreichend zur Rechtfertigung und Beruhigung der Bieler: um aber sein Zutrauen nicht nur gegen Bern allein, sondern auch gegen die übrigen Verbündeten an den Tag zu legen, so wandte man sich um einen ähnlichen guten Rath auch an die von Freiburg, welche Sendung der Venner Nicolaus Wyttenbach, ein warmer Verfechter der neuen Lehre und hier zugleich der Patron seines angefochtenen Verwandten, übernommen hatte. Sodann wurden der Weisung Berns

zufolge, ebenfalls Nic. Wyttenbach und der Altmaier Pelper an die Tagsatzung nach Luzern abgeordnet, um vor derselben eine nähere Erläuterung des bisherigen Verhaltens der Stadt Biel abzugeben. Außerdem aber hatten diese beiden Gesandten den gemessenen Befehl erhalten, sich über das heftige Schreiben der Tagsatzung an den Bischof von Basel zu beschweren, und im Namen der Stadt ihr Mißfallen über die, darin enthaltenen Beschuldigungen „der Ketzerei und des ketzerischen Glaubens" kund zu geben. „Man seye sich keines anderen, als eines stets christlichen Verhaltens bewußt und habe auch nie Etwas geglaubt, als was jedem guten Christen zu glauben gebühre. Falls aber Jemand der hohen Tagsatzung anders lautende Berichte über Biel zugestellt hätte, so bäten sie, daß man ohne sichere Beweise Niemanden allzuviel trauen und bis dahin das Beste von ihnen voraussetzen möge. Wo sie gefehlt, werden sie jeder freundlichen Warnung stets gerne Gehör geben und den begangenen Fehler zu verbessern suchen, in den Glaubensstreitigkeiten aber immer den Weg befolgen, den eigene Ueberzeugung und der oft erprobte Rath ihrer lieben Verbündeten in Bern ihnen vorzeichnen würden." So weit die Gesandten von Biel.

Indem nun die Tagsatzung, wider alles Erwarten, aus dieser zwar nicht unehrerbietigen, jedoch sehr entschiedenen Erklärung Biels die Ueberzeugung

ableitete, daß nur das Vertrauen auf Berns, und im Nothfalle auch Zürichs kräftigen Schutz dieselbe hervorgerufen habe, so glaubte sie darin eine um so sträflichere Widersetzlichkeit gegen ihre Auctorität erkennen zu müssen; und diß war es auch, was der eidgenössischen Behörde eine Resolution in die Feder diktirte, die in jedem andern Falle gewiß milder und nachsichtiger ausgefallen seyn würde. Weit entfernt sich über die, in dem Schreiben nach Basel gebrauchten harten Ausdrücke zu rechtfertigen, ward vielmehr erklärt „daß, so lange der Lehre Wyttenbach's von dem größeren Theile der Bewohner Biels gehuldigt würde; so lange man fortführe, die heilige Messe und den Gebrauch der 7 Sakramente zu verachten: beim Gebet des Herrn den englischen Gruß wegzulassen und namentlich die Priesterehe zu vertheidigen, der Gemeinde von Biel gar kein anderer Name als der von Ketzern gebühre. Uebrigens versehe sich die Tagsatzung zu der Einsicht des vernünftigeren Theiles der dortigen Bürgerschaft, daß sie die schändliche Verführung, welche die Lutherischen und Zwinglianischen Pfaffen an dem gemeinen Volke begingen, nicht länger mehr unterstützen, vielmehr dieses ketzerische Gezücht alsbald aus ihren Mauern verbannen, die heil. Sakramente und andere kirchliche Verordnungen wieder zu Ehren bringen und in den Schoos der alleinseligmachenden Kirche zurückkehren werde. Im

Weigerungsfalle aber seie die Tagsatzung fest entschlossen, ihrem jetzigen Spruche durch weiter zu treffende Maßregeln Kraft und Nachdruck zu verschaffen."

Solch' ein ernster und drohender Bescheid, sollte man glauben, hätte die Stadt Biel einschüchtern und von der Fruchtlosigkeit alles ferneren Widerstandes gegen den Ausspruch der Tagsatzung überzeugen sollen: allein die reine Lehre des Evangeliums hatte bereits einen so tiefen Eindruck auf die Herzen Aller gemacht und ihr Gottvertrauen gestärkt, daß auch die vereinte Macht der entrüsteten Eidgenossen sie nicht mehr von dem betretenen Wege abzubringen vermögend war. Ja, die Wirkungen aller, gegen die evangelische Lehre gerichteten Angriffe, waren stets von entgegengesetzter Art, als beabsichtigt worden: gleich den ersten Märtyrern des Christenthums erblickte man in jeder Anfechtung nur eine Prüfung des festen Vertrauens, duldete und ertrug selbst das Empfindlichste. Nur als Beweis, mit welch ächter Nächstenliebe man die Sache jedes einzelnen Verfolgten als Sache Aller zu betrachten gewohnt war, mag es dienen, daß der ganze evangelische Rath und Bürgerschaft den Bruder Thomas, einen Mönch aus Neuenstadt, welcher Wyttenbachen einen Ketzer gescholten, gerichtlich bei seiner Obrigkeit belangen ließ: ob mit, oder ohne Erfolg, hat die Geschichte uns nicht aufbehalten.

Schon gleich nach der Rückkehr der Bielischen Gesandten von Bern hatte der Stadtschreiber Sterner vernommen, was für einen Rath der dortige Venner von Weingart hinsichtlich seiner Person ertheilt habe, und es war ihm dabei gar nicht wohl zu Muthe. Um der plötzlichen Gefahr zu entgehen, stellte er sich krank, ließ sich auch, zur Vervollständigung des Betruges, mit den Sterbsakramenten versehen; um die Zeit der Abendglocke aber, da ihn schon die Finsterniß begünstigte und die Straßen leer von Menschen waren, nahm er in Gesellschaft zweier Anderen, Benedikt Gosset, seines Schwagers, und Thomas Müller, die Flucht aus der Stadt. Der Thorwart am Pasquart-Thor, Namens Wenzel Ungut, that den Flüchtlingen, die gleich einem gehetzten Wildpret eilten, noch die Gefälligkeit, ihnen ohne Aufsehen ein Nebenpförtlein zu öffnen. Sterners Absicht schien Anfangs gewesen zu seyn, sich nach seiner Vaterstadt Freiburg zu wenden, weßhalb er seinen Weg Bingels zu einschlug, und, weil ihn Niemand mehr in der Nacht über den See führen wollte, alldort bei einem Bauern seine Herberge nahm. Doch schon am folgenden Morgen änderte er seinen Plan und richtete den Marsch über den Berg nach Evilard, wo er die zweite Nacht in einem Heumagazin zubrachte, den dritten Tag aber in der Richtung von da über La Hutte, in beschleunigter Route spät Abends

beim Bischof zu Pruntrut ankam. Die Obrigkeit in Biel ließ, sobald die Entweichung des Stadtschreibers kund geworden, Alles in seinem Hause inventiren, und dessen vor Schrecken halb todter Frau, die von des Mannes Flucht selbst nichts gewußt zu haben schien, den Schlüssel zur Amtsregistratur abfordern.

Stadtschreiber Sterner, der nun hinter den fürstlichen Mauern fest und sicher zu sitzen glaubte, und der Parthei des Bischofs zum Voraus versichert war, wollte sich mit seinem unruhigen und hitzigen Kopfe noch nicht zur Ruhe legen; gleich als hätte er des Unheils noch nicht genug gestiftet, verklagte er die Stadt Biel noch in den härtesten Ausdrücken beim Bischofe, und unterstand sich sogar noch, dieselbe zum Rechtsverfahren gegen sich herauszufordern. Es gelang ihm, einen Revers von dem Fürsten für sich zu erhalten, welcher Räth und Bürger von Biel als Beklagte, den Stadtschreiber aber als Kläger, auf Freitag nach Luciä zu einem Rechtstag auf das Schloß Pruntrut beschied. Doch, ehe noch der anberaumte Termin gekommen war, schienen Sterner und seine Beschützer sich überzeugt zu haben, daß bei einem öffentlichen Rechtsverfahren nur wenig für sie zu gewinnen sein dürfte; deßhalb wurde eine gütliche Vermittelung eingeleitet und der Stadtschreiber unter dem Versprechen, daß er künftighin der Sache des Evangeliums nicht im Geringsten mehr

Eintrag thun wolle, wieder in seinen Posten einge- setzt. Er hat auch nachher Wort gehalten, und wohnte selbst als einer der 8 Ausgeschossenen jener Commission bei, welche am 10. Febr. 1528 auf obrigkeitlichen Befehl die Heiligenbilder und über- flüssigen Zierrathen aus der Stadtkirche wegschaffen ließ.

Das Jahr 1526, das letzte in Wyttenbachs Leben, begann sehr stürmisch für die ganze Eidgenossenschaft, und die evangelische Lehre hatte, bevor sie siegte, noch einen harten Sturm auszustehen. Die Katho- lischen gaben sich alle Mühe, den Erfolg des Reli- gionsgespräches zu Baden, welches in dem genann- ten Jahre Statt gehabt hatte, zu ihrem Vortheile auszukündigen und ließen durch das Organ des Dr. Murner aus Luzern verschiedene Schriften verbrei- ten, die ihnen einen vollkommenen Sieg zuschrieben, obgleich sie keines der 4 Protokolle, welche das De- tail der Disputation enthielten, auf mehrmaliges Be- gehren der Protestanten herausgeben wollten. Die- se Weigerung schadete ihnen aber, was sie gleich An- fangs hätten wissen sollen, selbst am meisten, indem sie die Lauterkeit ihrer Sache bei vielen verdächtig machte und die Verordnung zu einem feierlichen Re- ligionsgespräch in Bern veranlaßte.

Wyttenbach, obgleich noch in seinen bessern Jah- ren, war von der vielfältigen Arbeit, Mühe und Kum-

mer, die so lange auf ihm gelastet hatten, in einem solchen Grade geschwächt, daß er gegen das Ende des Jahrs 1526 in eine schwere Krankheit verfiel, die ihn das nahe Ende seines Lebens voraussehen ließ. Schon im Angesichte des Todes, widmete er sich noch mit dem ganzen Eifer eines würdigen Seelsorgers dem Heile der ihm anvertrauten Gemeinde; sein Todtenbett ward zur Kanzel, um die er den ganzen Rath versammelte und folgende Abschiedsworte an denselben richtete: „Ich sehe, daß ich bald aufgelöst werde, und Gott über die Verwaltung meines Lehramtes werde Rechenschaft abstatten müssen. Nochmals bestätige ich Euch, daß ich Euch nichts als die theure, göttliche Wahrheit vorgetragen habe und ermahne Euch kräftiglich, fest an derselben zu bleiben und Euch durch Nichts davon abwendig machen zu lassen, mit der Versicherung, daß Ihr nur dadurch das ewige Leben werdet zu gewarten haben." Bald nachher entschlief er, befreit von allen Widerwärtigkeiten und Verfolgungen, im 54. Jahre seines Lebens, mit dem süßen Bewußtsein redlich erfüllter Christenpflicht und aufrichtig betrauert von Allen Freunden der ächten Religion und ungefälschten göttlichen Wahrheit. Wyttenbach hinterließ eine Wittwe und noch zwei unerzogene Kinder nebst einem nur spärlichen Vermögen. Beide Kinder folgten dem Vater nach, noch ehe sie das reife Alter erreicht hatten,

und die Wittwe hat sich nachher anderwärts wieder verheirathet, so daß er der Nachwelt zwar keine directe Nachkommenschaft, aber ein zahlreiches Geschlecht auf der Seitenlinie hinterlassen hat.

Sobald Wyttenbach todt war, wurden die heimlichen Freunde des Pabstthums aufs Neue wieder lebendig und wachsam, hoffend, das scheinbar verlassene Werk nun doch zu Nichte machen zu können. Sie vereinten all ihre Thätigkeit, den schon früher vom Bischof vorgeschlagenen Hans Gebweiler als Pfarrer nach Biel zu bringen, und schon besaß der Rathsherr Martin Aeberli einen Brief, worin Gebweiler seine Geneigtheit, die ihm zugedachte Stelle anzunehmen, ausgesprochen hatte. Allein trotz aller Anstrengung konnten sie doch nicht mehr zu Stande bringen, als daß Gebweiler einige Zeit Probepredigten in Biel halten durfte, die aber der Bürgerschaft und dem größeren Theile des Rathes so wenig behagten, daß er, statt der gehofften Stadtpfarrei, nach Verfluß von einem nicht vollen Vierteljahre wieder seinen Abschied erhielt. Statt dessen bestellte der Rath durch Beschluß vom 24. Febr. 1527 zum Pfarrer den H. Jakob Würben, und zum Helfer, mit der Verpflichtung, den Schuldienst zu besorgen, H. Johann Rummel, beide vorerst auf die Probezeit von einem Jahre, wornach der erstere die lebenslängliche Bestätigung erhielt.

Der Beistand, welchen Biel, wie wir schon gesehen haben, während der ganzen Zeit seiner kirchlichen Reformirung an dem benachbarten Stande Bern gefunden hatte, wurde noch kräftiger, als dorten selbst im J. 1526 Berchtold Haller für die Sache des Evangeliums zu kämpfen begann. Der gesegnete Fortgang, den Hallers Bemühungen hier und Zwingli's in Zürich hatten, befestigten die neue Lehre in Biel auch bald so, daß Würben schon im J. 1527 an der Reformirung des St. Immerthales arbeiten konnte. Vor Allem mußte der sittlichen Verderbniß der Geistlichkeit Einhalt gethan werden, weßhalb Majer und Räthe zu Biel den Befehl ergehen ließen: „daß Probst und Capitel zu St. Immer, auch sämmtliche Landgeistliche im Erguel, als dem Gerichtsstabe der Stadt unterworfen, in bessere Aufsicht genommen werden, mit den Kirchengütern besser Haus halten, die s. v. Huren von sich thun, und überhaupt ein ehrbares und unärgerliches Leben führen sollen. Auch möge der überflüssige Ertrag der geistlichen Güter, anstatt zu Mästung derer Pfaffen, zur Reparirung der baufälligen Kirche in St. Immer verwendet werden.“ Den geistlichen Herren und ihren Hausgenossen stand nun freilich dieses Mandat nicht recht an: sie suchten darum unter dem Vorwande, Biel greife in die Herrlichkeit des Bischofs ein, Hülfe und Zuflucht bei ihrem Oberhirten, dessen

Einmischung aber von dem Magistrate zu Biel durch ein höfliches, jedoch sehr kräftiges Handschreiben aufs entschiedenste zurückgewiesen wurde.

Von besonders wohlthätigem Einflusse aber auf das Gedeihen der Reformation in Biel war die Disputation zu Bern zu Anfange des Jahres 1528, welcher auf Einladen der Bernischen Obrigkeit der hiesige Stadtpfarrer Jakob Würben und zwei andere Geistliche, Namens Zimbrecht Vogt und Peter Schneider, nebst einigen Abgeordneten des Rathes beiwohnten. Schon 10 Tage nach geendeter Disputation wurde von Räthen und Bürgern zu Biel das, aus derselben hervorgegangene Glaubensbekenntniß angenommen, und durch öffentliche Verkündigung am 25. Juli 1528, der Bilderdienst bei der öffentlichen Gottesverehrung abgeschafft. Man beobachtete übrigens bei der Vollziehung dieses Gesetzes jene löbliche Vorsicht, die jeder Anordnung, welche die Ausrottung langjähriger und fest gewurzelter Vorurtheile zum Zwecke hat, billig zur Seite gehen sollte, und deren Verabsäumung leider nur zu oft schon, bei politischen wie bei religiösen Neuerungen, die größten Nachtheile für die gute Sache nach sich gezogen hat. Man suchte nämlich vor's Erste durch Abordnung einer eigenen, aus vier Mitgliedern des kleinen und eben so vielen des großen Rathes bestehenden Commission allen, bei der Wegschaffung der Bilder selbst

etwa zu befürchtenden unruhigen Auftritten vorzubeugen, sodann wurden die Bilder insgesammt auf das Gewölb der Kirche gebracht, und erst geraume Zeit nachher, als ihr Andenken schon gänzlich erloschen war, entweder verbrannt oder ins Wasser geworfen oder auf sonst eine Art zernichtet. Bald war der Bilderdienst so verhaßt, daß die ganze Bürgerschaft von sich aus erklärte, Keinen im Rathe zu dulden, der sich als Verehrer und Anhänger der Bilder betreten lasse, ja, ihrer gesammten Obrigkeit den Gehorsam zu versagen, wofern sich ein solch abgöttisches Mitglied unter derselben finden sollte. Wirklich war man auch einmal nahe daran, diese Drohung ins Werk zu setzen, wäre es nicht der Vermittelung Berns gelungen, selbst den leisesten Verdacht der Begünstigung des Bilderdienstes von dem Rathe abzuwälzen. Zu einer solch enthusiastischen Anhänglichkeit an das gereinigtere Christenthum wurde aber die Bürgerschaft von Biel nicht etwa durch Eigennutz oder sonst eine Triebfeder niedriger Art bewogen; denn als durch Erlaß vom 30. August 1528 die Aufhebung sämmtlicher Klöster beschlossen wurde, ward jedem, der etwas dahin gestiftet, die volle Freiheit der Rücknahme gestattet; ja selbst die Stiftungen bereits Verstorbener wurden wieder zu Handen ihrer Nachkommen gestellt, wofern letztere die gesetzliche Verwandschaft und Erbfolge nachzuweisen im Stande

waren. So wollte sich denn Blel keineswegs mit den Gütern der Kirche bereichern, sondern widerlegte auch in diesem Stücke die unlauteren Urtheile der Gegner aufs vollkommenste durch das Gegentheil.

Um diese Zeit nun geschahe es, daß die 8 Stände der Eidgenossenschaft, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, nachdem sie weder durch Bitten noch durch Drohungen die Annahme der neuen Lehre in Zürich und Bern zu hindern vermochten, einen eidlichen Bund unter einander schloßen, wodurch sie sich verpflichteten, fest bei dem alten katholischen Glauben zu verharren. Dadurch, sowie durch die selbst erkannte Nothwendigkeit, die evangelische Lehre gegen jede Anfechtung aufrecht zu erhalten, sahen auch Zürich und Bern sich veranlaßt, in eine engere Verbindung zu treten und errichteten somit ein Bürgerrecht zwischen einander, welches als Gegensatz jenes Bundes der 8 katholischen Orte, das evangelische hieß und den 26. Nov. 1528 sanctionirt wurde. Der Zweck dieses Bürgerrechtes war, „daß bei jeder Gefahr, die dem einen der beiden Verbündeten um des wahren Glaubens willen drohte, der andere denselben nach bestem Vermögen schützen und schirmen solle; auch müsse solch Bürgerrecht kräftiglich bestehen und dürfe von keiner Parthei, ohne Genehmhaltung der andern, aufgesagt werden, solle auch von 5 zu 5 Jahren von

Neuem beschworen werden." Auf Einladung seiner Bundesgenossen von Bern trat auch Biel im Januar 1529 diesem Bürgerrechte bei, und weil dasselbe seinen Theilhabern hauptsächlich auch die Beförderung der Glaubensverbesserung in ihren Gebieten zur Pflicht machte, so lag der Stadt Biel diese Pflicht in Hinsicht des Erguels ob. Denn die Bischöfe von Lausanne, unter deren geistlichen Gerichtsbarkeit diese Landschaft stand (die Bischöfe von Basel besaßen nur einige weltliche Hoheitsrechte) hatten schon seit alten Zeiten Maier und Räthen zu Biel die Aufsicht über die Erguelischen Kirchen übertragen; sie in dieser Eigenschaft zur alljährigen Rechnungsrevision über die Einkünfte des Capitels zu St. Immer berechtigt und ihnen endlich den Vorsitz und eine Stimme bei den dortigen Chorherrenwahlen, sowie die Bestätigung derselben verwilligt.

Lange weigerten sich die 7 Pfarrer im Erguel, nämlich von St. Immer, Courtelary, Corgemont, Büderich, Pieterlen, Orvin und Tamelan, das Reformationsmandat, wodurch ihrer Sittenlosigkeit und Verschwendung Gränzen gesetzt wurden, anzunehmen und es brauchte sehr ernste Maßregeln, die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen. Doch überwand am Ende der Glaubenseifer der Einwohnerschaft von Biel, welcher, man darf es nicht läugnen, zuletzt zum Fanatismus sich steigerte, auch den hart-

näckigsten Widerstand. Schon fingen sie an, mit bewaffneter Hand Ausfälle aus der Stadt zu thun, und eine Bilderstürmerei, gleich jener in Deutschland, hätte das ganze Erguel durchzogen, wenn nicht die weise Vorsicht der Obrigkeit selbst dieser unzeitigen Bekehrungswuth Einhalt gethan hätte. Doch konnte man es nicht hindern, daß Hülfsleute aus Biel den Nidauern bei Ueberrumpelung des Klosters Gottstadt, und den, wider ihr Stift aufrührischen Bauern von Frinisberg zuzogen.

Jetzt erst ward es dem Magistrate von Biel möglich, die Kirchenverbesserung im Erguel auf ordentlichem Wege vorzunehmen. Man begann auch hier mit der Abschaffung des Bilderdienstes und gebrauchte dabei dieselbe weise Vorsicht, von deren Zweckmässigkeit man sich schon in Biel zu überzeugen Gelegenheit gehabt hatte, indem man dem alten Aberglauben mehr mit schonender Nachsicht als mit Gewalt begegnete. Auf dem Dessenberg, wo Bern die Hoheitsrechte mit dem Bischof von Basel theilte, ließ dieser Stand auf Ansuchen Biels durch seinen Landvogt zu Nidau die Meß und den Bilderdienst abschaffen, und dagegen die Predigt des göttlichen Wortes einführen, was im Ganzen ohne bedeutende Schwierigkeiten abging. Nur von Seiten des Bischofs erhoben sich einige Einsprüche, indem er von Dombresson aus, im Einverständniß mit der Gräfin

von Valendis, ein Verbot, den evangelischen Predigern den Zehenden zu entrichten, ergehen ließ, bis dieselben wieder zum Dienst der römischen Kirche zurückkehren würden; allein das Einschreiten der Stadt Biel bewirkte einen friedlichen Vertrag mit dem Bischof, in Folge dessen die Erguelischen Prediger samt dem dortigen Helfer im ungeschmälerten Genusse ihrer Besoldung blieben.

Während nun auf solche Weise Biels Thätigkeit für die Sache der Religion im eigenen Gebiete unabläßig in Anspruch genommen wurde, gestalteten sich auch in der gemeinen Eidgenossenschaft die Verhältnisse so, daß die Bundespflicht auch Hilfe nach aussen nöthig machte. Die 5 minder gemäßigten Glieder des katholischen Bündnisses, nämlich, Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug, hatten ihre ganze Kraft zur Vernichtung der Reformation im Züricher Gebiete vereinigt, und troß aller billigen Anerbietungen von Seiten dieser Stadt zum Frieden, nicht nachgelassen, Kränkungen auf Kränkungen zu häufen, ja endlich noch eine Besatzung nach Rappers-wyl zu legen, und ernstliche Rüstungen zum offenbaren Kriege einzuleiten. Jetzt schien den Zürichern das Maß der Beleidigungen voll und der Zeitpunkt vorhanden zu sein, die streitige Glaubenssache mit der Schärfe des Schwerdtes zu entscheiden. Ohne den sehr gewagten Schritt einer reiferen Prüfung zu

unterwerfen, besetzten sie ihre Gränzen mit Mannschaft und Geschütze, nahmen Muri und Bremgarten ein, verschloßen den 5 feindlichen Ständen alle Zufuhr und suchten sich der gemeinen Herrschaften und der St. Gallischen Länder zu versichern. Nicht achtend auf die Abmahnung verschiedener Stände und auf das Zögern des unwilligen Bern, hatte Zürich, freilich nicht ohne Grund, das traurige Loos eines verderblichen Bürgerkrieges über die Eidgenossenschaft geworfen und zog am 9. Juni 1529 mit 4000 Mann unter seinem Panner, gen Cappel, einem Dorfe an der Heerstraße zwischen Zürich und Zug. Die 5 Orte, durch diese Kriegserklärung nicht wenig überrascht, sammelten sich mit möglichster Eile auf dem Baarer-Boden und baten mit Nachdruck ihre in- und ausländischen Bundesgenossen um Hilfe. Am Morgen des 10. Juni erhielten sie den Absagebrief von Zürich und beide Heere zogen von allen Seiten her Verstärkungen an sich. Endlich erschien, nach langem Harren auch die Macht von Bern, Basel, St. Gallen, Schaffhausen, Mühlhausen, und aus Biel der Hauptmann Rudolph Rebstock mit dem Panner der Stadt und 120 streitfähigen Männern. Alle diese Hilfsvölker waren blos zur Vertheidigung Zürichs bestimmt, falls dessen Gebiet angegriffen werden sollte und friedliche Vermittlung fruchtlos bliebe. Noch war kein Angriff geschehen, noch kein Bürgerblut

vergossen; aber bereits reiheten sich die Schaaren Zürichs, ihre Landesgränze in Schlachtordnung zu überschreiten. Fürchterlich hätte dieser erste Religionskrieg für die Eidgenossen, deren Heer sich im Ganzen auf 24,000 Mann belief, ausschlagen können, wenn nicht das menschenfreundliche Einrathen des Landmanns Hans Aebli von Glarus, eines hochgeschätzten, rechtlichen Mannes und Freundes der evangelischen Lehre, die Herzen der Erbitterten bewogen hätte, sich lieber einen gütlichen Vergleich gefallen zu lassen, als die Entscheidung dem unsicheren Ausgange einer Schlacht anzuvertrauen. Trotz der Abneigung Vieler gegen den Frieden, worunter auch Ulrich Zwingli selbst war, der sich von einer solchen plötzlichen Versöhnung weder Sicherheit noch Dauer verhieß, drang doch Aebli's Rede durch, und am 20. Juni 1529 wurde zwischen den feindlichen Partheien der sogenannte erste Landfriede geschlossen. Er schien den Evangelischen so günstig, daß Zürich siegestolz nach Hause zog, und nur wenige Scharfsichtigere erkannten, daß er auf Sand gebauet und nur von kurzer Zeitdauer sein könne. So war es denn auch wirklich: schon in den Octobertagen 1531 tobte der Kampf aufs Neue, wo Ulrich Zwingli, der selbst unter den Reihen seiner Landsleute mitgestritten hatte, den Heldentod auf dem Schlachtfelde fand, und von 240 Vielern, die am Kampfe Theil genommen hatten,

kaum mehr die Hälfte in die Heimath zurückkehrte. Nicht werth des vielen Blutes, was er gekostet hatte, war dieser zweite Krieg und der, aus ihm hervorgegangene Friede: Katholiken und Protestanten sicherten einander wechselseitig ihre freie Religionsübung zu; beide Theile schloßen ihre Bundesgenossen mit in die Bedingungen des Friedens ein, und so war kaum etwas mehr gewonnen, als man vor Ausbruch des Krieges schon besessen hatte.

Durch die Theilnahme an den Kappeler Kriegen war Viel in der Kirchenverbesserung des Erguels auf einige Zeit unterbrochen worden; aber nun, nach beendigtem Kampfe, ward mit erneuertem Eifer wieder zu dem Geschäfte zurückgekehrt. Bis jetzt war der Erfolg der Bemühungen noch nicht ganz befriedigend gewesen: der Abt und die Chorherren von St. Immer, welche bei der Reformation ihre Rechnung nicht fanden, setzten sich allen Neuerungen mit Hartnäckigkeit entgegen, und auch der weit größere, katholisch gebliebene Theil der Stadt Solothurn, bot den Altgläubigen im Erguel kräftige Hand zum Widerstande. Hiezu kam noch, daß auch das Kloster zu Bellelay sich der Reformation nicht geneigt zeigte. Kaum wäre unter solchen Verhältnissen ein glücklicher Ausgang für das begonnene Werk zu hoffen gewesen, wenn nicht endlich noch im J. 1534 die Tagsatzung zu Baden, mittelst einer Ausgleichung für die Kirchen-

güter, der Glaubensreinigung in dieser Landschaft ungehinderten Weg gebahnt hätte. Es setzten nämlich die, daselbst versammelten Bern'schen und Basel'schen Gesandten fest, die Kirchengüter im Erguel sollten durch einen, gemeinschaftlich von der Stadt Biel und den Chorherren von St. Immer ernannten Kastvogt verwaltet werden. Aus diesem Fond sollten sodann die Chorherren und Pfarrer im Erguel ihren jährlichen Unterhalt beziehen; für die übrigen Ausgaben zum Dienste der Kirche aber solle eine besondere Kasse bestehen, wozu ein Schlüssel der Stadt Biel, der andere aber dem Capitel zu St. Immer zur Verwahrung einzuhändigen seie. Einige Zeit lang wurde diese Verordnung beobachtet, nachher aber bemächtigte sich der Bischof Jakob Christoph von Basel der Desiderienkasse eigenmächtig, was zwar Anlaß zu Reclamationen gab, aber leider, nur einen fruchtlosen Erfolg hatte.

Durch die Reformation wurden nun Majer, Bürgermeister und Räthe von Biel in die kirchlichen Rechte eingesetzt, welche bis dahin der Bischof von Lausanne im Erguel ausgeübt hatte. In Folge dieser Befugniß erhielt Biel ein Ehe- und Sittengericht, vor welches von 1570—1596 alle dahin einschlagenden Streitigkeiten ohne Appellation gezogen wurden. Die Gewalt dieses Gerichtes war überhaupt in älteren Zeiten so groß, daß es eigenmächtig den

Kirchenbann aussprechen konnte, und noch in einer Zeit, wo Humanität und Aufklärung schon lange auf die Ausübung dieses Rechtes verzichtet hatten, dasselbe durch Urkunden nachweisen konnte.

Glücklich konnten im Ganzen die Erfolge genannt werden, welche die Bemühungen Biels hinsichtlich der Kirchenverbesserung hatten; allein die Thätigkeit, welche von den Bewohnern und Behörden dieser Stadt zu Erreichung dieses Zieles entwickelt wurde, war auch keine gewöhnliche: nein, man hatte lange, und unter keineswegs günstigen Umständen, mit dem reinsten Eifer gekämpft; lange schienen sich alle Interessen der Gemeinde in dem höchsten, dem der Einführung einer geläuterten Lehre, zu vereinigen. Ein sprechendes Beispiel des warmen Eifers der Bürgerschaft von Biel für die neue Lehre war es auch, daß den Neuenstädtern, als sie 1531 um Erneuerung des alten Bürgerrechtes mit Biel ansuchten, dasselbe nur unter der Bedingung der Annahme des evangelischen Glaubens zugesagt wurde. Um aber der verbesserten Religion auch eine kräftige Garantie ihres Bestehens im Innern zu verschaffen, wurden in Biel Synoden, oder Versammlungen der gesammten, in dem Pannergebiete der Stadt angestellten Geistlichkeit angeordnet, deren erste nach dem Entwurfe des Stadtpfarrers Peter Schneider am 1. November 1540 abgehalten wurde.

So gebührt denn, nach dem bisher Gesagten, der Stadt Biel unstreitig der wohl erworbene Ruhm und die Ehre, eine der ersten in der Schweiz gewesen zu sein, in welcher der heilsame Glanz des Evangeliums aufging, und wo die theuere Wahrheit des göttlichen Wortes und die Gewissensfreiheit in religiösen Sachen freudig angenommen, muthig verfochten und eifrig fortgepflanzt wurde. Darum hat auch Leo Judä, einer der großen Reformatoren Zürichs, als er im J. 1539 die Werke Ulrich Zwingli's im Druck herausgab, den vierten Theil derselben der Bürgerschaft von Biel gewidmet, mit der Aufschrift: „den, von reiner Religion wegen hochberühmten Leuten." Diesen Ruhm aber verdankte Biel hauptsächlich seinem Dr. Thomas Wyttenbach, einem Manne, dessen Leben reich an dem gewöhnlichen Lohne der Wohlthäter des Menschengeschlechtes war: an dem Undanke seiner Zeitgenossen.

Es verdient noch am Schlusse dieses Hauptstückes als eine geschichtliche Notiz angemerkt zu werden, daß die in Biel übliche Sitte, nach welcher dem weiblichen Geschlechte beim Zugange zum Tische des Herrn der Vorrang vor dem männlichen eingeräumt ist, davon herrührt, daß die Weiber sich für die neue Lehre vom Anfange an empfänglicher und bereitwilliger zeigten, und durch ihren Einfluß vorzüglich derselben der schnelle Eingang in der Gemeinde bereitet wurde.

Cap. 7.

Politische Begebenheiten in dem Zeitraume von der Reformation bis zum Tractate von Baden.

1536 — 1571.

Von dem regen Sinn und der thatkräftigen Theilnahme, welche Biel für Alles, was unmittelbar oder mittelbar die festere Begründung des neuen Glaubens befördern konnte, an den Tag legte, zeugt vor Allem der Eroberungszug der Berner in das Waadtland, eine Unternehmung, welche durch die gewaltsame Verletzung des Friedens von St. Julien durch Herzog Carl III. von Savoien und durch den hartnäckigen Kampf der katholischen und protestantischen Partheien in Genf herbeigeführt worden war. Am 21. Januar 1536 führte der Seckelmeister Johann Franz Nägeli von Bern 7000 seiner Landsleute, unter deren Fahnen sich auch 250 von Biel und 150 Neuenburger befanden, in die Waadt. Abgeschnitten von den

Hauptarmee, und bei Gingin von 3800 Savoiern angegriffen, schlug das vereinigte Bielisch-Neuenburgische Corps unter seinem Hauptmanne Hans Wildermuth, den Feind mit einem Verluste von 600 Todten in die Flucht, und beförderte dadurch nicht wenig den Sieg, welcher der Republik Bern eine der schönsten Landschaften, und dem evangelischen Glauben einen nicht geringen Zuwachs verschaffte. Doch brauchte es 28 Jahre, bis Bern in den förmlichen Besitz der Waadt gelangte, und die letzte Spur des katholischen Ritus vollends verwischt wurde; ja, einige eidgenössische Stände gewährleisteten erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts den Bernern diese Eroberung.

Ebenso fielen auch in das dritte Jahrzehent des 16. Jahrhunderts mehrere Ereignisse von minderer Bedeutsamkeit, bei denen allen aber die Rolle, welche die Stadt Biel spielte, deutlich für ihre eigenthümlichen, unveräußerlichen Rechte sprach, und ihre politische Stellung stets in dem klarsten Lichte zu erkennen gab. So bewilligte z. B. die Obrigkeit im J. 1531 die Anwerbung von zehn Freiwilligen für den Bischof innerhalb ihres Pannerbezirks, aber nur gegen einen ausdrücklichen Revers; — im J. 1532 verwaltete sie das Amt eines Schiedrichters in einer Streitigkeit zwischen der bischöflichen Regierung und denen zu Bötzingen, und im gleichen Jahre bewies



sie ihre Gerechtigkeitsliebe gegen den Bischof dadurch, daß sie einen ihrer Bürger, Namens Sirli, der sich einer Schmähung gegen denselben schuldig gemacht hatte, auf eine, von dem Beleidigten geschehene Klage, zur gerichtlichen Abbitte und Genugthuung verurtheilte.

Manches, was hier eine kurze Erwähnung verdient, war um diese Zeit auch theils für öffentlichen Nutzen und Bequemlichkeit, theils für die Verschönerung der Stadt gethan worden. Vollendet wurde der Bau des Rathhauses im J. 1534 und 10 Jahre später der des neuen Schulgebäudes. Die große Kirchtreppe wurde 1545; die Brücke am Burgthörchen im gleichen Jahre, und der Brunnen im Ring 1546 erbaut. Auch wurde eine wohlthätige Polizeianstalt dadurch ins Leben gerufen, daß die, bisher in der Stadt selbst befindliche Ruhestätte der Entschlafenen außerhalb der Mauern verlegt wurde, eine Einrichtung, worin Biel vielen größeren Städten in der Schweiz als lobenswerthes Muster voranging. Der Kirchenthurm, dessen ganze Höhe 214 Fuß beträgt, und dessen Knopf mehr den 7 Mäß Korn fassen soll, erhielt im J. 1549 seinen Helm durch Johann Dik, und im J. 1551 wurden die 4 kleinen Eckthürmchen gebaut und das Dach von dem Zinngießer Heinrich Jäger mit Sturz bedeckt. Die Inschrift an der großen Glocke lautet: „mentem sanctam, spontaneam,

honorem Deo, patriae liberationem: o rex gloriae, Christe, veni nobis cum pace! A. D. 1423. S. Benedictus." Alle diese Vorkehrungen im Innern wurden durch keinen unruhigen Vorfall unterbrochen, den einzigen ausgenommen, daß Biel dem, mit der Stadt Pruntrut entzweiten Bischof Philipp zweimal Hülfstruppen zusandte (in den Jahren 1545 u. 1547). Bei beiden Gelegenheiten that man mehr, als die Dienstobliegenheit erforderte, welche dem alten Sprichworte zufolge: „bei Sonnen aus, bei Sonnen ein," nur einen Zuzug von einer halben Tagreise festgesetzt hatte, indem die Bielischen Hülfsleute bis nach Pruntrut selbst marschirten.

Aeußerst wachsam, wie immer, auf die Wahrung ihrer Pannergerechtsame, versäumte es unsere Stadt im J. 1551 auch nicht, sich dieses Recht ausdrücklich vorzubehalten, als sie sich, zur Schlichtung eines Streites mit Bern wegen erbfälliger Güter, genöthigt sahe, die halbe Gerichtsherrlichkeit am See diesem Stande gegen den Mohlenwaggehnten abzutreten.

Mit dem Tode des Bischofs Philipp, welcher 1553 erfolgte, schienen sich alle Umstände dahin vereinigen zu wollen, die politische Verfassung der Stadt Biel in einen völlig neuen Guß zu bringen. Wegen der ungeheuren Schuldenlast, welche die üble Wirthschaft vieler der bisherigen Regenten angehäuft hatte, außer Stand gesetzt, einem neuen Bischofe die standesmäßigen Ein-

künfte für den Augenblick zu sichern, wollte das Domkapitel die erledigte Würde nicht gleich definitiv besetzen, sondern nur einen Regierungsverweser ernennen, dessen Wahl in der Person des Freiherrn Melchior von Lichtenfels getroffen wurde. Schon am Abende des Neujahrstags 1554 erschienen der Oberhofmeister Simon von Römersthal und der Domherr Georg von Ambringen in Biel, begehrend, daß man ihnen zu Handen des Hochstiftes, bis ein wirklicher Bischof erwählt sein würde, die Huldigung leisten solle; aber trotz alles Zusetzens, Versprechens und Drohens, konnte es ihnen nicht gelingen, die Stadt zu diesem Schritte zu bewegen. Aus dieser Weigerung erwuchs ein Zerwürfniß, zu dessen Beseitigung der Magistrat dem Domcapitel den Vorschlag machte: „Die Rechtsame, welche das Hochstift im Erguel besitze, an die Stadt Biel zu verkaufen.“ Dieß wurde nun zwar, Baslerischer Seits, nicht beliebt, aber in eine Verpfändung dieser Gerechtigkeiten um 7000 Sonnenkronen, ließ sich das Domcapitel unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung auf einjährige Aufkündigung ein, worüber am 25. August 1554 Brief und Siegel abgegeben wurde. Während der Dauer der Verpfändung sollte in Biel kein Majer mehr sein, sondern der Bürgermeister an seiner Stelle alle Geschäfte leiten und beide Räthe präsidiren. Unterhändler in der ganzen Sache war auf Seiten Biels Peter Fuchs gewesen, einer jener 8 Geistlichen,

die sich nach Wyttenbachs Beispiel verehlicht und ihren Stand gewechselt hatten; das, ihm am 6. Nov. 1553 übertragene Bürgermeisteramt hatte er schon nach einem Jahre wieder niedergelegt.

Es hatte also damals allen Anschein, als ob Biel nicht nur die unbeschränkte Eigenmächtigkeit erlangen, sondern noch überdieß eine vortheilhaft gelegene Landschaft, über welche es schon vorher mehrere Rechte besaß, ganz an sich bringen könne. Man machte bereits alle Anstalten, dem Bürgermeister, zufolge der Pfandverkommniß, auf gleiche Weise, wie vorher dem fürstlichen Majer, von den Landleuten huldigen zu lassen; allein die Ergueler zeigten sich hiezu nicht geneigt, beschwerten sich vielmehr über diese Zumuthung bei Bern, Basel und Freiburg. In Solothurn benützte man das Mißvergnügen der Erguelischen Bevölkerung, dieselbe an sich zu ziehen, und nahm den oberen Theil derselben ins Mitbürgerrecht auf. Der Seckelschreiber Ursus Wüllstein von Solothurn rieth den Erguelern an, der Stadt Biel unter Bedingungen, von deren Nichtannahme er im Voraus überzeugt war, die Huldigung anzubieten, und als Biel sich deren wirklich weigerte, wußte er den Unwillen gegen dasselbe trefflich zu nähren.

Indessen hatten auch andere Angehörige des Hochstiftes Bedenken geäußert, der provisorischen Regierung zu huldigen: um also diese Besorgnisse zu entfernen,

und dazu das, der Stadt Biel nicht sehr ergebene Erguel aus diesem mißliebigen Zustande heraus zu ziehen; sah sich das Domcapitel veranlaßt, den bischöflichen Stuhl definitiv zu besetzen, was durch die Bestätigung des bisherigen Amtsverwesers geschahe. Auch die Stadt Basel, damals noch nicht ganz losgetrennt von dem Hochstifte, wollte in diese Veräusserung der bischöflichen Lande und Rechte nicht einwilligen; sie lag dem Bischofe dringend an, das verpfändete Erguel baldmöglichst einzulösen, und schoß, als der Mangel des Lösegeldes noch die einzige Schwierigkeit machte, dasselbe selbst vor. Im J. 1556 geschah nun die Wiedereinlösung, worauf das Landvolk, mit Entsagung aller andern Bündnisse und Bürgerrechte angeloben mußte, Schutz und Schirm einzig und allein bei der Stadt Biel und dem Bischofe zu suchen. Mit der Stadt selbst glich sich der Bischof, in Betreff des Erguels, dadurch aus, daß er ihr für 800 Kronen die halben Bußen und den Getraidezehnten zu Corgemont auf 20 Jahre abtrat; gegen das gedachte Land selbst aber zeigte er nicht den gehörigen Ernst zu Gunsten Biels, weßhalb wieder neue Mißbeliebigkeiten entsprangen. Um diese wieder beizulegen, wurde im gleichen Jahre, in Ansehung der Besetzung der Gerichte auf dem Lande, der Kriegsaufgebote und der Gefälle der Probstei St. Immer, ein Vertrag zwischen beiden Theilen errichtet. Neuerdings ver-

pfändete auch der Bischof der Stadt die halben Bußen im Erguel nebst einigen Zehnten und verglich sich mit ihr hinsichtlich der wieder aufzunehmenden Huldigung.

Ein, zwischen Solothurn und dem Erguel bisher bestandenes Bürgerrecht war noch nicht aufgehoben worden; durch Vermittelung jener Stadt wurde dem Lande manches Recht in die Hände gespielt, manches demselben von dem Bischofe um Geld hingegeben; die sogenannten Franchises ertheilt und noch manche andere unbefugte Anmaßung bei seinen Bewohnern aufgeweckt. So zum Beispiel entblödeten sie sich nicht zu sagen: „im Falle sie weitere Kriegsreisen in ihrer Pannerpflicht unternehmen sollten, so müsse man ihnen auch nähern Antheil an den Kriegsämtern geben, eine andere Truppeneintheilung treffen, den Sold erhöhen u. s. w." Auch das Landvolk wurde gegen die Obrigkeit aufgehetzt; in möglichst beleidigenden Ausdrücken verbreitete man absichtlich das Gerücht: „der mit dem bischöflichen Regierungsverweser errichtete Verpfändungsbrief seie von der Obrigkeit verborgen gehalten und nie vorgewiesen worden." Aeusserst anstößig waren daher die Auftritte, als es sich im Jahr 1556 um die Huldigung zum städtischen Panner handelte: lauter Lärmen, lauter Weigerung auf allen Seiten; die Feierlichkeit selbst konnte gar nicht Statt finden, und selbst im folgenden Jahre,

als die Gemüther doch schon wieder etwas mehr beruhigt waren, bequemte sich nur ein, im Verhältniß zur Gesammtheit der Pflichtschuldigen sehr geringer Theil zur Huldigung.

Diß Alles, hauptsächlich aber die Ertheilung der Franchises an das Erguel, mußte in Biel nothwendig eine höchst ungünstige Stimmung gegen den Basel'schen Hof hervorrufen. Vergebens war es, daß der Bischof und die Stadt Solothurn, welche die Rolle der Vermittlerin übernommen hatte, die Stadt Biel über den 10. Artikel der Franchises, wodurch sie sich in ihren Rechten über das Erguel beeinträchtigt glaubte, zu beruhigen suchten, und selbst ihre authentische Erläuterung desselben in diesem Sinne ertheilten: Biel erklärte, nur dann dem Fürsten die Huldigung leisten zu wollen, wenn er durch einen besonderen Act das Erguel von neuem zu seiner Pflicht gegen die Stadt anhalten würde. Und wirklich erfolgte, nach beinahe zweijähriger Weigerung, erst am 9. Januar 1558 die Eidesleistung ab Seiten Biels, nachdem der Bischof zuvor durch seinen neuen Majer, Christoph Wyttenbach, der Stadt unter seinem und des Domkapitels Insiegel einen Revers hatte zustellen lassen, worin er erklärte: „er wolle ihre alten Herkommen, Freiheiten und Bräuche handhaben, bestätigen und mehren.“ Doch, der schwerste Stein des Anstoßes war hiedurch noch nicht aus dem

Wege geräumt worden; noch zwölf Jahre lang dauerte die wechselseitige Spannung fort; bei jeder neuen Handlung, die im Interesse des Bischofs vorgenommen werden sollte, zögerte Biel, bis das Jahr 1571 dem ganzen Zwiespalt dadurch ein Ende machte, daß das Bürgerrecht der Ergueler mit Solothurn gänzlich außer Kraft gesetzt wurde. Jetzt erst beruhigte sich Biel völlig, jetzt erst erkannte es den fürstlichen Majer in seiner bisherigen Stellung als solchen an.

War es auf diese Weise gelungen, im politischen Leben die gewünschte Eintracht wieder herzustellen, so hatten dagegen die kirchlichen Verhältnisse eine Gestalt angenommen, welcher ab Seiten der geistlichen Behörde die sorgfältigste Berücksichtigung gewidmet werden mußte. Es hatte sich nämlich seit einiger Zeit schon die Wahrnehmung herausgestellt, daß sich mehrere Pfarrer in der Landschaft willkührliche Abweichungen von der, im J. 1540 genehmigten Synodal-Ordnung erlaubt, und unbefugte Neuerungen eingeführt hatten. Diß veranlaßte den damaligen Dekan und ersten Stadtpfarrer, Jakob Fünklin, einen Mann, der sich um das hiesige Kirchenwesen die unläugbarsten Verdienste, und als Anerkennung dafür das Ehrenbürgerrecht in der Stadt erworben hatte, eine allgemeine Synode nach Biel zusammen zu berufen, welche am 8. Sept. 1562 eröffnet ward. Um die Wichtigkeit und Feier dieser

Versammlung besonders hervorzuheben, wohnten derselben, außer der gesammten Geistlichkeit auch die 3 Oberhäupter der Stadt, nämlich der Majer Christoph Wyttenbach, der Bürgermeister Samuel Wyttenbach und der Venner Hans Müntschi; nebst diesen der Seckelmeister Heinrich von Faren als Erster des Rathes; Benedikt Läuer, Präsident des Chorgerichts; Imbert Schneider, Kirchenvogt; Jean Dubois, Stadtschreiber, und 17 Mitglieder des Rathes bei. Sehr glücklich wurden durch die ansehnliche Versammlung alle Anstände beigelegt, und die, von Stadtpfarrer Fünklin selbst geschriebenen, bis ins Jahr 1680 herabreichenden, und noch heute vorhandenen Synodal-Acten beweisen, daß die kirchliche Verfassung Biels auch fernerhin unangefochten blieb, und selbst von dem Baselschen Hofe ungekränkt, stille den Gang ihrer inneren Ausbildung und Entwickelung fortschritt.

In das Jahr 1562 fällt auch die Erneuerung des Bürgerrechtes zwischen Biel und Neuenstadt, welche in Gegenwart dreier Abgesandten von Biel, des obgenannten Venners und Stadtschreibers, und des Rathsherrn Heinrich Jäger, an letzterem Orte vorgenommen wurde. Hier nun mußten zuerst, in Folge des Vorbehaltes, die Räthe von Neuenstadt denen von Biel den Eid leisten, in welchem die Abtretung des Panners an Neuenstadt als eine rein freiwillige an-

erkannt, auch zwischen beiden Städten der Stadt Biel, als Abtreterin, der Vorrang zugesprochen wird. Acht Tage später holten sodann die Abgeordneten von Neuenstadt die Gegeneidleistung in Biel ab.

Während so auf allen Seiten das wechselseitige freundschaftliche Vernehmen theils forterhalten, theils herbeigeführt wurde, fing der alte Sauerteig in Betreff des Zwistes mit Nidau, wegen der Einfuhr der Erzeugnisse dieser Grafschaft auf den Wochenmarkt zu Biel, aufs Neue zu gähren an. Bei 10 Pfunden Buße hatte der Bernische Amtmann zu Nidau alle Ueberfuhr von Lebensmitteln nach Biel untersagt: daß diß aber eigenmächtig, und ohne Wissen und Willen der Regierung zu Bern geschehen sei, beweist ein, aus Anlaß eines spätern, ähnlichen Verbotes, an die Regierung von Biel gerichtetes Schreiben derselben vom 15. Aug. 1614, worin sie sich ausdrücklich auf diesen früheren Fall beruft, und zu erkennen gibt: „diese erneuerte Klage Biels über ihren Amtmann in Nidau komme ihnen fremd vor; und so wider ihren Wunsch und Hoffen ein dergleichen Verbot von dem eint oder andern ihrer Amtleute beschehen wäre, würde dasselbe auf ihren Bericht und Begehr aufgelöst werden; ihr Gemüth und Willen seie vielmehr, die alten Bräuche und gutnachbarliche Freundschaft stets ungefährdet zu erhalten.“ Wenn diß Beruh-

men Berns den augenscheinlichen Beweis liefert, daß es nie in der Absicht dieses Standes lag, Biels Privatrechte und Interessen zu beeinträchtigen, so erhielt dasselbe in eben diesem Zeitpunkte, von anderer Seite her auch die ehrenvollste Anerkennung seiner politischen Souverainetät. Als Carl IX. von Frankreich im Jahr 1564 seinen Bund mit den evangelischen Ständen der Eidgenossenschaft zu erneuern wünschte, schickte er der Stadt Biel eine eigene, schriftliche Einladung zum Beitritte zu. Die wirkliche Abschließung dieses Bundes, welchem die Bedingung, daß in Frankreich hinfüro die Protestanten nicht mehr beunruhigt werden sollten, zu Grunde lag, hatte zu Freiburg Statt, und von Seiten Biels fanden sich daselbst als Mitcontrahenten der Majer Christoph und Bürgermeister Samuel Wyttenbach ein. Auch nach Paris selbst, wo derselbe im folgenden Jahr 1565 beschworen wurde, reisten im Interesse Biels die Rathsherren Heinrich Jäger und Ludwig Sterner unter Vortritt eines Weibels.

Wenn, was wenigstens in einer Republik in der Regel als wahr angenommen werden darf, eine Vermehrung der öffentlichen Beamten als Folge zunehmender Macht, oder des wachsenden inneren Wohlstandes anzusehen ist, so kann man sich nur freuen, daß im ebengenannten Jahr 1565 dieser Fall wirklich bei Biel eintrat. Um so gerechter aber ist eben dar-

um auch der Schmerz, wenn wir schon ein Jahrzehent später, das öffentliche Leben in einer, von der ebenbezeichneten ganz abweichenden Gestalt erblicken müssen.

Cap. 8.

Geschichte des Tractates von Baden und dessen wichtige Folgen für Biel.

1575 — 1610.

Mit dem Jahre 1575, wo Jakob Christoph, aus dem adelichen Geschlechte der Blaarer von Wartensee zur bischöflichen Würde gelangte, fing der Wohlstand Biels an, sich immer mehr seiner Neige zuzuwenden. Der Bischof, welcher sich durch die Zeitumstände genöthigt sahe, bedeutende Rechte an die Stadt Basel abzutreten, suchte bei Biel wieder einigermaßen Entschädigung für diesen Verlust, und begann die Reihe seiner Gewaltthätigkeiten schon zwei Monate nach seiner Erwählung damit, daß er, ohne zuvor den üblichen Verwahrungsschein ausgestellt zu haben, die Huldigung von der Stadt und ihrem Pannergebiete begehrte. Allein dieser erste Versuch schlug, aller angewandten List ungeachtet, fehl; der Schein mußte zuvor ausgestellt werden, und wirklich

erhielt ihn auch die Stadt noch vor der Huldigung, in zwei Exemplaren, auf Papier und Pergament, mit des Bischofs und Domkapitels Insiegeln versehen. Man weiß indessen aus der Geschichte, wie wenig die Geistlichkeit sich durch das Mißlingen eines ersten Versuches aus der Verfolgung ihrer Plane verrücken zu lassen gewohnt war, und darum bemühte sich auch der Bischof nur um so mehr, durch wohl berechnete Klugheit zu erreichen, was offener Gewalt nicht gelungen war. Durch ein geheimes Bündniß, das er im Jahr 1579 mit den 7 katholischen Ständen der Eidgenossenschaft errichtete, glaubte er seine verborgenen Absichten gegen seine protestantischen Unterthanen am günstigsten verfolgen zu können, und hätten ihm nicht seine Verbündeten selbst Einhalt gethan, er würde schon im Jahr 1580 Eingriffe in den religiösen Glauben der Münsterthalischen und Erguelischen Bevölkerung gewagt, sie von ihren neuen Grundsätzen abzuziehen und der katholischen Kirche wieder einzuverleiben gesucht haben. Indessen mußte es sich der Bischof noch im Jahre 1579 gefallen lassen, daß ihm die Stadt Biel die verlangte Huldigung zum zweiten Male ausschlug: Eine Weigerung, die ihren Grund in dem widerrechtlichen Eingriffe hatte, den sich der Bischof durch seinen fürstlichen Schaffner in das, der Stadt allein zustehende Strafrecht erlaubte. Es war nämlich allen Bielischen

Pannerangehörigen schon seit lange her von ihrer Obrigkeit verboten gewesen, ohne besondere Erlaubniß um Sold in fremde Kriegsdienste zu treten. Als nun, trotz dieses Verbotes, mehrere Ergueler eigenmächtig dem Herzog von Anjou bei seinem Einfalle in Burgund Hilfe geleistet hatten, so wurden ihnen, nach der ganzen Strenge des Gesetzes, die, für diese Uebertretung festgesetzten Geldbußen auferlegt. Den Betrag derselben ließ nun der Bischof durch seinen Schaffner für seinen Fiscus einziehen, und als bei den neuausgebrochenen Religionskriegen in Frankreich das Verbot der unbefugten Theilnahme erneuert wurde, suchte der Bischof die Demüthigung Biels dadurch vollständig zu machen, daß er für jeden Einzelnen das Recht begehrte, nach freiem Belieben in jedem Kampfe Parthei nehmen zu dürfen. Er drang auch mit solchem Ungestümm auf die Ausführung dieses seines Anbegehrens, daß der Stand Bern 1580 sich veranlaßt sahe, im Interesse der Rechte Biels an ihn zu schreiben: „er möchte von seinen Neuerungen abstehen, und die Stadt nicht von ihren hergebrachten Freiheiten zu verdrängen suchen.“ Dadurch ward zwar der öffentliche Zwist vermieden, nicht aber die geheime Gährung gedämpft, welcher es gelang, die Huldigung der Ergueler zum Stadtpanner von Biel noch mehrere Jahre hinzuhalten.

Das widrige Schicksal Biels wollte es indessen,

daß 2 Jahre später die Stadt den Unwillen des Bischofs selbst gegen sich herausforderte. Unter dem Vorwande, frühere Bündnisse machten es ihr zur Pflicht, den König Heinrich III. von Frankreich zur Vertheidigung des protestantischen Glaubens wider den Herzog von Guise zu unterstützen, wurde jetzt von der Obrigkeit die Theilnahme an den französischen Religionsstreitigkeiten gestattet, und man glaubte dem frühern Gesetze Consequenz genug bewiesen zu haben, wenn man der Erlaubniß noch die Klausel anhänge, nicht gegen Glaubensbrüder zu kämpfen. Allein ohne hierauf Rücksicht zu nehmen, ließen sich im Jahr 1585, als Heinrich und der Herzog zum Scheine Frieden mit einander gemacht hatten, mehrere Bielische Theilnehmer verleiten, in Frankreich zurückzubleiben, und mit den Katholischen gemeine Sache wider die Hugenotten zu machen. Diese freche Uebertretung des Gesetzes wurde nun an den Heimgekehrten im Jahr 1587 mit der Strafe der kirchlichen Excommunication geahndet. Die Gestraften legten Appellation bei dem Bischofe von Basel ein, welcher die Stadt Biel zu einem Rechtsverfahren nach Pruntrut vorlud, sie aber auf keine Weise zur Widerrufung der ausgesprochenen Strafe bewegen konnte. Wie nun auf diesem Wege nichts zu erlangen war, wandten sich die Gebannten nach Bern und brachten es dort durch das listige Vorgeben, als suche man durch den Kirchenbann dem

Katholizismus in Biel wieder heimlichen Vorschub zu leisten, wirklich dahin, daß von dorther 2 Gesandte zur näheren Kenntnißnahme der Sache nach Biel abgeordnet wurden. Allein die beiden hiesigen Pfarrer, Jacob Lätner und Josua Binsler, sowie der Stadtschreiber Christoph Klenk, setzten das dißfällige Verfahren der Obrigkeit so klar und so würdig aus einander, daß die Verurtheilten, die, über sie erkannte Strafe ohne Gnade ausstehen mußten.

War schon dieser Vorfall, mit seinem für den Bischof so unerwünschten Ausgange geeignet, dessen Unwillen gegen Biel rege zu machen, so reizte denselben noch mehr die aufs Neue gefühlte Unmacht, diese Stadt zur Mitträgerin einer Kränkung zu machen, die er um eben diese Zeit von einer andern Seite her zu erfahren gehabt hatte. Es war nämlich dem Bischofe, weil er den Eidgenossen, die als Hilfstruppen der Hugenotten durch die Basel'schen Lande gezogen waren, Quartier und freien Durchmarsch verweigert hatte, von den beiden Generalen Heinrichs IV. von Navarra, Clairvaut und Maillerac, eine Brandschatzung auferlegt worden. Wie er nun zu Leistung dieses Kriegsschadens auch die Beisteuer der Stadt Biel verlangte, von dieser aber, mit Berufung auf ihre titelfeste Steuerfreiheit, eine entschiedene Weigerung erfolgte, so wurde hiedurch die Galle des hochmüthigen Priesters je mehr und mehr aufgeregt,

und er ergriff fortan jedes Mittel, um seiner Rachsucht ungehinderten Lauf zu eröffnen. Ganz entgegen dem Geiste jener Uebereinkunft vom Jahr 1545 über die Verwendung der Einkünfte des aufgehobenen Stiftes von St. Immer; ganz entgegen der, dort festgesetzten gleichmäßigen Theilung des Ueberschusses zwischen ihm und der Stadt Biel, wollte er das ganze Einkommen ausschließlich für sich behalten, und daraus zu St. Immer ein Kornhaus nebst einem starken Thurme zur Einkerkerung derer, die seine Landvögte etwa verurtheilen würden, erbauen lassen. Zu dem Ende beauftragte er auch seinen Schaffner in Biel, der doch der Stadt so gut, wie dem Bischofe den Eid der Treue geschworen hatte, Alles nur an ihn abzuliefern; ja, er ging in seiner Gewaltthätigkeit noch weiter, und ließ das doppelte Schloß an dem Kasten, welcher die Urkunden und Kirchengeräthe des aufgehobenen Stiftes enthielt, und wozu (vgl. Cap. 6. gegen das Ende) der Magistrat von Biel den einen Schlüssel in Verwahrung hatte, ohne Weiteres aufbrechen. Aus einem Theile dieses Kirchenraubes erhielten sodann die Kirchen zu Pruntrut und Delsperg Schenkungen; sein Majer im Erguel mußte sich der dortigen Bußgefälle bemächtigen, und die Pannerherrlichkeit Biels in dieser Landschaft wurde auf alle mögliche Weise zu schmälern gesucht. Nicht genug, daß man durch Bearbeitung des Landvolkes

Unzufriedenheit mit der Bielischen Regierung zu erregen suchte; der Bischof ließ auch da und dort geradezu das Stadtwappen abreißen und dafür sein eigenes aufschlagen; mit einem Worte, es war nicht mehr blos auf Schmälerung aller Rechte und Freiheiten Biels, sondern auf deren gänzliche Tilgung und auf die Unterjochung der Stadt und ihres Gebietes abgesehen.

Um all diese obwaltenden Zerwürfnisse möglichst zu beseitigen, wurde im Jahr 1590 durch die Tagsatzung zu Baden ein unpartheiliches Schiedsgericht niedergesetzt, wozu der Bischof zwei katholische Mitglieder, den Schultheiß Ludwig Pfeiffer von Luzern und Altlandammann Caspar Abyberg aus Schwyz; die Stadt Biel aber zwei protestantische, den Rathsherrn Hans Keller von Zürich und den Seckelmeister Vincenz Dachselhofer von Bern erwählte. Vier Jahre verflossen, ehe eine Entscheidung erfolgte: wer hätte es aber auch glauben sollen, daß der Bischof nach solchen Vorgängen, wie wir sie eben erzählt, noch mit 164 Klagepunkten wider Biel vor die Schranken trat und sich nicht scheute zu behaupten, diese Stadt suche jedem rechtlichen Vergleiche auszuweichen und dehne die, ihr ertheilten Freiheiten bis zum Mißbrauche aus! Daher kam es auch, daß der Bischof durch den, im Jahr 1594 ergangenen Spruch, der ihm Manches gab, was ihm nicht gehörte, allein seinen Zweck,

die Stadt zur gänzlichen Unterwürfigkeit zu bringen, wenig oder gar nicht beförderte, nicht annehmen wollte, sondern den Streit noch weiter in die Länge zog.

Man fragt sich nicht mit Unrecht: „warum hat denn das Schiedsgericht dem Interesse des Bischofs auch nur im Mindesten gehuldigt, warum hat er, der vorher Gewalt geübt, noch bekommen, anstatt dem angegriffenen Theile die schuldige Genugthuung zu leisten?“ Die Antwort hierauf muß, damit nicht für das Gericht ein unbilliger Verdacht erwachse, aus den damaligen Zeitumständen geholt werden. Die eidgenössische Theilnahme an den Religionsstreitigkeiten in Frankreich hatte nämlich zwischen den katholischen und protestantischen Ständen der Schweiz ein nicht geringes Mißtrauen hervorgerufen. Der damals bestehenden, sogenannten heiligen Ligue, eines, durch den Kurfürsten Lothar Metternich von Trier gestifteten Bündnisse der katholischen Reichsstände, nahmen sich auch die Katholiken in der Schweiz öffentlich an; die Protestanten hingegen, als die noch minder Mächtigen, durften, wenn sie sich nicht der Gefahr eines Bürgerkrieges aussetzen wollten, die Parthei ihrer Glaubensbrüder nur mit großer Vorsicht ergreifen; zudem schien die Entwickelung aller damaligen Zeitverhältnisse mehr zu Gunsten der Katholiken, als der Protestanten ausschlagen zu wollen. Luzern und Schwyz

mußten also mit großer Schonung behandelt werden, und gerade diese waren es, welche in der obwaltenden Streitigkeit die Parthei des Bischof von Basel mit dem größten Eifer ergriffen hatten. Ja, gewiß noch mehr, als wirklich geschahe, würde für den Bischof herausgeschlagen worden sein, hätten sich nicht Biels alte Verbündete, Freiburg und Solothurn, auf Seite Berns geschlagen, um die, auf Kosten Biels gemachten Forderungen in Etwas herunter zu stimmen. Alles aber, was auch diese Unterstützung unserer Stadt nützen konnte, war, daß ihr zwar ihre Freiheit und politische Selbstständigkeit, sowie ihr Pannerrecht im Erguel gesichert blieb; dagegen mußte sie auf alle ihre übrigen bürgerlichen Rechte in dieser Landschaft Verzicht leisten.

Während dieser ganze Handel noch obwaltete, trat eine Handänderung des fürstlichen Maieramtes in Biel ein. Mehr nicht, als natürlich, war es unter so bewandten Umständen, daß die Stadt keine große Bereitwilligkeit zeigte, den vom Bischof ernannten Majer Petermann von Ligerz in dieser Eigenschaft anzuerkennen. Sie blieb aber hiebei nicht stehen, sondern ernannte ihrerseits in der Person des Peter Tschiffeli einen Amtsstatthalter, was Bern und Solothurn ihr angerathen hatten, ihre übrigen Verbündeten aber nicht mißbilligten. Von Leistung einer Huldigung war gar die Rede nicht: vielmehr ver,

pflichtete sich noch im Jahr 1596 die Obrigkeit eidlich, der Stadt Rechte und Freiheiten selbst mit Aufopferung von Leib und Gut zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, auch die Kosten, so während des Handels aufgeloffen, oder noch auflaufen würden, einander abzuthun und bezahlen zu helfen. Dasselbe gelobten auch am 15. Jan. 1597 die Zünfte, mit dem Beisatze: einen fürstlichen Amtmann würden sie gar nicht anerkennen, und ein bischöfliches Schreiben hinsichtlich dieser Weigerung, welches der Fürstenschaffner Heinrich Thellung dem Rathe am 2. Febr. vorgelegt hatte, blieb völlig unbeantwortet.

Wie man nun am bischöflichen Hofe sahe, daß alle bisherigen Mittel, der Stadt Biel ihre Rechte im Erguel zu entziehen, und diese Landschaft wieder der katholischen Kirche zuzuführen, fehl schlugen, so ersann die pfäffische Schlauheit einen Weg, der, wenn es irgend möglich war, zum gewünschten Ziele führen mußte; allein man hatte auch hiebei den geraden redlichen Sinn derer, mit denen man es zu thun hatte, nicht in gehörige Erwägung gezogen. Der Bischof trat nämlich im Laufe des Jahrs 1597 mit Bern in Unterhandlungen ein und schlug diesem Stande vor, „die Stadt Biel nebst allen, dem Hochstifte Basel sowohl hinsichtlich der Besetzung des Majeramtes als auch der übrigen Punkte zuständigen Rechten an Bern abzutreten, wenn letzteres dagegen dem

Münsterthalischen Bürgerrechte entsagen, und dem Bischofe einige Zehnten auf dem Dessenberge nebst 15,000 Kronen baar Gelde überlassen wolle."

Diesem, an sich gar nicht unvortheilhaften Vorschlage bot nun zwar Bern im Allgemeinen ein geneigtes Ohr; es wollte aber doch in dieser Sache nicht einseitig, ohne Vorwissen des, mit ihm verbündeten Biels, zu Werke gehen und veranstaltete deßhalb auf den 20. Juni 1597 eine Conferenz zu Frienisberg zwischen Schultheiß Sager aus Bern und Bürgermeister Hugi von Biel, als Bevollmächtigten der beiden interessirten Theile. Hier wurde nun namentlich als Grundlage eines allfälligen Tausches festgesetzt, daß es Biel seiner Zeit vollkommen freistehen sollte, die an Bern überkommenden Rechte wieder zu lösen oder sich darüber auszugleichen. Dieser Vorbehalt, und die Ueberzeugung, daß es bei einer so bittern Wahl immer noch besser sei, es mit Bern, als mit dem Bischofe zu thun zu haben, bewirkte denn auch, daß die Bürgerschaft, als sie gegen Ende des Jahres officielle Kenntniß von dem projectirten Tausche erhielt, sich demselben gar nicht ungeneigt zeigte.

Inzwischen aber hatte auch Solothurn nähere Kunde von der ganzen Sache erhalten. Es that diesem Stande wehe, daß Biel den ewigen Spielball fürstlicher Laune abgeben sollte, und deßhalb ließ die vor-

tige Regierung ungesäumt zu wissen thun: „weit entfernt zuzugeben, daß eine Stadt Biel dem Stande Bern unterthan werde, würde Solothurn eher dem Bunde mit Biel entsagen.“ Erschreckt von dieser Zuschrift, die einer Drohung fast ähnlicher sahe als einer freundschaftlichen Schutznahme (weßhalb Einige auch bloß eine Mißgunst gegen das Wachsthum Berns in dieser Einsprache erblicken wollten) sandte die Stadt ihren Seckelmeister Nik. Wyttenbach und Spitalvogt Hans Aperell mit dieser Nachricht nach Bern, erhielt aber von dorther die Zusicherung, es solle, durch einen, mit den beiden Schultheißen von Solothurn zu veranstaltenden Zusammentritt diesem angedroheten Bundesbruch vorgebeugt werden. Wie sich jedoch bald darauf in Biel das Gerücht verbreitete, Bern seie gesonnen, zu Einziehung seiner, durch den Tausch erhaltenen Einkünfte, einen Schaffner nach Biel zu setzen, gestalteten sich mit Einem Male die Urtheile über diese ganze Angelegenheit wieder völlig verschieden. Man lehnte sich jetzt selbst an Solothurn an, und erklärte, ohne dieses Standes und der übrigen Eidgenossen Vorwissen sich in keinen Abschluß mit Bern einlassen zu wollen. Zugleich aber unterließ man nicht, in einer geheimen Verabredung mit Bern festzusetzen, daß das, was von dem Bischofe an Bern vertauscht worden, theilweise durch Abtretung des Ligerzgutes und der Collatur von Serriere, theil-

weise aber durch terminirte Baarzahlungen eingelöset werden solle. Weil aber der Schultheiß von Bern, mit welchem diese Verabredung nur confidentiell getroffen worden war, gerathen hatte, damit nur leise zu verfahren, die Gesandten Biels hingegen, denen die amtliche Besorgung dieser Sache aufgetragen worden, stets nur schwankende Antworten von Bern zurückbrachten, so begehrte die Bürgerschaft in einem Schreiben vom 3. April 1598 bestimmte Kenntniß über die wahre Lage des Tauschhandels zu erhalten.

Unterdessen wurden zur Bereinigung dieser Sache wiederholte Conferenzen an verschiedenen Orten gehalten, wobei sich jedesmal der Bürgermeister Hugi mit ausgedehnten Vollmachten einfand. Immer ward von Seite Biels die Wiedereinlösung ausgesprochen, und die Bedingungen derselben ins Licht gesetzt, wodurch zugleich die Ansprüche der Stadt näher erläutert wurden. Hugi sollte nämlich darauf beharren, „daß alle hohe und niedere Gerichtsherrlichkeit, alle Einkünfte und die ganze Pannerherrschaft in den 3 Gemeinden Pieterlen, Jlfingen und Füglistall an Bern abgetreten würde; die gleichen Rechte im Erguel aber (mit Vorbehalt der Religions- und Gewissensfreiheit der dortigen Bewohner) dem Bischofe überlassen bleiben.“ Somit wäre also, im Falle einer Wiedereinlösung, alles an Bern Abgetretene wieder an Biel zurückgefallen und dem Bischofe nur das St. Jmmer-

thal geblieben, dessen bürgerliche Rechte ihm schon durch den ersten Badischen Tractat eingeräumt worden waren. Hätte auf diese Weise die Stadt Biel zwar an Umfang ihrer Herrlichkeit verloren, so wäre ihr dagegen der Vortheil erwachsen, daß sie, nach geschehener Einlösung die volle Souveränetät über den, noch übriggebliebenen Landestheil erhalten hätte.

Allein in ganz anderer Form wurde am 17. Sept. 1598 der Tauschvertrag zwischen Bern und dem Bischofe zu Neuenstadt abgefaßt; in einer Form, welche die Bieler mit Grunde befürchten ließ, bald Unterthanen Berns, statt dessen Verbündete zu werden, und deßwegen sowohl bei den beiden Verbündeten Freiburg und Solothurn, als auch bei gesammter Eidgenossenschaft den heftigsten Unwillen und die unruhigsten Bewegungen verursachte. Jene beiden ersteren Stände erklärten, nicht mehr Biels Verbündete bleiben zu wollen, wenn es Berns Unterthanin würde, und die zehn übrigen Orte wollten es in diesem Falle nicht mehr als zugewandte Stadt betrachten; die evangelischen Stände insbesondere hießen diesen Tausch nicht gut, weil sie befürchteten, auf diese Weise eine Stimme bei der Tagsatzung zu verlieren, und brachten es ohne Mühe dahin, daß demselben die eidgenössische Ratification verweigert wurde. Bürgermeister Hugi und die Obrigkeit überhaupt kamen durch diese unerfreuliche Wendung der Verhältnisse in den

Verdacht, es nicht ganz ehrlich mit der Bürgerschaft gemeint zu haben; letztere empörte sich wider den Rath, und hielt sich in dem Rechte zur Widersetzlichkeit noch mehr bestärkt, als am 17. Nov. 1599 ein eidgenössisches Schreiben anlangte, welches zur Wahl eines Amtsverwesers an des Bürgermeisters Statt, bis nach Beilegung dieser Angelegenheit, rieth. Um einer weiteren Gährung vorzubeugen, faßte der Magistrat in einer Sitzung vom 6. Januar 1600 den Beschluß, eine Schutzrede über sein Benehmen in der Tauschangelegenheit ausarbeiten, und der Bürgerschaft dieselbe am folgenden Tage von der Kanzel publiciren zu lassen. Doch, Alles diß war nicht hinreichend, die Unzufriedenheit in Biel selbst und in der übrigen Eidgenossenschaft zu dämpfen. Auf Antrag Freiburgs und Solothurns ermahnte die Tagsatzung des Jahres 1600 den Stand Bern um Aufschub in diesem Geschäfte, damit unterdessen Zeit gewonnen werde, sich über dessen eigenthümlichen Stand näher zu erkundigen. Bern that diß; einem Rathe der 12 Orte aber, sich zu einem gütlichen Vergleiche zu verstehen, gab es kein Gehör, legte vielmehr sein Mißvergnügen darüber an den Tag, daß man ihm die Hände also binden wolle: Biel dagegen war entschlossen, sein Anliegen der Entscheidung der Eidgenossenschaft anheimzustellen.

Nach wiederholten Discussionen, und nachdem der

Bischof noch einmal auf der Tagsatzung zu Aarau im Jahr 1601 vergeblich eine größere Ausdehnung seiner Rechte und Ansprüche zu bewirken versucht hatte, wurde endlich am 12. April 1602 auf einer Versammlung in Bern der Tausch von den eidgenössischen Ständen — mit Ausnahme Freiburgs und Solothurns — gut geheißen, das Recht der Wiedereinlösung des Abgetretenen der Stadt Biel zwar abgesprochen, jedoch einige Modificationen festgesetzt, welche sie vor dem Unterthanenverhältniß zu Bern schützen und ihr ihre Stellung als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft auch für die Zukunft sichern sollten. Allein hiemit hatte gleichwohl die Sache ihre gänzliche Vereinigung noch nicht erhalten, weil Freiburg und Solothurn unter diesen Umständen Bedenken trugen, ihr früheres Bundesverhältniß mit Biel fortzusetzen; auch stieg die Entzweiung unter der Bürgerschaft, die sich durch diese Entscheidung tief gekränkt fühlte, immer mehr, und der, mit dieser Art des Tausches nicht minder unzufriedene Bischof ließ durch seinen Schaffner, Heinrich Thellung, diese aufs gereizte Stimmung getreulich nähren.

Ein Zwischenvorfall erfreulicherer Natur lenkte indessen auf einige Zeit die Aufmerksamkeit von diesem verdrießlichen Geschäfte auf einen Gegenstand, worin die, im Innern so tief gebeugte Stadt einen Beweis ihrer noch ungeschwächten Bedeutsamkeit im Auslande

erkennen durfte. Im Januar 1602 war nämlich Marschall von Biron nach Biel gekommen, um die Stadt zur Besiegelung des neuen Bündnisses, welches Frankreich mit der Eidgenossenschaft zu schließen Willens war, nach Paris einzuladen. Es reisten auch wirklich zwei Gesandte von hier, die Rathsherren Heintischer und Aperell zu diesem Zwecke im folgenden Jahre nach der Hauptstadt Frankreichs ab, und kehrten nach zwei Monaten Abwesenheit wieder, mit schweren goldenen Ketten beschenkt, deren Werth man auf 200 Goldkronen schätzte, in ihre Vaterstadt zurück.

Unterdessen suchte man, den beiden Ständen Freiburg und Solothurn zu Gefallen, von Seite der Eidgenossenschaft die Differenzen wegen des Tauschhandels dadurch einigermaßen auszugleichen, daß man dem Stande Bern zusprach, in Biel wenigstens einen Majer aus der Mitte der dortigen Bürgerschaft und nicht einen aus Bern zu ernennen, damit der Stadt wenigstens die eidgenössische Zugewandtschaft und das Bündniß mit Freiburg und Solothurn gesichert bliebe. In diesen Wunsch willigte Bern endlich ein, und das dißfallsige Libell wurde auch wirklich von dem Stadtschreiber in Zürich ausgefertigt und von den 12 Orten besiegelt. Dessen ungeachtet fing gegen Ende des Jahres die Tauschgeschichte an, einen neuen Spuk zu gewinnen: jede Parthei schob die Schuld

auf die andere; der Bischof ließ seine wahren Absichten auf die Münsterthaler allzufrühe vermerken; denn obgleich er ihnen versprochen hatte, sich aller Proselytenmacherei strengstens zu enthalten, fanden diese doch bald schon gegründete Ursache, sich deßhalb bei Bern zu beklagen. Diß bewog Bern, welches das alte Bürgerrecht, so lange der Tausch noch nicht definitiv geschlossen war, in seiner vollen Kraft bestehend erklärte, sich der Münsterthaler gegen den Bischof anzunehmen, letzteren aber, dessen Unzufriedenheit mit der nunmehrigen Gestaltung der Dinge hiedurch noch um Vieles erhöht wurde, ernstlich auf eine Zernichtung des ganzen bisherigen Vertrages bedacht zu sein. Mit vielen schmeichelhaften Versprechungen künftiger Freiheiten wandte er sich nunmehr an Biel selbst, und rieth, da Bern sich zur Wiedereinlösung nicht verstehen wolle, sich dem Tausche mit allen Kräften zu widersetzen; auch unterließ er nicht, die beiden Städte Freiburg und Solothurn, die ohnediß nur halb gezwungen eingestimmt hatten, zu seinen Gunsten in Bewegung zu bringen.

Alle diese Durchkreuzungen machten die Sache nur immer verwirrter, und aus diesem Grunde sah sich endlich die Tagsatzung zu Baden im Jahr 1606, nach Anhörung eines weitläufigen Vortrages der Bischöflichen, Bernischen und Bielischen Gesandten, genöthigt, den Tausch als ein kaum zu entwirrendes;

mit unendlichen Schwierigkeiten durchflochtenes Geschäft, gänzlich zu zernichten, zu verwerfen und aufzuheben. Es wurde auch, durch besondere Vermittlung Freiburgs und Solothurns, auf den 17. Julius 1606 zu Pruntrut ein Definitivtractat aufgesetzt und der Gemeinde Biel durch einen der Gesandten Freiburgs, in Gegenwart der beiden Solothurnischen und zweier fürstlicher Gesandten publicirt. Die Folge dieser Entscheidung war, daß der, im Jahr 1599 ernannte Statthalter Martin Wagner sein Amt niederlegte, dagegen der fürstliche Majer, Hans Heinrich Thellung, wieder in seine früheren Rechte und Functionen eintrat.

Mit einem solchen Resultate war nun aber freilich der Stand Bern nichts weniger als zufrieden; schriftlich trug er seine Beschwerden über diesen Hergang den Cantonen Basel, Glarus und Schafhausen vor und ließ zu gleicher Zeit eine Deputation von 6 Mitgliedern, unter denen der Schultheiß Sager und Venner Conrad Zehender, nach Biel abgehen. Ehe diese aber noch daselbst ankamen, waren schon Bielische Gesandte nach Bellelay abgereiset, um eine völlige Versöhnung mit dem Fürsten zu bewirken, der auch durch ein entgegenkommendes Betragen Biel wieder enger mit sich zu verbinden suchte. Mehrere wechselseitige Höflichkeitsbezeugungen fanden bald nach einander Statt: mehrere Rathsglieder von Biel wurden am Neujahrs-

tage 1607 auf das Schloß Pruntrut zur Tafel geladen; dann kam der Fürst in Person hieher, wo er mit allen ihm gebührenden Ehren empfangen wurde. Nicht ohne großes Befremden über diese schnelle (allerdings etwas räthselhafte) Aussöhnung mit dem Bischofe, welche Biel nur mit schmerzlichen Opfern seiner alten Rechte und Freiheiten erkauft hatte; nicht ohne den Häuptern dieser Stadt strenge Vorwürfe wegen ihrer Charakterlosigkeit gemacht zu haben, stand nun zwar Bern, dem Zureden der übrigen Eidgenossen geneigtes Ohr leihend, im Jahr 1607 von dem Tausche ab, behielt sich aber eine schriftliche Ehrenbewahrung, die Religionsfreiheit des Münsterthales und den Ersatz aller gehabten Kosten, als nothwendige Bedingungen seiner Einwilligung vor.

Der Gemeinde von Biel, welche das Bewußtsein ihrer eigenen Schuld zum Theil schmerzlich empfunden haben mag, ging das Zerwürfniß mit Bern doch nahe; sie forderte deßhalb am 24. Febr. 1608 ihre eigene Obrigkeit alles Ernstes auf, an eine Versöhnung mit Bern zu denken, einen Gesandten zu diesem Zwecke dahin abzuordnen, und zu Sicherung eines günstigen Erfolges sich die Fürsprache Zürichs und der übrigen protestantischen Stände auszubitten. Unter solchen Auspizien erschien denn auch am 25. März der Bürgermeister Hans Aperell vor dem Rathe zu Bern; er fand ziemlich geneigtes Gehör, wurde aber zugleich bedeu-

tet, daß zur Wiederherstellung eines vollkommen guten Einverständnisses zwischen Bern und Biel mehrere Modificationen in dem einseitigen Uebereinkommen mit dem Bischofe vorgenommen werden müßten, weil es in dem eigenen Interesse Berns, als eines Verbündeten der Stadt Biel liege, daß dieselbe in ihrer Freiheit und Selbstständigkeit nicht über Gebühr beschränkt würde. Gerne hatte Biel hiezu seine Zustimmung gegeben; schon waren die Punkte, worüber eine nähere Verständigung Statt haben sollte, herausgehoben worden, als ein neues unerwartetes Ereigniß neue Wirren und Verwickelungen herbeiführte.

Bischof Jakob Christoph war schnell auf seinem Schlosse zu Pruntrut gestorben und an seine Stelle Wilhelm Rink von Baldenstein erwählt worden. Dieser wollte sich unter keiner Bedingungung zu einer Abänderung des so vortheilhaften, mit seinem Vorgänger geschlossenen Vertrages verstehen, und verlangte ohne Weiteres die Huldigung Biels unter den bisherigen Verhältnissen. Nun aber hatte man in Biel schon bis daher den Plan gehabt, vorher die Modificationen, welche Bern begehrt hatte, ins Reine zu bringen und erst auf diesen, so abgeänderten Vertrag, dem neuen Fürsten die Huldigung zu leisten. Dieser Gedanke war in soweit von den Eidgenossen selbst gut geheißen worden, als sie gerathen hatten, wenn es nicht vorher gelänge, sich mit

Bern zu verständigen, so solle Biel zwar dem Bischofe **bedingt** huldigen, die streitigen Punkte des Vertrages aber der nächsten Tagsatzung zur Entscheidung vorlegen. Die Bieler hingegen, durch mehr als einmaligen Schaden klug und vorsichtig geworden, wollten jetzt weder von bedingter noch unbedingter Huldigung etwas hören: verweigert wurden alle und jede fürstliche Forderungen, bis die Eidgenössische Tagsatzung beider Theile Rechte festgesetzt und entschieden haben würde.

Aeußerst traurig aber war der Zwiespalt, welchen das Tauschgeschäft und seine nachtheiligen Folgen im Innern der Gemeinde herbeigeführt hatte. Jetzt, da die Meisten heller einsahen, zu welch unbedachten Schritte sie sich hatten verleiten, zu welcher Wegwerfung ihrer Freiheiten verführen lassen, ergriff Schmerz und Mißbehagen viele der angesehensten Familien in der Stadt; viele wollten gar nicht mehr Mitglieder einer Gemeinde sein, deren endlicher Tag ihnen jetzt schon herangekommen zu sein schien und suchten eine neue Heimath, ein neues Bürgerrecht. Hans Hugi, der Bürgermeister, ging mit seiner Familie nach Bern; Pfarrer Lätner nach Aarberg, allwo er nachher als Pfarrer starb; Hans Wilkermett, Jakob Finsler, Abel Schmid, Christoph Krachpelz u. A. zogen ebenfalls weg, und nicht Alle mehr machten von dem nachherigen Anerbieten der Wiederaufnahme

in das alte Bürgerrecht Gebrauch. Hauptsächlich aber wandte sich der allgemeine Unwillen gegen den fürstlichen Majer, Hans Heinrich Thellung, dessen Umtriebe und Anlockungen das Meiste zur Abschließung des Tractates von 1606 beigetragen hatten. Nicht nur die Masse der Bürgerschaft, sondern selbst seine früheren Anhänger im Rathe brachte er jetzt gegen sich auf, weil es sich zeigte, daß er ihnen zu Unterstützung seiner eigennützigen Zwecke weit mehr versprochen hatte, als der Bischof wirklich zu geben vermögend war; Scheltworte und Beleidigungen verfolgten ihn allenthalben, so daß er sich am Ende genöthigt sahe, sein Heil in einer schleunigen Flucht zu suchen.

So verstrich nun das Jahr 1609, ohne daß der neue Bischof die Huldigung von Biel erlangen konnte: nicht einmal einen Majer hatte er mehr in der Stadt, sondern mußte sich begnügen, dessen Functionen wieder von einem städtischen Amtsverweser gethan zu wissen. Unter solchen Umständen schien es ihm das Gerathenste, die Entscheidung des Zwistes einem besonderen Schiedsgerichte anheim zu stellen; aber auch jetzt zögerte die Stadt, ihrerseits Schiedsrichter zu ernennen. Dem Bischof blieb also Nichts übrig, als die Zögernde vor die Tagsatzung nach Baden vorzuladen: er schrieb deßhalb an Rath und Gemeinde nach Biel, und bezeichnete bestimmt 7 Bürger, welche

sich im Namen Aller zur Verantwortung stellen sollten. Diese 7 waren aber gerade solche gewesen, welche persönlicher Beleidigungen gegen den Majer Thellung beschuldigt waren, weßhalb die Bürgerschaft in die Angelegenheiten dieser nicht einzutreten Lust hatte, auch die Entscheidung ohne eine solche kostspielige Reise nach Baden wohl für möglich hielt, daher auch dißmal aus der anbegehrten Reise Nichts wurde. Später aber — es war am 13. Mai — als man sahe, daß sich ein persönliches Erscheinen vor der Tagsatzung nicht wohl vermeiden lasse, wurde von Biel aus doch eine Deputation nach Baden gesendet, die aber zum Voraus erklärte, „daß die Stadt sich in die Privatsache des Majers Thellung nicht einlassen und die Rechtswidrigkeit der Vorladung an ein auswärtiges Ort geltend machen würde." Die Personen, welche von Biel bei dieser Tagsatzung erschienen, waren folgende: Hans Aperell, Bürgermeister; als Abgeordnete des Rathes, der Stadtschreiber Martin Scholl und Hans Müntschi; von der Bürgerschaft: Benedict Wagner, David Krachpelz, Rudolph Forster, Hans Jakob Siggelsen, Heinrich von Fahrn, Benedict Dundo, Heinrich Blösch, Abraham Wisching; endlich der Majer Hans Heinrich Thellung nebst einigen seiner Verwandten und seinem Advokaten.

So kamen denn endlich auf der, im Jahr 1640 zu Baden versammelten Tagsatzung die Mißhelligkei-

ten zwischen Biel und dem Bischof, und beziehungsweise auch dem Stande Bern, vor den Schiedsrichtern der 8 Stände Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen zur Sprache und Entscheidung. Begonnen wurde das ganze Geschäft mit der Angelegenheit des fürstlichen Majers Thellung, und der Entschluß hinsichtlich der, diesem zugefügten Beschimpfungen gefaßt. Weit entfernt aber, daß man in das Begehren der Bielischen Abgeordneten, welches sich für die Absetzung dieses Beamten ausgesprochen hatte, eingehen wollte, wurde diesem vielmehr ein, mit den eidgenössischen Insiegeln versehener Schutzbrief zugestellt, er selbst wieder in sein Amt eingesetzt und gegen alle fernere Angriffe auf seine Person sicher gestellt. Zu einer solch überaus günstigen Entscheidung fand sich nämlich das eidgenössische Schiedsgericht bewogen durch die besondere Rücksicht der Schonung gegen den Bischof, den man von Anfang herein nicht gleich erbittern, nicht zum Voraus schon, zum Nachtheile des Spruches in der Hauptsache, ungünstig gegen diese stimmen wollte. Daher wurde auch der Thellung'sche Spruch mit möglichstem Zartgefühl abgefaßt, sämmtliche Kosten auf die Tagsatzung übernommen und Vergessenheit Alles früher Geschehenen zugesichert. Hierauf wurde zur Bereinigung der Hauptsache geschritten und zuerst die fünf streitigen Punkte, worüber Biel

im Jahr 1606 einseitig mit dem Bischofe übereingekommen war, vorgelesen. Sie lauteten folgendermaßen:

1) Es wäre dem Badischen Spruche von 1594 zuwider, wenn die Stadt Biel — ohne Berücksichtigung anderer Umstände und Verhältnisse, — dem Bischof immer so viele Hilfstruppen schickte, als er nach Maßgabe der obschwebenden Gefahr, oder der Zahl seiner Feinde, von ihr begehren würde.

2) Da der Bund mit Bern es der Stadt Biel nicht gestatte, in Kriegen der Eidgenossen, oder der, mit denselben verbündeten Staaten neutral zu bleiben und eine unthätige Zuschauerin zu sein, so könne es auch nicht von der Genehmigung des Bischofs, sondern müsse lediglich von ihrem eigenen Gutachten abhängen, Theil an demselben zu nehmen oder nicht.

3) Eben um dieses Verhältnisses willen könne auch die Stadt von dem Bischofe nicht, gleich einer gemeinen Unterthanin, zur Kriegssteuer angehalten werden.

4) Nur die Vermittelung seiner drei Verbündeten Bern, Freiburg und Solothurn würde Biel in Streitigkeiten mit dem Bischöflichen Stuhle anerkennen: eine Appellation an die Tagsatzung gebe aber ihre Freiheit und ihre anerkannten Souverainetätsrechte nicht zu.

5) Endlich dürfe die Immer'sche Urkunde alljährlich nur so verlesen werden, daß alle, in derselben vorkommenden, mit der religiösen und bürgerlichen Freiheit der Stadt nicht harmonirenden-Punkte übergangen würden.

Nach gepflogener Uebereinkunft und Prüfung wurden diese fünf Punkte, jedoch mit mehreren, zu Gunsten des Bischöflichen Stuhles getroffenen Abänderungen und Modificationen, als die Grundlage des nunmehrigen öffentlichen Rechtsverhältnisses der Stadt Biel anerkannt, und diese Entscheidung, in dieser abgeänderten Gestalt, bildete den berühmten Tractat von Baden, welcher durch einen, bald darauf zu Delsperg geschlossenen, und mehrere spätere im 18. Jahrhundert, z. B. die von Büren und Sonceboz, in seinen Einzelnheiten noch näher erläutert wurde. In Folge dieses, mehr gezwungenen als freiwilligen Uebereinkommnisses verlor die Stadt auch die meisten ihrer Rechte im Erguel, als z. B. den Kirchensatz, die Chorgerichtssachen, das Beisitzrecht beim peinlichen Gerichtsverfahren, die Gerichtsbesetzung, die Appellation, die Beiwohnung bei den Zehntsteigerungen, sammt dem Zoll, Bodenzins und Zehenten, endlich die Kastenvogtei und Schirmherrlichkeit über das Stift zu St. Immer. Der Landschaft, welche vor diesem durch den Majer zu Biel regiert worden war, wurde von dieser Zeit an ein eigener Land-

vogt vorgesetzt, welcher seinen Sitz zu Courtelary hatte.

Wie sich die Stadt zur Annahme eines solch nachtheiligen Vergleiches habe bequemen können, läßt sich einzig durch die Nothwendigkeit der Zeitumstände erklären, welche nur eine bittere Wahl zwischen zwei unvermeidlichen Uebeln gestatteten. Man wählte das kleinere der eigenen Rechtsschmälerung, um dem weit größeren, einer totalen Trennung der katholischen Stände der Eidgenossenschaft von den evangelischen, und mit ihr dem Vorwurfe, den Bürgerkrieg entzündet zu haben, zu entgehen. Aeußerst schwankend war nämlich bis dahin noch die Lage der Protestanten in dem schweizerischen Vaterlande; hätten diese sich den altgläubigen Kantonen, welche zum Theile leidenschaftliche Parthei für den Bischof von Basel ergriffen hatten, mit allzu großem Nachdrucke widersetzt: wie leicht hätte die Flamme eines inneren Krieges angefacht werden können, in welchem Falle die Katholiken immer weit mehrere Verfechter ihrer Sache gefunden hätten, als die Protestanten. Dazu kam noch, daß der Bischof in Folge des, von dem Erzbischofe Carl Borromäus von Mailand im Jahr 1576 gestifteten, und 1580 zu Pruntrut zwischen ihm und den 7 katholischen Orten beschworenen Bundes, mit dem Plane umging, im Erguel und St. Immerthale die Grundsätze der alten Kirche wieder

empor zu bringen, wie er biß im Münsterthale bereits versucht hatte, und so war es zuletzt ein förmlicher Glaubens-artikel für die katholischen Stände geworden, die Absichten des Bischofs zu unterstützen, welchem nur eine sehr furchtsame Politik der Protestanten gegenüber stand. Daß aber der schiedsrichterliche Spruch von Baden dem Bischofe eine so große Masse von Hoheitsrechten einräumte, als diß wirklich geschehen war, scheint überdiß aus einer unrichtigen Voraussetzung der zu Gerichte sitzenden Stände hervorgegangen zu sein, welche als positives Eigenthum des Baselschen Hofes erklärten, was nur lehensweise an diesen gekommen, und seinem geschichtlichen Ursprunge nach immer Eigenthum des Kaisers und Reiches, folglich für jede andere Auctorität unveräußerlich war. Denn weder die Reichsverfassung selbst, noch irgend ein bürgerliches und öffentliches Recht irgend einer Nation geben es zu, aus einem Lehen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Lehensherrn, ein Eigenthum für den Lehensträger zu machen. Da aber die Oberlehnsherrlichkeit und das Oberlehnseigenthum erst 38 Jahre nach dem Badener Tractat, beim Westphälischen Friedensschluß, aberkannt wurden, so konnte dißmal die Reichsvogtei über Biel nie anders, denn als ein Lehen des Bischofs angesehen, und den, hierauf anwendbaren Grundsätzen gemäß damit verfahren werden. Es

war ferner, wie schon gesagt, der hier fälschlich subsumirte Begriff von Eigenthum, was die Stadt Biel um den Vortheil brachte, später in die Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses innbegriffen zu werden, ein Friedensschluß, welcher ihr, gleich den übrigen eidgenössischen Ständen, alle Eigenmächtigkeit und Lossprechung von der Oberherrschaft des Reiches zugesichert haben würde; und diß war wohl der größte Nachtheil, welchen ihr der Tractat von Baden brachte. Kaum wäre es, ohne jene irrige Voraussetzung, zu denken, daß Biel, dessen Gebiet sich doch innerhalb der schweizerischen Gränzen befand, bei gedachtem Frieden weniger hätte bedacht werden sollen als Mühlhausen und Schaffhausen, die auf ursprünglichem Reichsboden lagen. So aber hat ein falscher Vordersatz, auf den der Badische Spruch seine Entscheidung gebaut hat, der Stadt Biel den Ausschluß vom westphälischen Frieden zugezogen; so ist sie um alle Hoheitsrechte im Erguel, mit Ausnahme der Pannerherrschaft, gekommen; so mußte sie sich den bedeutenden Zehnten in dieser Landschaft, gegen die nichtssagende Entschädigungssumme von 234 Pfd. abgenommen sehen: lauter Opfer, womit sie die Ehre, den Tagsatzungen fortwährend als zugewandter Ort beiwohnen zu dürfen, wahrhaftig viel zu theuer bezahlt hat. Solch weit aussehende Folgen können also hervorgehen, wenn Einseitigkeit und

Uebereilung beim Gerichte obwaltet: so viel kann geschadet werden, wo es dem Richter an Kenntniß der Geschichte fehlt! Hinc illae lacrymae —!

Eine weitere Folge des Tractates von Baden war für Biel auch der Ausschluß von der Gütergemeinschaft des Stiftes St. Immer. Fragt man hier wieder nach dem Rechtsgrunde, so stößt man auf lauter Data, welche gerade das Gegentheil hätten erwarten lassen sollen. Von uralten Zeiten her war St. Immer unter der Stadt unmittelbarem weltlichem Schutze gestanden; diese hatte, zufolge des Baslischen Spruches von 1534 und einer gegenseitigen Ausgleichung von 1588 (vgl. dss. Cap. zu Anfang), gemeinschaftlich mit dem Bischofe einen Kastenvogt über die dortigen Güter und Einkünfte gesetzt und sich von demselben alljährliche Rechnung ablegen lassen, bis Jakob Christoph dem Allem eigenmächtig ein Ende machte, und man in Baden den Baslischen Spruch ohne gültige Beweise, blos in Folge dieser, vom Bischofe gebrauchten Selbstgewalt, für ausgelaufen und ungültig erklärte. So ist endlich dem Badischen Tractate noch ein Waldvertrag einverleibt worden, welcher die Rechte der Stadt Biel an allen gemeinschaftlichen Hochwaldungen in den Kirchspielen Büdrich und Fügli, statt äußerst geschmälert, die ehemalige, von dem Bischofe und ihr erlassene Forstordnung geschwächt und die Nutznießung der Wälder verringert hat.

Allem Bisherigen zu Folge ist es also ein, nur schwer zu erklärender Wechsel, welcher mit der politischen Stellung Biels vorging; und wie der Badische Spruch gerade diese Wendung habe nehmen können, findet einzig in der damaligen, unsern Lesern schon oben enthüllten, Politik seine Auflösung. Die Nachgiebigkeit der Stadt selbst aber, die sich so viel Hartes und Lästiges hatte gefallen lassen, kann wohl nicht anders, als einzig aus dem Rechte des Stärkeren erklärt werden. Ueberzeugt, daß mit allem Sträuben und Gegenstreben Nichts gewonnen, und es allemal doch noch besser sei, Etwas zu retten, als um Alles zu kommen, nahm man in Biel den Tractat an, ungeachtet die, in demselben vorkommende Stelle: „beide Theile haben ihn freiwillig angenommen und gut geheißen," wohl nur so viel bedeuten kann, als: „sie haben sich wohl müssen gefallen lassen, was nicht anders sein konnte." Es war diß eine Art freien Willens, wie er zweihundert Jahre später den Verträgen, die mehrere europäische Staaten mit Napoleon eingingen, zu Grunde gelegen hatte.

Etwas Wesentliches hatte indessen Biel doch noch aus dem Badener Tractate, wie aus einer Feuersbrunst gerettet, und diß war fürs Erste die Anerkennung seines bisherigen Verhältnisses zu der übrigen Eidgenossenschaft, das auch noch ferner aufrecht erhalten werden sollte. Dann ward anerkannt, die

ganz gleiche Stellung zwischen dem Bischofe und der Stadt, welcher gemäß bei obwaltenden Streitigkeiten beide Theile sich dem Ausspruche eines fremden, unpartheiischen Richters unterwerfen mußten, nicht aber eines oder das andere für sich selbst entscheidend handeln konnte. Endlich ward beiden zur Pflicht gemacht, die gleiche Verbindlichkeit gegen einander, und heilige Achtung gegen die Rechte je des Andern, wie solche der Tractat bestimmt hatte. Allerdings waren diese 3 Punkte von wesentlicher Bedeutsamkeit, und was den ersten derselben, Biels Gleichstellung in der Reihe der eidgenössischen Stände, betrifft, so urtheilten die Schiedsrichter darüber ausdrücklich folgendermaßen:

„Biel, als im alten Bezirke der Eidgenossenschaft gelegen, sei ein integrirender Theil von deren Körper, und wohne deßhalb als ein zugewandter Ort den Sitzungen der gemeinschaftlichen Tagsatzung bei.“ Gerade um diese Stellung aufrecht zu erhalten, drangen auch die zehn Orte in der, wegen des Tauschhandels gehaltenen Versammlung zu Bern darauf: „der fürstliche Majer müsse aus der Bürgerschaft von Biel selbst gewählt, und der Name der Stadt nie der von Unterthan, sondern blos der von Angehöriger sein, damit sie ein zugewandter Ort bleiben, und ihre besonderen Bündnisse fortbestehen können: ohne das würde sie ihres Ehrensitzes auf den Tag-

satzungen verlustig werden." Durch den badischen Tractat aber blieb der Stadt ihr Ehrensitz, mithin war vorausgesetzt worden, daß sie in keinem Verhältnisse der Unterthänigkeit zu dem Bischofe stehe. Auch darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, was die Schiedsrichter von Baden den Abgeordneten von Biel noch besonders bemerkten: „Sie sollen nicht achten auf die Behauptung der bischöflichen Gesandten, daß nämlich denen von Biel nicht das Prädicat „gnädige Herrn" gebühre; denn überzeugt seien alle eidgenössischen Stände, daß, wenn die von Biel nicht eine Obrigkeit und gnädige Herrn wären, so möchten sie auch nicht Eidgenossen und ein zugewandter Ort sein, wofür man sie jederzeit geachtet und gehalten hätte." (Vgl. S. 24 der Abschrift des Bad. Tract. vom 14. Mai 1610). Vergebens drangen daher auch die fürstlichen Commissarien zu Baden darauf, daß man den Bischof in Briefaufschriften Biel's natürlichen Herrn heißen solle, weil diese Benennung in den Eid gegen den Fürsten eingerückt sei, in sofern die natürliche Schutz- und Schirmgerechtigkeit auf ihm, als demjenigen ruhe, der an die Stelle der ehemaligen Reichsvögte über Biel getreten seie. Auch nicht in die gleiche Reihe, wie die übrigen Stiftsangehörigen, wurde die Stadt Biel eingerückt; denn während erstere „getreue Unterthanen" hießen, nannte der Bischof letztere, laut des Badischen Tractates,

auf allen Umschlägen seiner Sendschreiben nie anders, als: „fromme Ehrenleute,“ „liebe getreue Bürgermeister, Räthe und Gemeinde von Biel,“ wozu in späterer Zeit noch die Benennung „Fürsichtige, Ehrsame, Weise,“ hinzugetreten ist.

So schwierig, als sie auf den ersten Anblick scheinen dürfte, ist daher auch die Erklärung nicht: „wie es sich die Stadt, zufolge des Badischen Tractates, gefallen lassen müsse, den Bischof ihren gnädigen Landesfürsten und Oberherren zu nennen.“ Er ist diß nur in so weit, als die Bruchstücke der ehemaligen Reichshoheit, nämlich die reichsvögtlichen Rechte, ihm zufielen. Diese hatte Graf Heinrich von Neuenburg dem Domstifte mit Genehmigung Kaisers Rudolph des Ersten vermacht; mehr aber konnte er nicht vergaben, weil er mehr nicht selbst besessen hatte. Nur unter der Lehenstreue gegen den Kaiser aber hatte das Hochstift diese Rechte empfangen, während dagegen Biel zur freien, unmittelbaren Reichsstadt ernannt und in ihren, von Alters her besessenen Privilegien bestätigt wurde. Vorbehalten hatte auch Kaiser Heinrich IV. dem Reiche die Privilegien Biels, als er seinem Schwager, dem Grafen von Savoien, den Kirchsprengel von Lausanne, worin Biel lag, vermachte. Die Stadt blieb also immer dem Reich: Majer und Rath verwalteten die Regierung über das ganze dazu gehörige Land, und die Bischöfe übten

die, ihnen als Reichsvögte und Schirmherren übertragenen und vorbehaltenen Rechte aus. Eben diese Rechte waren es, welche den jeweiligen Bischof von Basel zum Ersten und Oberhaupte machten, gerade darum erkannte die Stadt jederzeit seinen Statthalter als den Ersten, Vordersten im Staate, als den Größern, Major — Majer — und, in sofern er den Reichsvogt und Schirmherrn repräsentirt, als den Vorsteher der Obrigkeit und deren Haupt, der seines Herren Rechte zu schützen und zu handhaben hat. Diese, so modivirte Anerkennung der bischöflichen Oberherrlichkeit konnte also nie den Sinn haben, als wäre derselbe Biels absoluter Gebieter und Landesfürst. Eine solche Interpretation hätte das Verhältniß der Stadt zu der übrigen Eidgenossenschaft eben so wenig zugelassen, als das deutsche Staatsrecht, welches ausdrücklich sagt: „nur dem komme die Oberherrlichkeit zu, dessen Befehle man ohne einigen Verzug und ohne Weiterziehung zu befolgen schuldig sei." In Beziehung auf Biel war dieß nie der Fall, und wenn je, doch nur im beschränktesten Sinne; nur zwei Forderungen konnte der Fürst an die Stadt thun, und diese nicht einmal unbedingt: nämlich die, im Jahr 1526 durch Bischof Johann von Chalons erschlichene Huldigung verlangen (aber nur nach Bestätigung ihres Freiheitsbriefes) und dann ihre Pannersleute in dem Falle, wann ein fremder Feind innerhalb der

bischöflichen Landesmarken eingedrungen war, zu seiner Hilfe aufbieten.

Diß ist aber auch Alles, was die Stadt dem Bischofe in vollem Sinne zu leisten schuldig ist; alle Verordnungen dagegen, welche der Bischof in Hinsicht des Erguels erläßt, unterliegen zuerst einer Prüfung der städtischen Obrigkeit, und stehen sie in keinem Widerspruche mit den Rechten dieser, so werden sie unter ihrem Namen verkündigt, im andern Falle aber die Vollziehung durch ein anständiges Verwahrungsschreiben abgelehnt. Auch in Beziehung auf die Erfüllung der unbestrittenen Rechte des Bischofs war man in Biel stets gewöhnt, nie anders, als bedingungsweise zu Werke zu gehen, indem nur solche fürstliche Majer angenommen wurden, deren Persönlichkeit dem Rathe und der Bürgerschaft nicht zuwider war, und diß erst dann, wann sie ihren Amtsbrief abgegeben und der Gemeinde den Eid geleistet hatten. War diß geschehen, so erhielt der Majer das Präsidium im kleinen und großen, sowie im Kriegsrath sonst aber nirgends, und nicht einmal in allen Versammlungen von jenen, sondern nur da, wo die bischöflichen Rechte, und deren Aufrechthaltung den Gegenstand der Verhandlung bildeten. In solchen Fällen setzt der Bürgermeister, ehe er den Rath durch den Großweibel zusammenberufen läßt, den Majer davon in Kenntniß, sowie dieser, wenn er eine Raths-

versammlung zu berufen nöthig findet, den Bürgermeister zu der Sitzung beizuziehen verpflichtet ist. Die Stimmen zu sammeln, die Urtheile zu verkünden und für deren Vollstreckung zu sorgen, war Obliegenheit des Majers; eine eigene Stimme aber hatte er eben so wenig, als die Entscheidung bei Stimmengleichheit: diese kam dem Großweibel zu, und nur in Fällen, wo dieser sich etwa im Austritte befand, trat der Majer in seine Befugniß ein. Alle obrigkeitlichen Erlasse und Verordnungen erschienen stets unter dem Namen und unter dem Siegel von Majer, Bürgermeister und Rath, oder unter dem von Räthen und Bürger, mit Ausnahme der gerichtlichen Urkunden, welche Namen und Insiegel des Majers allein trugen. An der Finanzverwaltung aber hatte der Majer nicht den geringsten Antheil; er war für seine Person dem Gerichtsstabe von Biel unterworfen und steuerpflichtig gleich jedem andern Bürger: wenn Bürgermeister und Rath Privatsachen gegen den Bischof verhandelten, mußte er sich gefallen lassen auszutreten und sich wo es nöthig war, mit der schriftlichen Einsicht der Acten begnügen.

In soweit der Majer der Erste und Vorderste im Staate war, begleiteten und bedienten ihn der Groß- und Kleinweibel, beide aber in der Eigenschaft als städtische Diener, und letzterer (der Großweibel trug keine Livrée) in der städtischen Farbe. Als Erster des Rathes,

nicht aber als fürstlicher Beamter, konnte er auch als Gesandter bei den Tagleistungen functioniren, und um dessen willen konnte bei seinem Ableben, seiner Abwesenheit oder Einstellung, die jedoch nur dem Bischofe zukam, der Bürgermeister oder Venner, oder das älteste Rathsmitglied, sein zeitiger Stellvertreter sein. Weder dem Majer, noch sonst einem fürstlichen Beamten stand das Recht zu, Holz aus den städtischen Wäldern zu vergaben oder zu verkaufen, vielmehr lag ihnen die Pflicht ob, solche zu schützen und in Ordnung zu halten. Zufolge aller dieser Indicien erscheint also der fürstliche Majer in dem Bielischen Staate nur als der Bevollmächtigte eines Herrn, dessen wenige ausschließliche Hoheitsrechte er aufrecht zu erhalten hat, als derjenige, welcher gemeinschaftlich mit Bürgermeister und Räthen, nur da zur Regierung mitzuwirken befugt ist, wo Herkommen und Verträge es gestatten. Seinen Rechten stellt die Stadt Biel ebenfalls eine Menge ausschließlicher Hoheitsrechte entgegen, welche Handhaben zu helfen, heilige Pflicht und Schuldigkeit des Majers war.

Der einzige, gegen die Anerkennung der Souverainetät Biels scheinbar vorhandene, und auch in neuester Zeit von Mehreren erwähnte Stein des Anstoßes, nämlich die Huldigung, fällt ebenfalls weg, wenn man nur aus einem richtigen juridischen Grundsatze zu urtheilen vermögend ist. Man muß nämlich,

will man nicht in ein ganz unlogisches Chaos hineinfallen, jede Eidesformel, die ein huldigender Freistaat schwört, aus dem Vorbehalte der Grundverhältnisse, Freiheiten und Rechte, unter welchem geschworen wird, betrachten, nicht aber diese Rechte und Freiheiten aus der Formel des Eides erklären. So kann es alsdann, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, allerdings heißen: „die Stadt wolle dem Bischof oder seinem Majer gehorsam und gewärtig sein," weil ein Grundvertrag dem bischöflichen Stuhle die „seit Heinrichs von Neuenburg Zeiten anererbten reichsvögtlichen Rechte zusichert," während auf der andern Seite der Bischof bei seinen fürstlichen Treuen gelobt und verspricht: „die Stadt mit allem Zugehörigen, inwendig und auswendig bei allen und jeglichen ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten bleiben zu lassen, wie sie dieselben von alter Zeit bis auf den heutigen Tag hergebracht habe." Dadurch wird also kein Theil von dem andern abhängig gemacht, weil der wechselseitige Eid auf einem Vertrage zwischen Gleichgestellten beruht. Freilich würde auf eine Abhängigkeit der Stadt Biel zu schließen sein, wenn es mit dem Einschiebsel in dem Bestätigungsbriefe des Bischofs seine Richtigkeit hätte, wo die Rechte Biels als von seinen Vorfahren ertheilt dargestellt werden. Allein unsere Leser erinnern sich, daß diese Art zu reden von den Zeiten der Immerischen Urkunde herrührt.

wo der Aussteller an der einen Stelle als aus seiner Gnade herfließend darstellt, was er an einer andern als von Kaisern, Königen und Herzogen ertheilt bekennet.

Zwar hat man in Biel selbst, durch welchen Grund bewogen, ist nicht bekannt, bei Adressen an den Fürsten die Unterschrift angenommen: „gehorsame Unterthanen;" allein, von zwei möglichen Fällen den einen gesetzt, so ist diese Unterschrift entweder durch Uebereinkommen festgesetzt und ernstlich gemeint, und dann streitet sie geradezu wider die Natur des gegenseitigen Verhältnisses, das der dürre Buchstabe der Schrift unmöglich zernichten kann; oder ist sie ein bloßer Höflichkeitsausdruck, so darf hierauf kein größeres Gewicht gelegt werden, als auf jede ähnliche Sprache im geselligen Leben, wo man sich oft gehorsamen und unterthänigen Diener nennt, sich's aber leid sein ließe, wenn solche Versicherungen buchstäblich verstanden würden.

Ueberhaupt lassen sich auf das eigenthümliche Verhältniß Biels die Worte eines deutschen Rechtsgelehrten anwenden: „daß eine freie Reichsstadt einem Fürsten unter gewissen Bedingungen verpflichtet sein, oder daß ein solcher gewisse Gerichtsherrlichkeiten in derselben ausüben könne, ohne daß darum der Freiheitsstand verloren werde, ohne daß hieraus ein Verhältniß der Unterwürfigkeit erwachse." So standen

unter den ehemaligen schwäbischen Reichsstädten Reutlingen, Eßlingen und Gmünd unter der Schirmvogtei der Herzoge von Würtemberg; aber nie ist es Jemanden eingefallen, die Rechte dieser Städte für geschmälert anzusehen, oder gar deren politische Unmittelbarkeit anzufechten.

Cap. 9.

Von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges bis zum letzten Bündnisse mit der königlichen Regierung in Frankreich.

1614 — 1777.

Wie sehr auch jene Zeiten des innern Unfriedens Nachtheil und Störung in alle Verhältnisse der Stadt Biel bringen mußten, ward sie doch nie von ihren Bundesgenossen mit Schonung übergangen, und entzog sich auch ihrerseits niemals ihrer Pflicht, so oft sie als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft zu handeln berufen war. So würde z. B. im Jahr 1607, als es sich um die Schlichtung von Mißhelligkeiten zwischen dem Herzogthum Mailand und Graubündten handelte, gleich anderen Ständen auch Biel aufgeboten, und sandte gleich am 28. April genannten Jahres den Bürgermeister Aperell als bevollmächtigten Schiedsrichter an Ort und Stelle.

Innere Einrichtungen zum Besten der Stadt selbst konnten natürlich unter damaligen Verhältnissen nur sparsam, und nicht von bedeutendem Momente, getroffen werden; doch möge hier nachfolgender, wenigstens nicht ganz uninteressanter Anordnungen mit wenigen Worten Erwähnung geschehen. Am 11. Aug. 1597 gestattete der Magistrat die Anlegung von Gärten auf der oberen Seite im Stadtgraben, und dehnte 7 Jahre später diese Erlaubniß auch auf die Ringmauer an der Obergasse aus, sowie derselbe im Jahre 1605 die Anlegung der Mühlebrücke besorgen ließ. Auch wurde am 14. August 1606 den beiden deutschen Pfarrern auf ihr Ansuchen ein Helfer beigeordnet, und diesem zur Vervollständigung seiner Thätigkeit ein Theil der Schulbesorgung übertragen. Im Jahr 1607 schufen die fürstbischöflichen Beamten in Biel, jedoch ohne zuvor die Einwilligung des Magistrats nachgesucht zu haben, den Graben vor dem untern Thore zum Hofe des Fürstenhauses um. Endlich ist merkwürdig aus dieser Periode, daß im Jahr 1614, nach vieljähriger Arbeit, die Grundgesetze der Stadt, wie solche in ihrem ganzen Umfange bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, und theilweise noch heute in Ansehen stehen, in Richtigkeit gebracht und durch Räthe und Bürger sanktionirt wurden.

Die Brandfackel des 30jährigen Krieges, welche unheilbringend und zerstörend über einen großen Theil

von Europa gewüthet hatte, war auch über die Schweiz nicht schonend hinweggezogen. Absonderlich war es das Pannergebiet von Biel und die fürstbischöflich-Basel'schen Lande, die von der Kriegsgöttin zum wiederholten Begegnungspuncte feindlicher Heerschaaren auserkohren zu sein schienen. Hiebei nun lieferte die Stadt wieder die unverkennbarsten Beweise, ihrer eigenen würdevollen Stellung nicht minder als ihrer uneigennützigen Aufopferung für das Beste von Freunden und Bundesgenossen. Durch energische Vertheidigung ihrer Gränzen, durch kluge Fürsprache und Vermittelung, sowie durch geschickte Benützung ihres Verhältnisses zur Eidgenossenschaft, bewahrte sie nicht blos die Sicherheit und Neutralität ihrer Pannergenossen, sondern hatte sich auch noch das Verdienst erworben, daß, während der größte Theil des Bisthumes schrecklich verwüstet und fast gänzlich zu Grunde gerichtet worden war, die, an Bieler-Gebiet gränzenden Parthieen desselben, harte Brandschatzungen und Einquartirungen von sich abgewendet, und den vorigen Wohlstand fortdauern sahen. Schon zu Anfang des Krieges, als im Jahr 1635 die, von den Franzosen zurückgeschlagenen Lothringischen Kriegsvölker in die Freiberge und das Bisthum eindrangen, ließ Biel den Paß zu Sauci mit 400 Mann besetzen; und nachher, als von den anrückenden Franzosen selbst Gefahr für das Erguel besorgt wurde, erwirkte

die Stadt von dem französischen Botschafter in Solothurn ein Patent an die französische Generalität, kraft dessen ihr der Marschall de la Force die Verschonung der Bielischen Lande und des Pannergebietes von allen Feindseligkeiten zusicherte. Nach getroffener Anordnung für die Sicherheit des Erguels zog sodann die Stadt ihr, in diesem Landestheile stationirtes Beobachtungscorps wieder zurück, legte aber doch gemeinschaftlich mit Solothurn eine Besatzung in die, mit ihr verbürgerte Abtei Bellelay. Im gleichen und nachfolgenden Jahre, als die bischöflichen Besitzungen, bald von kaiserlichen und französischen, bald aber von den schwedischen Truppen hart bedrängt wurden, hat Biel ebenfalls durch mancherlei erfolgreiche Vermittelungen, durch öftere Missionen an die französischen Gesandten, an die commandirenden Generale der verschiedenen Heeresabtheilungen und an die verbündeten eidgenössischen Stände, nicht minder durch Abgeordnete in die Landschaft selbst und durch kostbare Unterhaltung stehender, stets schlagfertiger Mannschaft, die Sicherheit seiner Pannerangehörigen im Erguel auf eine kräftige Weise zu bewahren gewußt.

Die übrigen großen Weltbegebenheiten, welche das siebenzehnte und die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts auszeichneten, standen entweder in gar keiner, oder doch nur in sehr entfernter Beziehung zu

der Eidgenossenschaft und ihren Verbündeten: darum beschäftigt sich auch die Geschichte Biels während dieses Zeitraumes mehr mit den Interessen im Innern und vertauscht ihren pragmatischen Charakter mit der Gestalt einer Chronik, welche dem historischen Raisonnement nur einen beschränkten Spielraum gestattet. Gleichwohl ist diese Periode nicht arm an Ereignissen, die wir, dem eben angeführten Grunde gemäß, in einfach-natürlicher Reihenfolge vor dem Blicke des Lesers vorbeiziehen lassen wollen.

Als sich im Jahr 1653, im sogenannten Bauernkriege, das Landvolk in der Republik Bern gewaltsam gegen die Regierung auflehnte, hat die Stadt Biel diesem verbündeten Stande zwei Compagnieen, jede von 200 Mann unter dem Stadthauptmann Johann Heinrich Thellung zur Hilfe gegen seine rebellischen Unterthanen*) gesendet. Ebenfalls erhielten 5 Jahre später die reformirten Stände der Schweiz

*) Ich ersuche meine Leser, an diesem Ausdrucke keinen Anstoß nehmen zu wollen. Bis zum Jänner 1797 gab es in der Republik Bern eben so gut Unterthanen, als in jedem monarchischen Staate. Dieses Verhältniß scheint auch gerechtfertigt zu sein, wenn man sich erinnert, daß fast das ganze alte Cantonsgebiet, mit wenigen Ausnahmen, durch Kauf oder Eroberung in den Besitz der Stadt gekommen war. Wer nicht Bürger von Bern war, der war Unterthan.

von Biel aus 200 Mann Hilfsvolk in dem, für sie so unglücklich ausgefallenen Vilmergen-Krieg, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, sich derselben nie zum Angriffe, sondern nur zu ihrer Vertheidigung zu bedienen.

Auf eigenes Ansuchen des Bischofs schickten die Bieler 1670, und nachher wieder 1676, bei dem damals ausgebrochenen französischen Kriege eine Besatzung von 60 Mann in das Schloß nach Pruntrut. In den Jahren 1689 und 1702 gab Biel, in Folge seiner Defensional-Verfassung, gemeinschaftlich mit den Eidgenossen sein Contingent von 25 Mann zur Besetzung der Pässe bei Basel. Im Jahr 1705 hatte die Stadt dem neuerwählten Bischofe Johann Conrad von Rheinach den Huldigungseid geleistet, und 1712 sendete dieselbe unter dem Stadthauptmann Johann Caspar Thellung dem Stande Bern 600 Mann Hilfsvölker zu, welche während der Dauer des Toggenburger Krieges zu Avenches in Besatzung lagen. Im Jahr 1717 brannte das Canzellei-Gebäude zu Biel ab, und viele wichtige Acten, welche bei dem Brande vor vierthalbhundert Jahren noch gerettet werden konnten, wurden dißmal ein Raub der wüthenden Flamme.

Nicht unerhebliche Mißhelligkeiten entstanden im nachfolgenden Jahre zwischen dem Bischofe und der Stadt, da diese sich von ersterem in der Ausübung

eines der ihr zuständigen Selbstherrlichkeitsrechte *) beeinträchtigt glaubte. Peter Watt, Stadtschreiber zu Biel, war von dem Magistrate wegen überschrittener Amtsgewalt seiner Stelle verlustig erklärt worden, jedoch ohne daß die Puncte der Unzufriedenheit näher bezeichnet, oder er zuvor einem Verhöre unterworfen worden wäre. Der Stadtschreiber, welcher in der Art seiner Absetzung eine Verletzung des Gesetzes, oder zum mindesten der Form zu erblicken

*) So widersprechend und seltsam es auf den ersten Anblick auch scheinen mag, bei der Stadt Biel, seitdem sie den Bischöfen von Basel die Huldigung geleistet, von Selbstherrlichkeitsrechten zu reden, so wenig kann diß auffallend erscheinen, wenn man sich das, was Cap. 1 u. 2 dieses Werkes ausführlich auseinander gesetzt wurde, ins Gedächtniß zurückrufen will. Die ursprünglichen reservata imperii, der Stadt von den Kaisern selbst übertragen, diese höchsten aller Souverainetätsrechte, waren für sie mit der Huldigung an die Bischöfe weder de jure noch de facto verloren gegangen. Wer mit der ehemaligen deutschen Reichsverfassung einigermaßen bekannt ist, der muß wissen, daß eine ähnliche Mischung von Souverainetät und Unterthänigkeit sich auch in der Regierungsform der Städte Hamburg, Cöln a/R., Bremen, Regensburg u. a. fand, nur mit dem Unterschiede, daß Biel im Besitze weit mehrerer und wichtigerer Regalien sich befand, als irgend eine der angeführten Städte.

glaubte, beschwerte sich bei dem Fürsten, worauf dieser dem Rathe zuerst die Einschlagung des gewöhnlichen Rechtsganges anbefahl, auf die Gegenweigerung des letzteren aber eine eigene Commission zur Erkenntniß in dieser Sache ernannte. In dieser Einmischung des Fürsten in innere Angelegenheiten der Stadt, glaubte der Magistrat zu Biel eine grobe Verletzung des Vertrags von Baden, der ihm die Gerichtsbarkeit ohne Appellation zugesprochen hatte, erblicken zu müssen, und legte seine Weigerung nunmehr auf eine bestimmtere Weise an den Tag. Der fürstliche Majer, Johann Conrad Albrecht Thellung, suspendirte seinerseits mit Protestation Gericht und Recht in der Stadt; der Rath legte eine Gegenprotestation ein und versammelte sich ohne Begrüßung des Majers, ohne Mantel und Läutung der Rathsglocke auf dem Rathhause. Die empörte Bürgerschaft griff voll Wuth zu den Waffen, blieb Tag und Nacht unter dem Gewehre stehen, überfiel den bischöflichen Schaffner Wildermett und den Seckelmeister Peter Herrmann in ihren eigenen Häusern; der Sohn des Letztern, Heinrich Herrmann, wurde unerhörter Weise durch die öffentliche Straße ins Gefängniß geschleppt; die Abgeordneten von Bern, welche zur Vermittlung hieher gekommen, auf dem Wege angehalten, ihre Wägen zertrümmert, die Pferde abgeschnitten und über die Mühlbrücke geworfen und andere ähnliche Gräuel aus-

geäbt. Endlich aber wurde die Bürgerschaft selbst uneinig und spaltete sich in Partheien, so daß es der Vermittelung des Standes Bern gelang, die Ordnung wieder herzustellen und im Junius 1720 einen Vergleich zu Stande zu bringen, kraft dessen im März 1722 das Regiment wieder auf die herkömmliche Weise bestellt wurde. Doch schien die Erbitterung gegen die Anmaßlichkeiten des Bischofs tiefere Wurzel gefaßt zu haben, als der erste Augenblick offenbarte; man sammelte in Biel alle Beschwerden gegen das fürstliche Regiment Stück für Stück, und schon nach wenigen Jahren war deren eine so große Menge beisammen, daß es Stoff genug zu einem neuen Ausbruche des Unwillens gab. Eingriffe in das Malefizrecht der Stadt; Jagd und Fischerei; einseitige Gesetzgebung des fürstlichen Majers; Werbungen in ausländische Dienste; unbefugte Recrutirungen im Stadtbezirke, Erguel und der Vogtei Ilfingen; die Titulatur amtlicher Personen; Ausdehnung der Abgaben auf die gesetzmäßig befreiten Bielischen Güter; Wiedervereinigung der Verwaltung des Dessenbergs und der Vogtei Ilfingen mit dem Majeramte zu Biel; diß und noch manches Andere gab Anlaß genug zu verdrießlichen Zwistigkeiten. Allein das so gerne Frieden und Versöhnung stiftende Bern trat auch dißmal vermittelnd ins Werk, und brachte auf einer Zusammenkunft in Büren, im Jahr 1731,

Ruhe und Verständigung über beiderseitige Rechte zu Stande.

Noch während Obwaltung der genannten Uneinigkeiten (im Jahr 1725) empfing die Stadt Biel die Huldigung ihrer Pannerangehörigen aus dem Erguel und der Vogtei Ilsingen. Bei diesem Acte, der mit großer Pracht und Feierlichkeit vorgenommen wurde, bekleidete gerade Herr David Albrecht Lambelet das Venneramt; die Anzahl der Pannerleute betrug in Allem 1600 Mann, die in 3 Bataillons, jedes zu 3 Compagnien, eingetheilt waren, wozu noch die sogenannte Knabencompagnie kam. — Im Jahr 1734 hat Biel, gemeinschaftlich mit dem Stande Bern, eine zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Neuenstadt ausgebrochene Zwistigkeiten zur völligen Zufriedenheit beider Theile beilegen helfen. Gleichfalls sendete die Stadt im Jahr 1743 eine Abtheilung von 50 Mann nach Basel, allwo die gesammten eidgenössischen Stände wegen des Ueberganges des Prinzen Carl von Lothringen über den Rhein, ein Beobachtungscorps als Besatzung liegen hatten.

Eine, wider Wissen und Willen des bischöflichen Majers Abraham Scholl stattgehabte Rathsversammlung und die Erlaubniß zur Anwerbung von zwei Compagnien für den Dienst der Republik Holland, gaben im Jahr 1747 Anlaß zu neuen Verdrießlichkeiten zwischen der Stadt und dem Bischofe Joseph Wilhelm

von Baldenstein. Dieser ließ durch ein, am 30. Januar 1748 im Drucke bekannt gemachtes Mandat die Werbbewilligung des Rathes aufheben, die Verwaltung des Panners seinem eigenen Majer auftragen, und Alle, welche zuvor dem Rathe den Pannereid geschworen hatten, desselben ledig erklären. Dieser Zustand gegenseitiger Spannung dauerte bis zum 30. Oktober, wo, durch Vermittelung des französischen Botschafters in der Schweiz, die Direction des Panners auf eine von Räthen und Bürgern abgegebene, und vom Fürsten genehmigte Erklärung, wieder in denjenigen Stand gesetzt wurde, den die Verträge von Baden und Bären angewiesen hatten. Von 1753 bis 1757 entstunden aus Anlaß der jährlichen Aemterbesetzung heftige Spaltungen unter dem Magistrate selbst; während dieser ganzen Zeit wurde deßhalb die Regimentsänderung eingestellt, bis durch Vermittelung Berns und des Bischofs im Jahr 1757 auf einer, zu Biel abgehaltenen Conferenz die Mißverständnisse erörtert und beigelegt wurden. Ein Vorfall eigener Art war es auch, daß im nachfolgenden Jahre der Venner Johann Rudolph Neuhaus, ohne daß irgend ein Grund bekannt wurde, ganz unerwartet seiner Ehrenstelle entsetzt, und an dessen Platz Alexander Jakob Wildermett erwählt wurde.

Von dieser Zeit an, bis zur Periode der französischen Staatsumwälzung genoß Biel einer glücklichen

Ruhe und eines immer zunehmenden Wohlstandes. Wohlbestellte öffentliche Kassen, ein schön ausgerüstetes Zeughaus, gewissenhafte Erfüllung der Bundespflichten durch Stellung der Contingente zu den eidgenössischen Gränzbesetzungen, bewiesen die geordnete Regelmäßigkeit der inneren Verwaltung. Allein bei allem Sinne für weise Oeconomie und Sparsamkeit, diesem ersten Grundgesetze eines kleinen Staates, ließ es der Magistrat doch in Nichts fehlen, wo es galt, die Ehre der Stadt am richtigen Orte glänzen zu lassen. Es beweisen diß die Festlichkeiten, welche dem Bischof Joseph Wilhelm zu Ehren angeordnet wurden, als dieser gegen das Ende des Jahres 1758 in Biel erschien, um in Person von den Städtern und Angehörigen des Pannergebietes den Huldigungseid zu empfangen. Doch, um unsere Leser nicht mit Wiederholungen zu belästigen, übergehen wir dißmal die genauere Beschreibung einer Feierlichkeit, welche vor einer noch größeren, 16 Jahre später bei gleicher Gelegenheit Statt gehabten, fast als ein Nichts verschwindet, und mit welch letzterer wir uns sodann um so ausführlicher unterhalten werden.

Der eben genannte Bischof, Joseph Wilhelm, segnete im Jahr 1762 das Zeitliche, und erhielt zum Nachfolger den Fürsten Simon Nicolaus, gebornen Reichsgrafen von Frohberg. Nur ein einziges Ereigniß von Bedeutung für Biel bezeichnete den Zeit-

raum seiner siebenjährigen Regierung. Die Stadt ward nämlich, wegen, in dem benachbarten Neuenburg ausgebrochener Unruhen von dem Stande Bern aufgefordert worden, zur Dämpfung derselben einige Mannschaft abzusenden. Allein die von Neuenburg legten sich gleich bei erhaltener Nachricht von der Annäherung der Berner Truppen unter dem königlich preußischen General von Lentulus an ihre Gränzen, und hiemit unterblieb der Abmarsch der bereits aufgebotenen Truppen von Biel.

Friedrich Ludwig Franz, Freiherr von Wangen zu Geroldseck, ein Fürst von ausgezeichneten Regententugenden, bestieg im Jahr 1775, den abermals erledigten bischöflichen Stuhl. Thellung in seiner ungedruckten Chronik der Stadt Biel hat uns eine eben so ausführliche als schätzbare Beschreibung der Huldigungs- und Gratulationsfeierlichkeiten überliefert, welche die Stadt Biel diesem Regenten mit wahrhaft fürstlicher Pracht und Freigebigkeit veranstaltet hatte, und die, weil sie uns ein getreues Bild von dem Geiste der Zeit, auch manchen nützlichen Beitrag zur Kenntniß der damaligen inneren Verhältnisse Biels giebt, hier nicht unerwähnet bleiben soll.

Der Bürgermeister und zehn Glieder des Rathes zu Biel, unter denen auch der Stadtschreiber und Seckelmeister, fuhren im Jan. 1776 in einer vier- und zwei zweispännigen Kutschen nach Pruntrut, um

dem neuen Fürsten ihre Glückwünsche zum Regierungs-antritte abzustatten. Bald nach ihrer Ankunft wurden die Abgesandten zur Audienz zugelassen, wo der Bürgermeister, Hr. Walker, sich in einer sachgemäßen Rede seines Auftrages entledigte, und zugleich Sr. hochfürstlichen Gnaden im Namen der Stadt Biel einen silbernen, prächtig gearbeiteten Pokal als Ehrengeschenk überreichte. Am gleichen Abend wurden die sämmtlichen Herren zur fürstlichen Tafel gezogen und dabei mit aller Auszeichnung behandelt; auch bedeutete ihnen der Bischof beim Abschiede, daß er im Laufe des künftigen Septembers Biel selbst zu besuchen und dorten die Huldigung zu empfangen gesonnen sei.

Als die Deputirten wieder in Biel angelangt waren, und vor Räthen und Bürgern von dem Erfolge ihrer Mission, sowie von dem geäußerten Vorhaben des Bischofs Bericht abgestattet hatten, so wurde von dem Kriegsrathe nach herkömmlichem Gebrauche die Miliz eingetheilt und damit die Truppen bei der Huldigungsfeier gehörig zu manövriren im Stande sein möchten, den ganzen Sommer hindurch regelmäßige Waffenübungen gehalten; am 3ten März geschah die Ernennung sämmtlicher Officiers.

Samstags den 21. September langten, laut erhaltenem Befehle, die Dragoner von Courtelary zu Biel an; die Officiers mit der übrigen Mannschaft

dieser Compagnie waren ihnen bis auf das Champagne-Feld entgegengeritten, wo sich beide Theile vereinigten und Paarweise in die Stadt einzogen. Tags darauf hielten die beiden erguelischen Infanteriebataillons ihren Einzug in Biel. Herr Major Moser eröffnete den Marsch mit den Jägern und 17 Musikanten; beide Bataillons folgten in geschlossener Ordnung nach, zogen vor das Rathhaus, und salutirten vor den, unter demselben versammelten HH. Magisträten. Am Abende wurden der gesammten Mannschaft Zettel ausgetheilt, auf denen einem Jeden anständiges bürgerliches Quartier und für jeden Tag eine Maß Wein angewiesen wurde. Zwei Füßlier-Compagnieen von jedem der auswärtigen Bataillons wurden wegen Mangels an Raum in der Stadt selbst, nach Bözingen einquartiert. Um 9 Uhr wurde die Retraite geschlagen und von Hrn. Venner Watt die Losung ausgegeben.

Montag der 23. war der Tag, an welchem der Fürst selber zu Biel einziehen sollte. Schon um 4 Uhr des Morgens wurde Tagwache geschlagen, und um 8 Uhr kamen die, zum Stadtbataillon gehörigen Compagnien von Pieterlen, Ilfingen und Bauffelin an. Der Etat-Major verfügte sich zu Herrn Venner Watt, um demselben als Haupt der ganzen Pannerschaft seine Aufwartung zu machen. Nach diesem begab sich die sämmtliche Miliz auf die Schädelsmatten vor dem Nidauer Thore, und nachdem die

Fahnen üblichermaßen durch Grenadier-Detachements von jedem Bataillon abgeholt worden waren, ging der Marsch wieder durch die Stadt auf das sogenannte Champagnefeld, und zwar so, daß die Canoniers das Centrum des zweiten Bataillons bildeten. Die Truppen zu drei Glieder rangirt, postirten sich dem grünen Wege nach; das erste Bataillon stand am Haage neben dem Eingang und bildete den rechten Flügel; das zweite war in der Mitte und das dritte auf dem Flügel links, je 10 Schritte von einander entfernt; ferner kamen zur Linken die Jäger und Knaben zu stehen, in der Mitte aber die Canoniers. Auf diese Weise geordnet erwarteten die Truppen die Ankunft des Fürsten.

Eine Schwadron Dragoner hatte sich schon in der Frühe nach Pierre-pertuis verfügt, um von dortaus den fürstlichen Hofstaat nach Biel zu begleiten. Bei seiner Ankunft unter dem Felsenthor wurde der Fürst von Hr. Burmann, dem Chef des Dragonercorps, salutirt und so ging der ganze Zug, eröffnet und geschlossen von je einer Division dieser Reiterei, bis auf die Friedolinswarter Markung, die Gränze des städtischen Gebietes, allwo die Deputirten von Biel des ankommenden Fürsten warteten, und demselben durch den Majer Wildermatt ihre Ehrerbietung bezeugen ließen. Sobald nun die fürstlichen Wägen von den harrenden Truppen auf der Bözinger Höhe erblickt

wurden, wurden alle Canonen gelöst; der Fürst selbst bestieg zu Bözingen ein Pferd, und passirte in Begleitung des ganzen Hofstaates und Generalstabes die Revue der Truppen, die mit gesenkten Fahnen und klingendem Spiele den Zug vorbeigehen ließen. Als dieser vorüber war, marschirte das erste Bataillon eiligst auf dem Bözingerwege nach der Stadt, um von dem Nidauerthore bis zum Fürstenhause eine Spalierordnung zu bilden; die beiden andern Bataillons aber, samt den Jägern und Knaben, folgten dem Zuge nach. Bei dem Einzuge in die Stadt, welcher durch das Nidauerthor geschah, wurden alle Glocken geläutet und die Canonen abermals gelöst. Die Ordnung selbst, in welcher Alles vor sich ging, war folgende:

1) Zwei Standesläufer, und
2) vier Ueberreuter, in der Stadtfarbe, eröffneten den Zug. Darauf kam
3) eine vierspännige Chaise, worin die HH. Resident von Valtravers und Dr. Neuhaus;
4) eine vierspännige Chaise, darin die HH. Burgermeister Walker, Venner Watt und die beiden HH. Seckelmeister Thouvenin und Scholl.
5) eine vierspännige Chaise mit den HH. Seckelmeister Moser, Stadtschreiber Wildermett und den beiden Rathsherren Schaltenbrand und Moser.
6) in einer vierspännigen Chaise die HH. Dr. Watt

Fahnen üblichermaßen durch Grenadier-Detachements von jedem Bataillon abgeholt worden waren, ging der Marsch wieder durch die Stadt auf das sogenannte Champagnefeld, und zwar so, daß die Canoniers das Centrum des zweiten Bataillons bildeten. Die Truppen zu drei Glieder rangirt, postirten sich dem grünen Wege nach; das erste Bataillon stand am Haage neben dem Eingang und bildete den rechten Flügel; das zweite war in der Mitte und das dritte auf dem Flügel links, je 10 Schritte von einander entfernt; ferner kamen zur Linken die Jäger und Knaben zu stehen, in der Mitte aber die Canoniers. Auf diese Weise geordnet erwarteten die Truppen die Ankunft des Fürsten.

Eine Schwadron Dragoner hatte sich schon in der Frühe nach Pierre-pertuis verfügt, um von dortaus den fürstlichen Hofstaat nach Biel zu begleiten. Bei seiner Ankunft unter dem Felsenthor wurde der Fürst von Hr. Burmann, dem Chef des Dragonercorps, salutirt und so ging der ganze Zug, eröffnet und geschlossen von je einer Division dieser Reiterei, bis auf die Friedolinswarter Markung, die Gränze des städtischen Gebietes, allwo die Deputirten von Biel des ankommenden Fürsten warteten, und demselben durch den Maier Wildermatt ihre Ehrerbietung bezeugen ließen. Sobald nun die fürstlichen Wägen von den harrenden Truppen auf der Bözingen Höhe erblickt

wurden, wurden alle Canonen gelöst; der Fürst selbst bestieg zu Bözingen ein Pferd und passirte in Begleitung des ganzen Hofstaates und Generalstabes die Revue der Truppen, die mit gesenkten Fahnen und klingendem Spiele den Zug vorbeigehen ließen. Als dieser vorüber war, marschirte das erste Bataillon eiligst auf dem Bözingerwege nach der Stadt, um von dem Nidauerthore bis zum Fürstenhause eine Spalierordnung zu bilden; die beiden andern Bataillons aber, samt den Jägern und Knaben, folgten dem Zuge nach. Bei dem Einzuge in die Stadt, welcher durch das Nidauerthor geschah, wurden alle Glocken geläutet und die Canonen abermals gelöst. Die Ordnung selbst, in welcher Alles vor sich ging, war folgende:

1) Zwei Standesläufer, und
2) vier Ueberreuter, in der Stadtfarbe, eröffneten den Zug. Darauf kam
3) eine vierspännige Chaise, worin die HH. Resident von Valtravers und Dr. Neuhaus;
4) eine vierspännige Chaise, darin die HH. Bürgermeister Walker, Venner Watt und die beiden HH. Seckelmeister Thouvenin und Scholl.
5) eine vierspännige Chaise mit den HH. Seckelmeister Moser, Stadtschreiber Wildermett und den beiden Rathsherren Schaltenbrand und Moser.
6) in einer vierspännigen Chaise die HH. Dr. Watt

Perrot, Dachselhofer, Thellung; sämmtliche des großen Rathes;

7) eine sechsspännige Chaise, worin die HH. Majer Wildermett, Fürstenschaffner, Heilmann, Dekan und Pfarrer Gibolet von Ilfingen und Alexander Wildermett;

8) H. Gotz, Offizier bei der Miliz der deutschen Vogteien, zu Pferde;

9) der Hoffourier Joray zu Pferde;

10) vierzig Livréebediente, Paar und Paar, zu Fuße;

11) eine sechsspännige Chaise, darin Herr Hofstallmeister, Baron von Reichenstein; H. Baron Reitner von Weil, Capitain en chef du pays, und H. Baron Kempf d'Angret, Landvogt zu Saignelegier;

12) eine sechsspännige Chaise mit den HH. Baron von Andlau, Landvogt zu Birseck; Billieux, Hofkanzler; de Grandvillard, Landvogt in Elsgau und Immer, Landvogt im Erguel;

13) eine sechsspännige Chaise, worin H. Baron von Ligerz, Landhofmeister; Baron von Rink zu Baldenstein, Landvogt zu Delsperg; de Valoreille, Präsident und de Maillot, Vicepräsident der fürstlichen Finanzkammer;

14) der Kammerfourier mit 26 fürstlichen Trabanten in der Hof-Livrée;

15) ein Stallmeister mit 2 Reitknechten, deren jeder ein Handpferd des Fürsten führte;
16) Eine Eskadron Dragoner unter dem Commando des Hrn. Rittmeisters Burmann de Mathoud.
17)
18) Die Hoftrompeter und Hofjäger zu Pferde;
19) Der Hofmarschall, Hr. Baron von Roggenbach, zu Pferde;
20) Hr. Baron von Ligerz, Oberjägermeister; die HH. Baronen von Schönau, de Rosé de Multemberg und de Maller, Kammerherrn, zu Pferde;
21) die beiden jungen Baronen von Rink, Pagen des Fürsten;
22) Se. hochfürstliche Gnaden in brauner Kleidung, auf einem prächtigen dänischen Rosse, von 24 Schweizern umgeben:
23) Hr. Baron von Blaarer, Großstallmeister und Landvogt zu Pfeffingen, zu Pferde. Diesem folgten, Paar und Paar zu Fuße nach die HH.
24) Baron von Wangen, königl. französischer Feldmarschall, Bruder des Fürsten. Baron von Ligerz, Domherr. Baron von Schönau, Ritter von Malta, Commandeur von Weißenburg. Baron von Roll von Emmenholz, Capitain Aide-Major der königl. franz. Schweizergarde. Graf von St. Maurice, Obrist-Lieutenant des Lothringischen Dragoner-Regiments. Graf von

Perrot, Dachselhofer, Thellung; sämmtliche des großen Rathes;

7) eine sechsspännige Chaise, worin die HH. Majer Wildermett, Fürstenschaffner, Heilmann, Dekan und Pfarrer Gibolet von Ilfingen und Alexander Wildermett;

8) H. Gotz, Offizier bei der Miliz der deutschen Vogteien, zu Pferde;

9) der Hoffourier Joray zu Pferde;

10) vierzig Livréebediente, Paar und Paar, zu Fuße;

11) eine sechsspännige Chaise, darin Herr Hofstallmeister, Baron von Reichenstein; H. Baron Reitner von Weil, Capitain en chef du pays, und H. Baron Kempf d'Angret, Landvogt zu Saignelegier;

12) eine sechsspännige Chaise mit den HH. Baron von Andlau, Landvogt zu Birseck; Billieux, Hofkanzler; de Grandvillard, Landvogt in Elsgau und Immer, Landvogt im Erguel;

13) eine sechsspännige Chaise, worin H. Baron von Ligerz, Landhofmeister; Baron von Rink zu Baldenstein, Landvogt zu Delsperg; de Valoreille, Präsident und de Maillot, Vicepräsident der fürstlichen Finanzkammer;

14) der Kammerfourier mit 26 fürstlichen Trabanten in der Hof-Livrée;

15) ein Stallmeister mit 2 Reitknechten, deren jeder ein Handpferd des Fürsten führte;
16) Eine Eskadron Dragoner unter dem Commando des Hrn. Rittmeisters Burmann de Mathoud.
17) 18) Die Hoftrompeter und Hofjäger zu Pferde;
19) Der Hofmarschall, Hr. Baron von Roggenbach, zu Pferde;
20) Hr. Baron von Ligerz, Oberjägermeister; die HH. Baronen von Schönau, de Rosé de Multemberg und de Maller, Kammerherrn, zu Pferde;
21) die beiden jungen Baronen von Rink, Pagen des Fürsten;
22) Se. hochfürstliche Gnaden in brauner Kleidung, auf einem prächtigen dänischen Rosse, von 24 Schweizern umgeben:
23) Hr. Baron von Blaarer, Großstallmeister und Landvogt zu Pfeffingen, zu Pferde. Diesem folgten, Paar und Paar zu Fuße nach die HH.
24) Baron von Wangen, königl. französischer Feldmarschall, Bruder des Fürsten. Baron von Ligerz, Domherr. Baron von Schönau, Ritter von Malta, Commandeur von Weißenburg. Baron von Roll von Emmenholz, Capitain Aide-Major der königl. franz. Schweizergarde. Graf von St. Maurice, Obrist-Lieutenant des Lothringischen Dragoner-Regiments. Graf von

Montjoye Vaufray. Hauptmann von Pelet in österreichischen Diensten;

25) eine Eskadron Dragoner unter H. Capitain-Adjutant Bommard.

26) die fürstlichen Kammerdiener;

27) die fürstliche Paradekutsche mit 6 dänischen Pferden bespannt, darin die Deputirten des hohen Domkapitels: Hr. Baron von Rink zu Baldenstein, Dompropst, und Hr. Baron von Roggenbach, Domscholastikus.

28) Die Kammerdiener der hohen Deputirten;

29) eine sechsspännige Chaise, darin die HH. Baron von Andlau, Domherr, und de Luce, Abt zu Beskelay;

30) eine sechsspännige Chaise, darin Hr. Baron von Pfirdt zu Karspach, dann die beiden jungen Baronen von Wangen, Neffen des Fürsten, nebst ihren Gouverneurs;

31) eine sechsspännige Chaise, worin Hr. Baron von Kempf d'Angret, Ritter des deutschen Ordens, und Hr. Baron von Schönau, Ritter von Malta und Capitain der königl. französischen Schweizergarde;

32) in einer sechsspännigen Chaise die HH. Hofräthe: Billieux, Vater und Sohn, Scheppelin und Tardi;

33) in einer sechsspännigen Chaise: Hr. General-

vicar Tardi; Hr. Abt Berger, Beichtvater des Fürsten; die HH. Hofräthe Rengger und Paris;

34) eine vierspännige Chaise, worin die HH. Leibmedicus Evel;. Leibchirurg Goldin, beide titul. Hofräthe;

35) einige leere, vierspännige Chaisen;

36) in einer zweispännigen Chaise: Hr. Froßard, erster Kammerdiener des Fürsten;

37) der große Jagdwagen, mit 6 Pferden bespannt, für die übrigen Hofbediente.

Angelangt in seiner Wohnung; ließ der Fürst die Truppen vorbeidefiliren und empfing von denselben die Salutation. Aus den beiden Grenadiercompagnien des ersten Bataillons wurde sodann ein Detachement von 15 Mann ausgezogen, welches die fürstliche Leibwache im Aeußern der Burg bildete; innerhalb aber ward die Bewachung den Schweizern übertragen. Bald hernach empfing der Fürst die Huldigung des gesammten Magistrates, dessen Haupt, Hr. Bürgermeister Walker, ihn mit einer feierlichen Anrede begrüßte, und nach altem Herkommen, ihm den Ehrenwein nebst einer gewissen Quantität Hafer überreichte. Ebenfalls wurde die Geistlichkeit des Sprengels zur Audienz gelassen, in deren Namen Hr. Pfarrer Eldin die Bewillkommung aussprach, sowie im Namen des allirten Standes Bern, Hr. Major und Landvogt Fischer an der Spitze von 16 Deputir-

ten des großen Rathes dem Fürsten aufwartete, und Hochdemselben nach üblicher Etiquetten den Ehrenwein nebst 12 Säcken Hafer überreichte. Auch sämmtliche Offiziers hatten die Ehre, dem Fürsten ihre Aufwartung zu machen und denselben durch Hr. Commandant Wildermett begrüßen zu lassen, worauf ersterer zu verstehen gab, daß er das Militär als die Hauptzierde des heutigen Festes zu betrachten geneigt seie. Abends um 8 Uhr fand auf dem Rathhause offene Tafel zu 120 Converts statt, wozu außer dem sämmtlichen Hofstaat und Gefolge des Fürsten auch der Magistrat, die Deputirten des Standes Bern und alle Offiziere vom Etat-Major geladen waren. Um 9 Uhr wurde in der Stadt selbst von 34 und in Bözingen von 2 Tambours Retraite geschlagen, und hiemit endete der erste Tag des Festes.

In der Frühe des folgenden Tages — Dienstag den 24. — welcher zur Huldigung an den Fürsten und städtischen Panner bestimmt war, schlugen die Tambours wieder große Tagwache mit Begleitung der Musik; auch wurden alle Glocken geläutet, um der ganzen Stadt die hohe Wichtigkeit des festlichen Tages anzukünden. Vom Fürstenhause bis zur Kirche, wohin sich der Zug um 9 Uhr in feierlicher Ordnung begab, hatten die Truppen eine Spalierordnung gebildet.

Auf einem, im Chor der Kirche eigens zu diesem

Zwecke errichteten prächtigen Throne nahm der Fürst seinen Sitz ein, rechts und links von seinem Hofstaate umgeben. Sobald alles in Ordnung war und die bürgerlichen Zünfte nach ihrem Rang sich in dem Gotteshause eingefunden hatten, hielt Hofrath Willieux der Aeltere eine deutsche Rede von der Wichtigkeit der zu leistenden Huldigung, worauf dieselbe von dem Rathe, der Bürgerschaft und sämmtlichen Gerichtsangehörigen abgelegt wurde. Nach diesem empfing Herr von Willieux knieend von dem Fürsten den Bestätigungsbrief und stellte denselben dem Bürgermeister Walker zu. Nachdem auch noch die Bewohner des Erguels und der Vogtei Ilfingen gehuldigt hatten, gaben die Truppen eine Generalsalve, und der fürstliche Hofstaat kehrte wieder in die Wohnung des Fürsten zurück. Nach geendigtem Gottesdienst verfügte sich das Militär in die Burg, allwo Herr Venner Watt von dem Stadtschreiber Wildermett das Panner zurück empfing.

Diesen Feierlichkeiten folgte große Parade auf dem Wasen vor dem obern Thore, verbunden mit einigen Manövers, wobei ebenfalls der Fürst mit seinem Gefolge gegenwärtig wår. Ein unglücklicher Zufall unterbrach auf einen Augenblick diese kriegerischen Uebungen: einem Canonier von Bözingen wurde der Arm abgeschossen; aber der menschenfreundliche Sinn des Fürsten milderte das Unglück dieses Mannes wie-

der dadurch, daß er ihm sogleich einen jährlichen Pensionsgehalt aussetzte. Der Rückzug in die Stadt geschahe wieder auf ähnliche Weise, wie der Ausmarsch; die Truppen formirten einen Quarree vor der Burg und machten Fronte gegen das Rathhaus, vor welchem eine Art Schaugerüst erbaut war, bei welchem die Schweizer Ehrenwache hielten.

Um 4 Uhr des Nachmittags geschahe nun die Huldigung zum Panner der Stadt ungefähr auf folgende Weise: Die Herren Majer Wildermett, Bürgermeister Walker, Venner Watt und Stadtschreiber Wildermett begaben sich auf das erwähnte Gerüst; der Venner hielt das Panner in der Hand und Herr Majer Wildermett eröffnete die Ceremonie mit einer, auf diesen Gegenstand sich beziehende Rede in beiden Sprachen. Auf dieses ward durch den Stadtschreiber die Formel des Eides, ebenfalls in beiden Sprachen, abgelesen und derselbe alternative von der ganzen Mannschaft geleistet. Nachdem gleichfalls noch Herr Watt den Vennereid abgelegt und die Huldigungsfeier mit einer Generalsalve des Militärs beschlossen war, begab sich ersterer in Begleitung des Etat-Major und Offiziercorps nach seiner Wohnung. Die liebe Jugend der Stadt wurde durch ausgetheiltes Näschwerk an diesen Festtag erinnert. Der Fürst selbst hatte der Huldigung von einem Fenster in dem Canzelleigebäude aus zugesehen.

Nur zur Ersparung der nicht unbeträchtlichen Kosten waren beide Feierlichkeiten, nämlich die Huldigung an den Fürsten und die zum Panner der Stadt dißmal mit einander vereinigt worden: damit jedoch dieses für die Folge keine Consequenzen nach sich ziehen möchte, stellte der Fürst darüber der Stadt Biel einen eigenen Revers aus. Am gleichen Abend gab die Stadt die sogenannte Pannermahlzeit, wozu der Fürst, dessen Gefolge und alle Fremden von Distinktion sammt dem Etat-Major und den Hauptleuten der einzelnen Truppencorps geladen wurden. Am ersten Tische wurden die Gesundheiten von Hr. Stadtschreiber Wildermett, an dem andern von Hr. Theodor Thellung ausgebracht.

Die Gesundheit des Fürsten wurde celebrirt mit 12 Kanonenschüssen.

Die des hohen Domcapitels mit 8; des gräflichen Hauses von Wangen mit 6 Salven.

Diejenige der Deputirten von Bern mit 6; die des fürstlichen Hofes mit 6 Salven.

Für Majer, Bürgermeister und Rath zu Biel, mit 6 Salven.

Sämmtliche anwesende Mitgäste wurden begrüßt mit 4 Kanonenschüssen.

Für das Vaterland ertönen 5, und für die Verbündeten Biels 6 Salven.

Im Ganzen also wurde das Geschütz bei diesem festlichen Mahle 59 mal gelöst.

Auch mehrere hohe Damen von Hofe waren bei der Huldigungsfeier in Biel anwesend; besonders zeichneten sich unter ihnen aus: Frau Gräfin von Geroldsegg, Schwester des Fürsten; Frau von Wangenburg, dessen Nichte; Frau von Wangen, geb. Baronin de Ferrette, des Fürsten Schwägerin und die beiden Fräulein Rink von Baldenstein; die beiden ersten, so wie die zwei letzteren Stiftsdamen zu Remiremont. Sie alle hatten ihr Logis bis Hr. Commandant Wildermett genommen. Als auch diesen Damen zu Ehren Gesundheiten ausgebracht wurden, ließen sie dieselben durch die Stadttrompeter laut und feierlich beantworten. Die sämmtlichen Offiziers des 3 Bataillons wurden auf Kosten der Stadt im Gasthofe zum Kreuz ehrenvoll bewirthet.

Nach der Abendmahlzeit war Ball im Zeughaus, dessen geräumiger Saal von mehreren Frauenzimmern aus Biel mit Guirlanden in beliebtem Geschmack ausgeziert und mit dem Wappen und Wahlspruch des Fürsten in transparenter Beleuchtung geschmückt war. Se. Hochfürstliche Gnaden wohnte demselben ebenfalls nebst Hof und Gefolge bei, und Herr Venner Wildermett hatte die Ehre, den Tanz mit der Frau Baronin von Wangen zu eröffnen: überhaupt war die Versammlung prächtig und zahlreich.

Mittwochs den 25. begab sich Hr. Venner Watt, als Stellvertreter des Bürgermeisters, welcher an demselben Tage auf die eigenössische Tagsatzung abgereiset war, an der Spitze einer ansehnlichen Deputation zu Sr. Hochfürstlichen Gnaden, um demselben für die Ehre und Achtung, welche er der Stadt Biel erwiesen, ihren Dank abzustatten und zugleich zu der Reise, welche der Fürst nach Neuenstadt, ebenfalls zu Empfang der Huldigung, fortzusetzen Willens war, Glück zu wünschen. Die Deputation begleitete ihn sodann noch bis zum See, wo eine Flottille von 15 zierlich gearbeiteten Barken seiner wartete. Das Schiff, welches zur Aufnahme des Fürsten bestimmt war, hatte einen Pavillon, mit dem bischöflich-Baselschen und Neuenstädtischen Wappen ausstaffirt. Als sich der Zug der Abreisenden vor das Pasquartthor zu Biel hinausbewegte, paradirte daselbst eine Compagnie Grandiere, und außen am See drei Compagnien nebst einer Artilleriebatterie, welche sich wechselweise durch Kanonen-, Bomben- und Flintensalven vernehmen ließen. Die H. H. Seckelmeister Thellung und Artilleriehauptmann Moll begleiteten den Fürsten im Namen der Stadt auf einer, mit dem Bielischen Wappen gezierten Barke bis an den Bestimmungsort seiner Reise. Noch am gleichen Tage marschirten auch die beiden Erguel'schen Bataillons von Biel weg nach ihrer Heimath zurück.

Nicht so lange, als in Biel, dauerte die Huldigungsfeier in Neuenstadt. Schon Morgens 10 Uhr des folgenden Tages — des 26. — langte der Fürst von Neuenstadt wieder in Biel an. Derselbe wurde wieder beim See von dem ganzen Magistrate gebührend empfangen; die Schweizer umgaben seinen Wagen und die Ordnung des Einzuges war wieder ungefähr die nämliche, wie am verflossenen Montage; bei den Thoren waren wieder Grenadiere zur Salutation postirt. Ohne sich aufzuhalten, passirte dißmal der Fürst durch die Stadt: am obern Thore hatte Herr Haas, Hauptmann der Schweizerwache, die Ehre, sich von seiner Gnaden zu verabschieden, und nun begleitete der Magistrat den Fürsten noch weiter bis auf die Fridolinswarter Markung, die Dragoner aber bis Courtelary, wo dieselbe feierliche Handlung vorgenommen werden sollte, deren Zeugen Biel und Neuenstadt in dieser, ewig denkwürdigen Woche gewesen waren.

Wir glauben keiner Entschuldigung bei unseren Lesern benöthigt zu sein, daß wir der Erzählung einer Begebenheit, welche der inneren Geschichte Biels und dem Geiste jener Zeit so eigenthümlich angehört, den größeren Theil eines eigenen Capitels gewidmet haben; ein und der andere Leser erinnert sich vielleicht noch aus seiner Kindheit dieser festlichen Tage, und es freut ihn, das Andenken an Verhältnisse, welche nun-

mehr einem ganz verschiedenen, erfreulicheren und glücklicheren Zustande gewichen sind, aus der Vergangenheit zurückzurufen, und der Möglichkeit eines Vergleiches zwischen ehmals und jetzt dargeboten zu sehen. Glaubt man doch fast, wenn man solche Erzählungen, solche Bekomplimentirungen, solche Etikettekrämerei hört und liest, sich an den Hof eines kleinen Fürsten im weiland heil. Röm. Reiche versetzt: wie ganz andere Verhältnisse, welch ganz anderes politisches und öffentliches Leben weist unser Zeitalter unter dem Schutze der Republik Bern auf!

Nun aber noch einen Blick nach Außen, ehe wir dieses Capitel schließen. Die Stadt Biel hatte, wie wir schon mehrmal im Verlaufe dieser Geschichte gesehen haben, während der ganzen Zeit, da sie ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft war, an allen Verhältnissen Theil genommen, worein diese mit der Königl. französischen Regierung zu stehen kam. Auch im Jahr 1777, wo die Schweiz mit dem französischen Botschafter in Solothurn ein neues Bündniß, (es war dieß das letzte vor der großen Umwälzung) schloß, erschien Biel als Mitcontrahentin, und hier wurde die Bestimmung getroffen, daß von nun an die Bewohner und Angehörigen Biels von Frankreich in jeder Beziehung als Schweizer angesehen und behandelt werden sollten, unbeachtet aller und jeder Rücksicht, welche das Verhältniß dieser Stadt zum

Hochstift Basel etwa geltend zu machen versuchte. Noch oft nach diesem kam Biel mit Frankreich in Berührung: auf welche Weise, haben wir selbst zum Theil gesehen und erlebt; und der dritte Band dieser Geschichte wird uns näher das Loos enthüllen, das dieser Stadt von Westen her zu fallen beschlossen war.

Cap. 10.

Innerer Zwiespalt und Einfall der französischen Heere im Bisthume.

1782 — 1797.

Im Jahre 1782 starb der Bischof Friedreich Ludwig Franz, und mit Recht empfanden seine Unterthanen, denen er im Leben ein Gegenstand der innigsten Verehrung und Liebe gewesen war, tiefe Trauer bei dem Hinscheiden des allgefeierten Fürsten. Ihm folgte in der Regierung Joseph von Roggenbach: wie es aber immer nur ein seltenes Glück für ein Volk ist, zwei treffliche Regenten nach einander zu besitzen, so durfte auch Roggenbach seinem Vorgänger fast in keiner Hinsicht an die Seite gesetzt werden. Obgleich von Natur gut, aufrichtig und gerecht, dabei ein Feind von Pracht und Aufwand, und überhaupt wegen mancher Vorzüge als Mensch geschätzt und geachtet, mangelten ihm gerade die Tugenden, welche dem Regenten zum Schmucke gereichen und mehr als Alles andere das Glück der Unterthanen

bedingen. Er zeigte sich nachlässig und schwach in der Verwaltung; unentschlossen, wo es galt den Herrscher zu beurkunden: lauter Mängel, welche bei der Nothwendigkeit, den unter seiner Regierung sich offenbarenden politischen Unruhen energischen Widerstand zu leisten, doppelt fühlbar hervortraten. Die acht ersten Jahre seiner Regierung verflossen zwar ziemlich ruhig und ohne Störung; allein, wie in der Natur auf eine Windstille oft plötzlich der Sturm zu folgen pflegt, so ließ sich auch hier in einigen Gegenden des Erguels ein dumpfes Gemurmel, von Klagen begleitet, vernehmen, das den nachfolgenden ernsten Unruhen und verdrießlichen Auftritten zum Vorboten dienen sollte. Und wer hätte es geglaubt? Noch im Jahr 1790, zwei Jahre vorher, ehe den Bischof sein trauriges Geschick bei der Gastfreundschaft Biels Schutz suchen hieß, sah er sich durch eine Collision seine Rechte mit denen der Stadt in ein mißliebiges Verhältniß zu letzterer gesetzt, dessen wahrscheinlich bedenkliche Folgen jedoch seine eigene Klugheit und Mäßigung eben noch zu rechter Zeit abgewendet hatte.

Die Stadt Biel hatte es nämlich schon seit einiger Zeit verabsäumt, ihr Militär innerhalb ihres Pannergebietes gehörig zu organisiren und in den Waffen zu üben. Doch waren bei dem Anblicke der kriegerischen Anordnungen, die sich, in Folge des

Vordringens der Franzosen gegen den Rhein, allenthalben offenbarten, und wo die Schweiz selbst schon Anstalt zur Besetzung ihrer Gränzen machte, auch die Bielischen Behörden endlich auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, ihre Marken zu schirmen, und um diß bewerkstelligen zu können, mußte die Miliz vorher in gehörigen Stand gesetzt werden. Dieselbe bestand aus 3 Bataillons, wovon das erste aus den Waffenpflichtigen von Biel und dem untern Erguel, das zweite aus denen des obern, und das Dritte aus denen des mittleren Erguels gebildet war.

Endlich erschien die längst begehrte militärische Verfassung für dieses Corps: da aber, laut früherer Uebereinkunft, militärische Einrichtungen und Neuerungen nur dann getroffen werden konnten, wenn solche zuvor den verschiedenen Gemeinden des Landes vorgebracht und von diesen genehmigt worden waren, so wurde der Verfassungsentwurf dem ersten Majer des Erguels übersandt, um laut Vorschrift die Ausgeschossenen sämmtlicher Gemeinden zusammenzuberufen und nach deren Zustimmung der Verordnung Gesetzeskraft zu verschaffen. Der bischöfliche Landvogt sollte den Tag der Versammlung bestimmen; er mußte aber, da ihm die projectirte Militärverfassung einige Widersprüche mit den fürstlichen Rechten und der Verfassung des Landes zu enthalten schien, die Zusammenkunft mit vieler Geschicklichkeit einstweilen noch

aufzuschieben. Durch diesen Verzug glaubte sich denn nun die Magistratur von Biel nicht wenig beleidigt, ja wohl gar verspottet, und sie faßte einen schädlichen Argwohn gegen die Absichten der bischöflichen Regierung. Darum ward beschlossen, dieses Umstandes im Geringsten nicht zu achten, und mit der Publikation gerade so, als wäre sie genehmigt, vorzuschreiten.

Der Landvogt, von dieser Maßregel noch bei Zeiten unterrichtet, ließ plötzlich alle Majer des Landes zu sich einberufen und bewirkte von ihnen den Beschluß, bei dem Stadtrathe von Biel um Verschiebung der bewußten Publikation nachzusuchen. Aber letzterer, schon einmal zum Unwillen gereizt, beharrte, ohne Berücksichtigung der, von sämmtlichen Majern unterzeichneten Adresse, nichts desto weniger bei seinem ersten Beschlusse und sandte an alle Gemeinden des Erguels Abschriften der Militär-Verfassung, um solche nächstkünftigen Sonntag von den Kanzeln zu publiziren. Zugleich erging eine Aufforderung an sämmtliche Offiziere der 3 Bataillons, sich unfehlbar auf den 23. Juni 1790 in Biel einzufinden, um daselbst ihre Aufgebote in Empfang zu nehmen. Als der Landvogt hievon Kunde erhalten, ließ er ohne Verzug sämmtliche Majer zum zweitenmale versammeln, theilte ihnen die Widerspenstigkeit des Bielischen Magistrates gegen seine Anordnungen

mit, worauf dann die Absendung zweier Bevollmächtigten aus ihrer Mitte an den Fürsten selbst beschlossen wurde, um denselben zu vermögen, vor Allem die bewußte Bekanntmachung zu untersagen, den Geistlichen die Einhändigung der erhaltenen Abschrift an die betreffenden Majer anzubefehlen und den Offizieren den Gehorsam gegen den Einberufungsbefehl nach Biel zu verbieten.

Nicht so bald hatte sich im Erguel die Nachricht verbreitet, der Bischof habe schriftlich in alle Vorschläge seines Landvogtes eingewilligt, so zeigte sich auch bereits Aufregung und laute Unzufriedenheit in allen Ecken. Die Offiziere des ersten Bataillons verfügten sich, unerachtet des auferlegten Verbotes, sogleich nach Biel, um dorten die Befehle ihrer Oberen zu empfangen; diejenigen des zweiten Bataillons hingegen schickten vor ihrer Abreise dem Landvogt noch eine Botschaft zu, daß sie, wenn er nicht Angesichts dessen das Verbot aufhöbe, sich dessen ungeachtet nach Biel begeben würden. Neben dem ließen sich Drohungen und das Kriegsgeschrei: „zu den Waffen!" da und dort vernehmen, so daß endlich der Landvogt, dem für seine eigene Haut bange zu werden anfieng, den Offizieren erlaubte, sich nach Biel zu begeben. Ihr feierlicher Einzug in der Stadt war eine offenbare Demüthigung für den Fürsten, ein Triumph hingegen für den Magistrat von Biel:

60 an der Zahl, sämmtliche zu Pferde, rückten in Begleitung mehrerer Rathsglieder, die ihnen eine Strecke weit entgegengekommen waren, unter dem Rauschen einer kriegerischen Musik in der Stadt ein; sie wurden dem versammelten Rathe vorgestellt und von diesem freundlich bewillkommt; eine kostbare Mahlzeit, der noch viele andere Freudenfeste folgten, bezeugten das Wohlwollen, womit man ihnen entgegenzukommen suchte, so daß sie ganz entzückt, voll Enthusiasmus und mit neuer inniger Ergebenheit gegen ihren Pannerherrn, nach Hause zurückkehrten.

Natürlicherweise konnten solche Auftritte dem bischöflichen Hofe nichts weniger als wohlgefällig sein; allein der Fürst, der die nachtheiligen Folgen seiner, bei früheren Gelegenheiten schon an den Tag gelegten Schwäche und Unentschlossenheit allmählig einzusehen begann, leistete nicht länger mehr Widerstand, sondern ließ selbst durch einen schriftlichen Receß die Bekanntmachung der Bielischen Militär-Verfassung verordnen. So endigte dieser nicht unerhebliche Streit, der gewiß ohne die kluge Nachgiebigkeit des Hofes ernsthaftere Folgen gehabt hätte, auf eine für beide Theile noch ziemlich annehmbare Weise. Von nun an aber hielt der Magistrat von Biel sorgfältig auf genaue Befolgung der militärischen Vorschriften; die Truppen wurden häufig in den Waffen geübt, und das Verhältniß zwischen den Soldaten

von Biel und denen des Erguels wurde völlig wieder hergestellt und ging bald in ein wahrhaft brüderliches über.

Doch, es war dem Fürstbischofe von Roggenbach noch ein anderer Kampf mit seinen Unterthanen vorbehalten, der bedenklichere Folgen für ihn hatte, und gleichsam als die erste Losung zu dem Sturme, welcher sein endliches Schicksal herbeiführte, betrachtet werden muß. Die Einwohner des Landes beklagten sich schon seit Jahren über verschiedene Mißbräuche der Regierung: besonders war es die schlechte Pflege der Waldungen, die mangelhafte Unterhaltung der Straßen und die erhöhte Abgabe auf den Salzverschleuß, was die laute Unzufriedenheit erregt hatte. Es wurde eine Zusammenkunft der verbündeten Stände begehrt, um mit dem Fürsten über baldmöglichste Beseitigung dieser Beschwerden zu unterhandeln.

Allein dieser, der, einzig und allein um Zeit zu gewinnen, seine Unterthanen mit leeren Versprechungen hinzuhalten pflegte, schien nicht Willens zu sein, im Ernste auf die in Frage stehenden Puncte eingehen zu wollen. Durch dieses eitle Vertrösten entstanden denn aus den Beschwerden Drohungen und aus diesen offener Aufstand und Widersetzlichkeit, so daß am Ende der Bischof, um ernstlicher Gefahr zu entgehen, sich selbst genöthigt sahe, bei den verbün-

deten Cantonen Bern, Basel und Solothurn Rath und Beistand nachzusuchen.

Am 18. Febr. 1791 langten die, von den drei Orten erbetenen Gesandten in Pruntrut an, doch es gelang ihnen nicht, die Zustimmung des Fürsten für ihre Vermittelungsvorschläge zu gewinnen, und letzterer zog es vor, kaiserliche Truppen zu seinem Beistande zu requiriren, die denn gegen Ende des Monats März eintrafen und für den Augenblick auch wirklich nicht ohne Nutzen waren, denn sie übten gegen die Unzufriedenen eine scharfe militärische Polizei aus. Mittlerweile hatte die Vermittelungsdeputation, nachdem sie mehrere Wochen fruchtlos in Pruntrut zugebracht hatte, diese Stadt wieder verlassen. Solche Vorgänge hatten die Bewohner von Biel aufs neue behutsam gemacht und sie zur Wahrung ihrer Rechte gegen die Angriffe der bischöflichen Regierung wiederholt aufgefordert. Die unaufhörlichen Irrungen und Mißhelligkeiten, welche durch einseitige Interpretation und Verdrehung alter Verträge und Reservate entstanden, hatten schon im Monat Jenner des Jahres 1792 die Abschließung eines Vertrages zwischen dem Fürsten und der Stadt Biel zu Sonceboz veranlaßt, und so wurde denn durch diesen Vertrag der im Laufe des Jahres nochmals erneuert wurde, das wechselseitige Verhältniß beider Theile auf eine, für die Stadt Biel sehr ehrenvolle Weise festgestellt.

Aber leider sollten die Folgen dieses Uebereinkommens nur noch von sehr kurzer Dauer sein.

Die Propaganda der französischen Republik hatte gerade in diesem Zeitpunkte, dem allergefährlichsten für die Schweiz, und besonders für das mißvergnügte Bisthum Basel, ihre reißendsten Fortschritte gemacht. Die angeborene Mittheilungslaune der Franzosen strebte ihren bacchantischen Wahnsinn auch auf Andere überzutragen: Emissäre wurden überallhin abgesandt, um durch offenen Aufruf und heimliche Insinuation Religion, Sittlichkeit und Ordnung umzustürzen; die ganze Energie einer sansculottischen Sprache und Jakobinischen Dogmatik wurde von dem Nationalconvent angewendet, um Haß und Verachtung Alles Bestehenden zu erzeugen. Mit wahrhaft zudringlicher Großmuth bot Frankreich allen Völkern die Freiheit an: die Freigebigkeit von dorten her war so wohlfeil geworden, daß, wer mit der Annahme des dargebotenen Geschenkes zögerte, sich am Ende Grobheiten und Thätlichkeiten zuzuziehen Gefahr lief. Solche Mittel konnten bei einem einfachen, in dieser Handlungsroutine noch ziemlich unerfahrenen Volke, das überdieß noch die gegründetste Ursache hatte, sich in seinem damaligen Zustande unbehaglich zu fühlen, ihre Wirkung kaum verfehlen: vielleicht war es auch der natürliche Reiz der Neuheit, der manche bewegen mochte, die Ga-

rantie eines fast 1000jährigen Glückes gegen neue, noch sehr problematische Wohlthaten einzutauschen. Wie dem auch seie: mit geringer Mühe kam ein Traktat zu Stande, welcher den größten Theil des Bisthum Basel mit Frankreich vereinigte und den Fürsten dieser Landestheile für verlustig erklärte. Nun konnten die Franzosen, im Fall sie in einen Krieg mit Oestreich verwickelt würden, die Schluchten und Engpässe des Bisthums militärisch besetzen; und da denn auch dieser Fall wirklich eintraf, so erhielt General Custine, Oberbefehlshaber der Rheinarmee, unverzüglich den Befehl sich des Landes zu bemächtigen.

Der Fürst aber, wie wenn er den Ausgang dieser, für ihn ohnedieß schon so verdrießlichen Sache absichtlich noch schwieriger machen wollte, beging die unverzeihliche Unvorsichtigkeit, das kaiserliche Militär, das den Franzosen merklich ein Dorn im Auge war, auch noch zu seinem fernern Schutze beyzubehalten. Sobald aber die Feinde sich der Stadt Pruntrut näherten, fand es der Bischof doch für gut, das sicherste zu thun und verließ dieselbe im gleichen Augenblicke, wo Ferrier seinen Einzug hielt; es war dieß in der Nacht des 28. Aprils. In Rangiez verließen die Kaiserlichen den Fürsten und schlugen ihren Weg nach Deutschland ein; letzterer aber wandte sich gen Biel, das er zu seinem Zufluchtsorte erwählt

hatte und traf daselbst den 30. April mit einem Theile seines Hofstaates ein.

Ein schöneres Denkmal konnte dem Biedersinne und der Gerechtigkeitsliebe der Bewohner Biels von einem Fürsten, gegen den sie so oft vertheidigend auftreten mußten, gewiß nicht gesetzt werden, als daß er unter allen seinen Angehörigen gerade ihre Stadt wählte, um dorten Trost und Schutz in seiner Bedrängniß zu suchen. Er mußte ihre Gesinnung gut kennen, da er sich in den Tagen gänzlicher Verlassenheit ihrem Schutze anzuvertrauen entschlossen war, und er hatte sich in seiner vortheilhaften Meinung nicht geirrt. Mit edler Vergessenheit alles dessen, was er als Regent verfehlt haben mochte, brachte man jetzt nur die Tugenden und Vorzüge des Privatmannes in Anschlag: von Hoch und Nieder sah er sich geehrt und erfreute sich in allen Stücken der gewohnten Güte und Aufrichtigkeit. Die Stadt selbst aber befand sich damals, vom moralischen Gesichtspunkte betrachtet, in einer äusserst kritischen Lage; das Einrücken der Franzosen im Bisthume, noch mehr aber die, von den nachfolgenden, raub- und mordsüchtigen Rebellen drohende Gefahr, dabei die Pflicht für die Sicherheit des verfolgten Fürsten, hieß den Magistrat das Bedenkliche der gegenwärtigen Umstände alles Ernstes in Betrachtung ziehen.

So wie nämlich die Schweiz die militärische Besetzung aller ihrer Gränzen für nothwendig erkannt hatte, schickte auch Biel einige Truppen zur Beschirmung der seinigen ab. Freiwillig übernahm die Bürgerschaft die Bewachung der Stadt; der Paß am gehauenen Felsen wurde augenblicklich besetzt und gleich nachher auch die übrigen Zugänge des Erguels mit verschiedenen Piquets, deren jedes 80—90 Mann betrug, versehen. Den benachbarten Ständen, so wie der gesammten Eidgenossenschaft wurde von dieser Anordnung Nachricht ertheilt, und auch sie ihrer Seits um sorgfältige Aufmerksamkeit ersucht. In Folge dessen ließ denn auch der Stand Bern gegen 1000 Mann in die Grafschaften Aarberg und Nidau, zum allfälligen Beistande der Bieler, vorrücken und sandte am 4. Mai sowohl an den Fürsten als an die Stadt eines seiner Geheimenraths-Glieder als Repräsentanten und berathenden Commissarius. Als sich darauf im Monate August das Gerücht von einer Ausbreitung der Franzosen über das ganze Bisthum vernehmen ließ, wurden die Sicherheitspiquets im Erguel verdoppelt und Bern that, in Betrachtung der dißmaligen Lage der Dinge, den Bielern den freundschaftlichen Antrag eines Zuzuges zu besserer Besetzung der Erguel'schen Gränzen, welches edle Anerbieten jedoch, wegen anscheinend verschwundener Gefahr, unter Bezeugung des schuldigen Dankes abgelehnt wurde.

Allein, schon wenige Tage nachher — am 25. August — verbreitete sich die Sage, daß der General Ferrier die Absicht hege Pierre-Pertuis besetzen zu lassen. Man wollte und konnte diesem Gerüchte anfänglich keinen Glauben beimessen, weil ja Pierre-Pertuis schweizerisches Territorium, und zur Aufrechthaltung der Neutralität schon 4 Monate lang, mit Wissen der Franzosen, von Bielischen Truppen besetzt war. Als man aber Tags darauf durch officielle Berichte in Erfahrung brachte, daß Ferrier wirklich ernstliche Vorkehrungen zur Besetzung treffe; daß er sogar Ausgeschossene des Münsterthales nach Delsperg berufen, ihnen sein Vorhaben kund gethan und ihre Ansichten über dieses Vorhaben zu wissen verlangt habe: so konnte über seine wahren Absichten kaum mehr ein Zweifel obwalten. Unter solchen Umständen fand man denn, mit Beistimmung des Bernischen Hr. Repräsentanten, für gerathen, die 50, oberhalb Tremlingen Wache haltenden Mann nach Pierre-Pertuis zu verlegen, zwei Kanonen nebst nöthiger Munition, Pferden und 12 Mann zur Bedienung in Bereitschaft zu halten, den angränzenden Ständen aber, sowie gemeiner Eidgenossenschaft von dieser Maßnahme Nachricht zu ertheilen. Auch wurde die Absendung eines Offiziers an General Ferrier beschlossen, um denselben, da Pierre-Pertuis im Umfange der schweizerischen Neutralität liege, wo-

möglich von seinem Vorhaben abstehen zu machen, im andern Falle aber ihm zu bedeuten, daß er, als Beeinträchtiger der ganzen Eidgenossenschaft, eine ernsthafte Gegenwehr zu erwarten haben dürfte.

Der Verbündete Stand Bern, durch seinen Repräsentanten von diesem Ereignisse, sowie von den, dagegen getroffenen Vorkehrungen unterrichtet, mußte die Gefahr für dringend erachtet haben; denn schon am folgenden Morgen langte von dorther ein Stabsoffizier in Biel an, welchen der Repräsentant dem eben versammelten Rathe vorstellte. Beide Herrn eröffneten nun hier der Stadt das freundschaftlichste Anerbieten Berns zur Hilfeleistung; sie sagten, daß bereits 200 Mann vom Regimente von Wattenwyl nebst 2 Kanonen zum Marsche bereit wären, um gemeinschaftlich mit Biel die Gränzpässe zu besetzen, und unterließen nicht, die Annahme ihres Offerts dem Magistrate noch besonders ans Herz zu legen. Denn, wurde bemerkt, daß, im Falle dieser Succurs nicht angenommen, und die Besatzung von Pierre-Pertuis durch die Franzosen erfolgen würde, die Stadt Biel dieses Versehen gegen die benachbarten Stände und die ganze Eidgenossenschaft zu verantworten hätte. Mit Rücksicht auf diese Vorstellung wurde nun die Wichtigkeit des Gegenstandes von allen Seiten in Erwägung gezogen, doch fand man, daß die Franzosen unermeßliche Schwierigkeit haben dürften, durch

die Gebirgspässe diesseits des Felsenthores vorzudringen, weil die Gesammtheit ihrer Truppenmacht, welche alle Pässe des Bisthums gegen die Oesterreicher zu vertheidigen hatte, nicht über 3000 Mann betrüge. Aus diesen Gründen erschien nun das Vorhaben Ferriers für nicht viel mehr als ein unsinniges, und was Bern so hochgefährliches in der Sache sah, schien bei Biel nicht so schnell zur Ueberzeugung zu gedeihen. Auch besorgte man auf der andern Seite nicht wenig, daß, wenn Truppen von dem genannten Regimente, gegen welches die Franzosen seit den Pariser Ereignissen vom 10. August einen besondern Widerwillen hegen mußten, diesen gegenüber ständen, leicht Thätlichkeiten von unabsehbaren Folgen entstehen könnten.

In dieser Verlegenheit konnte man lange zu keinem festen Entschlusse kommen: endlich hielt man es, bei so geringer Wahrscheinlichkeit vor Feindesgefahr für hinreichend, wenn etwa 100 Mann Berner nebst 2 Kanonen eine Strecke herwärts vom gehauenen Felsen, auf dem sogenannten Nidauer-Berg als Observationscorps aufgestellt würden. Dagegen behauptete aber der Bernische Commandant mit Recht, daß die Truppen auf jenem Punkte wenig nützten, und wenn die Franzosen ernstliche Absichten auf Pierre-Pertuis hätten, sie ihren Zweck jedenfalls vor Ankunft derselben erreichen würden. Zuletzt

schienen alle Meinungen, auch die der HH. Gesandten von Bern, sich dahin zu vereinigen, daß die ganze Mannschaft zu Sonceboz cantoniren, und die Bielischen Truppen den Paß einstweilen allein besetzen sollten. Mit dieser Beschlußnahme gieng man denn auch aus einander, in Erwartung baldiger Nachricht, welche der, an den General Ferrier abgesandte Deputirte einschicken oder selbst überbringen würde. Allein noch während dem Reste des gleichen Tages gelangten unterschiedentliche beunruhigende Berichte von denen zu Pierre-Pertuis, sowie von den, zu Bellelay cantonirenden solothurnischen Offizieren nach Biel, laut denen der Feind nächstens das Felsenthor mit 4 Bataillons zu besetzen gesonnen war.

Der kleine Rath versammelte sich also des gleichen Abends wieder, und berief wegen der Wichtigkeit des zu verhandelnden Gegenstandes auch den großen Rath zusammen, um welche Zeit gerade von dem, an den General Ferrier abgesandten Offizier ein Expreß-Bote anlangte. Dieser überbrachte nun mit mehreren Belegen den unzweifelhaften Bericht, daß der General leider, und schon zu wiederholten Malen von dem Kriegsminister unmittelbar den Befehl zur Besetzung des Münsterthales und des gehauenen Felsens erhalten, ja sogar ihm, dem Deputirten, denselben im Vertrauen schriftlich vorgewiesen habe. Dabei habe der General bemerkt, es sei von ihm die

Vollziehung des Befehles aufgeschoben, und dem Kriegsministerio Vorstellungen gemacht worden, weil diß zur Sicherheit der Franzosen nur wenig beitrage, hingegen die schweizerischen Cantone gegen Frankreich aufs höchste erbittern, und Folgen von unabsehbarer Wichtigkeit nach sich ziehen könne. Uebrigens erwarte er mit ehestem die Commission der Nationalversammlung bei sich, die mit aller Vollmacht zu thun und zu lassen versehen seie. Durch diese Nachricht waren denn nun alle, gegen das Vorhaben Ferriers bisher noch obwaltenden Zweifel mit Einem Male gehoben; man beschloß einhellig, die vom Stande Bern anerbotenen 200 Mann mit Dank anzunehmen, und dem Bernischen Obristen sogleich davon Anzeige zu thun.

Schon in der Frühe des folgenden Morgens — 27. Aug. — marschirten diese Truppen nebst zwei Kanonen durch Biel nach ihrer schon gemeldten Bestimmung; und gleich eine Stunde nach ihrem Durchmarsche kam von Delsberg ein Expresser mit einem Schreiben von den, inzwischen daselbst angelangten Commissarien der Nationalversammlung an, worin Biel höflich ersucht wurde, noch einmal Deputirte dorthin zu senden. In sogleich abgehaltener Rathsitzung, welcher auch der Bernische Repräsentant beiwohnte, überlegte man das Gesuch der französischen Commissarien und beschloß am Ende einhellig, demselben zu entsprechen;

ja, was noch mehr war, man freute sich über die, sich so günstig zu wenden scheinende Gestalt der Umstände, und daß sich Hoffnung blicken ließe, Krieg und Blutvergießen von dem Lande abgewendet zu sehen. Man schritt zur Instruction der Deputirten, welche sich natürlich um den Hauptpunkt drehte, die Commissarien und den General durch Gründe von der beabsichtigten Besetzung des Pierre-Pertuis abzubringen zu suchen. Ein zweiter Punct ging dahin, dieselben sogar zur Entfernung der Truppen aus dem Münster-Thale zu bewegen, wozu sich jedoch nur wenig Hoffnung zeigte. Würde aber auch in diesen Punct eingewilligt, so könnten, auf Verlangen der Commissarien, die Bernischen Hilfstruppen zurückgezogen und die dortigen Kriegsanstalten bis auf Weiteres eingestellt werden. Im Ganzen wurde den Herrn Deputirten, Bürgermeister Moser und Stadtschreiber Neuhaus eine ausgedehnte Vollmacht, in Form eines Antwortschreibens an die Commissarien, mitgegeben.

Weil man aber nicht gewiß wußte, ob die Bernischen Truppen zu Sonceboz stehen geblieben waren, oder Pierre-Pertuis sogleich mitbesetzt hatten, und daraus etwa, zum Nachtheile der Unterhandlung, das Mißtrauen bei den Franzosen vermehrt werden könnte, so wurde den Bielischen Deputirten von dem Repräsentanten Berns selbst gerathen, im lezteren Falle bei ihrer Durchreise den Bernischen Obristen um einstweilige Zu-

rückziehung seiner Truppen nach Sonceboz zu ersuchen. Die beiden HH. machten sich also unverzüglich auf den Weg, voll Eifer, die Kriegsgefahr, wenn es nur immer möglich wäre, von ihrem Vaterlande abzuwenden, Blutvergießen zu verhindern, und ihren Mitbürgern, so wie dem angränzenden Lande die Versicherung des ungestörten Friedens nach Hause zu bringen. Bei der Durchreise durch Sonceboz vernahmen sie, daß die Truppen von Bern bereits Pierre-Pertuis mitbesetzt hätten: sie entledigten sich daher ihres Auftrages, indem sie dem Commandanten derselben Ursache und Absicht ihrer Reise nach Delsperg eröffneten, worauf dann dieser ihnen einen offenen Befehl an den beim Felsenthor stationirten Bernischen Hauptmann mitgab, worin derselbe zum Rückmarsche nach Sonceboz beordert wurde.

Abends um 8 Uhr, eben als die französischen Commissarien schon wieder abreisen wollten, langten die beiden Deputirten in Delsperg an, und begaben sich daher sogleich zu denselben ins Schloß, wo sich General Ferrier auch eingefunden hatte. Hier erklärten nun die Commissarien, daß der Befehl an Ferrier, das Münsterthal und Felsenthor zu besetzen, einzig daher rühre, weil dem Kriegsministerio unterschiedliche Berichte von einem beabsichtigten Einrücken der Oesterreicher und Preußen durchs Frickthal und die angränzenden Cantons in das Bisthum, zugekommen seien;

und man in die Neutralität einiger Kantons, so wie in ihre hinreichende Macht, sich dem österreichisch-preussischen Einmärschen zu widersetzen, einige gerechte Zweifel gesetzt habe: übrigens sei es der Wunsch der französischen Republik, den Frieden mit der Schweiz treu und aufrichtig erhalten zu sehen. Auf diese Vorstellung nun erwiederten die Bielischen Gesandten zuerst, daß die Eidgenossenschaft, indem sie sich einmal zur Neutralität entschlossen, dieselbe auch aufs Genaueste beobachten werde; von jeher hätten sich die Schweizer durch Treue und Worthalten ausgezeichnet, von offensiven Kriegsanstalten wisse bei ihnen Niemand etwas, und darum hoffen sie, Frankreich werde in ihrer einfachen Versicherung ein gültiges Pfand von der Wahrheit dieser erblicken. Ferner ward bewiesen, daß durch die Besetzung des Felsenthores, als schweizerischen Territoriums, Frankreich eben die zugesagte Neutralität der Schweiz verletzen würde; daß man sich einem solchen Eingriffe mit aller Macht widersetzen müßte, und ein, für die Franzosen gewiß nicht erwünschter Krieg mit der Eidgenossenschaft die Folge davon sein dürfte. Der Fall einer Gebietsverletzung aber, bemerkte man den Commissarien am Ende noch, trete selbst dann ein, wenn auch nur das Münsterthal, als ein mit den eidgenössischen Ständen befreundetes und verbürgertes Land besetzt würde, weil diß die Schweizer schon

reizen, und für ihre eigene Sicherheit besorgt machen müsse. — Ferrier selbst unterstützte die Bemerkungen der Deputirten; er überzeugte endlich die Commissarien, daß kein feindlicher Durchgang zu besorgen, und also, nach seinem Dafürhalten, das klügeste wäre, von der beabsichtigten Besetzung des Bisthumes und Felsenthores abzustehen. Auf die Gegenäußerung der Commissarien, daß ihnen die Cantonirung von 200 Mann Bernischen Truppen bei Pierre-Pertuis gar nicht unbekannt seie, wurde diß zwar von den Deputirten Biels ohne Rückhalt zugestanden, jedoch die Bemerkung beigefügt, daß dieselben sich, nach Lage der Dinge, bereits nach Sonceboz zurückgezogen hätten, hingegen noch eine größere Anzahl, sowie das ganze Panner von Biel aufgeboten seien, um auf erstes Signal an Ort und Stelle zu sein. Nach einigen hin und her gewechselten Reden stellten die Commissarien die Frage, ob die Deputirten, falls Ferrier den Befehl zur Rückziehung seiner Truppen aus dem Münsterthale erhielte, sich ihrerseits ebenfalls verpflichteten, die Bernischen Auxiliartruppen wegzuschicken und weitere Vertheidigungs-Anstalten einzustellen? Gemäß ihrer Instruktion gaben Letztere die Zusicherung, allein mit dem Vorbehalten, daß Biel, wenn es ihm zweckmäßig scheine, immerhin mit einigen seiner eigenen Truppen den Paß besetzen könne, worauf dann der Vorschlag angenommen und die gege-

benen Versicherungen beiderseits ratifizirt, auch dem General noch in Gegenwart der Bielischen Deputirten die Ordre ertheilt wurde, weder ins Münsterthal, noch in andere, mit der Schweiz verbündete Gegenden des Bisthums fernerhin französische Truppen zu verlegen.

Wohl zufrieden mit dem Resultate ihrer Bemühungen, reiseten die beiden Herrn, Moser und Neuhaus, ohne auch nur im geringsten zu rasten, gleich wieder ab, um ihren, in ängstlicher Besorgniß zurückgelassenen Mitbürgern die erwünschte Beruhigung zu bringen, und den Dank, dessen sie sich so würdig gemacht hatten, von denselben zu empfangen. Als sie bei ihrer Ankunft zu Pierre-Pertuis sahen, daß dasselbe noch mit Truppen vom Regimente Wattenwyl besetzt seie, sorgten sie durch Mittheilung ihrer Verhandlungen an den Bernischen Obrist zu Sonceboz für deren alsbaldige Entfernung und trafen noch am gleichen Tage, bei guter Zeit in Biel ein. In Gegenwart des Repräsentanten von Bern statteten sie dem Rathe Relation ab, und legten die schriftliche Versicherung der Commissarien vor, womit denn auch alle beruhigt und zufrieden waren. Dem H. Repräsentanten wurde alsbald eine Abschrift von dem geschlossenen Tractate zugestellt, und von Seite Biels die Anstalt getroffen, die einzelnen Punkte desselben in genaueste Vollziehung zu setzen. Weil aber der Bernische Repräsentant die Zurückziehung der Truppen nicht auf eigne Verantwortung

anbefehlen konnte, so ward das Geschehene dem Stande Bern aktenmäßig zur Kenntniß gebracht, um darauf von sich aus die weiteren Verfügungen zu treffen.

Aber schon den ganzen Tag hindurch — 28. Aug. — noch ehe eine Nachricht nach Bern gelangen konnte, war eine unwillige Stimmung im Publico bemerkbar geworden, weil mehrere Truppen vom Regimente Wattenwyl, als angesagt gewesen, nachgezogen kamen, und namentlich noch zwei Kanonen nach Pierre-Pertuis geführt wurden. Einerseits glaubte man aus diesen Vorkehrungen auf das Vorhandensein von Gefahren schließen zu müssen, die der Stand Bern den Bielern zu offenbaren nicht für gut finde; andererseits schienen dieselben auf ein, mit Verachtung und Geringschätzung verbundenes Mißtrauen gegen Biel verschwistert zu sein.

Nachtheilige Wirkungen dieser Stimmung, die dem Herrn Repräsentanten von Bern keineswegs entgehen konnten, wurden noch vermehrt durch die, von demselben zugestandene Nachricht, daß noch dieselbe Nacht zwei weitere Haubitzen auf Nebenwegen nach Pierre-Pertuis abgehen sollten. Innständig ersuchte man ihn, um nicht selbst gegen den General Ferrier wortbrüchig zu erscheinen, die Abführung des Geschützes zu verhindern; seine Einwendung, daß er dieß nicht auf sich nehmen dürfe, schien nicht befriedigend, weil man von der Militärverfassung des Standes Bern, so wenig als von der Vollmacht des Commandanten eine genaue

Kenntniß hatte. Doch sah man es dem edlen und biedern Repräsentanten deutlich genug an, wie wehe es ihm selbst that, diese Verlegenheit nicht heben zu können, indessen schied man dießmal noch in Ungewißheit aus einander.

Am folgenden Morgen, eben als der Rath anderer Geschäfte wegen versammelt war, und die nachziehende Mannschaft nebst den Haubitzen eben durch Mett und Bözingen passiren sollte, kam der Repräsentant mit einem andern, eben angelangten Bernischen Rathsgliede, wahrscheinlich in Besorgniß, es möchte dieser Durchzug unangenehme Folgen verursachen, auf das Rathhaus, wo sie dem Bürgermeister zuredeten, sich in die Umstände zu fügen, und die günstige Wendung abzuwarten, welche die, dem Stande Bern eingesandten Verhandlungsakten der Sache ohne Zweifel geben würden. Von Seite Biels aber wurde nichts destoweniger der Durchpaß fortwährend verweigert, hauptsächlich um dem General Ferrier auch nicht den leisesten Verdacht der Untreue zu geben, übrigens erkannten Bürgermeister und Räthe, dem löblichen Stande Bern die Gründe dieser Weigerung in einer geziemenden Vorstellung darzulegen. Als dieser Beschluß nach der Rathsversammlung dem Hr. Repräsentanten bekannt wurde, machte er dem Bürgermeister den Vorschlag, das Durchziehen der Bernischen Truppen mit Protestation zuzulassen, worauf dieser, nach zuvor eingeholter Zustimmung der HH.

Aeltesten, wohl eingehen zu können glaubte; weil er diß für den schicklichsten Ausweg, die beiderseitig zu beobachtenden Rücksichten mit einander zu vereinigen, ansehen durfte. Unter der Einwohnerschaft entstand aber, bei dem ersten Bekanntwerden von der Nachgiebigkeit des Bürgermeisters gegen Bern eine neue Gährung; es wurde eine Versammlung des Rathes erzwungen; die Zulassung einer mißliebigen Maßregel mit Protestation für eine bloße elende Satyre und nichtssagende moralische Verdreherei erklärt, wodurch Pflicht und Treue gegen die französischen Commissarien und den General Ferrier zwar bemäntelt, aber nichts desto weniger gebrochen würden. Man solle deßhalb, lautete der endliche Beschluß, den Durchmarsch der Berner geradezu zurückhalten, diesem verbündeten Stande jedoch, um ihn nicht zu beleidigen, vielmehr von der Nothwendigkeit dieser getroffenen Maßregel selbsten zu überzeugen, ohne Säumen dringende Vorstellungen machen und nähere Berichte abstatten; für die wohlgemeinte bundesgenössische Hilfeleistung den gebührenden Dank bezeugen, und, im Falle verminderter Gefahr, auch um die Zurückziehung der bereits bei Sonceboz stationirten Truppen nachsuchen. Zu dem Ende erhielt der, zu Bözingen Wache haltende Offizier den Befehl, bei der Ankunft des Bernischen Durchzuges zwar mündliche Vorstellungen eintreten zu lassen;

wenn derselbe aber dessen ungeachtet auf der Fortsetzung seines Marsches nach Pierre-Pertuis bestünde; der Uebermacht zu weichen und es ohne weitern Widerstand geschehen zu lassen. Auch reiste der Bernische Repräsentant sogleich mit den Acten des Delsberger Tractates nach Hause, und kam schon am 30. mit der Resolution seiner Regierung wieder zurück, welche, zwar etwas unzufrieden, dem Begehren Biels entsprach, und ihre Truppen zurückberief, aber die ernstliche Mahnung beifügte, daß die Besetzung des Felsenthores dennoch keineswegs zu vernachlässigen seie. Deßwegen bewachte nun auch Biel dasselbe, anstatt bisher nur mit 20, von jetzt an mit 40 Mann und zwei Kanonen.

Auf der nächst abgehaltenen Tagsatzung zu Frauenfeld wurde vielfältig über das Benehmen Biels gegen Bern, und seine Widersetzlichkeit gegen dessen durchziehende Truppen gestritten; ja es wurde der Beschluß gefaßt, daß Bern neuerdings Truppen zur Besetzung des Engpasses bereit halten solle, und wirklich trafen auch am Anfang des Octobers von dorther 2—300 Mann zur Bewachung des Passes bei Reuchenette ein. Ferner hat man Biel von Schweizerischer Seite mehrfach, aber höchst unschicklich, die Eilfertigkeit zum Vorwurfe gemacht, womit es ohne weiteres Anfragen die Convention mit den französischen Bevollmächtigten zu Delsperg abgeschlossen habe. Allein eben diese Convention war ja nichts

Anderes gewesen, als eine wiederholte Bestätigung derjenigen Neutralität, welche die eidgenössische Tagsatzung zu Frauenfeld gegen die kriegführenden Mächte zu beobachten beschlossen hatte. Die französischen Bevollmächtigten hatten auf Eile gedrungen; es ließ sich daher nicht lange debattiren und Gutachten einholen, sondern man hatte seine Bundespflicht hinlänglich erfüllt, wenn man, getreu beobachtend die, von der Eidgenossenschaft proclamirten Grundsätze, die Verhandlungen einleitete. Zudem hatte die Stadt Biel bis dahin Frankreich nur von seiner guten Seite kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, und glaubte sich auf den Edelmuth dieser Regierung, mit welcher sie zu unterhandeln aufgefordert worden war, in allen Stücken verlassen zu können. Und gerade diese Geschwindigkeit im Unterhandeln war es ja gewesen, welche das Münsterthal rettete, dessen sich der General Ferrier, um von Pierre-Pertuis Besitz ergreifen zu können, zuerst versichern mußte. Die französische Armee stand hart an den Gränzen, und ein Theil derselben hatte bereits den schweizerischen Boden betreten; — was sollte nun die Regierung von Biel in einem solchen critischen Zeitpunkte für einen Weg einschlagen? Etwa zuerst nach Zürich und an alle Cantone schreiben, um Verhaltungsmaßregeln bitten, und in Erwartung derselben die französischen Truppen ungehindert ins Land rücken lassen; den Oester-

[illegible] oder dadurch Anlaß geben dasselbe zu thun, und also schon damals die Schweiz zum Schauplatze blutiger Kämpfe machen? War's nicht zweckmäßiger, im Augenblicke der Gefahr durch ehrenvolles Unterhandeln diese Uebel abzuwenden? Auf diese Einwürfe bleiben alle Tadler die Antwort schuldig, und Biel kann, zufrieden mit sich selbst und seiner Handlungsweise, sagen: wir haben eher Dank als Vorwurf verdient.

Aber auch von Seiten Frankreichs selbst, das doch alle Ursache hatte, die, auf Kosten aller andern Rücksichten bewiesene Treue und Redlichkeit Biels anzuerkennen und zu schätzen, wurde unsere Stadt auf eine unwürdige, ja wahrhaft gottvergessene Weise, behandelt. Ein einsichtsvoller Staatsmann, dessen öffentliche Wirksamkeit großentheils in jene Zeitperiode gefallen war, hat mir von dem damaligen Zustande Frankreichs folgende Schilderung entworfen, die ich ihrer Trefflichkeit halber meinen Lesern nicht wohl vorenthalten darf. „Der Uebermuth der Franzosen, sagte er, kannte nach den einmal errungenen Vortheilen, an denen ihre Gewissenlosigkeit eben so großen Antheil hatte, als ihr Kriegsglück, gar keine Gränzen mehr. Während sonsten das Glück milder und versöhnlicher zu machen pflegt, so diente es hier nur dazu, um Wildheit und Blutdurst noch höher zu steigern. Das Verbrechen, in seine eigene Häßlichkeit verliebt, strebte darnach, alle Welt in

seine Leibfarbe zu kleiden; die Republik, die nur Freiheit dem Mörder, Sicherheit dem Räuber gewährleistete, erklärte jeder gesetzlichen Ordnung, im Ausland wie im Innland, den Krieg, und belächelte Achtung für das Recht als Stumpfsinn, Treue der Völker als Thorheit." Solcher Grundsätze wegen, sah sich Frankreich bald mit allen Mächten in Krieg verwickelt, und hauptsächlich die Neutralität der Schweiz war es, welche die neue Republik, deren Heere am Oberrhein sich eben nicht in einer vortheilhaften Lage befanden, vor einem sehr unwillkommenen Besuche der Oestreicher und Preußen sicher gestellt hatte. Noch dieser einzige Feind mehr, und die Wagschale hätte sich nothwendig zum Verderben Frankreichs gesenkt. War es nun aber nicht die Stadt Biel allein, welche durch ihren Vertrag vom 27. Aug. dieser Nation die so hoch zu schätzende Neutralität der Schweiz sicherte; war es nicht dieser Act selbst, der bei jeder andern Art von Regierung den unzweideutigsten Anspruch auf Dank erworben, und die Sicherheit des kleinen Freistaates auf immer gewährleistet hätte? Worin nun aber Frankreichs Dank wirklich bestand, werden wir im folgenden Capitel lernen: man hatte punische Treue für schweizerische dargereicht.

Die Gegenwart des vertriebenen Fürstbischofs zu Biel, allwo derselbe mit dem größten Theile des Hofes seinen nunmehrigen Wohnsitz genommen hatte, erregte

bei den Franzosen schon einiges Mißtrauen. Mehrere schweizerische Regierungen, denen diese mißtrauische Stimmung Frankreichs nicht unbemerkt geblieben war, fürchteten bei verlängertem Aufenthalte des Bischofs zu Biel für die Unabhängigkeit und Sicherheit seines, ihm noch übrig gebliebenen, und in der schweizerischen Neutralität mit inbegriffenen Landes, und machten daher demselben den Vorschlag, sich um seines eigenen und seines Landes Vortheil willen von da wegzubegeben.

Der Fürst schenkte der Triftigkeit solcher Gründe die gebührende Beachtung, verließ Biel am 3. Dec. 1792, und zog sich, nur von zweien seiner Vertrauten und zwei Bedienten begleitet, nach Constanz am Bodensee zurück, nachdem er zuvor für die, ihm noch unterthänig gebliebenen Landestheile eine besondere Verwaltung angeordnet hatte. Die Probstei, sowie das Erguel, erhielten einen Regierungsrath, die Städte Biel und Neuenstadt hingegen, in Betracht ihrer eigenthümlichen Verhältnisse, eine entsprechende Regierungsform: das Gebiet auf dem Dessenberg endlich wurde gemeinschaftlich durch den Majer zu Biel und den Bernischen Landvogt in Nidau verwaltet.

Allein die plötzliche Abreise des Bischofs von Biel gab unter dem Landvolke bald die Losung zum Aufruhr, der zuletzt in eine förmliche Revolution ausartete. Aus dem Erguel zuerst hervorgegangen, und Anfangs nur in den Köpfen Weniger vorherrschend,

verbreitete sich dieser Geist des Umwälzens bald über alle fürstlichen Gebietstheile. Das plötzliche Verschwinden des Fürsten ward übel ausgedeutet, und demselben falsche, unlautere Beweggründe unterschoben: man klagte ihn der Grausamkeit und Pflichtvergessenheit gegen seine Unterthanen an, die er im bedenklichsten Zeitpunkte verlassen, schalt ihn einen Feigen, und des Namens eines ehrlichen Mannes Unwürdigen, der lieber Land und Leute verloren geben, als mit Muth die Gefahr erwarten wolle, und ließ endlich der Wuth so freien Spielraum, daß der bischöfliche Landvogt zu Courtelary diesen Ort zu verlassen genöthigt war, nur um sein eigenes Leben in Sicherheit zu bringen.

Die Stadt Biel, wegen solcher und ähnlicher Auftritte im Erguel nicht wenig beunruhigt, schickte alsobald Bevollmächtigte dahin, um wo möglich durch freundschaftliches Zureden die unruhigen Köpfe zur Mäßigung und Bescheidenheit zurückzuführen, ihnen Maßregeln zur Eintracht und Sicherheit vorzuschlagen und den Grund zu einer Regierung zu legen, die im Nothfalle beide Theile gemeinschaftlich verwalten könnte. Diese Vermittelungs-Vorschläge wurden angenommen. Die Ergueler schickten eine Gesandtschaft nach Biel, um der Eröffnung dieses Gegenstandes beizuwohnen, und eine Zusammenkunft, deren Zweck Wiederherstellung der gestörten Ordnung

war, wurde nach Sonceboz bestellt. Bei der daselbst Statt gehabten Unterredung schlug Biel die unbedingte Einverleibung des Erguels in seine Regierung vor; diese Landschaft aber, die ihre Verfassung nicht geradezu abändern wollte, verlangte eine gemischte Vereinigung oder Gemeinschaft mit Biel, der zufolge beide Theile nur in politischen und militärischen Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Regierung haben, in allen andern Beziehungen aber für sich bestehend bleiben sollten. Man schied wieder von einander, ohne sich verständigt zu haben.

Diß waren die Verhältnisse Biels und der noch nicht unterjochten Theile des Bisthums bis zum Friedensschlusse von Campo Formio (17. Oct. 1797), welcher die Schweiz der Macht Frankreichs blos stellte, und das vollziehende Directorium bewog sein bisheriges politisches System einer Umgestaltung zu unterwerfen. Weil aber das Pariser Cabinet für gerathen fand, nur stufenweise in seinen Absichten vorzuschreiten, um die Eidgenossen über den Umfang derselben irre zu machen, und die entfernter liegenden Stände nicht vor der Zeit aufzuschrecken, so entwickelte es seine Plane auf dieser Seite nur Schritt vor Schritt und auf eine Weise, die wohl seiner Staatskunst, nicht aber seiner oft gerühmten Großmuth und seinem Gefühle für Recht, zur Ehre gereichen konnte.

Geschichte
der
Stadt und Landschaft Biel
in
ihrem Zusammenhange mit der Geschichte
der Eidgenossenschaft;
ausgearbeitet
durch
Christian Wilhelm Binder.

Stat sua cuique dies.

Virgilius.

Drittes Bändchen.

Biel, 1834.
Verlag von J. G. König.



Inhalt
des
Dritten Bändchens.

Seite.

Seite.

Cap. 14.

Cap. 15.

Geschichte

der

Stadt Biel,

von der französischen Besitznahme im Jahr 1798
bis zum Ende des Jahres 1832.

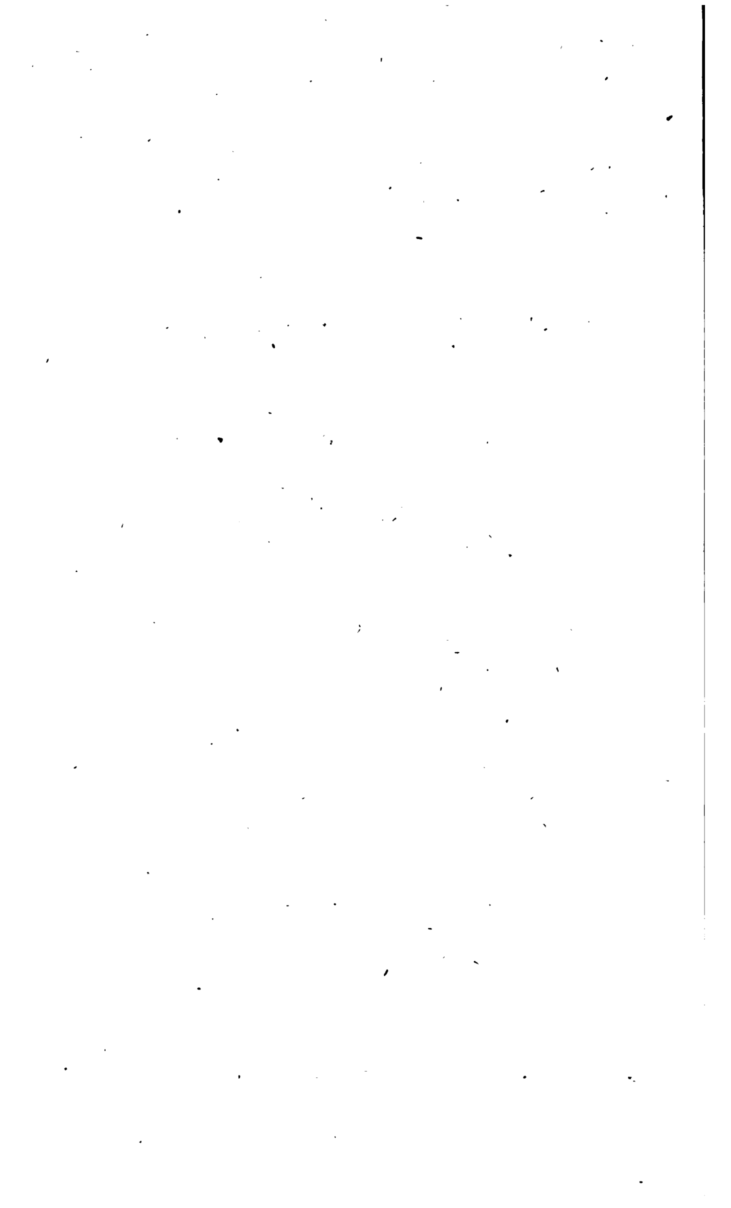
Seite.

Cap. 14.

Cap. 15.

Geschichte
der
Stadt Biel,

von der französischen Besitznahme im Jahr 1798
bis zum Ende des Jahres 1832.



Cap. 11.
Biel unter französischer Herrschaft.
1798 — 1813.

Von Frankreich, das seit einer Reihe von Jahrhunderten die genauesten Verbindungen mit der Schweiz unterhalten; von jenem Lande, das die Gesandten der Stadt Biel bisher immer gleich denen der übrigen Eidgenossenschaft in öffentlichen Audienzen empfangen, und somit die Selbstständigkeit dieser Stadt förmlich anerkannt und gleichsam besiegelt; von jener großen, edelmüthigen Nation, die so oft schon nicht ohne Stolz und Selbstgefälligkeit ihre Freundschaft gegen Bundesgenossen gerühmt hatte: von ihr sollte nach dem unerforschlichen Rathschlusse der Vorsehung der entscheidende Schlag geschehen, welcher den kleinen Freistaat von Biel seiner fast tausendjährigen Unabhängigkeit auf immer beraubte. Es ist schon am Ende des zweiten Bandes von dem Vertrage die Rede gewesen, welchen die Stadt Biel im Jahr 1792 zu Dels-

perg mit Frankreich geschlossen hatte; wir haben dort dessen Wichtigkeit dargelegt: konnten die Franzosen jenen wesentlichen, in der gefährlichsten Epoche ihrer politischen Verhältnisse ihnen erwiesenen Dienst so leicht vergessen? konnte ihr Stolz den Vorwurf des Undankes von Seiten eines so unmächtigen Staates ertragen? Man könnte allerdings an der Möglichkeit einer so unlöblichen Vergeßlichkeit zweifeln, wenn man nicht so gewiß wüßte, daß seit der Proclamation der Menschenrechte in Frankreich, besiegelt mit dem Blute des ermordeten Königs, die Politik dieser Regierung eben so oft, als sie selbst, gewechselt hätte, daß die gesetzliche Gewalt in die Hände revolutionärer Machthaber gekommen wäre, die außer den Convenienzen, welche ihren Leidenschaften schmeichelten, kein anderes Gesetz mehr anerkennen wollten.

Solchen Grundsätzen gemäß wurde denn auch der Ueberfall der Schweiz in dem Pariser Cabinete beschlossen. Das damalige französische Directorium hatte nämlich einen festen Punkt in der Schweiz von Nöthen, von welchem aus es sich seine Angriffsplane gegen dieses Land erleichtern konnte. Es warf deßhalb seine Augen auf Biel und dessen Gebiet, und da ihm die Lage dieser Landschaft zu seinen Absichten vorzüglich geeignet zu sein schien, so wurde die Besitznahme dieser, bis dahin mit

Frankreich verbündet gewesenen Stadt, und der Umsturz ihrer Regierung beschlossen. Die, lange und vielfältig bestrittene Stellung dieses eidgenössischen Mitstandes zu dem Bisthume Basel, mußte auch dißmal zum Vorwande dienen, daß diese Landschaft mitten im Frieden militärisch in Besitz genommen wurde.

Doch, wir würden der natürlichen Entwickelung der Begebenheiten vorgreifen, wollten wir jetzt schon auf alle die Einzelnheiten eingehen, welche bei der Besitznahme Biels und seines Gebietes Statt fanden; zuvor ist noch einiges von dem völligen Zerfall des Bisthums Basel und dessen Ende zu sprechen. Den 9. März 1794 war der Bischof Franz Sigismund von Roggenbach zu Constanz gestorben, wohin er den 3. Dec. 1792 gezogen war, weil er sich in Biel nicht mehr sicher glaubte. Das hohe Domcapitel, welches zu Freiburg im Breisgau zusammengekommen war, ernannte zu seinem Nachfolger den Freiherrn Franz Xaver von Neveu, gebürtig aus Arlesheim. Nie war ein Zeitpunkt so bedenklich, als jener, in welchem man ihm die Regentschaft des Bisthums übertrug; da indessen in dem kleinen, dem Bischofe noch übrig gebliebenen Theile der Herrschaft noch Ruhe zu sein schien, so begab er sich, bald nach seiner Erwählung, nach Neuenstadt, wo er sich

wahrscheinlich auch niedergelassen hätte, wenn er nicht durch dieselben Erfahrungen, die schon seinen Vorgänger genöthigt hatten, Biel zu verlassen, eines Andern wäre belehrt worden. Das französische Directorium ergoß im Jahr 1797 seine Heere über die Gegenden am Rhein, und gieng darauf aus, auch dem Reste des Bisthums einen Meister zu geben, dessen es sobald nicht mehr los werden sollte. Den 19. Nov. dieses Jahres — 29 Brumaire an. 6. — ertheilte dasselbe dem General en chef der Rheinarmee den Befehl, die Lande des Fürstbischoffs von Basel militärisch in Besitz zu nehmen. Der Bischof floh jetzt aus Neuenstadt, und begab sich nach Constanz, und von da nach Offenburg auf teutschen Boden, wo er die Stadtpfarrei als eine Pfründe besaß, die er durch einen Amtsverweser versehen ließ. Hier blieb er auch bis ans Ende seines Lebens, und starb, nachdem er noch alle Schicksale seines ehemaligen Gebietes während 16 stürmischer Jahre, und die Verlegung des bischöflichen Sitzes nach Solothurn gesehen hatte, den 23. August 1828. Durch den Act der französischen Besitznahme war nun dem Bisthum Basel, welches in einer Reihenfolge von 15 Jahrhunderten von 81 Fürsten oder Bischöfen regiert worden war, ein Ende gemacht.

Indessen kann nicht geläugnet werden, daß Bischof Roggenbach, der Vorgänger dessen, welcher

für die Fehler seiner Vorfahren büßen mußte, zum Theile selbst durch sein unkluges Betragen das Schicksal vorbereitet hatte, womit diese Landschaft am Ende des 18. Jahrhunderts heimgesucht wurde. Die Lage des Bisthums Basel zwischen Frankreich und der Schweiz nöthigte nämlich die Bischöfe, mit diesen beiderseitigen Nachbarn so viel als möglich in gutem Einverständnisse zu leben. Allein unweise Fürsten, welche zum Theile dieses Land regierten, sind leider nur zu oft, und zum Nachtheile ihrer Unterthanen von dieser Regel, welche die Klugheit rieth, abgewichen. Unter der Königlichen Regierung in Frankreich wurden die Unterthanen des Bischofs von Basel nie anders, denn als Schweizer angesehen, und seit 1780 genoßen sie auch alle Rechte dieser Nation in Frankreich. Hätte der Bischof nicht kaiserliche Husaren zu seinem Schutze und zur Unterdrückung seiner Unterthanen herbeigerufen, hätte er seine wichtigen Päße mit Hülfe seiner Bundesgenossen, der Schweizer, besetzt, und nicht ein großer Herr scheinen wollen, da er nur ein kleiner war, so würde auch der revolutionäre Samen in seinem Gebiete nicht so leicht und so schnell haben Wurzel fassen können: das alte Vertrauen wäre nicht gewichen, und das Bisthum so seinem Untergange wahrscheinlich entgangen.

Am 13. Dec. 1797 erließ Herr Bacher, Geschäftsträger der französischen Republik bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, ein Schreiben an das Helvetische Directorium in Zürich, und den Tag darauf eines dergleichen an Bürgermeister und Räthe der Stadt Biel, worin er zuerst die freundschaftliche Gesinnung Frankreichs gegen die Eidgenossenschaft mit vielem Glanze auseinander setzte; sodann von den Rechten sprach, welche Frankreich an den schweizerischen Theil des Bisthums Basel habe, die sich aber alle in dem Rechte des Stärkern concentrirten; endlich den Beschluß des französischen Directoriums, diese Gegend durch militärische Besitznahme der französischen Republik einzuverleiben, den betreffenden Behörden eröffnete. Drei Tage nachher vollzog auch der Chef der Rheinarmee, General Gouvion St. Cyr, die ihm ertheilten Befehle, nachdem er zuvor an die „Stadt und Republik Biel" ein Schreiben erlassen hatte, dessen merkwürdiger, charakteristischer Schluß hier angeführt zu werden verdient:

„Je saisis, Messieurs, sagt er, avec empressement et avec plaisir cette occasion de vous assurer, que j'aurais pour votre territoire tous les égards dûs à la neutralité, qu' il est dans l'intention du Gouvernement de la République française de maintenir avec la Suisse."

Man machte nun den Anfang damit, daß man sich des Pannergebiets der Stadt Biel bemächtigte; von da rückten die Franzosen unter fortgesetzten feierlichen Protestationen des Magistrates und der Bürgerschaft, ihre Verfassung und ihre Bündnisse mit den Eidgenossen nicht anzutasten und zu beeinträchtigen, über den Dessenberg nach Neuenstadt und in die dortige Gegend, und endlich hing man diese freie eidgenössische Stadt — zwar nur provisorisch — als eine Unterthanin der ehmaligen Bischöfe von Basel dem ohnehin schon so ausgedehnten Frankreich an.

Ein aus Sonceboz unterm 16. Dec. — 26 Frimaire an. 6. — datirtes Schreiben, welches Herr General Gouvion auf Befehl des Marschalls Augereau an den Magistrat von Biel erließ, ernannte in der Person des Herrn Bresson, der schon einige Zeit in Biel ansässig, von Geburt aber ein Franzose war, dieser Stadt einen provisorischen Mayer, bis es, wie Hr. Gouvion sich ausdrückte, ausgemacht sein würde, ob ein französischer Bürger dieses Amt definitiv bekleiden könne oder nicht. Damit war also der bisherige Mayer Wildermett abgesetzt, und die erste Stelle in der Stadt einem Fremdling in die Hand gegeben. Wenn übrigens die Stadt Biel, der Uebermacht weichend, diesen

Befehlen sich unterwarf, so that sie solches doch nicht ohne Würde, und ohne zuvor Alles, was in ihrer Macht stand, der aufgedrungenen Gewalt sich zu entschlagen, versucht zu haben. Es ist deßhalb Pflicht, um das damalige Verfahren des Magistrats und der Bürgerschaft vor der oft zu strenge, und ohne gehörige Berücksichtigung der Zeitumstände urtheilenden Nachwelt zu rechtfertigen, die urkundliche Erklärung der Geschichte zu überliefern, welche Rath und Bürgerschaft von Biel den 20. Dec. 1797 dem französischen Directorium und dem eidgenössischen Directorialorte Zürich als Protestation und Verwahrung haben zustellen lassen. Sie ist in französischer Sprache abgefaßt, und lautet in getreuer Uebersetzung folgendermaßen:

„Laut Berichterstattung unseres Präsidenten wurde demselben von H. Divisionsgeneral Gouvion St. Cyr, Commandanten des rechten Flügels der in Deutschland befindlichen Armee, welche im Namen der französischen Republik den schweizerischen Theil des ehmaligen Bisthums Basel in Besitz genommen, die Ankunft dieses Generals, sowie dessen erhaltener Befehl eröffnet, in hiesiger Stadt im Namen der französischen Nation einen Mayer einzusetzen. Dem zu Folge hat Hr. Gouvion seine Wahl in der Person des französischen Bürgers Bresson getroffen.

Einige Rathsmitglieder haben ihm deßhalb bereits mündlich und auf die ausführlichste Weise die Rechtsgründe unserer Stadt, sich der Vollziehung des betreffenden Beschlusses zu widersetzen, dargelegt; — Gründe, deren Triftigkeit so einleuchtend ist, daß sie versichert sein zu dürfen glauben, das vollziehende Directorium würde, wenn es Kenntniß von denselben hätte haben können, diese Maßregel nicht getroffen haben. Man hat sich deßhalb an Hrn. General Gouvion mit der Bitte gewendet, in Betrachtung dieser Gründe die Ausführung seiner Befehle so lange aufzuschieben, bis das vollziehende Directorium auf die ehrfurchtsvollen Vorstellungen der Bürgerschaft von Biel, derselben seine fernere Gesinnung würde zu erkennen gegeben haben.

Der General hat aber unsern Abgeordneten erklärt, daß es ihm bei der Strenge seiner erhaltenen Befehle unmöglich seie, deren Vollziehung abzuwenden; ja, dieselbe nicht einmal, unter welchem Vorwande es auch seie, aufzuschieben, und daß Alles, was er thun könne, nur darin bestehe, die Vollziehung so lange, bis die betreffende Behörde von unsern Gegenvorstellungen Kenntniß genommen hätte, nur provisorisch eintreten zu lassen. Demzufolge hat sich auch der Bürger Bressen gestern bei uns eingestellt, und den, von dem fran-

zösischen General erhaltenen unumstößlichen Befehl mitgetheilt, auf dessen augenblicklicher Vollziehung er denn auch bestanden hat.

Nach geschehener Vorlesung des gedachten Befehles, und angehörtem Berichte des Herrn Präsidenten, in Betrachtung, daß die provisorische Vollziehung eines militärischen Befehles, ausgesprochen von dem Befehlshaber einer ansehnlichen Armee, wovon ein Theil unser Pannergebiet besetzt hält, für einen schwachen Staat, wie der unsrige, zur Nothwendigkeit wird; in Betrachtung, daß dadurch unsere Rechte und Freiheiten, sowie die Urkunden, Verträge und Bündnisse, welche ihnen zur Stütze dienen, nicht beeinträchtigt werden können, ist denn auch der Rath fast einstimmig der Ansicht gewesen, daß es in dieser kritischen Lage kein anderes Mittel gebe, als sich dem gedachten Befehle provisorisch zu unterwerfen, jedoch unter dem Vorbehalt, unsere Vorstellungen an das vollziehende Directorium gelangen zu lassen, damit die alten und verfassungsmäßigen Rechte unserer Stadt vor jeder Antastung geschützt werden, und ihre, von der französischen Nation stets anerkannte Souverainetät sich aufrecht erhalten möge. Auf diese Vorstellungen hin zweifeln wir auch, im tiefen Gefühle unseres Vertrauens auf die Gerechtigkeit und Großmuth des Directoriums, keinesweges, daß dasselbe auf

unsere Verhältnisse die geeigneten Rücksichten nehmen werde. Demzufolge wird auch, unbeschadet unserer obgedachten Rechte, der Bürger Bresson von uns als provisorischer Mayer der Stadt Biel anerkannt werden, und wir werden ihm alsbald, als Beleg unserer Anerkennung, eine Abschrift gegenwärtigen Entschlusses einhändigen."

Freilich hatte diese Protestation des Magistrates und der Bürgerschaft von Biel weiter keinen Erfolg, als daß Hr. Bresson bloß als provisorischer Mayer installirt wurde, bis es entschieden sein würde, wer von nun an diese Stelle zu besetzen habe. Diejenigen aber, welche eine Handlung nicht nach ihrem zufälligen Erfolge, sondern nach den Motiven des Handelnden zu beurtheilen gewöhnt sind, werden gerne gestehen, daß dieses wahrhaft eidgenössische Benehmen der schwachen, von ihren Bundesgenossen damals ganz verlassenen Stadt Biel ihr nur zur Ehre gereichen konnte, und sie werden darin einen Beweis erkennen, daß sie mit Würde der Uebermacht unterlag, und alle ihre Rechte und Freiheiten unerschrocken bis auf den letzten Moment vertheidigte. Diß hatten damals andere, mächtigere Cantone der Schweiz, in welchen die Grundsätze der Revolution schon festere Wurzel gefaßt hatten, vorzukehren unterlassen. Auch ließen die ältesten Verbündeten Biels, Bern, Freiburg und So-

lothurn die Bitten dieser bedrängten Stadt um Hülfe, ganz unbeachtet; man beklagte sich hart darüber, und konnte diese völlige Erkaltung alter Freundschaft kaum begreiflich finden; aber war es denn wirklich ein Wunder, da diese Orte dem gemeinschaftlichen Feinde nur allzuwillig den Weg in die Herzen ihrer eigenen Gebiete öffneten?

Noch an demselben Tage, an welchem Biel durch Waffengewalt in Besitz genommen worden war, ließ die französische Generalität und die Commissaire der Regierung eine zu Aufruhr und Empörung auffordernde Proclamation an die Einwohner der nicht reunirt gewesenen Länder des ehmaligen Bisthums Basel, welche sie, wie wir unten zeigen werden, sehr irrig auch auf Biel und sein Gebiet anwandten, anschlagen und publiciren. Sie lautete folgendermaßen:

„Mengaud, Commissär des Vollziehungs-Directoriums, allen Bewohnern der, von der fränkischen Republik noch nicht in Besitz genommenen, von dem ehmaligen Bisthum Basel abhangenden, und auf dem linken Rheinufer gelegenen Landschaften.

Bürger!

„Die Vereinigung eines Theils des Fürstenthums Pruntrut, entschied ebenfalls Eure Einverleibung mit der Republik der Franken.

Das hierinfällige Betragen Frankreichs ist dasjenige eines freien Volkes, welches in die Rechte einer der Natur zuwidrigen Regierung, unter welcher ihr schmachtet, getreten ist. Und wenn die Ausübung dieser uns zugefallenen Rechte, mit Abschaffung jedoch Alles dessen, was sich mit der Würde der Menschheit nicht vertragen kann, nicht eher Statt gehabt hat, so ist deßwegen nicht zu schließen, wir hätten vergessen, daß ihr noch mit Fesseln beladen seid. Wir kommen, sie zu zerbrechen.

Ihr werdet endlich, glücklicher als Eure Väter, deren Blut in den Kriegen floß, welche die verschiedenen Schweizer-Regierungen gegründet, und Euch nichts Anderes als ein beschwerliches und unwürdiges Dasein verschafft haben, die Wohlthaten der Vorsicht zu genießen haben, welche die Menschen nur deßwegen schuf, dieselben zu Gliedern einer einzigen und nämlichen Familie zu machen.

Bis hieher hörtet ihr nur von Zehenten und Frohndiensten, u. s. w. Priester, Edelleute und Privilegirte kamen allein in Betracht; Handel und Gewerb, eure Künste, ja eure Lebensmittel sogar trugen das Gepräge der priesterlichen Allgewalt, welche so allgemein mit einer nicht minder häßlichen Tyrannei verpaaret war. Jetzt seid ihr Menschen; die Freiheit und Gleichheit leiden keinen an-

dern Unterschied mehr unter Euch als den des Verdienstes, der Talente und der Tugenden. Ihr seyd Alle ohne Unterschied an das Ruder der Gesellschaft berufen, sowie Euch Allen ihre Erhaltung und ihre Sicherheit angelegen sein soll. Eure Lebensbedürfnisse sind Euch hinfüro angesichert, da die Kornspeicher der fränkischen Republik das Eigenthum aller ihrer Kinder sind. Eurem Handel soll nichts mehr im Wege stehen, weil er im Innern begünstigt und ausserhalb beschützt sein wird. Der Gewerbfleiß, die Künste, der Ackerbau, werden unter den Aufmunterungen aufblühen, die sie nur von einer siegreichen, freien, mächtigen und großmüthigen Nation, welche die Natur ihrer Rechte, und die Art, dieselben in Ausübung zu setzen, kennet, zu gewarten haben.

Erkennet das Euch angebotene Glück, und machet Euch desselben dadurch würdig, daß ihr allen eigennützigen und treulosen Eingebungen schadenfroher Bösewichte und Dummköpfe, die den Werth desselben in Euren Augen herabsetzen und Euch irre zu leiten suchen könnten, die Ohren verschließet.

Wir kommen zu Euch als Freunde, wir sind Eure Brüder. Seid ausser Sorgen gegen alles üble Betragen. Das Eigenthum und die Personen sollen geschützt, sowie die Feinde der Freiheit zur Ruhe gethan werden. Wir können Euch die pünkt-

lichste und strengste Beobachtung der Mannszucht von Kriegern versprechen, welche bis dahin keine andere Feinde, als die der Freiheit gehabt haben, noch jemals haben werden. Dieses sind die Befehle des fränkischen Vollziehungs-Directoriums."

Mengaud,
Commissär des französischen
Vollziehungs-Directoriums."

Man sieht aus dem Inhalte dieses Schreibens, welches auch nicht entfernt auf die Verhältnisse der Stadt Biel paßte, daß die davon gemachte Anwendung weiter nichts als eine von der Willkühr eingegebene Maßregel war. Biel war niemals eine Stadt gewesen, wo man Priester, Adelige, privilegirte Kasten, und noch weniger Tyrannen, gekannt hatte; sie war auch keine Unterthanin des Bischofs von Basel; sondern sie war ein selbstständiger, schweizerischer Bundesstaat. Ihre Bürger, weit entfernt, mit Zehenten und Frohndiensten geplagt zu sein, hatten sich stets des Genusses der billigsten und mildesten Freiheit zu erfreuen gehabt, welche, wenn sie nicht in Frechheit ausarten soll, von einer Regierung nur immer kann bewilligt werden; einer Freiheit, welche sich auch in ihrem ganzen Umfange auf die unter ihrem Pannergebiete stehenden Landleute ausdehnte.

Wir wollen, um diese unsere Behauptung zu beweisen, einen kurzen Blick auf die Verwaltung werfen, welche vor dem französischen Einfalle in Biel bestanden hatte. Die einzigen Einkünfte dieses kleinen Freistaates, aus welchen alle öffentlichen Ausgaben bestritten wurden, bestanden bis dahin 1) aus dem zinsschuldigen Zehenten, welcher auf die Weinberge und Felder gelegt war, und 2) aus dem Ertrage einiger der Bürgerschaft zugehörigen Domänen, welche dieselbe aus ihren Ersparnissen angekauft, oder von patriotischgesinnten Mitbürgern als Geschenk erhalten hatte. Diß Alles zusammen belief sich jährlich nicht höher, als auf 36,000 französische Franken, welche mäßige Summe dazu diente, um die wohlthätigen Anstalten zu unterstützen, den Kirchen- und Schuldienst zu besolden, Brücken, Wege, öffentliche Gebäude, Brunnenwerke und Straßenpflaster zu unterhalten, die Unkosten des Militärs, der Polizei, und alle andern innern und äußern Angelegenheiten zu bestreiten. Die beiden Räthe in Biel, aus 64 Mitgliedern bestehend, ihre Präsidenten und alle Besoldeten mit eingerechnet, kosteten jährlich nicht über 6000 französische Livres, und nun beliebe man zu urtheilen, welche Motive es waren, die Biels Regenten veranlassen konnten, ihre meiste Zeit Geschäften zu widmen, die keinen weitern Ge-

winn abwarfen als den, welcher für den redlichen Mann in dem Bewußtsein seiner erfüllten Pflicht liegt. Der Einfluß, welchen die damalige Regierung von Biel auf ihre Untergebenen ausübte, war lediglich ein moralischer, und nur von diesem begleitet, wurde es ihr möglich, ihre Beschlüsse und Decrete vollziehen zu lassen.

Allein, wäre die Regierung von Biel auch noch unendlich besser gewesen, als sie es wirklich war, so konnte sie doch dem französischen Directorium nicht gefallen; vielleicht deßwegen, weil sie nicht ihm ihr Dasein verdankte, und nicht auf die Lehre von Volkssouverainetät und Repräsentation gegründet war; wahrscheinlich aber bloß darum nicht, weil es, wie schon gemeldet wurde, im Interesse Frankreichs lag, sich zum Behuf eines Einfalls in die Schweiz, den man sich schwieriger dachte, als man ihn wirklich fand, des Gebietes von Biel zu versichern, und deßhalb die alte Ordnung der Dinge in dieser Stadt umzustürzen.

Freilich haben Manche einen großen Theil der Schuld an dem Schicksale dieser Stadt auf die Bevölkerung selbst geworfen: die Zeitgenossen jener Ereignisse sagen uns, daß auch hier, wie in dem größten Theile der übrigen Schweiz, die Gemüther schon vorher zu Gunsten des französischen Prinzips seien gestimmt gewesen. Das mag sein: es gab

auch in Biel der unruhigen Köpfe genug, die nichts zu verlieren hatten, und bei einer Umgestaltung der Dinge Vieles zu gewinnen hofften; aber wir werden noch im Verlaufe dieser Geschichte den bündigen Beweis zu liefern suchen, daß, abgerechnet die Beamten der französischen Regierung, und einige Handelsleute, welchen die neuen Gränzbestimmungen Vortheil brachten, die Bürger von Biel im Ganzen gar nicht gerne ihre alte schweizerische Freiheit mit der neuen französischen vertauschten.

Zwei Beispiele werden genügen. Noch am Ende des Jahres 1797 wurden die Bürger von Biel zunftweise vor dem Rathe versammelt, und aufgefordert sich zu erklären, ob sie lieber schweizerisch oder französisch sein wollten. Sie entschieden sich nun fast einstimmig fürs Erste, und ertheilten ihren auf der Tagsatzung zu Aarau befindlichen Gesandten den Auftrag, den Bundesschwur zu erneuern. Zwei Monate später aber mußte der Mayer Bresson mit Androhung von 4000 Mann Executionstruppen die Erklärung für Frankreich erzwingen. Aber auch diß war noch nicht hinreichend, dieselbe allgemein zu erhalten. Man nahm deßhalb seine Zuflucht zu dem äußersten Zwangsmittel, die Stadt auszuhungern. Biel hat nur wenig eigenes Erdreich, und nicht hinreichend, seine Bewohner, deren Hauptnahrungszweig ihre Manufacturen sind, zu versorgen. Man verbot nun in

der strengsten Jahreszeit — 3. Febr. 1798 — alle Einfuhr von Lebensmitteln aus den Cantonen Bern, Solothurn und dem Erguel; Biel durfte seine Fabrikationen nicht mehr auswärts verwerthen; aller Verkehr mit der Nachbarschaft war abgeschnitten; und zu dem Allem kam noch eine verheerende Seuche unter dem Vieh, welche so stark wüthete, daß die kleine Gemeinde Pieterlen ihren Verlust allein auf 30,000 Franken schätzte. Man denke sich nun die arme Stadt in diesem Zustande, wo sie außer ihren eigenen Mägen auch noch die von 3—4000 hungrigen Soldaten zu versorgen hatte. So gieng nun die Erklärung, man wolle französisch sein, freilich durch, und zwar freiwillig und einstimmig, wie man französischerseits nicht ohne Ruhm meldete. Man hatte sich nämlich einmal in den Kopf gesetzt, die Erklärung für Frankreich als Wirkung des freien Willens zu erlangen, und freute sich jetzt der erreichten Absicht.

Es ist indessen mehr als bloße Vermuthung, daß diese widerrechtliche, und allen geographischen Rücksichten zuwiderlaufende Vereinigung Biels mit Frankreich von dem französischen Directorium selbst als unpassend angesehen worden sey; indem es bis auf den heutigen Tag unterlassen hat, dieselbe dem gesetzgebenden Rathe zur Ratification vorzulegen, welche auch niemals, so lange Biel unter französischer Herrschaft war, erfolgt ist.

Nach einem Zeitraum von dritthalb Jahren, während welcher Herr Bresson das Mayeramt zu Biel auf eine Art verwaltet hatte, die nicht geeignet war, ihm die Liebe und das Zutrauen seiner Untergebenen zu erwerben, wurde er dieser Stelle durch anderweitige Beförderung enthoben, und zu seinem Nachfolger Herr Sigmund Wildermett von Biel, bisher Angestellter bei der Canzlei des Departements Mont-terrible zu Pruntrut, ernannt. Man hatte dabei vielleicht von französischer Seite den Zweck, die bei der Vereinigung im Jahr 1798 noch unentschiedene Frage hinsichtlich der Mayerstelle zu Biel zu Gunsten der Bürger dieser Stadt zu entscheiden, allein man hatte dabei nicht gehörig bedacht, daß die bisherigen strengen Grundsätze der Verwaltung, von einem Mitbürger ausgeübt, ein noch viel schrofferes Mißverhältniß herbeiführen müssen, als diß bis dahin der Fall gewesen war. So war denn nichts gewonnen, als daß der, früher gegen Hrn. Bresson geäußerte Unwillen, in erhöhtem Maße auf Herrn Wildermett übergetragen wurde, und es hätte diesem, auch bei dem besten Willen, niemals gelingen können, sich bei seinen Mitbürgern in dieser Eigenschaft beliebt zu machen, um so weniger, da die Masse des Publikums die verhaßten Maßregeln des französischen Regiments von der Person des Executors nicht gehörig zu trennen wußte.

Es war aber auch kein Wunder, wenn dieselbe in Biel kein Wohlgefallen erregte, denn nur zu bald zeigten sich seine nachtheiligen Folgen für die arme Stadt. Nicht nur Industrie und Manufactur nahmen auf eine fühlbare Weise ab, sondern auch der Preis der Grundstücke sank durch die ungeheuern, nunmehr auf denselben lastenden Abgaben fast auf die Hälfte. Die Summe der directen und indirecten Steuern, womit Biel gleich im ersten Jahre der französischen Herrschaft war belegt worden, war in der That, bei der ungleich geringeren Gelegenheit, seine Erzeugnisse zu verwerthen, unerschwinglich. Die Grundsteuer betrug L. 18,000, Thür- und Fenstersteuer L. 5000, Personen- und Mobiliarsteuer L. 8000, gezwungenes Anleihen L. 16,000, Einregistrirungs- und Patenten-Gebühr überhaupt L. 120,000, Lieferungs-Bons L. 110,000. Zusammen also L. 270,000. Zwar sollten die Lieferungs-Bons wieder erstattet werden, und wurden deßhalb auch an die Administration des Departements Mont-terrible ausgeliefert; aber dessen ungeachtet ist bis heute noch keine Rückerstattung erfolgt. Auf eine fast gleiche Summe beliefen sich die indirecten Abgaben, unter denen die drückendste die Stempeltaxe war, da man nicht nur gezwungen war, Alles, was rechtsgültige Kraft haben sollte, auf einen 7 Batzen kostenden Stempelbogen zu schreiben, sondern es wurden sogar

jedem Bürger nach ungefährer Berechnung seines jährlichen Bedarfs vorräthige Stempelbögen in das Haus gebracht, und er genöthigt, sie zu kaufen, selbst wenn er sie nicht alle brauchte. Alle Abgaben mußten überdiß in französischem Gelde entrichtet werden, und fremde Münzsorten wurden nur mit empfindlichem Verluste des Bezahlenden angenommen.

Damit nun, was außerdem unmöglich gewesen wäre, diese außerordentlichen Abgaben auch richtig bezahlt werden konnten, brachten die französischen Agenten den Vorschlag, das gemeine Stadt- und Bürgergut zu vertheilen, in Anregung. Dieses fand nun Eingang, und war meistentheils der ärmern Bürgerklasse, welche dadurch eine nicht unbedeutende Summe baaren Geldes zu erhalten hoffte, eine sowohl willkommene als erwünschte Maßregel. Die Menge berechnet gewöhnlich Alles nach der augenblicklichen Wirkung: nur wenige wissen eitlen Flitter vom wahren Besten zu unterscheiden. Alle öffentlichen Gebäude und Geräthschaften wurden versteigert, und auf den Ertrag der Liegenschaften Bons angewiesen und vertheilt, die Aermern beeilten sich, ihre Bons alsobald zu verkaufen, wodurch eine bedeutende Summe baaren Geldes in Umlauf kam. Diesen Zeitpunkt wußten nun die französischen Beamten geschickt zu benützen, um die impertinent hohen Abgaben mit möglichster Strenge zu

erheben, und so den alten Wohlstand der Stadt baldmöglichst zu Grunde zu richten. Es fanden sich jedoch, zum Ruhme jener Männer sei es hier gesagt, ungefähr 60 patriotische Bürger in Biel, welche die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser ersteigerten, und aus deren Erlöse, nebst Beiträgen aus ihrem Beutel und vermittelst Subscription, einen Fond bildeten, woraus wieder ein Theil dieser gemeinnützigen Anstalten konnte bestritten werden.

Noch drückender aber als dieses, und für Biel moralisch eben so sehr, wie materiell unheilbringend war das nunmehr eingeführte Mauth- und Barrièrensystem. Durch seine widernatürliche Vereinigung mit Frankreich war Biel zum Gränzorte geworden: der leichte Verkehr mit der Schweiz ward ihm verschlossen, der offene mit Frankreich aber durch den dazwischen liegenden Jura unendlich erschwert. Biel mußte alle Nachtheile erfahren, welche die Gränzörter großer Staaten bedrücken. Eine unzählbare Horde von Kaufhausbedienten, Mauthbeamten und Zollwächtern, der letztern allein über 200, umlagerten die Stadt; aller wahre Handel und Verkehr gerieth dadurch ins Stocken, und nur das unehrliche Getriebe der Schleichhändler gedieh. Nicht nur Leute, welche die Märkte von Biel besuchten, sondern selbst wohlgekleidete

Spaziergänger mußten sich der lästigen und entehrenden Maßregel der Personalvisitation unterziehen, und wenn jemand mehr als 12 L. französische Währung im Hinausgehen über die Gränzen bei sich trug, so wurde es sogleich ohne Gnade confiszirt, und der Eigenthümer überdiß noch mit einer Geldbuße belegt. Welcher benachbarte schweizerische Landmann hätte nun noch gerne seine Erzeugnisse nach Biel tragen mögen, da er sich so leicht der Gefahr ausgesetzt sah, das erlöste Geld zu verlieren; und ist es wohl zu verwundern, wenn die früher so stark besuchten wöchentlichen Märkte dieser Stadt, um welche sie oft von ihren Nachbarn war beneidet worden, nunmehr öde und leer standen? Auch wollten die Reisenden aus Deutschland, England u. s. w., welche bisher über Basel und Biel in großer Anzahl in die westliche Schweiz, und namentlich nach Genf und Lausanne reisten, und manchen Louisd'or hier gelassen hatten, nun lieber den Umweg über Solothurn, Büren und Aarberg nehmen, um der durch das französische Mauthwesen herbeigeführten Unannehmlichkeiten enthoben zu seyn, wodurch auch die Gastgeber in Biel einen unberechenbaren Schaden erlitten.

Auch muß es als eine schreiende Ungerechtigkeit der französischen Regierung angesehen werden, daß kein Bürger der ehmaligen schweizerischen, nun-

mehr vereinigten Landestheile irgend ein Amt von Bedeutung erhielt, oder im Innern von Frankreich angestellt wurde. Es gab zwar gewisse Ehrenämter, die man aber nur spottweise so nannte, die allerdings auch von Vielern bekleidet werden konnten, oder vielmehr bekleidet werden mußten. Es war diß in dem Falle, wenn sie in der Eigenschaft von Geschworenen den gerichtlichen Sitzungen zu Colmar, Delsperg oder Pruntrut beiwohnen mußten. Dafür bezog nun ein Solcher als Ersatz für die Reise 5 Bz. für die Stunde, und für die Sitzung 3 L.; folglich, wenn er nicht zu Fuße gehen wollte oder konnte, kaum die Hälfte seiner baaren Auslage. Weigerte man sich aber, ein solches Ehrenamt anzunehmen, oder dem Rufe der Gerichtsbehörde Folge zu leisten, so waren 50 L. Buße, und 20tägiges Gefängniß, nebst Verfällung in die Proceßkosten, die Mittel, den Widerspenstigen zum Gehorsam zu zwingen. Es gab Bürger in Biel, welche in einem einzigen Jahre vier bis fünf solche Geschworenenreisen machen mußten; Lasten, welche die französische Subalternbeamten ohne höhere Autorisation nach Willkühr auf diejenigen bürdeten, welche ihnen hiezu am tauglichsten schienen.

Als im Jahr 1804 Frankreich die consularische Herrschaft mit der kaiserlichen Würde vertauschte, wurden die Zügel der Regierung womöglich noch

straffer angezogen. Aber man hütete sich von Seiten Biels, so sehr man sich auch im Stillen nach der Wiedervereinigung mit der Schweiz sehnte, wohl, diesen Wunsch laut werden zu lassen; denn ähnliche Aeußerungen, welche sich in Biel bald nach der Besitznahme erhoben hatten, hatten ab Seite der Departementsbehörde eine Proclamation veranlaßt, deren Drohungen verwirklicht zu sehen niemanden gelüsten konnte.

Was aber der Gewaltthätigkeit, womit Frankreich das Gebiet von Biel, und das der Schweiz überhaupt behandelte, noch die Krone aufsetzte, ist der annoch zu erwähnende Umstand, daß während der ganzen 15jährigen Dauer der französischen Besitznahme niemals eine, auf rechtsgültige Verträge mit der Schweiz sich gründende Gränzberichtigung vorgenommen wurde, sondern daß diß Alles nur einseitig und willkührlich ab Seite Frankreichs geschahe. Weil nun dadurch zu wiederholten Malen unangenehme Auftritte veranlaßt wurden, wandte sich, um diese Sache endlich ins Reine zu bringen, der Altbürgermeister Moser im Jahr 1805 an den eidgenössischen Landammann Dafry; ja, er reiste selbst nach Freiburg, wo damals eben die Tagsatzung versammelt war, mit dem Ansuchen, daß diese Behörde deßhalb mit Frankreich in Correspondenz treten möchte. Bald erfolgte auch ein Schrei

ben des H. Dafry an Herrn Moser, daß sich die Tagsatzung an den Kaiser Napoleon gewendet habe, daß aber ihre Schritte ohne Erfolg gewesen seien, weil die Gränzberichtigung nicht in dem Interesse des Kaisers liege. Ob dem wirklich so war; ob Napoleon dabei in der That so großes persönliches Interesse hatte, oder ob etwa von Seiten solcher, denen die alte Gränzbestimmung vortheilhafter schien, Schritte dagegen gethan, und deßhalb nichts ausgerichtet wurde, das müssen wir so lange unentschieden lassen, als wir unsere Behauptung noch nicht auf authentische Quellen zu gründen im Stande sind.

Aus dem bißherigen aber bildet sich von selbst das Urtheil, daß Alles, was unter französischer Herrschaft in Biel geschah, das Gepräge der Willkühr und Gewalt in sich trug; daß der 15jährige gedrückte Zustand Biels zwar ein faktisch vorhandener, aber niemals rechtlich begründeter war, und daß die, auf diese Weise herbeigeführte Ordnung der Dinge jeden Unbefangenen gleich Anfangs einen baldigen Untergang vorhersehen ließ.

Cap. 12.
Der provisorische Zustand in den Jahren 1814 und 1815.

Endlich, nachdem dieser, durch Frankreichs Waffen gegründete Zustand der Gewalt 15 Jahre lang gedauert hatte, wurde er mit Hülfe der göttlichen Vorsehung von den hohen allirten Mächten wieder zernichtet. Der Moscowitische Winterfrost von 1812 und 1813 wandte, wenn auch nicht den Muth, doch das Kriegsglück Napoleons: nach und nach bildete sich die europäische Coalition von selbst. Tapfer kämpfend, und bisweilen im Weichen noch Sieger, zogen sich die französischen Armeen zurück; die Schlacht bei Leipzig trieb sie vollends über den Rhein. Schon im Monat August 1813 setzten die schweizerischen Cantone ihre Contingente in Bereitschaft, deren Anzahl noch verstärkt wurde, als die allirten Heere sich näherten, so daß die eidgenössischen Truppen jetzt eine Linie von Graubündten bis Basel bildeten. Am 15. eröffnete sich eine eidge-

nössische Tagsatzung in Zürich, welche am 18. die Neutralitätserklärung der Eidgenossenschaft in einer Urkunde abfaßte, den Oberbefehl dem Altlandammann von Wattenwyl übertrug, und am 26. ihre Sitzungen schloß. Von dem Armeekommando der verbündeten Heere ward sie aber als unzuläßlich erkannt; denn obgleich ein Tagbefehl des Fürsten von Schwarzenberg sich dahin aussprach, die eidgenössische Neutralität noch zu berücksichtigen, so zog er doch am Morgen des 21. mit 40,000 Mann durch Basel, und eine fast gleiche Anzahl folgte den 22. nach. Ein am 21. Dec. aus dem Hauptquartier zu Lörrach ausgegangener Befehl machte jedoch den allirten Truppen bekannt, daß sie das Schweizergebiet als Freunde und Befreier betreten, während der Obergeneral gleichzeitig einen Aufruf an die Bewohner der Schweiz ergehen ließ, in welchem er ihnen die großen und gerechten Absichten der verbündeten Monarchen darstellte, und daneben möglichst schonende Maßregeln, sowie Vergütung aller Verpflegungs- und Transportkosten verhieß.

Auf die erste Nachricht von dem Einrücken der siegreichen allirten Kriegsheere in der Schweiz flohen die französischen Beamten aus Biel und der Umgegend, ohne daß hiezu von Jemand besonderer Anlaß wäre gegeben worden, oder ohne daß ihre Personen und ihr Eigenthum auch nur die mindeste

Verletzung erlitten hätten. Da nun die Stadt so ganz sich selbst überlassen, und allen den Verwirrungen Preiß gegeben war, welche diese Ereignisse nothwendig nach sich ziehen mußten, so glaubte der alte, 1798 gewaltsam aufgelöste Gemeinderath einstweilen die dringendsten Geschäfte besorgen, und dann so geschwind als möglich auf seine Reconstitution bedacht sein zu müssen. Dieser Schritt schien um so dringender zu sein, da der Unterpräfect zu Delsperg die Requisitionen, welche der in Biel sich aufhaltende österreichische General von Zechmeister, und der Baierische General der Blokade von Hüningen ausgeschrieben hatten, auch auf Biel ausdehnen zu müssen glaubte. Der Gemeinderath nebst dem Bürgerausschusse war nämlich der Meinung, daß der Armeebefehl des Fürsten von Schwarzenberg vom 21. December auch auf Biel seine Anwendung finde, und zwar um so mehr, da die österreichischen Generale Zechmeister und Haugwitz bestimmt erklärt hatten, daß sie gemessene Weisungen hätten, die diesseits des Pierrepertuis gelegenen Gegenden als zur Schweiz gehörig zu betrachten. Forderungen des Unterpräfects zu Delsperg wurden daher, wie natürlich, abgeschlagen; um sich aber in keiner Rücksicht eines übereilten Schrittes schuldig zu machen, wurde zugleich beschlossen, sich zu Bern, Freiburg und Solothurn, als den älte-

sten Verbündeten Biels, Raths zu erholen, und daselbst Beistand, Hülfe und Verwendung bei den hohen Mächten zu suchen.

In Bern fand man aber die Lage der Dinge ganz anders, als man erwartet hatte; die alte Regierung war aufgelöst, eine außerordentliche Standescommission an ihrer Stelle eingesetzt, und mit Besorgung der Geschäfte beauftragt worden. Von dieser, ohnediß schon mit Geschäften überhäuften Behörde konnte man, so dringend man auch sein Verlangen darstellte, weder ein Empfehlungsschreiben an den Oberfeldherrn, noch viel weniger ein solches an die hohen Monarchen selbst, oder an deren Minister auswirken; bloß die mündliche Weisung erhielt man: die alte Regierung, welche im Jahr 1798 unter feierlicher Protestation der Uebermacht gewichen sei, wieder einzusetzen. Glücklicher waren die Bielischen Gesandten bei dem Grafen Senft-Pilsach, welcher sich gerade in Bern aufhielt; dieser ertheilte ihnen den Rath, sich ohne Verzug persönlich an den Oberfeldherrn der verbündeten Hauptarmee zu wenden, und gab ihnen ein Empfehlungsschreiben, um bei demselben Eintritt zu erhalten. Mit diesem Schreiben verfügte sich nun alsobald eine Botschaft in das Hauptquartier des Fürsten von Schwarzenberg. Von ihm erhielt dieselbe den 28. Dec. die mündliche Versicherung, daß seine, an die ganze

Schweiz erlassene Proclamation auch die Stadt Biel angehe, daß dieselbe keineswegs als eine Provinz Frankreichs anzusehen sei, folglich auch die von Frankreich geforderten Requisitionen nicht zu leisten habe, und daß er deßhalb die Befehle nächstens an die Hauptintendantur der Armee ergehen lassen wolle. Am 31. Dec. aber erfolgte von dem Fürsten von Metternich die Genehmigung, daß sich die Stadt Biel wieder auf die alte Weise constituiren dürfe.

Zu dem Ende versammelte sich nun der Rest der alten Magistratur am 4. Jan. 1814 unter dem Vorsitze des Altbürgermeisters Moser im Kanzleigebäude, und constituirte sich auf diese Weise wieder. Da jedoch während der letztverflossenen 16 Jahre viele Glieder der alten Regierung mit Tod abgegangen, andere aber aus Altersschwäche an den Geschäften nicht mehr Theil nehmen konnten, und in den gegenwärtigen Verhältnissen eine äußerste Thätigkeit erforderlich zu sein schien, so wurde für gut erachtet, einstweilen bloß eine provisorische Regierungscommission einzusetzen, um die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte einstweilen zu besorgen, die definitive Reorganisation des kleinen und großen Rathes aber bis auf Weiteres zu verschieben. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, von Seiten der Stadt Biel, als einem Mitstande der

schweizerischen Eidgenossenschaft, an den Vorort Zürich, und an die mit Biel verbundenen Stände Bern, Freiburg und Solothurn ein Schreiben abgehen zu lassen, um denselben die Erneuerung des ehmaligen Regiments, wie es vor 1798 gewesen war, anzuzeigen. Von den Mitgliedern, welche in die provisorische Regierungscommission gewählt worden waren, waren 4 vom ehmaligen kleinen Rath; 7 Alt-Großräthe, und 4 aus der Bürgerschaft zur Vervollständigung erwählte Mitglieder, im Ganzen also 15; zum Präsidenten wurde Herr Abraham Samuel Daxelhofer, und zum Actuar Notar Köhli ernannt.

Die Generale der Blokade von Hüningen kehrten sich aber eben so wenig an die vorgeschützten mündlichen Declarationen des Fürsten von Schwarzenberg, als an die des Unterpräfecten zu Delsperg; sie bestanden nach wie vor auf ihren Forderungen, und drohten endlich sogar, im Falle man sich ihren Befehlen nicht gutwillig unterziehen würde, mit strenger militärischer Execution. Die Regierungscommission beschloß daher den 10. Jan. 1814, als abermals Baier'sche Gensd'armes mit einem Requisitionsschreiben vom General Becker kamen, nochmals eine Gesandtschaft an den Fürsten von Schwarzenberg in das Hauptquartier nach Vesoul zu schicken, mit der ehrfurchtsvollen und dringen-

den Bitte, er möchte seine mündlich gegebenen Zusicherungen durch einen schriftlichen Befehl sanctioniren. Mit banger Erwartung harrte man ihrer Zurückkunft; sämmtliche Mayer des französischen Cantons Biel waren hier in Angst versammelt. Den 14. Abends kam endlich die Gesandtschaft von Vesoul zurück, und brachte folgende Proclamation mit:

An die vereinigte General-Intendantur der kombinirten Armeen.

Hauptquartier Vesoul, 12. Jan. 1814.

„Nachdem die Stadt Biel mit ihrem Panner-Gebiet bis zu dem gehauenen Felsen von jeher zur Schweiz gehört hat, und nur seit einiger Zeit arbiträr-militärisch von Seiten Frankreichs in Besitz genommen worden war, ohne daß deßhalb Tractate zu Grunde liegen; — nachdem ferner diese Stadt sich nun wieder constituirt, und als ein selbstständiger integrirender Theil der Schweizer-Eidgenossenschaft bereits Gesandte zur Tagsatzung nach Zürich geschickt hat: so liegt es in der Natur der Sache, daß selbe, mit ihrem Gebiete, nicht nach der Art der von der verbündeten Armee besetzten Französischen Provinzen, sondern ganz wie die übrigen Theile der Schweiz zu behandeln seie. Nach diesen Grundsätzen wolle in Ansehung dieser

Stadt und ihrem Panner-Gebiete von Seiten der vereinigten General-Intendantur fürgegangen werden, und falls bereits eine, dem entgegengesetzte Einleitung getroffen wäre, so ist selbe rückgängig zu machen."

Der Oberbefehlshaber
der verbündeten Hauptarmee,
Feldmarschall,
Fürst von Schwarzenberg.

Dieser mit allgemeinem Jubel aufgenommenen Proclamation, folgte nun am 18. Jan. von Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, an welchen man wegen abermaliger Bedrohungen sich nach Basel gewandt hatte, noch die Erklärung, daß er Biel als zur Schweiz gehörig betrachtet wissen wolle, und nun wurde die Stadt nicht weiter mit Requisitionen beängstigt.

Am 24. Januar ward der provisorischen Regierung von Bern aus ein Schreiben übersendet, worin nebst Glückwünschen zu der einstweiligen Reorganisation in einem Anhange ausgesprochen war, „daß in der Versammlung des altschweizerischen Bundes Biel die ihm gebührende Stelle wieder einnehmen solle." Nachdem man auch von den beiden andern Verbündeten, Freiburg und Solothurn, ähnliche Schreiben erhalten, wurden im Fe-

bruar Gesandte auf die Tagsatzung nach Zürich abgeordnet, mit dem Auftrage: „bei den sämmtlichen Gesandten der eidgenössischen Stände sowohl, als bei denen der verbündeten Monarchen durch Geltendmachung der alten Rechte und der eidgenössischen Integrität der Stadt Biel die Vermittlung auszuwirken zu suchen, daß Biel wieder in seine bundesgemäßen schweizerischen Verhältnisse eingesetzt würde."

So instruirt reisten die Gesandten ab; sie fanden aber in Zürich die erwünschte Aufnahme nicht, vielmehr wurde ihnen bedeutet: „daß Biel nicht auf der Note stehe, um als eidgenössischer Staat zur Tagsatzung einberufen zu werden; es müsse deßhalb vorher um dieses Recht nachsuchen, und abwarten, bis man es zu derselben einberufen würde." Diese Erklärung veranlaßte nun die beiden Abgeordneten, ein Memorial im Drucke erscheinen zu lassen, welches den dreifachen Zweck hatte, die ehmaligen Verhältnisse der Stadt Biel zum Bischofe von Basel, und zur schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie die Dienste, welche derselben und besonders den enger verbündeten Bernern von Biel aus geleistet worden waren, deutlich darzulegen; ferner die gewaltthätige Einverleibung der damals verlassenen Stadt mit Frankreich im Jahr 1798 in Erinnerung zu bringen; und endlich die

Wiederaufnahme in den eidgenössischen Bund nachzusuchen. Hiebei aber wurde von Biel selbst aus ein Fehler begangen, der seinen Grund in der, damals aufs schrecklichste wüthenden Partheisucht hatte, und die nothwendigen nachtheiligen Folgen bald nach sich zog. Man hatte nämlich diese Schrift bloß den 13 alten, vor der Französischen Invasion schon bestandenen eidgenössischen Kantonen übersendet, und eben so unpolitisch war das Verfahren, daß man auch nur bei diesen unterm 19. März wieder um die Aufnahme in den eidgenössischen Bund nachsuchte: man machte sich dadurch die neuen Stände abgeneigt, ohne eben die alten besonders für sich zu gewinnen.

Indessen fielen doch die Antworten, welche man von den meisten der 13 Stände erhalten hatte, ziemlich befriedigend aus, und dem zu Folge wurde Anfangs April eine neue Gesandschaft zur Tagsatzung gesendet, welche aber keine günstigere Aufnahme fand, als die erste. Diß, und einige dunkle Gerüchte, welche damals im Umlaufe waren, z. B. daß Biel von den Ministern der verbündeten Mächte der Republik Bern als Entschädigung angeboten worden seie, u. a. gab zu Argwohn und Mißtrauen Anlaß. Deßwegen protestirte auch die provisorische Regierungscommission von Biel dagegen, als sie im Monat Mai die Anzeige erhielt: „da in Folge

eines Bundesbeschlusses die von Frankreich losgerissenen Länder militärisch besetzt werden sollen, habe auch Biel bis den 18. l. M. 700 Mann eidgenössische Truppen in der Stadt und Umgegend zu erwarten." Doch umsonst verlangte man die Zurücknahme dieser Maßregel, umsonst berief man sich auf das Schwarzenbergische Edict: man mußte sich unterziehen.

Obrist Dompierre rückte an der Spitze von 700 Mann ein, und nun war das Signal zur Uneinigkeit zwischen der provisorischen Regierungscommission und deren Präsidenten, sowie zwischen der ersteren und mehreren Bürgern gegeben. Dompierre mischte sich bald in die innern Angelegenheiten der Stadt und des Landes, und da er als Waadtländer kein Freund der Berner war, so suchte er die Idee der alten Selbstständigkeit unter der Bürgerschaft wieder anzufachen; er ertheilte den Rath, welcher großen Beifall fand, sich mit dem reformirten Theile des Bisthums Basel zu vereinigen, und dann erst, als schon constituirter Kanton, um die Aufnahme in den eidgenössischen Bund nachzusuchen. Der Präsident Daxelhofer hingegen, vereinigt mit noch einigen andern Bürgern, welche an der Bildung eines eigenen Cantons bereits verzweifelten, und aus dem Sturme soviel als möglich zu retten suchten, — Daxelhofer stimmte dahin, man solle sich, mit Vor-

behalt aller alten Rechte und Freiheiten, und unter schützenden Formen an Bern anschließen. Auf das hin brachte Dompierre, der den H Daxelhofer seinen Ansichten und feindlichen Gesinnungen gegen Bern zuwider fand, den letzteren durch böswillig ausgestreute Reden bald um seinen ganzen bisherigen Einfluß, und endlich sogar in den Verdacht, Daxelhofer habe sich von Bern aus durch Geld bestechen lassen.

Indessen wurde auf den Antrag des Bürgermeisters Moser der große Rath durch 8 neugewählte Mitglieder ergänzt, und den 22. Juni aus seiner Mitte eine Regierungscommission ernannt, mit dem Auftrage: „die nöthigen Vorarbeiten zu besorgen, damit Biel ein selbstständiger Staat bleiben, und einen eigenen Canton der Eidgenossenschaft bilden könne.“ Es wurden deßhalb Unterhandlungen mit dem Erguel und Münsterthale angeknüpft, und wiederholte Conferenzen zu Sonceboz gehalten.

Den 25. Juli wurde dem großen Rathe der Entwurf einer Verfassung für den neu zu bildenden Canton Biel vorgelegt, und von diesem, sowie fast von der ganzen Bürgerschaft, welche den 1. und 2. August quartierweise versammelt, und um ihr Gutachten befragt worden war, angenommen. Nur drei Bürger setzten sich dagegen: und weil Daxelhofer einer von diesen drei war, so fand man hier-

in noch einen Grund weiter, den von Dompierre auf ihn geworfenen Verdacht für einen gegründeten zu halten. Dieser Verfassungs-Entwurf, welchen die Abgeordneten von Biel den Bevollmächtigten des reformirten Theils des Bisthums Basel in einer den 5. August zu Sonceboz zu haltenden Conferenz mittheilen sollten, enthielt im Wesentlichen folgendes:

1) Biel nebst dem Erguel und reformirten Theile des Bisthums Basel sollte unter dem Namen „Biel" einen eigenen Canton bilden, dessen Regierungssitz in der Stadt Biel wäre.

2) Jede zu dem Cantone gehörige Gemeinde sollte ihr Gemeindegut beibehalten, und dasselbe selbstständig verwalten.

3) Jeder Cantonsbürger solle vor dem Gesetze gleich sein, gleiche Rechte genießen und gleiche Lasten tragen.

4) Die Religion solle überall unangetastet, und in jedem Orte bei ihren Rechten verbleiben.

5) Jeder Staatsbürger und Einsaße ist militärpflichtig.

6) Ein großer Rath von 98 Mitgliedern solle die oberste Gewalt ausüben, und die gesetzgebende Behörde bilden.

7) Jeder Ort solle die Mitglieder desselben selbst erwählen.

8) Der große Rath solle die vollziehende Gewalt

einem aus seiner Mitte gewählten Regierungs-
rathe von 28 Mitgliedern anvertrauen.

9) Der Staat solle 2, abwechselnd im Amte stehende Präsidenten haben, deren einer von Biel sein müsse.

10) Die Gerichtsordnung endlich solle dieselbe bleiben, wie sie ehemals gewesen seie.

Verschiedene Gemeinden wohnten aber der Conferenz vom 3. August gar nicht bei; von Bellelay und Münster waren nicht einmal Schreiben da; Neuenstadt; Dessenberg; St. Immer; Courtelary; Tremmlingen; Benan; Ferrière; Plentsch, hatten ihren Abgeordneten den Auftrag ertheilt, alles ad referendum zu nehmen. — Die Sache zerschlug sich indessen; man meinte zum Theil durch Intriguen. Den 10. kam von Neuenstadt ein Schreiben des Rathes an, daß die Bürgerschaft dieser Stadt nicht für einen Canton Biel gestimmt sei, sondern den Entschluß gefaßt habe, sich an Bern anzuschließen.

Während dieser Wirren im Innern wurde die Lage Biels auch von aussen her immer bedenklicher und schwieriger. Sogleich nach der Eroberung des Bisthums Basel hatten nämlich die verbündeten Mächte den Herrn von Andlau zum Generalgouverneur dieser Landschaft eingesetzt, bis das Schicksal derselben entschieden sein würde. Andlau traf nun

schon im Monat Juni bei den Ministern, sowie bei der Tagsatzung selbst seine Vorkehrungen, um seinen Wirkungskreis auch über Biel und dessen Gebiet auszudehnen. Warum er diß aber erst jetzt, und nicht gleich am Anfange seiner Verwaltung that, davon glaubten damals manche Bürger Biels den Grund ebenfalls in böswillig angesponnenen Intriguen suchen zu müssen. Der provisorische Regierungsrath wandte sich zu dem Ende den 2. Juli an die Tagsatzung, den 12. an Seine Majestät den König von Preußen, und den 24. an den Fürsten von Schwarzenberg, mit dem Ansuchen, daß die Ausdehnung, welche H. v. Andlau seiner Gewalt gegeben hatte, rückgängig gemacht werden möchte.

Endlich ließ es H. v. Andlau nicht mehr bei bloßen mündlichen Erklärungen bewenden; er wollte zur wirklichen Ausübung seiner Gewalt schreiten, und kam in Begleitung eines eidgenössischen Commissärs, Herrn Obrist von Hauser, hieher. Der Regierungspräsident, H. Daxelhofer, glaubte in dieser Begleitung eines eidgenössischen Commissärs, der zwischen H. v. Andlau und dem Lande vermitteln sollte, und deßhalb eine unterm 27. Juli von der eidgenössischen Militärcommission ratificirte Vollmacht bei sich führte, einen Grund erkennen zu müssen, daß man sich demselben nähern und mit ihm unterhandeln solle. Der große Rath aber

trat H. Daxelhofers Ansicht nicht bei, sondern beschloß den 5. August eine Deputation nach Zürich zu schicken, um daselbst den eidgenössischen Gesandten und denen der hohen Mächte Vorstellungen über Biels Lage zu machen. Diesem Beschluß folgte ein zweiter vom 6. August, nach welchem dem Herrn Obristen von Hauser angezeigt werden sollte: „daß man weder mit H. von Andlau in eine Conferenz zu treten habe, noch daß man von ihm etwas annehmen würde, sondern daß man sich einzig an die Erklärung des Fürsten von Schwarzenberg vom 12. Febr. halte."

Noch mehr in seiner Ansicht bestärkt durch die den 10. August von Neuenstadt aus erhaltene Erklärung, daß man nicht für einen Canton Biel gestimmt sei, sondern sich lieber an Bern anschließen wolle, suchte nun Daxelhofer denen aus Biel, welche für einen eigenen Canton sich erklärt hatten, diese Idee vollends aus dem Kopfe zu schlagen; er rieth, eine Capitulation mit der Regierung von Bern abzuschließen, um Bestätigung derselben bei den hohen Mächten einzukommen, und bis zu erfolgter Entscheidung sich klug und vorsichtig gegen das Generalgouvernement des Bisthums Basel zu benehmen. Statt daß aber H. Daxelhofer sich einer günstigen Aufnahme dieses Vorschlages zu erfreuen gehabt hätte, bewirkte er dadurch nur, daß

das Gerücht, er habe 20,000 L. von Bern empfangen, nur desto mehr Glauben unter dem Publicum fand.

Den 13. kam H. von Andlau wieder nach Biel, und ließ am folgenden Tage dem großen Rathe durch den Obrist von Hauser seine Forderungen vorlegen, welche in folgendem bestanden: 1) Die alte Magistratur unter dem Vorsitze eines von ihm — Andlau — ernannten Mayers solle wieder eingesetzt werden; 2) von Biel solle alljährlich eine directe Steuer im Belaufe von 9773 Pfund erhoben werden; beigesetzt wurde jedoch, dieses solle blos provisorisch, bis zur Entscheidung des Schicksals dieser Stadt und Landschaft, statt finden. Anstatt aber auf diese Anträge H. von Andlau's sich einzulassen, beschloß der provisorische Regierungsrath, sich in Bern, Solothurn und Freiburg, diesen ältesten Verbündeten Biels, Raths zu erholen, und H. von Andlau mit einer Antwort so lange warten zu lassen, bis man von der nach Zürich abgeordneten Gesandtschaft Bericht würde erhalten haben: indessen sollten in Biel die Zünfte wieder errichtet werden.

Weil aber die Antwort so lange ausblieb, ließ H. von Andlau dem Rath und der Bürgerschaft von Biel den 15. ein sehr drohendes Schreiben zustellen, dessen Folge war, daß beschlossen wurde, eine Ge-

sandtschaft an ihn nach Delsperg zu schicken, welche mit ihm unterhandeln sollte, so lange noch zu warten, bis von Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn Antwort angekommen wäre, und dann, daß Rath und Bürgerschaft sich schriftlich verpflichten sollten, weder in der Stadt noch in deren Gebiet eine Stelle von fremder Auctorität anzunehmen, bei Strafe der Entsetzung von derselben.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieser letzte Beschluß in die Categorie derjenigen gehörte, von denen man, ehe sie noch gefaßt werden, schon weiß, auf wen man sie anwenden will: denn dem Vernehmen nach war Daxelhofer von dem Herrn von Andlau vorläufig zum Mayer der hiesigen Stadt und ihres Gebietes ernannt worden. Der Beschluß selbst aber wurde gefaßt, während Daxelhofer, wegen Dingen, welche ihn persönlich betrafen, mit seinen Verwandten im Austritte war. Da nun diese in Vorschlag gebrachte Verpflichtung alle Mitglieder des großen Rathes angieng, da also jeder das Recht haben sollte, darüber abzustimmen, Daxelhofer aber bei der Abstimmung abwesend war: so entfernte er sich, als man ihm bei seinem Eintritte den Beschluß eröffnete, voll Unwillen aus der Versammlung, ohne unterzeichnet zu haben, indem er bei seiner Entfernung noch die Aeußerung entfallen ließ, „daß er nicht länger mehr Mitglied einer

Versammlung bleiben wolle, die sich so wenig an die hergebrachten gesetzlichen Formen zu halten wisse." Es wurden nun denselben Tag noch zwei Mitglieder des großen Rathes an ihn geschickt, mit dem Auftrage, ihm die obgenannte Verpflichtung zum Unterzeichnen vorzulegen, und im Weigerungsfalle ihm das Stadtsiegel und das Missivenbuch abzufordern. Herr Daxelhofer ertheilte diesen beiden Abgeordneten, welche noch am Abende desselben Tages zu ihm kamen, den Bescheid, „daß er sich zwar verpflichten wolle, kein Amt in der Stadt und deren Gebiete von einer fremden Behörde anzunehmen, setzte aber hinzu, daß er wegen der, in der vorgelegten schriftlichen Erklärungsformel enthaltenen Anzüglichkeiten auf die Behörden der allirten Mächte dieselbe nicht unterzeichnen könne; daß er das Stadtsiegel morgen schicken, die Papiere auslesen und dem Stadtschreiber zustellen lassen werde; das Missivenbuch aber, welches er selbst geschrieben, möge die Stadt, wenn sie es haben wolle, auf ihre Kosten copiren lassen." Darauf beschloß der große Rath den 16. August, ohngeachtet einiger, von Herrn Daxelhofer eingereichter Gegenvorstellungen, dennoch bei seinem Erkenntniß vom 15. zu bleiben, diesen letztern aber, da er mit Ausnahme des Stadtsiegels Alles aus- und abgeschlagen habe, in seinen Functionen einzustellen, und wenn er in-

nerhalb dreier Tage die obige Verpflichtung nicht unterzeichnet hätte, ihn so anzusehen, als ob er sich selbst das Urtheil gesprochen hätte.

Da nun Herr Daxelhofer wider Erwarten bei seinem Entschlusse verharrte, so wurde den 19. August Herr Heilmann, Vater, zum Präsidenten der provisorischen Regierung erwählt. In derselben Sitzung wurden sodann noch mehrere eingelaufene Schreiben vorgelesen, und zwar 1) Ein Brief der eidgenössischen Militär-Commission, des Inhalts, daß sie dem Herrn Obrist von Hauser neue Instructionen ertheilt habe, dahin gehend, die Stadt Biel in ihren alten Rechten zu beschützen. 2) Ein Schreiben von den am 13. nach Bern, Freiburg und Solothurn abgesandten Deputirten, aus welchem hervorging, daß die beiden letzteren Orte der Stadt Biel ganz besonders gewogen seien, nicht so aber Bern. 3) Ein Brief von der am 5. nach Zürich geschickten Gesandtschaft, aus welchem ebenfalls eine günstige Stimmung der Tagsatzung gegen Biel erhellte, worin übrigens gemahnt wurde, bei dem früheren Verhalten gegen H. v. Andlau zu verharren, und sich von Bern aus zu nichts verleiten zu lassen. Da man nun während mehrerer Tage unangefochten blieb, so lebte man getrost und in bester Hoffnung auf die Zukunft. Es war aber diese

Ruhe der gefahrvollen Windstille zu vergleichen, welche gewöhnlich dem Sturme vorangeht.

Herr von Andlau hatte sich nämlich wegen der zu Biel gefundenen Widersetzlichkeit, die ihm von außen her gedämpft werden zu müssen schien, an die Minister der hohen Mächte gewandt. Am 21. August wurde deßhalb der Tagsatzung durch den österreichischen bevollmächtigten Minister Herrn von Schraut, folgende Note zugestellt:

„Der, den Befehlen der Generalregierung sich widersetzende Geist im ehmaligen Bisthum Basel, welchen verschiedene Localitäten, und vornehmlich die von Biel frecher Weise äußern, scheint auf das Volk Einfluß zu gewinnen, und durch treulose Einschmeichelungen unter demselben sich festzusetzen. Sie zwecken dahin, selbiges zu bereden, daß dieses Gebiet wirklich schon einen Theil der Schweiz ausmache, und sie gehen so weit, daß sie ihm vorspiegeln, ihr Betragen werde insgeheim von der Tagsatzung gebilliget, obschon dieselbe es öffentlich weder gestehe noch unterstütze. Diese Täuschung kann nicht fortdauern, ohne die entgegengesetzte Versicherung des Commandanten der daselbst liegenden Schweizertruppen nach und nach zu schwächen, und zuletzt ganz zu zernichten. Endesunterschriebener, nachdem er sich mit Sr. Excellenz dem bevollmächtigten Minister von Rußland berathschlagt, sieht sich also ge-

nöthigt, die Tagsatzung zu bitten, es in ernsthafte Berathung zu ziehen, ob dieser Zustand der Dinge nicht eine förmliche und authentische Erklärung erfordere, in welcher sie diese strafwürdigen Erdichtungen für falsch erkläre, und den ungestümsten Aufwieglern zu verstehen gebe, daß die Hauptabsicht der eidgenössischen Truppen in diesem Lande vielmehr die seie, der von den hohen Mächten eingesetzten Regierung im Nothfalle thätige Hülfe zu leisten."

sgt. v. Schraut.

In Folge dessen erschien Herr von Hauser den 5. September abermal vor Räthen und Bürgern, und legte folgende zwei Schreiben vor:

1) Erklärung der eidgenössischen Militär-Commission an Biel.

„Die eidgenössische Militär-Commission hat in Erfahrung gebracht, daß die Stadt Biel bis jetzt des Freiherrn von Andlau Excellenz in dessen Eigenschaft als Generalgouverneur der ehmaligen Bischöfl. Baselschen Lande im Namen der hohen allirten Mächte noch nicht anerkannt habe, und hat Kenntniß von einer an die hohe Tagsatzung gerichteten Note der bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten HH. Gesandten jener Mächte erhalten, in welcher sich dieselben über jene fortdauernde Weigerung nachdrücklich beschweren. Die Commis-

sion findet sich hierdurch veranlaßt, ihre früheren, dem Magistrate gegebenen Erläuterungen über die dermaligen staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt Biel und ihres Gebietes zu bestätigen, und der von eidgenössischen Truppen besetzten Landschaft neuerdings zu erklären, daß diese militärische Besetzung zwar als ein sicheres Unterpfand der bevorstehenden Vereinigung der erwähnten Stadt- und Landschaft mit der Schweiz betrachtet werden soll, daß sie aber keinen Einfluß auf die Civilverwaltung habe. Daß die hohen allirten Mächte, welche diese Gegenden durch ihre Waffen erobert haben, und deren künftiges Schicksal bestimmen und gewährleisten werden, auch bis zu dem Zeitpunkte des Entscheides allein das Recht haben, deren Verwaltung anzuordnen. Daß es also in dieser Zwischenzeit keiner andern Behörde zustehen könne, diesen Landschaften eine feste Verfassung zu geben, und dadurch der künftig zu erwartenden Entscheidung vorgreifen zu wollen. Die eidgenössische Militär-Commission darf mit Recht erwarten, daß diese erneuerten Erklärungen hinreichend sein werden, um die Stadt Biel in ihre wahre Stellung zurückzuführen, ihr die schuldige Achtung gegen das, von den hohen Mächten eingesetzte Generalgouvernement einzuflößen, und sie zu vermögen, die endliche günstige Entwicklung ihres Schicksals und desjenigen der

benachbarten Landschaften ruhig abzuwarten. Sollte aber die Stadt Biel in ihrer bisherigen Widersetzlichkeit verharren, so würde sie den gerechten Unwillen der hohen Mächte, und alle Verantwortlichkeit der daraus entspringenden Folgen auf sich laden. Auf diesen nicht zu erwartenden Fall hin muß die eidgenössische Militär-Commission erklären, daß H. Obrist von Hauser die nöthigen Vollmachten und bestimmten Befehle besitzt, um auf erstes Begehren Sr. Excellenz des Herrn Generalgouverneurs von Andlau durch militärische Gewalt zu bewirken, was durch wiederholte Vorstellungen und Gründe nicht erzielt werden konnte; und diese Mittel gegen alle Gemeinden und Behörden anzuwenden befugt sei, welche sich mit der Stadt Biel in gleichem Falle befinden würden."

Zürich den 22. August.

sgt. Finsler.

Das zweite Schreiben, welches Herr von Hauser dem Rathe und der Bürgerschaft vorlegte, war von Herrn von Andlau selbst. Wir wollen ihm nur folgende, besonders hieher gehörige Stelle entheben: „Wenn die Stadt Biel sich ferner weigern sollte, die Erklärung des Generalgouvernements vom 13. August, betreffend die provisorische Verwaltung, welche bis zur Entscheidung ihres Schicksals durch den Wiener-Congreß eingeführt werden solle, anzu-

nehmen, so werde er diese Erklärung zurücknehmen, die Stadt als eine gegen die allerhöchsten verbündeten Mächte im Rebellionszustande sich befindende Gemeine betrachten; nach den Gesetzen, welche vor dem Eintritte der hohen allirten Mächte daselbst bestanden, administriren, nicht nur alle rückständigen Steuern und Requisitionen, von welcher Art sie auch sein mögen, eintreiben, sondern selbst mit einer besondern Geldstrafe belegen, die Aufwiegler in Verhaft nehmen, und nach der Strenge der gegen Aufrührer bestehenden Gesetze bestrafen lassen."

Auf diese beiden ganz unerwarteten Schreiben hin beschloß nun der Rath fürs erste eine Gesandtschaft an die Tagsatzung nach Zürich, und sodann eine andere, jedoch mit beschränkten Vollmachten, nach Delsperg an H. v. Andlau zu schicken, und endlich die Bürgerschaft von Allem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen. Den 16. statteten die an Herrn von Andlau abgeordneten Deputirten dem Rathe Bericht über ihre Verrichtungen ab, und legten dessen Ultimatum vor, nach welchem seine Forderungen an Grund-, Kopf-, Thür- und Fenstersteuer auf 8619 L. 20 ct. angesetzt waren. Zugleich erhielt man aber ein Schreiben von Zürich, nebst zweien andern von Freiburg und Solothurn, welche alle drei anriethen, zu zögern und nichts abzu-

schließen, bis die Tagsatzung einen Beschluß gefaßt hätte. Den 27. endlich statteten die von Zürich zurückgekehrten Gesandten ihren Bericht ab, welcher dahin gieng, daß man sich so gut als möglich mit Herrn von Andlau abzufinden suchen solle, unter Vorbehalt aller Rechte und Freiheiten der Stadt, so daß Biel bis zum Abschlusse des Congresses zu Wien sich selbst beherrschen könne. Die gleiche Weisung erhielt man auch von der Tagsatzung selbst, in einem Schreiben, in welchem sie übrigens anzeigte, daß sie ihren Gesandten auf dem Congresse zu Wien besondere Instructionen ertheilt habe, dahin zu wirken, daß Biel als ehmaliger freier, selbstständiger Stand der Eidgenossenschaft wieder mit der Schweiz vereinigt würde.

Auf dieses Schreiben der Tagsatzung hin, nach welchem man glaubte, für die Wiedervereinigung mit der Eidgenossenschaft als selbstständiger Stand die gegründetsten Hoffnungen hegen zu dürfen, wurde den 30. Sept. von den Räthen und der Bürgerschaft beschlossen: 1) Alles anzuwenden, was nur in ihrer Macht stände, um nicht unter das Regiment des Herrn von Andlau zu gerathen; 2) ungesäumt und unmittelbar eine Gesandtschaft an den Congreß nach Wien zu schicken, und 3) mit einer Vereinigung mit der Republik einstweilen noch zu warten, und so lange zuzusehen, bis etwa ein Umstand ein-

treten möchte, der die Selbstständigkeit der Stadt Biel wankend machen könnte.

Dem zu Folge wurde die Anerkennung des Herrn von Andlau in der Eigenschaft eines Generalgouverneurs immer noch vertagt, und von einer Woche zur andern aufgeschoben. Umsonst war es auch, daß H. von Hauser noch den 12. Oct. mit östterreichischen Truppen drohte, im Falle man sich den Befehlen des Generalgouverneurs nicht unterziehe. Auf die von Wien aus durch H. Heilmann, Sohn, erhaltenen Weisungen — dieser war indessen als Gesandter an den Congreß abgereist — widersetzte man sich beharrlich, und protestirte im Monat Dec. feierlichst, als man die Anzeige erhielt, das Generalgouvernement wolle die drei Dörfer Bözingen, Bingels und Evilard in Besitz nehmen lassen. Man hätte vielleicht besser gethan, im Widerstande weniger weit zu gehen, den Herrn von Andlau als Generalgouverneur anzuerkennen, sich den Forderungen desselben zu unterziehen, seine Freundschaft und Gewogenheit zu suchen, und dann durch seine Verwendung bei den hohen Mächten zur Unabhängigkeit und zur Vereinigung mit der Schweiz zu gelangen zu trachten. Dieses, für den dißmaligen Fall gewiß politischere Verfahren hatte das Erguel gewählt, dessen Mayer und Notabeln, nachdem sie das Generalgouvernement anerkannt und sich dessen

Befehlen unterworfen hatten, sowohl an die Tagsatzung als an den Congreß von Wien den Wunsch geäußert hatten, „das Bisthum möglichst ungetheilt als repräsentativen Canton, worin die vollziehende Gewalt dem Fürsten verbleibe, der Schweiz zuzutheilen, oder aber, wenn diß nicht möglich seie, es der Republik Bern einzuverleiben.“

So, wie wir bisher erzählt haben, verfuhr die provisorische Regierung von Biel in der Verfolgung ihres Zweckes, die Unabhängigkeit der Stadt Biel und ihres ehmaligen Pannergebietes zu erhalten zu suchen. Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß sie sich nicht immer sorgfältig genug bestrebte, stets die richtige Mittelstraße zwischen allzugroßer Widersetzlichkeit und unzeitiger Nachgiebigkeit zu behaupten, so ist doch kein triftiger Grund vorhanden, ihrer Handlungsweise unlautere Beweggründe unterzuschieben, und sie wird selbst denen, welche sie verkannt haben, das Geständniß abnöthigen, daß sie sich durch keine Drohung, durch keinen Spott aus ihrer, einmal genommenen Stellung verdrängen ließ. Hat der Erfolg den Erwartungen und Hoffnungen dieser provisorischen Behörde nicht entsprochen, so kann ihr diß um so weniger zum Vorwurfe gereichen, da die Ursachen davon in höheren, nicht vorherzusehenden politischen Gründen lagen. —

Während die Waadt und das Aargau, welche Bern durch Waffengewalt erobert hatte, durch den Ausspruch des Wiener Congresses von dieser Republik getrennt, und zu selbstständigen Freistaaten erklärt wurden, mußte Biel, dessen Waffen einst den Bernern jene Landschaften erobern geholfen hatten, als Entschädigung für diesen Verlust gelten; denn in der, über die Angelegenheiten der Schweiz von den Mitgliedern des Wiener Congresses gegebenen Erklärung wurde festgesetzt: „Es solle auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, das ganze Bisthum, — mit Ausnahme einiger Bezirke — sowie die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfange von nun an einen Bestandtheil des Cantons Bern bilden."

Deßgleichen bestimmte ein vom Wiener Congreß unterm 20. März 1815 erlassener Beschluß im Allgemeinen das Verhältniß, in welchem die Stadt Biel und ihr ehmaliges Gebiet von nun an zur Republik Bern stehen sollte, indem in 6 Artikeln folgendes festgesetzt wurde:

1) Es sollen, — wie schon gesagt worden — das Bisthum Basel mit wenigen Ausnahmen, sowie die Stadt Biel mit ihrem bisherigen Gebiete, von nun an einen Theil des Cantons Bern ausmachen.

2) Die mit dem Canton Bern vereinigten Bewohner des Bisthums Basel, sowie jene von Biel seien in jeder Hinsicht derselben bürgerlichen und politischen Rechte theilhaftig, deren die Einwohner des alten Cantons jetzt und in Zukunft genießen.

3) Sollten der Stadt Biel und den Dorfschaften, welche ihren Gerichtskreis bilden, diejenigen Municipalrechtsame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staats-Einrichtungen des Cantons Bern vereinbar seien, beibehalten werden.

4) Sollten die Verhältnisse zwischen dem Stande Bern einerseits, und dem Bisthum Basel, sowie der Stadt Biel andererseits, durch eine gleiche Anzahl Abgeordneter von beiden interessirten Theilen festgesetzt, und darüber eine Urkunde ausgefertigt werden.

5) Sei diese Urkunde durch die Tagsatzung zu gewährleisten.

6) Solle, sobald die Tagsatzung hiezu, sowie zu den andern, in diesem Vergleiche festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung ertheilt haben werde, eine Urkunde ausgefertigt werden, welche von Seiten aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der Unabhän-

gigkeit und immerwährenden Neutralität der Schweiz enthalte.

Mit dieser Erklärung hatte nun zwar der Kampf nach außen ein Ende genommen, aber um so heftiger begannen nun Zwietracht und Hader im Innern zu wüthen. Die Partheien nahmen eine immer schroffere Stellung gegen einander an: auf der einen Seite stand die provisorische Regierung, auf der andern ihr vormaliger Präsident, Herr Daxelhofer und Herr Altmayer Wildermett, mit denen, welche sich zu ihren Ansichten bekannten. Die provisorische Regierung suchte nämlich, nachdem die alte Souverainetät einmal geopfert war, bei der Vereinigung mit Bern wenigstens einen billigen Ersatz für das Verlorene zu erlangen: man suchte zu dem Ende seine Forderungen so hoch als möglich anzuschlagen, und die Regierung von Bern davon in directe Kenntniß zu setzen; ein Verfahren, welches einer vielfältigen Kritik unterworfen wurde, und sehr verschiedene Urtheile hervorgerufen hat.

Es muß hier bemerkt werden, daß schon seit der Mitte des vorigen Jahres gewisse Leute sich ein Geschäft daraus machten, die Bürgerschaft zu bearbeiten, sie gegen die provisorische Regierung als eine ungesetzliche und eigennützige Behörde aufzubringen, und eine neue Wahl derselben zu bewirken. Dieses Treiben hatte jetzt seinen höchsten

Punkt erreicht: es blieb keine Handlung der provisorischen Regierung übrig, die nicht getadelt oder verhöhnt worden wäre, und die Folge davon war, daß sich auf beiden Seiten ein heftiger Federnkrieg entspann, welcher mit einer Leidenschaft und Bitterkeit geführt wurde, die nicht geeignet war, dem einen oder andern Theil die gehoffte Celebrität zu verschaffen. Es geschahen Aeußerungen, von denen gesagt werden muß: „es ist zu viel, daß sie nur ein einziges mal gethan wurden," und die wir deßwegen hier mit Stillschweigen übergehen wollen.

Kaum waren die Erklärungen des Wiener Congresses unter der hiesigen Bürgerschaft bekannt geworden, so wurde, noch geraume Zeit ehe die Tagsatzung ihre Zustimmung hiezu ertheilt hatte, eine von Herrn Altpräsident Daxelhofer verfaßte „Bittschrift an die hohe Tagsatzung und an die Regierung der Republik Bern" zum Unterzeichnen herumgeboten. Es hieß in dieser Urkunde unter Anderem:

„Die provisorische Regierung von Biel ist eine in allen Theilen und Rücksichten ungesetzliche Behörde. Sie stimmt weder mit der alten Verfassung, noch mit den Gesetzen überein, und paßt ganz und gar nicht mehr für die jetzigen Zeiten. Die Auswahl der Regierungsmitglieder ist nach gar keinen Grundsätzen gemacht, die Bürger sind weder bei ih-

rer Einsetzung rechtmäßig befragt, und noch viel weniger dabei ihre Rechte in einige Erwähnung gezogen worden. Mit einem Worte, wenn schon unter den jetzigen Regenten es mehrere rechtschaffene gibt, so sind sie doch zu furchtsam und zu schwach, um die Intriguanten im Zaume zu halten, daher man mit vollem Recht und mit der überzeugendsten Wahrheit sagen kann, daß der größte Theil dieser arbiträren Regenten eine wahre Landplage ist, deren Handlungen an Despotismus gränzen, welchen sie schon bei vielen Gelegenheiten so auffallend geltend machten, daß sie ihre Mitbürger zu wahren Unterthanen umschufen; und wenn sie durch die geringste äußere Unterstützung die erforderliche Macht erhielten, so träten in Biel ganz bestimmt die Zeiten der Geßler u. s. w. wieder ein. In dieser höchst traurigen, aber eben so wahrhaften Lage der Sachen wird nun die hohe Tagsatzung, sowie die hohe Regierung der Republik ehrfurchtsvoll ersucht, zu gestatten, daß es der Bürgerschaft insgesammt, und keinestheils sectionsweise zukommen solle, in Gegenwart und Beisein eines eidgenössischen Commissärs, der allen niedrigen Cabalen ein Ende machen würde, eine provisorische Regierung aus den aufgeklärtesten, gutdenkendsten und mit den nöthigen Kenntnissen versehenen Bürgern und Gerichtsangehörigen auszuwählen, welche dann unter der fortdauernden

Aufsicht dieses Commissärs alle administrativen und gerichtlichen Geschäfte bis zur endlichen Organisation zu besorgen hätte."

Diese mit 119 Unterschriften versehene Urkunde wurde den 14. Mai dem in Nidau sich aufhaltenden eidgenössischen Commissär Herrn v. Mai zugestellt, mit der Bitte, sie an die betreffenden Behörden gelangen zu lassen. Kaum war aber die zu Zürich versammelte Tagsatzung durch eine den 27. Mai 1815 unterzeichnete Akte im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft den Erklärungen des Wiener Congresses beigetreten, so wurde, noch ehe das Generalgouvernement der allirten Mächte die betreffenden Landschaften zu Handen der Eidgenossenschaft abgetreten hatte, durch einige Bürger Biels ein vom 17. Brachmonat datirtes zweites Schreiben an die hohe eidgenössische Tagsatzung erlassen, worin sie, nachdem sie die Klagen und das Ansuchen vom 14. Mai wiederholt hatten, feierlich und aus Auftrag erklärten, „daß sie von dem ihnen aufgedrungenen und von der inconstitutionsmäßigen Regierung von ihnen erzwungenen Wunsche, einen eigenen Canton zu bilden, längst abgestanden und vielmehr die Vereinigung mit dem hohen Stande Bern mit innigster Ueberzeugung ihres künftigen Wohles wünschten und um die Beförderung dieses Wunsches ehrfurchtsvoll ansuchen." — Sie wünsch-

ten also Etwas, das bereits decretirt war. Diesem Gesuche fügten sie noch bei, „daß sie mit den Bestimmungen des Wiener Congresses, in soweit sie Biel beträfen, vollkommen zufrieden seien, und mit aller Freude die eingebildete, und von ihren jetzigen verfassungswidrigen Regenten so hoch gepriesene Feudal-Souverainetät ihrem wahren Glücke zum Opfer brächten."

Da auf dieses zweite, ebenso wie auf jenes erste Schreiben keine Antwort der hohen Tagsatzung erfolgte, so wandten sich diese Ausgeschossenen in einer dritten Vorstellung unterm 24. Heumonat an die Minister der hohen allirten Monarchen von Oestreich, Rußland, England und Preußen, mit der unterthänigen Bitte: „daß Ihro Excellenzen durch Hochdero Weisung die hohe Tagsatzung zu Entsprechung der gerechten Wünsche der Bürgerschaft bringen möchte." Aber auch von dieser Seite erfolgte keine Antwort.

Diß und Aehnliches veranlaßte die provisorische Regierung, welcher an dem Zutrauen der Bürgerschaft viel gelegen zu sein schien, und auch gelegen sein mußte, um den einmal festgesetzten Plan consequent befolgen zu können, vom 14. Juni an den Versammlungen des großen Rathes 15 Ausgeschossene der Zünfte zuzuziehen. Indessen war der Stadtrath von Herrn Finsler, Präsident der eidgenössi-

schen Militär-Commission durch ein Schreiben vom 18. Juli ersucht worden, eine Anzahl Arbeiter zur Vollendung des Brückenkopfes bei Aarberg abzuschicken, an welchem die Contingente der eidgenössischen Stände lange mit Eifer gearbeitet hatten. Dieses Ansuchen war aber von Seiten des Rathes nicht nur ohne Erfolg, sondern auch ohne Antwort geblieben, was Herr Obrist Finsler sehr übel aufnahm.

Es war diß auch allerdings eine grobe Verletzung der Form, welche sich die Regierung von Biel gegen eine ihr vorgesetzte Behörde zu Schulden kommen ließ, deren Befehle sie, da Biel durch höhere Erklärung einmal zur Schweiz geschlagen war, wenigstens nie unbeachtet lassen durfte. Herr Finsler hatte deßhalb keineswegs so Unrecht, als einige Herrn glaubten, wenn er den 29. Juli abermals ein Schreiben des Inhalts an die provisorische Regierung von Biel erließ: „daß er zwar seine Forderung nicht erneuere, weil der Aarberger Brückenkopf ohne Beihülfe der Bieler durch den Fleiß ihrer Nachbarn bereits beendigt worden sei; allein der ungebührliche Mangel an Achtung, welchen der Stadtrath von Biel gegen das eidgenössische Truppen-Commando bewiesen habe, werde der Maßstab für die Achtung sein, welche man von nun an auch dieser Behörde erweisen werde; und da die Stadt

Biel an dieser Beschwerde keinen Antheil habe nehmen wollen, hingegen ihre Nachbarn willig, und zu bester Zufriedenheit solchen übernommen hätten, so erfordere es nun die höchste Billigkeit, daß diese Letzten von der Last der Einquartierung so viel immer möglich befreit bleiben, und hingegen der Stadt Biel zur gerechten Ausgleichung ein Mehreres angewiesen werde. Zugleich gebe er Kenntniß, daß schon sehr oft bei ihm über die sehr unbillige Vertheilung der Einquartierung in Biel geklagt worden, und daß er daher genöthigt sei, den Herrn Corps-Commandanten die Vollmacht zu ertheilen, selbsten dafür zu sorgen, daß ihre Mannschaft in einem angemessenen richtigen Verhältnisse einquartiert werde."

Dem zu Folge erhielt das, in der Umgegend stationirte Bataillon Mayer auch sogleich den Befehl, sich nach Biel zu verlegen, allwo es auch dessen Commandant als Straftruppen ankündete, und, wie er sich ausdrückte, auf höhern Befehl ausschließlich bei den Mitgliedern des Stadtrathes einquartierte. Diß gab die Losung zu einem noch viel schrofferen Gegenüberstehen der Partheien in Biel; die Bürger, welche die Eingaben an die Minister der hohen Mächte, an die hohe Tagsatzung und an die Regierung von Bern unterzeichnet hatten, freuten sich über dieses Verfahren, und glaubten darin die Wirkung der von ihnen gethanen Schritte zu

sehen; andere, welche das Verfahren der Regierung gebilligt hatten, wandten sich an H. Obrist Mayer, und richteten die höfliche Bitte an ihn, „daß die Truppen auch unter der Bürgerschaft vertheilt, und nicht bloß die Mitglieder der Regierung damit belastet werden möchten.“

Als nach einigen Tagen das Bataillon Mayer wieder abzog, dagegen die Compagnie Tscharner dableiben, und ebenso bloß bei den Rathsgliedern einquartiert werden sollte, begaben sich abermals einige Abgeordnete der Bürgerschaft nach Bern zu Herrn Finsler, um ihn zu ersuchen, daß das Militär nicht bloß bei den Mitgliedern des Rathes, sondern auch bei denen der Bürgerschaft sollte untergebracht werden. Herr Finsler bezeugte dann seine Verwunderung darüber, daß das ganze Bataillon bei Rathsgliedern einquartiert gewesen sey, da es, ebenso wie die bleibende Compagnie Tscharner, bei der ganzen Bürgerschaft hätte einquartiert werden sollen, was auch den 12. August wirklich geschah.

Während diese und ähnliche Spezialitäten die Bewohner der Stadt Biel beschäftigten, bewegte sich das große politische Rad ganz ununterbrochen in seinem Gange fort, und nicht als Folge der bei den Ministern der hohen Mächte von den Mitgliedern einer Partheì im Biel eingereichten Bittschrift, son-

dern lediglich als natürliche Reihenfolge der Begebenheiten darf es angesehen werden, daß endlich am 23. August zu Pruntrut die Uebergabe des Bisthums Basel von dem Generalgouvernement an die Eidgenossenschaft Statt fand. Herr Escher aus Zürich, Generalcommissär der schweizerischen Eidgenossenschaft wurde zum einstweiligen Verwalter des Landes aufgestellt, und forderte von neuem die rückständigen Contributionen, welche man Herrn von Andlau so lange und so hartnäckig verweigert hatte, und welche dann endlich doch bezahlt werden mußten.

Im Monat October ernannten, nach Inhalt des Beschlusses des Wiener Congresses einerseits Schultheiß und kleiner Rath der Stadt und Republik Bern, anderseits der Directorial-Canton Zürich 7 Commissarien, um die Vereinigungs-Urkunde des Bisthums Basel und der Stadt Biel mit dem Canton Bern zu errichten. Zu einem solchen Commissarius wurde durch den Directorial-Canton Zürich auch Herr F. Heilmann von hier ernannt, was dieser jedoch nur mit einstimmigem Gutheißen des den 30. October außerordentlich versammelten großen Rathes und der Ausgeschlossenen der Zünfte annahm. Zugleich wurde in Biel eine Commission von 7 Mitgliedern erwählt, bei welcher sich H. Heilmann nöthigenfalls in Sachen, welche die

Stadt Biel beträfen, Raths erholen konnte. Nachdem die Abgeordneten beider interessirten Theile sich den 3. November 1815 in Biel versammelt hatten, um die Vereinigungs-Urkunde zwischen dem Canton Bern und dem Bisthum Basel abzuschließen, sind sie, indem sie die in der Erklärung des Wiener Congresses bestimmten Grundsätze noch weiter entwickelten, unter Vorbehalt der Ratification, in Betreff Biels über folgenden Artikel übereingekommen:

Artikel XX. der Vereinigungs-Urkunde.

1) Die Stadt Biel, und die drei Dorfschaften, Bözingen, Laubringen und Vingels sollen zusammen nur eine Pfarrgemeinde ausmachen.

2) Die Stadt Biel wird wieder in alle ihre Municipalrechte eingesetzt, in sofern sie auf die Herstellung ihrer eigenen Magistratur, auf das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Stiftungen, Spitäler und Schulen Bezug haben. Streitigkeiten, die sich in Betreff der Ausübung dieser Municipalrechte zwischen der Stadtregierung und den Bürgern erheben könnten, sollen durch den kleinen Rath von Bern entschieden werden.

3) In Sachen der administrativen und correctionellen Polizei wird die Stadt Biel die At-

tributionen erster Instanz haben, und unmittelbar unter der obersten Instanz stehen.

4) Für Civilsachen soll in der Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht eingeführt werden unter dem Vorsitze desjenigen der benachbarten Oberamtmänner, den die Regierung dafür bestimmen wird. Es soll aus 4 Beisitzern bestehen, die von der Regierung bezahlt, und aus den Einwohnern der Stadt Biel und ihrer Kirchgemeinde gewählt werden. Der Oberamtmann wird aus denjenigen Beisitzern, die zugleich Mitglieder des Stadtrathes sind, einen Statthalter ernennen, vor welchem die Processe instruirt werden sollen, und dem überdiß alle Verrichtungen eines Friedensrichters in seinem Gerichtsbezirk, welcher die Pfarrgemeinde ist, zukommen. Die Verrichtungen und die Competenz des Gerichtes sollen die nämlichen wie die eines Amtsgerichtes sein; die Competenz des Friedensrichters ist die der Oberamtmänner in Civilsachen.

5) Für das Criminalwesen stehen die Einwohner der Stadt Biel unter dem Oberamt, zu dem ihr Bezirk wird gelegt werden.

6) Die Stadt Biel wird für ihre Kirchgemeinde ein Chorgericht haben, das von dem obersten

Ehegericht in Bern abhängig ist, und dessen Attribute die nämlichen sein sollen, wie die der erstinstanzlichen Chorgerichte.

7) Die Verwaltung der Waisensachen gehört vor den Rath der Stadt Biel. Streitigkeiten darüber werden vor ihr Civilgericht gebracht.

8) In Rücksicht ihrer Verhältnisse zur Regierung soll die Stadt Biel unmittelbar vom kleinen Rath in Bern abhängig sein, und es wird ihr das Vorrecht ertheilt, unmittelbar, und ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde mit demselben zu correspondiren.

9) Die Stadtsatzung von Biel wird als Gesetzbuch für diese Stadt und ihre Pfarrgemeinde gehandhabt. Als Subsidiarrecht werden die Bernischen Gesetze gelten.

10) Die Regierung von Bern bestätigt der Stadt Biel ihr Ohmgeldrecht, ihren Zoll, und das Recht zu Beziehung eines Hintersäßgeldes, in deren Besitz sie sich befindet, und verpflichtet sich, dieselbe für den Salzhandel zu entschädigen, welcher der Regierung zugehören soll. Indessen werden die dortigen Salzbütten Bürgern von Biel gegeben werden.

11) In allen hier nicht bestimmten Fällen wird die Stadt Biel die im Canton Bern bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgen.

12) Weil die Eintheilung des Bisthums Basel in Amtsbezirke noch nicht festgesetzt ist, so behält sich die Regierung die Befugniß vor, in Betreff des Civilgerichtes Modificationen anzuordnen, im Fall die Stadt Biel der Hauptort eines Amtsbezirkes werden sollte. Doch sollen durch diese Modificationen in keinem Falle die Bürger von Biel in Civilsachen von einem erstinstanzlichen Richter abhängig gemacht werden können, der sich außerhalb ihrer Stadt befindet.

Diese 12 Punkte des Artikels XX. der Vereinigungs-Urkunde, welche die künftigen Verhältnisse der Stadt Biel feststellen sollten, legte Herr Heilmann den 15. Nov. dem großen Rathe und den Ausgeschossenen der Zünfte zur Genehmigung vor. Zugleich traten einige Bürger in der Versammlung auf und machten den Antrag: „1) sie hofften und wünschten, daß Räthe und Bürger, sammt den Ausgeschossenen der Zünfte in Betreff der Vereinigung mit Bern nichts abschließen, ehe und bevor die Sache der ganzen Bürgerschaft zu allseitiger Genehmigung vorgelegt worden wäre, und besonders 2) daß man darauf dringe, daß Biel Hauptort eines Amtsbezirkes, und nicht nur Sitz eines Amtsgerichtes würde.“ Nachdem man nun das Project der Vereinigungs-Urkunde, in sofern es

Biel betrifft, abgelesen hatte, wurde beschlossen: „bei den HH. Commissarien von Bern darauf anzutragen, daß Biel Hauptort eines Amtsbezirkes werde, und zugleich den Sitz des Amtsgerichtes desselben erhalte." Die HH. Commissarien erklärten aber, daß sie in nichts weiter eintreten könnten, als was wirklich schon zugestanden worden sei; für den Fall, daß Biel Hauptort eines Oberamts werden könne, seie im Artikel XX. §. 12. vorgesehen worden; und wenn die Stadt Biel in dieser oder in einer andern Beziehung etwas zu erhalten wünsche, so sei deßhalb später der hohen Regierung eine besondere Bittschrift einzureichen.

Auf diese Eröffnung hin, und auf die Erklärung der Commissarien, daß, wenn man den Vertrag heute nicht annehme, man nachher, da sie morgen abreisen würden, schwerlich mehr so vortheilhafte Begünstigungen erhalten möchte, wurde beschlossen, den Herrn Heilmann, unter Vorbehalt der Genehmigung und Zustimmung der Bürgerschaft zu bevollmächtigen, den Vertrag im Namen hiesiger Stadt und Landschaft zu unterzeichnen. Sogleich wurden deßhalb sämmtliche Bürger der Kirchengemeinde, welche das zwanzigste Jahr erreicht hatten, in zwei Abtheilungen auf dem Kanzleigebäude versammelt, um ihnen den Vertrag zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Von Allen — zwei

ausgenommen — wurde er angenommen, und von jedem eigenhändig unterschrieben. Nachdem diß geschehen war, unterzeichnete dann auch Herr Heilmann mit den übrigen Commissarien der beiden interessirten Theile die Vereinigungs-Urkunde, wie dieselbe Anfangs entworfen worden war. Von Schultheiß, großem und kleinem Rath der Stadt und Republik Bern ward sie ihrem ganzen Inhalte nach den 23. November 1815 angenommen und gutgeheißen; dann unterm 7. December den sämmtlichen Ständen der Eidgenossenschaft mitgetheilt, und nachdem diese dem Vororte die amtliche Anzeige gemacht, daß sie dieselbe in allen ihren Theilen genehmigen und unter eidgenössische Garantie nehmen wollen, erklärte derselbe den 8. Mai 1816 feierlichst: „daß einmüthigem Willen und Entschluß der 22 Stände zu Folge, obige Urkunde von der schweizerischen Eidgenossenschaft ratifizirt und gewährleistet sei."

Inzwischen wurden schon Anfangs Decembers durch den noch existirenden provisorischen Regierungsrath zwei Deputirte nach Bern gesandt, mit dem Auftrage, Alles dasjenige zu thun und vorzukehren, was das Vortheilhafteste und Beste sein möchte, um die Rechte, welche die Stadt unter den Bischöfen von Basel genossen hatte, beizubehalten, und selbige der Vereinigungs-Urkunde noch einverleiben

zu lassen, und zweitens zu bewirken, daß Biel der Hauptort eines Amtssitzes würde. Man bedeutete ihnen aber, das Erstere könne, als unverträglich mit der Verfassung nicht zugegeben werden, und das Letztere liege nicht im Interesse des Landes.

Den 20. Dec. fand zu Delsperg die Uebergabe des neuen Landes an den Canton Bern statt; Biel wurde zur Bernischen Municipalstadt, und damit hatte nach zwei stürmischen Jahren der provisorische Zustand sein Ende erreicht.

Cap. 13.
Biel, eine Municipalstadt der Republik Bern, 1816 — 1830.

Noch nie zuvor hatte man in Biel mit so gespannten Erwartungen in die nächste Zukunft geblickt; noch nie waren von Jedermann so ernste Betrachtungen an einen Jahreswechsel geknüpft worden, als diß beim Eintritte in das Jahr 1816 der Fall war; ein Jahr, in welchem so Vieles zur Entscheidung gebracht, und Biels künftige politische Stellung festgesetzt werden sollte. Indessen wurden schon früher, als man erwartete, von der neuen souverainen Behörde die Bestimmungen getroffen, welche einen Theil der hiesigen Einwohnerschaft mit Freude, einen andern mit wehmüthigen Gefühlen über das Schicksal der Vaterstadt erfüllten.

Es war der 3. Januar 1816, als Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern ihren lieben und getreuen Angehörigen von Biel die Anzeige

machten, daß nunmehr die Eintheilung des ehmaligen Gebietes von Biel entschieden seie: Neuenstadt und der Dessenberg seie nämlich zum Amte Erlach, das Kirchspiel Pieterlen zu Büren, und das übrige untere Erguel nebst Ilfingen, Bezirke, welche seit Jahrhunderten mit Biel vereinigt gewesen, und selbst unter fränkischer Herrschaft nicht davon getrennt worden waren, zum Amte Courtelary geschlagen worden. Der Stadt Biel aber wurde die Wahl gelassen, ob sie sich mit Büren, Nidau oder Courtelary verbinden wolle, worauf man sich mit großer Stimmenmehrheit für Nidau entschied; und so machte nun Biel mit Einem Male den gewaltigen Sprung von einem Mitstande der schweizerischen Eidgenossenschaft zu einem Orte im Oberamte Nidau.

Bevor wir jedoch die Erzählung weiter führen, ist es des Zusammenhanges wegen nöthig, noch einmal auf das zurück zu blicken, was im letzten Monate des abgeschiedenen Jahres in Biel geschehen war. Die am 4. Januar 1814 eingesetzte Regierungs-Commission war nämlich nur eine provisorische gewesen: die definitive Reorganisation des großen und kleinen Rathes hatte man einstweilen noch bis zu der endlichen Entscheidung des Schicksals der Stadt aufgeschoben. Dieses war nunmehr entschieden; ihre Verhältnisse als Municipalstadt des

Cantons Bern waren durch den Artikel XX. der Vereinigungs-Urkunde festgesetzt worden; nun blieb noch übrig, nach §. 2. dieses Artikels die Magistratur wieder herzustellen. Die am 30. October 1815 deßhalb erwählte, und schon oben erwähnte Commission, um Herrn Heilmann nöthigenfalls mit Rath beizustehen, wurde zu dem Ende beauftragt, ein Gutachten abzufassen, auf welche Weise diese Reorganisation am passendsten vorzunehmen wäre.

Als diß geschehen, und das Gutachten dieser Commission den 17. December von Rath und Bürgern, samt Ausgeschossenen der Zünfte genehmigt worden war, versammelten sich den 26. auf dem Rathhause als Wahlcollegium 1) 5 noch lebende Mitglieder des alten kleinen Rathes; 2) 11 noch lebende Mitglieder des alten großen Rathes; 3) 4 aus der Bürgerschaft dem Rathe zur provisorischen Verwaltung den 4. Januar 1814 Zugezogene; 4) 8 aus der Bürgerschaft den 1. Juni 1814 in den großen Rath Aufgenommene; 5) 15 Ausgeschossene der Zünfte, gewählt den 14. Juni 1815, um den Versammlungen des großen Rathes beizuwohnen, und endlich 6) 19 Wahlmänner, den 24. December durch die Zünfte gewählt. Nach feierlich geschworenen Eiden wurde durch diese 62 Personen vorerst Einiges, betreffend die Wahlfähigkeit, berathen und festgesetzt, dann zur Wahl der Mitglieder

des großen Rathes selbst geschritten. Zuerst wurden die 16 noch lebenden Mitglieder der alten, im Jahr 1798 aufgelösten Regierung einhellig bestätigt, hernach 34 andere neu gewählt.

Den 29. December versammelten sich die Mitglieder des neugewählten großen Rathes zur Wahl eines kleinen Rathes von 15 Gliedern. Zugleich wurde eine Commission ernannt, um, in weiterer Entwicklung des Artikels XX. der Vereinigungs-Urkunde, ein Project über die Einrichtung des Gemeindewesens von Biel abzufassen. Dieses, von dieser Commission entworfene Project der Einrichtung des Gemeindewesens der Stadt Biel und ihrer Competenz in Polizeisachen wurde, nachdem es von dem großen Rathe war genehmigt worden, der Regierung zur obrigkeitlichen Sanction vorgelegt, welche dann auch, nach wiederholtem Ansuchen, dasselbe den 9. October 1816 gutgeheißen und genehmigt hat, wie hier folgt:

„Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit; demnach uns von Seite des Stadtmagistrates von Biel der Entwurf einer Einrichtung des Gemeinwesens dieser Stadt und ihrer Competenz in Polizeisachen zur Prüfung und allfälligen obrigkeitlichen Sanction vorgelegt worden, und wir darauf hin, nach sorgfältiger Untersuchung uns darüber Rapport erstatten lassen,

als haben wir in Berücksichtigung derjenigen Gerechtsame und Freiheiten, welche der Stadt Biel durch die am 14. November abgeschlossene, und am 23. November gl. J. hochobrigkeitlich ratificirte Vereinigungs-Urkunde des ehmaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern eingeräumt worden, den uns vorgelegten Entwurf einer Einrichtung des Gemeinwesens der Stadt Biel, nach einigen von uns für angemessen erachteten Modificationen gutgeheißen und genehmigt, wie hienach folget:

Einrichtung des Gemeindewesens zu Biel.

Ein großer und kleiner Rath, zusammen aus 50 ehrenfähigen Mitgliedern der Bürgerschaft zu Biel, welche das 25. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, und eigenen Rechtens sind, stellt die Gemeinde von Biel vor. Er empfängt und passirt alle Rechnungen, welche über Güter, Stiftungen und Arbeiten abgelegt werden, derselben angehören, und zu ihrem Nutzen angewendet werden; er versammelt sich für alle Geschäfte, welche der kleine Rath ihm vorzutragen für nöthig findet, auf das Gebot des Bürgermeisters; er erwählt den kleinen Rath aus seiner Mitte, den Bürgermeister und Seckelmeister aus der Mitte des kleinen Rathes, und den Stadtschreiber aus der Mitte des kleinen oder

des großen Rathes. Er bestimmt, erhöht oder vermindert die von der Stadt zu entrichtenden Gehalte auf den Vortrag des kleinen Rathes.

Der kleine Rath besteht aus 20 Mitgliedern, den Bürgermeister und Seckelmeister mit inbegriffen; ihm gebührt die Vorberathung, Einleitung und Vollziehung aller Gemeinde-Beschlüsse; er übt die der Stadt Biel durch die Vereinigungsacte vorbehaltene Polizei und Gerichtsbarkeit in Frevel- und Administrationssachen, Vormundschafts- und Waisensachen aus. Seine Mitglieder erhalten eine, mit dem Gemeingut im Verhältniß stehende mäßige Entschädigung für ihre Bemühung.

Die Mitglieder des kleinen Rathes sitzen in allen Versammlungen des großen Rathes; der Bürgermeister präsidirt beide Räthe, und ist verpflichtet den großen Rath zu versammeln, wenn diß durch 7 Mitglieder des kleinen oder großen Rathes schriftlich verlangt wird.

Dem Oberamtmann von Nidau kommt in Folge der Verordnung vom 15., 17., und 20. Juni 1803 das Recht zu, den Versammlungen des großen und kleinen Rathes nach §. 22. beizuwohnen, wenn er durch einen besondern Befehl der hohen Regierung dazu beauftragt, oder auch von dem Präsidenten gedachter Räthe in Folge ergangenen Beschlusses dazu eingeladen würde.

Die Mitglieder des grossen und des kleinen Rathes sind einer jährlichen Bestätigung oder Abrufung durch die mehreren Stimmen unterworfen. Der grosse Rath wird ergänzt, sobald 6 Stellen in selbigem erledigt sind; diese Ergänzung geschieht durch den grossen Rath, mit Zuziehung von 18 Ausgeschossenen der 6 Zünfte, welche dieselben im Verhältniß ihrer Köpfezahl ernennen.

Der kleine Rath wird ergänzt, sobald drei Stellen in demselben erledigt sind.

Die im Artikel XX. §. 8. der Vereinigungs-Urkunde der Stadt Biel bewilligte unmittelbare Correspondenz mit MGH. des kleinen Rathes wird dahin erläutert, daß selbige nur dortige Stadtsachen betreffen könne, hingegen werden alle allgemeinen Landesverordnungen dem Stadtrath zu Biel zu seiner Kenntniß und Publikation im Stadtbezirk unmittelbar von der Regierung übersandt werden.

Vorgedachte Correspondenz der Stadt Biel wird durch die Unterschrift des Bürgermeisters und diejenige des Stadtschreibers mit dem Stadtsiegel bekräftigt, so auch alle die Stadt Biel verbindende Contrakte und Ausfertigungen, die in ihrer Competenz liegen.

Bestimmung der laut Artikel XX. zugesagten Polizeigerichtsbarkeit und Freiheiten.

In näherer Bestimmung des Artikels XX. der Vereinigungs-Urkunde kommen der Stadt Biel folgende Verwaltungsgegenstände zu:

Artikel 1. In dem Umfange der Stadt Biel und ihres ganzen, die ehmalige Mayerei, wie sie sich vor dem Jahre 1798 befand, umfassenden Bezirks wird der Stadtrath die bestehenden und zukünftigen Polizei-Verordnungen vollziehen, und auch nöthig findende Local-Reglemente abfassen, dieselben aber immer, wenn sie auch auf die zum Bezirk von Biel gehörenden Landgemeinden ausgedehnt oder gedruckt werden sollten, der oberamtlichen Genehmigung unterlegen. Für jeden solchen Fall wird der Ammann der betreffenden Gemeinde mit Sitz und Stimme zur Berathung gezogen, der überhaupt in seinem Dorfe diese Polizei unter Anleitung der Behörde zu verwalten haben wird.

Artikel 2. Der Stadtrath von Biel ist befugt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erforderlichen Bußen bis auf 50 L. und eine dreitägige Gefangenschaft zu bestimmen.

Artikel 3. Ueber alle Administrations-Polizeifrevel, deren Strafe nicht über 3 Tage Gefangen-

schaft oder 50 L. Buße ausgesprochen ist, findet keine Weiterziehung (Appellation) statt.

Artikel 4. In Sachen der administrativen und correctionellen Polizei hat die Stadt Biel laut Artikel XX. §. 3. der Vereinigungs-Urkunde die Attributionen erster Instanz, und steht unmittelbar unter der obersten Instanz.

Artikel 5. Der Stadtrath von Biel hat zur Vollstreckung der ihm andurch übertragenen Competenz diejenige Zahl von Polizeidienern, welche dazu erforderlich sein mag, und die jeweilen von demselben bestimmt werden wird.

Artikel 6. Die in Folge habender Competenz auferlegten und bezogenen Bußen sollen dem Staat nicht verrechnet werden, und fallen in den Stadtseckel, wogegen demselben die Bezahlung der obgenannten Polizeidiener, der Unterhalt und die Besorgung der Gefangenen, und alle mit Ausübung dieser Polizei verbundenen Kosten obliegen sollen.

Artikel 7. Verzeichniß der Gegenstände, welche in der Stadt Biel und ihrem Bezirk der Aufsicht und Besorgung der Ortspolizei aufgetragen sind:

A) Sachenpolizei.

1) In Bezug auf innerliche Ruhe und Sicherheit überhaupt: die Sorge für die Feuerfestigkeit der Gebäude und die Verhütung der Feuersgefahr, Brandanstalten, Illumination, Auf-

sicht über öffentliche und Privatgebäude, Straßen, Gassen und Lauben, Aufstellung und Aufsicht über eine allfällige Polizeiwache, Polizei über die Wirthshäuser, Schenken, Bierstüblein, Caffee's, Bäder u. dergl., Handhabung der öffentlichen Ruhe in geringern Fällen, als: Zänkereien, Zusammenrottirungen auf den Straßen, Nachtlärmen und Zusammenkünfte, welche die Einwohner beunruhigen.

2) In Bezug auf die Handels- und Gewerbspolizei: die Aufsicht über Jahr- und Wochenmärkte, die Gewichts- und Maasfeckung nach dem Gesetz; Fleisch- und Brodtaxe, Polizei der Handwerke und Gewerbe, Behinderung des Fürkaufs.

3) In Bezug auf Gesundheits- und Annehmlichkeits-Anstalten: Aufsicht über den Kauf, Verkauf und Gebrauch der Lebensmittel, Verbot alles Handels mit unreinem Fleische, schädlichem oder unreifem Obste, verfälschten Weinen, Bier, Brandtenwein; Verhängung von Confiskationen und dergleichen Fällen; Entfernung schädlicher Thiere und Sachen; die Polizei in Hinsicht auf Beerdigungen und Begräbnißplätze; Sauberhaltung und Ordnung der öffentlichen Spaziergänge, Straßen,

Gassen, Lauben, Bäume, Besorgung der Stadtuhren und Glocken.

4) In Bezug auf die Vergnügungen und Ergötzlichkeiten der Einwohner; größere und kleinere Schauspiele aller Art, und Vorsichtsmaßregeln dabei, Bälle, Conzerte, öffentliche Feste und Lustbarkeiten.

B) Personenpolizei.

1) Ueber die Einwohner überhaupt: Aufsicht und Einregistrirung aller Hintersäßen und Fremden nach den gesetzlichen Vorschriften, deßgleichen der Bürgerschaft.

2) Ueber das Armenwesen: Die Bettler; Fortführung derer, welche nicht ansäßig sind, Züchtigung der Bettler, Alles nach Maßgabe der Armenordnung; Behinderung des Bettels, Beschäftigung der Arbeitslosen, zweckmäßige Einrichtung und Gebrauch des Spitals und des Vermögens desselben.

Artikel 8. Diese Verordnung, welche jeweilen nach den Umständen, aber stets in dem Sinne der Vereinigungs-Urkunde abzuändern sein mag, soll gedruckt, und als eine obrigkeitliche Verordnung zu Jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden.

Bestätigen und bekräftigen hiemit die Einrichtung des Gemeinwesens von Biel in ihrem ganzen

vorstehenden Inhalt, wollen und verordnen, daß dieselbe gehörig vollzogen und befolgt werde.

Gegeben in Bern den 9. Oct. 1816.

In Abwesenheit des Amtsschultheißen
der Altschultheiß
Rudolph v. Wattenwyl.
Namens des Rathes der Rathsschreiber
Benoit.

Diese Einrichtung des Gemeindewesens von Biel, in rothen Saffian eingebunden, (daher später unter dem Namen des rothen Buches bekannt) legte H. R. Neuhaus den 4. Nov. 1816 dem großen Rathe vor. Zwei Artikel aber, welche von der hohen Regierung waren abgeändert worden, gaben zu Reclamationen Veranlassung. Fürs Erste nämlich der Artikel, nach welchem die jährliche Bestätigung des großen und kleinen Rathes der Stimmenmehrheit unterworfen sein sollte, und fürs Zweite der Artikel, der die unmittelbare Correspondenz mit dem kleinen Rathe in Bern betrifft, und welcher dahin beschränkt wurde, daß diß nur in Angelegenheiten der hiesigen Stadt geschehen dürfe. In ersterer Beziehung nämlich wünschte man nach alter Ordnung den sogenannten Leidtag beihalten zu dürfen, und in zweiter Beziehung war man der Meinung, daß in Folge der Vereinigungs-Urkunde

keine Einschränkung Statt finden sollte. Es wurde daher beschlossen, bei der hohen Regierung deßhalb mit einer Vorstellung einzukommen, welche aber ohne den gewünschten Erfolg blieb, so daß die ganze Verordnung, wie wir sie ihrem vollständigen Inhalte nach hier mitgetheilt haben, bis zum Ende des Jahres 1831 ihre volle Kraft beibehielt.

So viele, mit der allgemeinen Landes-Verfassung unvereinbar scheinende Vorrechte die Stadt Biel einerseits auch in Folge der Vereinigungs-Urkunde aufgeben mußte, so ward ihr auf der andern Seite, wenn auch nicht gerade in materieller Hinsicht, doch wieder mancher Ersatz für die erlittenen Einbußen geboten. Darunter steht oben an der Beschluß der hohen Regierung vom 6. Nov. 1816, wodurch Biel zum Sitze einer, für den protestantischen Theil der Leberbergischen Aemter neu zu errichtenden gelehrten Schule erklärt wurde. Es war nämlich, bald nach der Einverleibung des Bisthums Basel in den Canton Bern, der Rathsherr und damalige Kanzler der Academie, Herr von Mutach, in die neuerworbenen Landestheile abgeordnet worden, um den Zustand des dortigen Schul- und Erziehungswesens an Ort und Stelle einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Derselbe suchte nun in seinem hierüber abgestatteten Berichte die betreffenden Behörden von der Nothwendigkeit zu

überzeugen, daß für die protestantische Jugend des Leberbergs, und namentlich für solche, die sich dem geistlichen Stande zu widmen gedächten, durch ein zu errichtendes Gymnasium auf ähnliche Weise müsse gesorgt werden, wie diß für die Katholiken durch die Collegien zu Pruntrut und Delsperg bereits geschehen war. Unterstützt, und zum Theil veranlaßt durch die Bielischen Stadtbehörden, welche, im Falle des Gelingens, einen jährlichen Zuschuß aus der Stadtkasse zu geben versprachen, schlug Herr v. Mutach diese Stadt, als die bedeutendste der neuerworbenen protestantischen Ortschaften, zum Locale der projektirten Anstalt vor. Die hohe Regierung schenkte diesem Antrage ihren Beifall, und verordnete den 20. Nov., daß in Biel, vorerst auf eine Probezeit von 6 Jahren, ein Gymnasium mit fünf Lehrern solle errichtet werden, in welchem alle diejenigen Fächer gelehrt würden, die für die Wahl eines höheren Berufes, namentlich aber als Vorbereitung zum künftigen Studium der Theologie erforderlich wären. Mit diesem Gymnasio sollte unter einem besonderen Oeconomie-Vorsteher ein Pensionat verbunden werden, in welchem die Schüler für jährliche 256 Schweizerfranken Unterricht, Kost, Wohnung, Heizung und Wäsche erhielten. Die Kosten für diese Anstalt, welche alljährlich auf 6600 L. berechnet worden waren,

wurden auf folgende Weise vertheilt: 1) 3000 L. wurden durch centimes additionels extraordinaires, welche auf den protestantischen Theil des Lebergs umgelegt werden sollten, gedeckt; 2) die Regierung selbst gab 2000 L. aus der Staatskasse, und 3) die Stadt Biel schoß 1600 L. bei, und sorgte für die nöthigen Localitäten. Zum Director und obersten Lehrer des neuen Gymnasiums wurde der, wegen seiner manchfachen Verdienste schon damals mit Recht geschätzte Herr Pfarrer Appenzeller auf Brütten bei Winterthur ernannt, und die Anstalt selbst, welche der unmittelbaren Aufsicht einer aus dem Stadtrathe von Biel unter dem Vorsitze des jeweiligen Oberamtmanns von Nidau erwählten Administration untergeordnet wurde, ward am 15. Sept. 1817 in Gegenwart eines zahlreichen Publikums feierlich eröffnet.

Zweiundvierzig junge Leute im Ganzen, und unter diesen zehn Pensionärs, welche der sorgfältigen Pflege der verwittweten Frau Doctor Blösch als Oekonomie-Verwalterin anvertraut wurden, bildeten das Schülerpersonal des Gymnasiums bei dessen Eröffnung, und einen bedeutenden Zuwachs erhielt diese Zahl noch, als Lehranstalt und Pensionat am Ende des Jahres 1818 ein unabhängigeres und erweiteteres Lokal in dem sogenannten Klostergebäude erhielten, welches bisher zum Bürgerhospital ge-

dient hatte. Es konnte indessen, ungeachtet des günstigen Anfanges, welchen das Gymnasium genommen hatte, dem umsichtigen Vorsteher desselben nicht entgehen, daß noch Manches, worauf man bei der Gründung aus Mangel an den nöthigen Hülfsmitteln nicht gleich hatte Rücksicht nehmen können, gethan werden müsse, wenn das Gymnasium seinem Zwecke in allen Theilen entsprechen solle. Deßhalb wandte er sich, unterstützt von dem um die Anstalt ebenfalls vielverdienten Herrn Landvogt Fischer in Nidau, Präsidenten der Administration, zu wiederholten Malen an den Tit. Kirchenrath in Bern, welcher sodann Ende des Jahres 1820 eine Commission hieher abordnete, und, nachdem dieselbe günstigen Bericht über den Fortgang des Gymnasiums erstattet, einen jährlichen Zuschuß von 1000 L. zur Besoldung eines neuen Lehrers bewilligte.

Eine neue Periode der Blüthe begann für das hiesige Gymnasium, als Herr Landvogt von Mülinen, der Nachfolger des Herrn Fischer, den 27. Juni 1822 Präsident des Administrationsrathes wurde. Dieser Mann, selbst wissenschaftlich gebildet, und darum auch ein gesunder Beurtheiler, warmer Freund und eifriger Beförderer der Wissenschaft, ließ es keine seiner geringsten Sorgen sein, so viel sein Einfluß es vermochte, das Gymnasium immer mehr zu heben, zu vervollkommnen und zu erwei-

tern, und hat dadurch ein schönes Beispiel geliefert, was eine solche Anstalt werden und leisten kann, wenn deren Vorsteher, von ächtem Interesse für die hohe Sache der Jugendbildung beseelt, ihr eine Achtung gebietende Stellung bei dem Publikum zu verschaffen wissen.

Als nach abgelaufener sechsjähriger Probezeit die hohe Regierung ihre Erwartungen von dem Gymnasio erfüllt sahe, bestätigte sie durch ein Dekret vom 9. Juni 1823 dessen definitive Fortdauer, jedoch mit dem Vorbehalt, daß alle ferneren Verfügungen deßhalb dem Tit. Kirchenrathe als der höchsten Behörde zukommen sollten.

Nach dieser Abschweifung, welche nothwendig schien, um die Gymnasial-Angelegenheiten in ihrem Zusammenhange zu erzählen, fassen wir den abgebrochenen Faden der Geschichte wieder auf, und kehren zum Jahr 1817 zurück. Ewig denkwürdig bleibt dessen erste Hälfte wegen der schrecklichen Hungersnoth, welche, über einen großen Theil Europa's sich erstreckend, auch in diesen Thälern Jammer und Elend verbreitete. Mehr als andere Gegenden der Schweiz war die hiesige den heftigen Ueberschwemmungen ausgesetzt, welche im Herbste 1816 nicht nur alles fruchtbare Land, sondern auch den ganzen unteren Theil der Stadt unter Wasser setzten, und als die Hauptursache jener

Unfruchtbarkeit angesehen werden müssen. Nicht nur die ärmeren Classen wurden durch die unglaublich hohen Preise der Lebensmittel der bittersten Noth Preiß gegeben, sondern der große Mangel daran verhinderte auch nicht selten die Begüterten, sich gehörig mit Vorräthen zu versehen. Das Stadtvermögen war durch die Bedrückungen des französischen Regiments noch zu sehr zerrüttet, als daß auf öffentlichem Wege viel zur Abhülfe der Noth hätte geschehen können; indessen vereinigten sich mehrere wohlhabende Familien von hier, welche geraume Zeit auf ihre eigenen Kosten den Aermeren die tägliche Nahrung abreichen ließen, und durch diese ächt christliche Gesinnung sich den Segen ihrer leidenden Mitbrüder verdienten. Eine erfreuliche Erndte im Jahr 1817 verbannte jedoch auch hier allmählich die Noth, welche in so vielen Ländern so viele Millionen Thränen hatte fließen gemacht.

Solche traurige Erfahrungen mußten nothwendig für die Behörden der Stadt eine ernste Mahnung werden, alle in menschlicher Macht liegende Vorkehrungen zu treffen, um einem ähnlichen Unglücke für die Zukunft nach Kräften vorzubeugen. Man wandte sich zu dem Ende alsbald an die hohe Regierung, mit der Bitte, eine verhältnißmäßige Summe auszusetzen, um dem Austreten des, aus den Bergthälern des Jura herabströmenden Flusses

Süße, welcher mehr als der See Schaden anrichtete, Einhalt zu thun. Allein man erwartete von daher vergeblich die ersehnte Hülfe: Die, auf wiederholte Motionen ertheilten Antworten ließen nicht einmal große Hoffnung für die Zukunft übrig.

Zwar hatten seit 1816 keine eigentlichen Ueberschwemmungen mehr Statt gefunden, allein selten ging ein Frühjahr oder Spätjahr vorüber, wo nicht durch das Schmelzen des Schnee's auf den Gebirgen des Jura, oder durch mehrere Tage anhaltendes Regenwetter die Süße ihr Beet übertrat, und mehreren oder minderen Schaden in der Stadt und den sie umgebenden Ländereien anrichtete. Deßwegen glaubte man, wenigstens für die dringendsten Fälle, von Seiten der Stadt einige geeignete Vorkehrungen treffen zu müssen, und theilte im Jahr 1818 den Lauf der Süße so, daß dieselbe zur Hälfte nach Madretsch zu floß. Bald darauf legte man auch einen Damm längs des Brühls an, um auch von dieser Seite das Wasser abzuhalten, und nach Madretsch hinüberzuleiten. Dasselbe thaten die Madretscher im Jahr 1819 auch. Doch, alle diese Mittel waren nicht durchgreifend, und es war zu befürchten, daß die fruchtbaren Matten, welche die Stadt umgaben, sich bei wiederholten Ueberschwemmungen nach und nach in bloßes Moorland verwandeln, und die an der Süße gelegenen Häuser

der Stadt der Gesundheit ihrer Bewohner nachtheilig werden möchten. Aus diesen Gründen brachte denn auch Herr Stadtschreiber Moser bei dem großen Rathe den Wunsch in Anregung, man möchte ab Seiten der Stadt dafür sorgen, daß in dieser Hinsicht die gehörigen Maßregeln getroffen würden. Der große Rath entsprach auch dem Antrage des Herrn Moser, und setzte durch Beschluß vom 29. Dec. 1823 vorläufig eine Summe von 16,000 L. zur Bestreitung der desfallsigen Kosten aus.

Unterdessen aber hatte Herr Landvogt May von Courtelary Kenntniß von diesem Project erhalten, und demselben seinen Beifall geschenkt. Er bat deßhalb den Stadtrath um nähere Mittheilung desselben, und legte es sodann, nachdem er es geprüft, und einige Abänderungen daran getroffen hatte, der hohen Regierung zur Genehmigung vor. Diese erfolgte auch alsobald, und zwar so, daß die Regierung alle Kosten, welche die von der Stadt Biel ausgesetzte Summe von 16,000 L. übersteigen, zu übernehmen sich anheischig machte, und Herr May mit der Ausführung des Werkes beauftragte. Es wurden zwar mancherlei Bemerkungen dagegen gemacht, namentlich auch die, das Geld werde für die Erbauung eines Süße-Canals so gut als zum Fenster hinausgeworfen, da die Ueberschwemmungen nicht sowohl von dem Austreten der Süße,

als vielmehr von dem des See's herrühren, daß deßhalb dem See nicht noch mehr Wasser zugeführt, sondern dasselbe vielmehr davon abgeleitet werden solle: allein dadurch ließ man sich nicht irre machen, sondern begann in kurzer Zeit die Ausführung jenes Vorschlags.

Wie es aber gewöhnlich bei gemeinnützigen Unternehmungen zu gehen pflegt, daß Eigennutz und Kurzsichtigkeit, welche den künftigen Vortheil, und das höhere Interesse übersehen, nur die Aufopferungen der Gegenwart in Betracht ziehen, und aus dem Grunde sich der Ausführung wohlthätiger Absichten hemmend in den Weg stellen, so war es jetzt auch hier der Fall. Bürger von Biel, welche Ländereien an den, zur Führung des Canals zu durchstechenden Orten besaßen, wollten sie entweder gar nicht, oder nur zu unverhältnißmäßig hohen Preisen abtreten; Andere, welche persönlich nicht interessirt waren, hielten doch die Ausgabe von 16,000 L., welche der Stadtkasse um eines, ihrer Meinung nach unnützen Zweckes zugemuthet wurde, für eine unnöthige. Schmähworte wurden deßwegen von vielen hiesigen Bewohnern über die Herren Moser und May, als Urheber und Beförderer dieses Projectes, ausgestoßen, und einige wußten ihren Unwillen so wenig zu mäßigen, daß sie sich sogar Thätlichkeiten erlaubten, und deßhalb durch

polizeiliches Einschreiten zur Ruhe gewiesen werden mußten. Um auch den unmäßigen Forderungen der Güterbesitzer Einhalt zu thun, wurde das zu durchstechende Land gerichtlich angeschlagen, nach seinen verschiedenen Qualitäten in Classen eingetheilt, und den Eigenthümern durch eine annehmbare Geldsumme vergütet. So wurde nun, trotz alles Widerstrebens, das schöne, der Stadt Biel nicht weniger zum Schmuck als zum Nutzen gereichende Werk unternommen, und den 8. Nov. des Jahres 1824 glücklich beendigt.

Allein schon vor diesem, als man noch mit dem Baue beschäftigt war, zeigte sich der große und wichtige Einfluß des Canals für die Stadt und deren Gewerbtriebsamkeit noch von einer andern Seite. In der Mitte des Jahres wurde der Grund zu dem großen Baumwollenspinnereigebäude auf der rechten Seite des Canals gelegt: eine Unternehmung der Herren Neuhaus, Huber und Compagnie. — Eine außerordentlich rege Theilnahme von Actionärs, unter denen auch mehrere Mitglieder der hohen Regierung in Bern sich befanden, beförderte das schnelle Aufblühen dieser Fabrikanstalt, die jetzt eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß in einem einzigen Tage mehr denn ein Centner Baumwolle consumirt wird, und ihre Producte weit und breit versendet. Sie gehört zu den schön-

sten Zierden der Stadt, und trägt nebst noch einigen anderen Fabriken, die sich auf der westlichen Seite der Stadt gegen den See hin, befinden, das Meiste dazu bei, daß ihr Name auch außer der nähern Umgebung genannt wird.

Manche andere, das öffentliche Beste, so wie die Bequemlichkeit und das Vergnügen der Einwohnerschaft befördernde Einrichtung wurde noch in der ruhigen und meist gesegneten Zeit von 1820 — 1830 theils auf Kosten der Stadt, theils von hiesigen Privaten getroffen. Es sei uns erlaubt, hier nur kurz die Verbesserung der Straße nach Bözingen, sowie die Erbauung des kleinen Pavillons Felseck auf einem äußerst reizenden Punkte am See zu nennen; ferner das schöne Badehaus für Frauenzimmer im See, das aber nur drei Jahre bestand, weil die Unternehmer ihr Interesse nicht dabei finden konnten; das aber einigermaßen ersetzt wird durch die warme Badeanstalt des Herrn Römer in dessen Hause. Zur bequemen Bildung eines Fußweges nach Nidau wurden auch die beiden Arme des Süße-Canals durch hübsche Brücken verbunden: die artigen Alleen aber, welche Herr Landvogt von Mülinen daselbst im Jahr 1829 anlegen ließ, mußten, so unschuldig sie auch an Allem waren, was in der jüngsten Zeit geschah, bei der kürzlich vorgenommenen gewaltsamen Umgestaltung der Din-

ge der blinden Wuth eines fanatischen Pöbels unterliegen.

Nicht ganz ohne Störung sollte jedoch die glückliche Zeit vorübergehen, während welcher die Stadt Biel, dem Umfange der einflußreichsten schweizerischen Republik einverleibt, und im Besitze aller der Vortheile, welche eine solche Vereinigung nie verkennen läßt, wieder die nöthigen Kräfte gesammelt hatte, um sich von den ihr früher geschlagenen Wunden einigermaßen zu erholen. Viele hiesige Bürger konnten die verlorene Selbstständigkeit immer noch nicht verschmerzen, und indem sie in jeder allgemeinen Landesverordnung eine Schmälerung der Stadrechte zu erkennen meinten, äußerten sie von Zeit zu Zeit Spuren der Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge überhaupt und namentlich mit dem Benehmen des kleinen Stadtrathes, in dessen Systeme man die Grundsätze einer reinen Passivität gegenüber der Landesregierung wahrzunehmen glaubte.

So hatte z. B. die zu wiederholten Malen gemachte Bemerkung, daß die Sitzungen des souverainen Rathes in Bern von den Abgeordneten Biels nur nachläßig besucht worden, eine untern 10. Febr. 1830 von den HH. Dr. Blösch, Neuhaus, Rud. Moser rc. unterzeichnete Eingabe an den hiesigen Bürgermeister veranlaßt, worin derselbe er-

sucht wird, diese Rüge bei den beiden Räthen in Biel in Anregung zu bringen, und den resp. Abgeordneten lieber eine angemessene Entschädigungssumme zu bewilligen, als dadurch, daß man diesen Dienst umsonst begehre, das Repräsentationsrecht der Stadt zu einer bloßen leeren Form herabzustimmen. Diesem Gesuche entsprach der kleine Rath zum Theil dadurch, daß er den in dem souverainen Rath Abgeordneten bei ihrer Wahl die Verpflichtung auferlegte, die Sitzungen fleißig zu besuchen, und, sobald sie aus irgend einer Ursache daran verhindert würden, alsbald ihre Stelle niederzulegen.

Eine andere Gesellschaft von Bürgern, worunter die HH. Alex. Schöni, Rudolph Moser, Dr. Nieschang u. s. w., beschwerte sich den 6. März 1830 bei dem Bürgermeister über das lässige Benehmen des Stadtraths, und begehrte das alsbaldige Zusammentreten des großen Rathes. Die Unzufriedenen gründeten nämlich ihre Beschwerde darauf, daß von der städtischen Behörde keine Opposition gegen die Verfügung der Regierung eingereicht worden sei, welche gegen die in der Vereinigungs-Urkunde ausbedungene freie Verwaltung des Stadtguts, die Waldungen der Stadt unter die Aufsicht ihrer Forstbeamten gestellt hatte. Durch diesen Vorwurf der Saumseligkeit fand sich nun der Stadtrath in hohem Grade beleidigt: er ließ den großen

Rath einberufen, aber nicht sowohl, um dem an ihn ergangenen Gesuche zu entsprechen, vielmehr um die Mißvergnügten zur Verantwortung zu ziehen, wobei sich sodann ergab, daß der Stadtrath schon vor 6 Jahren, wo das Forstgesetz provisorisch war eingeführt worden, opponirt hatte, von der hohen Regierung aber zur Ruhe verwiesen worden war, und daß er auch dißmal nicht verabsäumt hatte, das Nöthige vorzukehren.

Die Vorgeforderten ließen darauf am 12. März vor versammeltem großem Rathe zu ihrer Vertheidigung folgendes Schreiben vorlesen:

„Wir stehen in einem Lichte, als wenn wir unbilliger oder ungegründeter Weise Besorgnisse um unsere Gerechtsame geäußert hätten: folgendes soll uns rechtfertigen. Wir sind fest überzeugt, daß die meisten Mitglieder des kleinen Rathes sich aufrichtig und redlich um das Wohl unserer Stadt bekümmern, und sich der Wahrung unserer Gerechtsame annehmen; daß, wenn das Eine oder das Andere uns entgangen, es nur ihrer thätigen Wachsamkeit entschlüpft wäre.

Diejenigen, die sich dadurch beleidigt fühlten, daß wir befürchteten, durch Zaudern Gerechtsame zu verlieren, glaubten wahrscheinlich, wir geben den öffentlichen Gerüchten Gehör, und wollen darauf anspielen: daß wir in unsern Waldungen nicht

mehr eigene Meister seien wie sonst; daß der Streit wegen der Beholzung im Steinersberge nur durch Fahrlässigkeit zugezogen worden wäre; daß — durch Abschlag hiesiger Bürger, das Recht auszuüben, ob der Flüh im Ribauberge zu holzen, man dasselbe verloren gehen lassen wolle; daß man auch das Recht vernachlässige, welches den zweiten deutschen und den französischen Pfarrer verbindet, die oberen Claßschulen zu besorgen, indem man einen eigenen Lehrer dafür, mit 1000 L. Gehalt, anstelle; daß, wegen zu später Eingabe der Titeln, man viele Tausend Kronen an Bodenzinsen verloren haben solle; daß, durch Nichterhaltung der drei Wege, welche oben in den Bingelsberg und durch die Marklinger Matten führen, dieselben uns mit der Zeit durch die Matteneigenthümer streitig gemacht werden könnten; daß man in dem Archive die gleiche Unordnung gelassen habe, welche man angetreten, und somit den Vertrag, der Anno 1592 wegen der Wassertheilung geschlossen, und Anno 1625 durch den Bischof von Basel und die Regierung von Bern bestätigt wurde, zu unserer Vertheidigung nicht hätte auffinden können; ebenso solle auch der Proceß wegen der Sandbrücke verloren, und die alleinige Unterhaltung derselben uns zuerkannt worden sein, weil die Schrift von Anno 1512, bestätigt Anno 1515, welche beurkundet, daß der Weg

und die Brücke von den beiden Städten Biel und Nidau unterhalten werden müsse, nicht habe aufgefunden werden können.

Es wäre auch vernachlässigt worden, von Zeit zu Zeit dem großen Rathe einen kurzen Bericht derjenigen Rechtsame, die jeden Bürger betreffen können, vorzulegen und bekannt zu machen, damit nicht die Bürger selbst aus Unkunde ihren Rechten Eintrag thun, wie es beim Seezoll geschehen ist, und auch wegen der Bielischen Zollfreiheit in Büren und Lengnau hin und wieder geschieht. Füglich könnte es jedesmal nach der Annahme neuer Mitglieder in den großen Rath geschehen; diese würden damit bekannt, und den ältern Mitgliedern würde es das Vergessene frischerdings wieder ins Gedächtniß rufen.

Es wäre auch ein Eingriff in unsere Civil-, Stadt- und Sanitäts-Polizeirechte, wenn es sich bestätigte, daß das Amtsstatthalteramt Sachen bewillige und versiegle, welche einzig dem Bürgermeister zustehen; Sachen weiter befördere, welche gar nicht weiter gezogen werden sollten; Häuser mit Zetteln verkleistere, was einzig durch den Polizeidirector geschehen sollte, wenn, nachdem ein Arzt dem Stadtrathe die Anzeige von vorhandener Gefahr gemacht hat, dieser es für nothwendig erklärt. Es wäre ebenfalls Hintansetzung unserer Rechte, wenn das

Schulhaus zu Bingels von Andern, und ohne das Beisein von unsern Magistratspersonen eingeweiht worden wäre."

Unläugbar waren manche der hier angedeuteten Beschwerdenpunkte wohl begründet, andere aber ermangelten alles Beweises. Bei der dißmaligen Sitzung kam jedoch nur das Forstgesetz zur Sprache, wobei sich das schon oben angeführte Resultat ergab, so daß der Stadtrath, weil eigentlich nur dieser Punkt den Impuls zur Beschwerde gegeben hatte, sich keines saumseligen Benehmens schuldig fühlen konnte. Andere Klagen, welche seit Jahr und Tag hie und da erhoben wurden, besonders gegen überschrittene Amtsgewalt von Seiten des Landvogts zu Nidau, beruhten mehr auf einem Erbhasse gegen die Behörden der hohen Regierung, als auf historischer Wahrheit. Nicht ein einziger Bürger von Biel ist im Stande den Beweis zu liefern, daß H. Landvogt von Mülinen ihm Unrecht zugefügt hätte; aber das ist wahr, daß er einigemale nach eigenem Ermessen leichtere Strafen erkannte, um eine Weiterziehung, die oft leidige Folgen hätte haben können, wo möglich zu verhüten.

Trotz aller dieser Beschwerden wäre indessen wahrscheinlich Alles noch lange in dem alten Geleise geblieben, wenn nicht die, in der Mitte des

Jahres ausgebrochene Revolution im Frankreich, die ihren Zündstoff in alle Welt ausbreitete, auch hier der ganzen Lage der Dinge eine völlig neue Gestalt gegeben hätte.

Cap. 14.
Verfassungs-Aenderung in der Republik Bern; ihr Einfluß auf Biel. 1831 und 1832.

Kaum waren an den Ufern der Seine die hochgepriesenen, und häufig mißverstandenen Wörter: Freiheit, Gleichheit, Volkssouverainetät gehört worden, so tönte auch der Nachhall davon in alle Lande. Aus lauter Freude über das Neue, vergaß man selbst in der Schweiz all des alten Guten, was man bereits besaß, und dürstete nach Neuerungen. Von dieser Zeit an nahm auch in Biel die Spannung zwischen dem kleinen und dem großen Rathe ganz besonders zu, und artete bald in eine allgemeine Gährung der ganzen Bürgerschaft aus. Der kleine Stadtrath, mit der bisher bestehenden Ordnung der Dinge zufrieden, war all den Neuerungen abgeneigt, bei denen ihm Biel niemals etwas zu gewinnen, wohl aber manchen von den schon in Besitze habenden Vortheilen verlieren zu

können schien. Im großen Stadtrathe hingegen nahm man die allgemeine Aufregung der Gemüther mit Freuden wahr; noch war es im Angedenken, wie Biel im Jahr 1814 von seinen Bundesgenossen dem Eigennutze aufgeopfert, wie sein uraltes Gebiet bei der Vereinigung mit Bern geviertheilt, und die Stadt selbst dem Amte des viel kleineren benachbarten Nidau war einverleibt worden; noch hatten Einige sogar der Idee einer Trennung, und der Wiedererlangung der ehmaligen Unabhängigkeit nicht völlig entsagt. Andere hinwiederum waren gegen die Regierung aufgebracht, weil sie, der Vereinigungs-Urkunde zuwider, der Stadt die unbedingt freie Verwaltung ihrer Waldungen entzogen, und auf die deßhalb eingereichte Opposition den Rath zur Ruhe verwiesen hatte. Viele endlich schloßen sich, ohne eigentlich recht zu wissen warum, an die Unzufriedenen an, in der bloßen Meinung, es müsse so sein, und um ihrer Person einige Wichtigkeit zu geben: diß war die große Zahl.

Die plötzliche Verlegenheit, in welche die Regierung von Bern durch die französische Revolution und durch den Umsturz des Königsthrons, an welchem ihr ganzes System zu hängen schien, versetzt worden war, die daraus entstandene Unschlüssigkeit, die Schwäche und Schlaffheit aller Behörden, suchte Jeder zu Erreichung seiner Zwecke zu benützen: die

Einen hielten den Augenblick für günstig zur Beschränkung des im Jahr 1814 mit Wucher emporgeschossenen aristocratischen Systems und zur Ausdehnung der politischen Rechte der Landschaft; es wurde deßhalb unter dem Titel: „Viels Freunde und Feinde" ein kurzer Aufsatz herumgeboten, der zum Zwecke hatte, die Ideen auf diesen Gesichtspunkt hinzuleiten: Andere, von dem Grundsatze geleitet, daß das Hemd näher seie als der Rock, glaubten die Zeitumstände benützen zu müssen, um die Rechte geltend zu machen, deren Beobachtung man bisher vergebens von den Behörden verlangt hatte.

Der Stadtrath, welcher ebenso, wie die hohe Regierung, auch in außerordentlicher Zeit seine lange gewohnte Bahn nicht verlassen wollte, wurde bald von allen Partheien überflügelt, und selbst von der großen Masse geleitet, anstatt daß er ihr ihren Weg hätte vorzeichnen sollen. Engherzigkeit, Eigennutz, Roheit, Unwissenheit mit ächter Philisterei gepaart, zeigten sich in Kurzem hie und dort unter dem Schilde der Liberalität; Schamlosigkeit, Arrogans und Bosheit operirten unter dem Paniere eines reinen Patriotismus. An den allgemeinen Cantonsangelegenheiten war Anfangs den Meisten nur wenig gelegen; um so mehr dagegen an den kleinen persönlichen oder Localinteressen: um eine Re-

vision der Staatsverfassung und um ausgedehntere politischen Rechte kümmerten sich die Meisten wenig; um so mehr aber um einige Abänderungen in der Gemeindeverwaltung, um größere, aus dem Bürgerrechte herfließende Vortheile, um größere Benützung des Gemeindeguts. So sollte z. B. dem Bürger alljährlich eine größere Quantität Brennholz aus den Stadtwaldungen zugetheilt werden; jeder sollte seinen Antheil selbst mit der Axt im Walde holen dürfen, statt denselben, wie bisher, gegen Ersatz des Hauer-, Rüst- und Fuhrlohns, aus dem Holzmagazine zu beziehen; das Bauholz sollte nicht mehr im Interesse der Stadt versteigert, sondern Jedem das Nöthige um einen billigen Zeigerlohn gegeben werden; die Pintenrechte sollten nicht mehr, im Interesse Aller, den Meistbietenden überlassen, sondern Jedem das Wirthschaftsrecht für sein eigen Gewächs freigelassen werden. Da, laut alten Verträgen, der Bürger für sein eigen Gut auf dem See zollfrei sein sollte, die Herren Pintenwirthe aber für den eingeführten Wein seit mehreren Jahren zu Nidau den halben Zoll bezahlen mußten, so sollte der Stadtrath dieses Recht bei der hohen Regierung plötzlich geltend machen. Da nun hinsichtlich dieses Begehrens, welches der hiesige Stadtrath sogleich der hohen Regierung communizirte, von der letztern nicht sogleich die verlangte Ant-

wort ertheilt wurde, so verweigerten einstweilen einige hiesige Pintenwirthe eigenmächtig den Zoll zu Nidau, und da sie deßhalb von dem Oberamtmanne zu Nidau in eine Buße von einigen 100 Franken verfällt wurden, so sollte der Stadtrath sie vor Gericht vertreten, und an ihrer Statt die Sache ausfechten; wie aber dieser sich dessen weigerte, und verlangte, daß man bis zu erfolgter Entscheidung, der hohen Regierung unter Vorbehalt seiner Rechte fortfahren solle zu bezahlen, so traten die eifrigsten Verfechter dieser Freiheiten, die HH. Charles und Alex. Neuhaus, Alex. Schöni, Em. Schwab, Louis Rossel u. a. zusammen, um die Rechte der Stadt gegen den Staat auf ihre eigenen Kosten zu vertheidigen.

Diese aufgeregte Stimmung der Gemüther glaubte man in der Mitte Octobers benützen zu können, um von Seiten der Bürgerschaft ein Schreiben an den Stadtrath ergehen zu lassen, welches den Antrag enthielt, es möchte derselbe die hohe Regierung ersuchen, die Cantonalverfassung einer Revision zu unterwerfen, und an derselben, die dem Bedürfnisse der Zeit und des Landes entsprechenden Veränderungen vorzunehmen. Ein in dieser Absicht von H. Dr. Blösch entworfenes Schreiben lautete also:

„Erfahrung und Vernunft muß jeden einsichtigen Bürger von Biel gelehrt und überzeugt haben,

daß seine Vaterstadt weder die nöthigen Mittel, noch die Kräfte besitze, ihre ehmalige politische Unabhängigkeit zu behaupten. Gerne muß Jeder dieselbe dem Besten des allgemeinen Vaterlandes zum Opfer bringen, um im Schoose eines größeren Staates, und unter dem Schutze desselben, den Wohlstand, die Industrie und das Gewerbe der Bürger ruhig und ungestört aufblühen zu sehen.

Doch, niemand kann es wohl dem Bürger von Biel verargen, wenn er eifersüchtig wacht über alle Rechte, welche aus dem Ruin des früheren Zustandes gerettet worden sind, welche Biel, bei der Verschmelzung mit der Schweiz, als eine Auszeichnung vor andern Orten erhalten hat, als Ersatz für viele Aufopferungen, zur Belohnung für die mannigfaltigen, und oft sowohl der ganzen Eidgenossenschaft, als ins Besondere den näheren Bundesgenossen von Bern, Freiburg und Solothurn geleisteten Dienste.

Wer kann es dem Bürger von Biel übel nehmen, der unruhig und besorgt wird, wenn er sieht, daß die Stadt allmählig im Genusse des einen oder des andern ihrer Rechte beeinträchtig wird, daß er den ungestörten Genuß seiner Rechte und Freiheiten verliert?

Es glauben sich daher die Unterzeichneten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Tit.

HH. des Stadtrathes ihre Besorgnisse freimüthig mitzutheilen, dieselben aufzufordern, sich an die hohe Regierung zu wenden, Hochdieselbe zu ersuchen, ihren Beamten für die Zukunft die Wahrung dieser Rechte zu befehlen, sowohl was den Zoll auf dem See zu Nidau und Lengnau, als was die Verwaltung unseres beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, unsere Civil- und Polizeigerichtsbarkeit anbelangt.

Ohne daß man es als Anmaßung auslege; glauben die Unterzeichneten unsere Tit. HH. des Rathes auffordern zu dürfen, die günstigen Zeiten nicht unbenützt zu lassen, um zu einer freien Verfassung zu gelangen, als der einzig sichern Garantie unserer Rechte; der hohen Regierung also den Wunsch vorzubringen, es möchte Hochdieselbe an der Cantonalverfassung diejenigen Modificationen vornehmen, welche nothwendig sind, um dieselbe den Bedürfnissen der Zeit und des Landes mehr anzupassen."

Als diese Adresse der Bürgerschaft zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, zeigte sich nur wenige Theilnahme für dieselbe. Einigen erregte ihr Anfang, wo der ehmaligen Unabhängigkeit Erwähnung geschahe, den Verdacht, die Wiedererlangung dieser möchte im Hintergrunde stecken; Andere glaubten sich wegen des Schlusses durch ihre Unterschrift zu compromittiren, und wieder Andere wollten nicht unter-

zeichnen, weil gewisse, ihrem Privatinteresse besonders nahe liegende Privilegien nicht ausdrücklich herausgehoben worden waren: kurz, es fanden sich im Ganzen nur sechs Unterschriften. Dagegen veranlaßte dieses Schreiben eine Versammlung der eifrigsten Freiheitsmänner am 18. Octbr. 1830, deren Resultat war, den Verfasser desselben, H. Dr. Blösch, zu ersuchen, den Antrag auf die unbedingte Freiheit der Verwaltung der städtischen Waldungen, auf den Zollerlaß zu Nidau, Büren und Lengnau, auf die oberamtliche Citationsfreiheit der Bürger zu Biel in Administrativ-Polizeisachen, überhaupt auf strengere Aufrechthaltung der Privilegien der Stadt Biel, als diß bisher geschehen sey, in seine Eingabe aufzunehmen. Obgleich diese Wendung der Sache nicht die gewünschte war, so wurde doch, in der Hoffnung, ihr diese noch zu verschaffen, folgendes zweite Schreiben an den Rath gestellt:

Hochgeehrter Herr Bürgermeister!
Wohlgeehrte Herren des Rathes!

„Niemand kann es wohl dem Bürger von Biel verargen, wenn er eifersüchtig wacht über die Rechte und Freiheiten, welche aus einem früheren ehrenhaften Zustande gerettet worden sind; welche Biel und seine Bürger bei der Verschmelzung mit dem Canton Bern, als vor Andern auszeichnende Pri-

vilegien behalten; welche als Ersatz für die, dem gemeinschaftlichen Vaterlande gebrachten Opfer, für mannigfaltige, gemeiner Eidgenossenschaft und den Bundesgenossen von Bern, Freiburg und Solothurn oft geleistete Dienste, feierlichst zugesichert worden sind.

Niemand kann es dem Bürger von Biel übel nehmen, der unruhig und besorgt wird, wenn er sieht, daß seine Vaterstadt allmählig das eine oder das andere dieser Rechte, Freiheiten u. s. w. verlieren möchte, daß er in dem Genusse derselben gestört werde.

Die Endesunterzeichneten nehmen sich daher die Freiheit, sich mit höflicher Bitte an die HH. des Raths zu wenden, es möchten dieselben die nöthigen Maßregeln ergreifen, alle Rechte, Freiheiten u. s. w., wie sie bei der Vereinigung mit dem Canton Bern, durch die Vereinigungs-Urkunde der Stadt Biel und ihren Bürgern verheißen worden sind, aufrecht zu erhalten; den Eingriffen, welche dieselben durch Mißbrauch erlitten haben, abzuhelfen, als z. B. Entziehung der freien Verwaltung unseres beweglichen Eigenthums, Erhebung des Zolls auf dem See u. s. w.

Da nach der Vereinigungs-Urkunde sowohl der Bürger von Biel, als auch die Stadt im Genusse von Rechten und Freiheiten sein solle; da bis dahin weder der Bürger, noch die Stadt in unbeschränk-

tem und ungestörtem Genusse derselben geblieben: so geht der Unterzeichneten geziemende Bitte an die HH. des Raths ferner dahin; es möchten dieselben dafür sorgen, daß für die Zukunft sowohl der Bürger als die Stadt eine sichere Garantie für Handhabung und ungestörten Genuß aller unserer Rechte und Freiheiten erhalte."

Biel den 19. Octbr. 1830.

(Folgen 34 Unterschriften.)

Unter einer sicheren Garantie für die Handhabung der Rechte und Freiheiten der Stadt und Bürgerschaft verstand man, was man aber in dieser Schrift nicht sagen durfte, wie jedoch in dem großen Stadtrathe die Erklärung gegeben werden sollte: „eine, auf freisinnigere Institutionen gegründete oberste Landesbehörde," welche das Recht auch der Schwächeren ehre, und in deren Grundsätze es nicht liege, die Landstädte darnieder zu halten.

Das so abgefaßte Schreiben wurde am Morgen des 20. Octbrs. dem Bürgermeister zu Handen des großen Stadtraths übergeben, und dieser selbst den 22. Octbr. zusammenberufen. Laut hiesiger Stadtverfassung hatte der kleine Rath die Sache einer Vorberathung zu unterwerfen, und diese dem großen Rathe sodann nebst einer Begutachtung vorzulegen. Den 21. Abends wurde auch von den

Mitgliedern des großen Rathes, welche das Schreiben vom 19. unterzeichnet hatten, zur Vorberathung und Ausmittelung der Rechte, in deren Genuß sowohl die Stadt als die Bürger sich geschmälert finden, eine Versammlung gehalten.

Hier wurde nun aber beschlossen, anstatt auf die Revision der Staatsverfassung, nur auf die der städtischen zu dringen, und so mußte man abermals den Gedanken aufgeben, auf diesem Wege eine, auf freisinnigere Prinzipien sich gründende Landesconstitution zu erlangen. Aber auch die Revision der Stadtverfassung wurde nicht einmal mit großem Eifer betrieben. Denn da das Schreiben vom 19. Octbr. nur in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, und in demselben nicht angegeben worden war, in welchen besondern Rechten die Stadt Biel sich verkürzt glaube, und worüber eigentlich bei der Regierung Einsprache gethan werden solle; so wurde auf den Antrag des kleinen Rathes den 22. von Räthen und Bürgern beschlossen: es sollten die Unterzeichner jenes Schreibens ersucht werden, die Gegenstände, über welche die Bürgerschaft sich zu beschweren Ursache zu haben glaube, speziell zu bezeichnen, und nachdem dieses werde geschehen sein, solle sodann diese Schrift dem Stadtrath mit dem Auftrage zugewiesen werden, innerhalb 14 Tagen Räthen und Bürgern Bericht darüber zu erstatten.

In einem weitläufigen Schreiben, dem die Verhandlungen vom 21. zur Grundlage dienten, und welches am 30. dem kleinen Rathe eingereicht wurde, wurden nun die einzelnen Punkte aufgezählt, über welche man glaubte, daß die Stadt und Bürgerschaft zu klagen Ursache hätte, und auf die Revision der hiesigen Municipal-Verfassung angetragen, wozu eine eigene Commission ernannt werden möchte, welche in bestimmter Zeit ihre Arbeiten hierüber dem großen Rathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen hätte. Nachdem der kleine Rath die Beschwerdenpunkte, welche dieses Schreiben enthielt, von größter Wichtigkeit befunden, beschloß derselbe, daß eine Commission aus drei Rathsmitgliedern und dreien aus der Bürgerschaft zur Untersuchung folgender Punkte ernannt werden solle:

1) Welches die Vorrechte und Freiheiten seien, auf welche die Stadt Biel, laut den alten Verträgen und nach der Vereinigungs-Urkunde begründeten Anspruch machen könne?

2) Ob und in wie weit dieselbe sich gegenwärtig im Besitze dieser Rechte und Freiheiten befinde?

3) Und wenn es sich erzeigen sollte, daß sie in dem Genusse der einen oder der andern gestört, oder daß ihr auch einzelne entzogen

worden seien; welches die Mittel seien, um solche sich wieder zu verschaffen?

4) Was die verlangte Revision unserer Stadtverfassung anbelangt, so solle diese Commission auch ganz vorzüglich beauftragt sein, nachzuforschen, ob diß wirklich der allgemeine Wunsch der Bürgerschaft sei, oder nicht? indem in dem Schreiben vom 19. Octbr. von keiner solchen Revision die Rede gewesen, und daher zu vermuthen sei, daß sie nur von Einzelnen gewünscht und begehrt werde.

Statt diese, ihr zur Berichterstattung vorgelegten Fragen zu untersuchen, gehörig zu beantworten und sich darauf zu beschränken, behandelte die Commission dieselben als eine Nebensache, wies die letzte, als einer wohl bedachten Erwägung würdig, wieder dem Stadtrathe zu, und schweifte zuletzt in weitläufige Beschwerden über den Stadtrath aus; so daß dann später einige Uebelwollende den Bericht dieser Commission über die ihr vorgelegten Fragen, als „Commissionalbericht über die Illegalitäten des Stadtraths“ in öffentlichen Blättern und Libellen auf eine gehässige, und eben nicht zu ihrer grossen Ehre gereichende Weise bezeichneten.

Obschon der Stadtrath glaubte, einzelnen Bürgern die Befugniß, ihn über Verwaltungsgegenstände, die ganz in seiner Competenz liegen, gleichsam zur Rede zu stellen, nicht zuerkennen zu dürfen; so ließ er nichts desto weniger eine ebenso lange als weitläufige Erläuterung und Rechtfertigung über all die einzelnen Punkte abfassen; welche samt dem Commissionalberichte den Räthen und Bürgern in ihrer Sitzung vom 13. Decbr. vorgelegt wurde, die dann befanden, „daß sowohl das eine als das andere dieser Schreiben so beschaffen seie, daß sie sich hinlänglich daran ersättigen könnten.“ Der Commission wurde für ihren, bei Erfüllung des ihr gegebenen Auftrages an den Tag gelegten Eifer und Fleiß der wohlverdiente Dank erstattet; und hätte die Bürgerschaft indessen nicht angefangen, an diesen Umtrieben Antheil zu nehmen, so hätte das Sprichwort: „viel Lärmen um Nichts,“ hier seine volle Anwendung gefunden.

Indessen hatte, wie in andern Cantonen, so auch im Canton Bern, der Geist der Neuerung, besonders seit einer in Burgdorf gehaltenen Volksversammlung, tiefe Wurzeln gefaßt. Feindlich standen sich die verschiedenen Partheien gegenüber, sowohl in der Regierung als unter dem Volke. Nach langem Zögern wurde der große Rath auf den

6. Decbr. einberufen. Einer stürmischen Sitzung sah man entgegen. Großen Widerstand erwarteten, nach einigen, im kleinen Rathe bereits Statt gefundenen Auftritten, die Großräthe des Landes bei einem allfälligen Antrage auf eine Revision der Cantonalverfassung. Um sich nun bei einem daherigen Anzuge gegen die Einwendung sicher zu stellen, als liege eine Revision der Verfassung nicht in den Wünschen des Volkes, insinuirte H. Alex. Moser, Bielischer Repräsentant in dem großen Rathe zu Bern, einigen achtbaren Bürgern, man möchte ihm einen schriftlichen Auftrag ertheilen, um sich darauf stützen zu können.

Es wurde zu diesem Zwecke bei H. Seckelmeister Huber dahier eine Versammlung von sechs Mitgliedern des kleinen, und neun des großen Rathes veranstaltet, und mit entschiedener Stimmenmehrheit erkannt, daß H. Stadtschreiber Moser bei dem großen Rathe in Bern den Wunsch der Bürgerschaft von Biel, eine Verfassungs-Revision, als im Interesse des Landvolkes liegend, vorzunehmen, in Anregung bringen möchte. Diese Revision der Verfassung sollte absonderlich in folgenden Punkten bestehen:

1) Verhältnißmäßige Repräsentation des Landes in der obersten Landesbehörde;
2) Direkte Wahl der Mitglieder derselben;

3) Oeffentlichkeit in ihren Verhandlungen;
4) Preßfreiheit;
5) Unbeschränktes Petitionsrecht;
6) Beschränkung der Amtsdauer auf sechs Jahre, mit Wiederwählbarkeit der Austretenden.

Mit diesem Auftrage begab sich nun H. Moser in den großen Rath nach Bern; Alles änderte sich aber durch den Beschluß desselben vom 8. Decbr., in Folge dessen eine außerordentliche Commission niedergesetzt wurde, welcher alle Behörden, Corporationen und Partikularen im Laufe des Monats ihre Ansichten und Bittschriften einreichen sollten, damit sie dann ohne Verzug darüber dem großen Rathe Bericht erstatte.

In Folge dessen beschloß der Stadtrath den 10. Decbr., unter Vorbehalt der Genehmigung des großen Stadtrathes, eine Commission, bestehend aus den HH. Seckelmeister Huber, Huber-Masel, Polizeidirector Watt, Dr. Blösch, J. Groschang und Penserot zu beauftragen: 1) die Gegenstände zu sammeln und zu ordnen, welche zu Revision oder Beschwerden Anlaß geben könnten, und 2) in möglichst kurzer Frist dem Rathe darüber einen Bericht zur Berathung und Genehmigung vorzulegen. Dieser Beschluß des kleinen Rathes wurde nun von dem großen Stadtrathe in seiner Sitzung

vom 13. ratificirt, und die aufgestellte Commission, sowie deren Auftrag genehmigt.

Ohne Verzug trat hierauf diese Commission zusammen, um sich ihres erhaltenen Auftrages mit möglichster Schnelligkeit zu erledigen, und nachdem sie ihre Arbeiten beendigt, übergab sie bereits am 19. Decbr. dem Bürgermeister zu Handen der hohen Standescommission eine „Vorstellung der Stadt Biel," in welcher die früheren Verhältnisse Biels zur Eidgenossenschaft, die gegenseitigen Bedingungen ihrer Vereinigung mit dem Canton Bern im Jahr 1815, eine Anspielung auf den gestörten Genuß der, bei der Vereinigung erhaltenen Rechte, und endlich die Wünsche der Bürgerschaft von Biel für eine Revision der Verfassung und eine gleichmäßigere Repräsentation im souverainen Rathe, aufgeführt waren. Außerdem waren noch in zehen besonderen Punkten die einzelnen Gegenstände berührt, welche man bei einer Aenderung der Landesverfassung besonders ins Auge gefaßt zu sehen wünschte.

Dieser Entwurf einer Vorstellung an die Standescommission wurde den 21. dem kleinen Rathe vorgelegt, und, unter Vorbehalt der Genehmigung des großen Stadtrathes, gut geheißen, mit Ausnahme des einzigen Punktes, welcher eine gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten ausspricht, bei

dessen allfälliger Genehmigung im souverainen Rathe, die Stadt Biel manches bis dahin genossene Privilegium hätte aufgeben müssen.

Indessen war von anderer Seite ein anderer Entwurf zu Stande gekommen, welchen man als Wunsch der Bürgerschaft geltend zu machen suchte.

Die Freude, welche zu Bern im Juli die erste Nachricht von der frechen Verlegenheit des französischen Ministeriums erregt haben sollte, welche nur der Bestürzung gleich gekommen sei, mit welcher man daselbst die gleich darauf erfolgenden Ereignisse vernommen habe; die ernsthaften Maßregeln, welche man zu Bern im September eines nächtlichen Knalles wegen ergriffen hatte; die hin und wieder laut gewordenen Aeußerungen, von denen selbst hohe Beamte nicht frei waren, die Regierung sei stark, und wolle man etwas ertrotzen, so werde man gar nichts erhalten; das Gerücht, von Bern aus seien Freiburg und andere Orte zu gewaltsamem Widerstande gegen das Volk aufgemuntert worden; die Sage, einige Patrizier hätten sich erklärt, wenn es sein müsse, so wollten sie wenigstens mit Ehren und nicht ohne vergossenes Blut fallen; die Einberufung einiger Compagnien, wie es hieß, um der Regierung von Aarau Hülfe zu leisten: diß und anderes mehr hatte das Mißtrauen bereits aufs

höchste gesteigert, als die Proklamation vom 8. Dec. erschien.

Gleich hieß es an verschiedenen Orten, man wolle alles auf die lange Bank schieben, bloß Zeit gewinnen und sage sich lächelnd in Bern: „Zeit gewonnen, alles gewonnen;“ die einen suche man zu befriedigen, andere zu entzweien, alle zu erschrecken, und die Aufmerksamkeit von Innen weg nach den Gränzen zu leiten! Alles war in banger Erwartung, wozu das Gerücht, man suche in Bern die aus Frankreich zurückkehrenden Soldaten anzuwerben, viel beitrug.

Die Gemüther erhitzten sich immer mehr; jeder glaubte sich bald zum Staatsmanne berufen und eine politische Rolle spielen zu müssen; Zusammenkünfte wurden gehalten, um über das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes und die der Standescommission einzureichenden Wünsche und Ansichten sich zu berathen. In einer solchen, den 10. Decbr. gehaltenen Versammlung wurde beschlossen, um mehr Einigkeit in die Petitionen zu bringen und der Sache mehr Nachdruck zu geben, eine Zusammenkunft der Ausgeschossenen der benachbarten Oberämter zu veranstalten, und deßhalb wurde folgendes Einladungsschreiben an die Vorgesetzten aller Gemeinden und Städte des Bisthums abgeschickt:

„Le gouvernement ayant nommé une commission pour écouter les voeux du pays, il est à désirer que les communes puissent s'entendre sur les demandes à faire, afin d'éviter une divergence de vues qui rendrait peut-être nulles les bonnes intentions du gouvernement. Si vous partagez cette opinion, vous êtes invité à réunir les notables de votre commune, pour délibérer sur les voeux qu'elle désire exprimer, et en charger deux de vos membres, qui, à jour et heure fixes, se mettront en communication avec deux membres, de chaque autre commune du baillage, à qui le présent message est également adressé. Cette assemblée prendra connaissance des demandes respectives des communes, les concilira autant que possible, et choisira dans son sein quatre députés pour les envoyer le lundi 20. Décembre à 1 heure à la commune de Bienne, avec pouvoir d'en délibérer et de les mettre en harmonie avec les demandes de la ville de Bienne. Les points principaux sur lesquels il est question d'insister, sont: 1) La demande des deux tiers au moins de la représentation pour le pays; 2) L'élection directe dans les communes; 3) La réelection au bout de six ans; 4) La liberté de la presse, sans censure; 5) La publicité des

séances du grand conseil et des dépenses de l'état; 6) Droit de pétition etc.

Bienne le 12. Dec. 1830.

Sigt. N. etc.

Zu gleicher Zeit ergieng von Pruntrut aus eine Aufforderung an alle Städte und Gemeinden des Bisthums, sich an Pruntrut anzuschließen, um eine vom übrigen Canton getrennte Verwaltung des Landes, und als oberste executive Behörde ein im Bisthum seinen Sitz habendes Commissariat zu verlangen.

Es fand aber dieses hierseits wenig oder keine Theilnahme, und um die Bewohner des Bisthums den Angehörigen des alten Cantons näher zu bringen, wurden auch einzelne Particularen aus den Oberämtern Büren, Nidau, Aarberg und Erlach eingeladen, dahin zu wirken, daß auch diese Bezirke, gleich wie die leberbergischen Aemter, Ausgeschossene auf den 20. December nach Biel schicken, um an der auf diesen Tag festgesetzten Versammlung Antheil zu nehmen.

Bei stürmischem Wetter kamen den 20. Decbr. des Nachmittags zu Biel im Gasthofe beim weißen Kreuze an 100 Personen aus dem Münsterthale, dem St. Immerthale, ab dem Dessenberge, aus dem untern Erguel, den Aemtern Büren, Aarberg und Ni-

dau zusammen. Feierlich wurde der Versammlung erklärt: „Es sei ihr Zweck keines Wegs der, den Frieden zu stören, Unruhe zu stiften, noch die gesetzliche Ordnung umzustoßen, wie wohl der Regierung hinterbracht worden sein müsse (welche den Obrist Koch in der Nacht vom 19. auf den 20. hieher geschickt hatte, um zur Ruhe und Ordnung zu mahnen); ihr Zweck sei Ruhe, Friede und Einigkeit im Innern zu erhalten; durch Einigkeit in vernünftigen Wünschen des Volkes dem Canton Bern in der Schweiz den Einfluß bald möglichst wieder zu verschaffen, der ihm gebühre; der Schweiz selbst, durch Bern, bei den Nachbarstaaten die Achtung wieder zu erwerben, welche die Natur ihr bestimmt, kleinliche Politik aber entfremdet!" Alle Anwesenden wurden ermahnt, zur Ruhe und Ordnung überall mitzuwirken, bis die Regierung den Wünschen des Volkes entsprochen habe. Ein Schreiben von Pruntrut, welches der Versammlung die Anzeige machte, man werde in Pruntrut keines Wegs eigensinnig bei dem Commissariat beharren, sondern willig darauf verzichten, und des Friedens und der Einigkeit wegen, der Majorität anschließen, wurde mit Freuden vernommen.

Ohne weitläuftige Deliberation vereinigte man sich durch das Stimmenmehr ziemlich schnell dahin, daß in den Petitionen an die Standescom-

mission hauptsächlich auf folgende Punkte zu dringen sei:

1) Bestimmung der Repräsentation im großen Rathe nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, der Abgaben und der Bildung eines jeden Ortes, so daß dem Lande wenigstens zwei Drittheile zukämen.
2) Bearbeitung eines neuen Wahlgesetzes, dem diese Bestimmungen zur Grundlage dienten, und öffentliche Bekanntmachung desselben vor seiner Annahme, um die Meinung des Volkes darüber zu vernehmen.
3) Neue Wahl des ganzen großen Rathes, nach dem neuen Wahlgesetze, sobald dasselbe angenommen sein wird.
4) Bearbeitung einer neuen Verfassung durch den neuen großen Rath, sobald derselbe gewählt sein wird.
5) Bearbeitung der neuen Verfassung nach folgender Grundlage:
   a) Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze;
   b) Gleiches Recht für alle Bürger zu jeder öffentlichen Stelle zu gelangen, je nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen;
   c) Gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten, je nach dem Verhältnisse des Vermögens;
   d) Gewährleistung der persönlichen Freiheit;
   e) Preßfreiheit ohne Censur oder Geldhinterlage;

f) Strenge Trennung der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt;
g) Oeffentlichkeit der Verhandlungen des großen Rathes und der Staatsverwaltung;
h) Jährliche Festsetzung der Einnahmen und der Ausgaben des Staates;
i) Freie Verwaltung der Gemeindsgüter und freie Wahl der Gemeindsvorsteher;
k) Gewährleistung des freien Handels und Verkehrs;
l) Unbeschränktes Petitionsrecht;
m) Revision der Verfassung nach 15 Jahren;
n) Ungültigkeit eines jeden der Verfassung widersprechenden Gesetzes;
o) Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Stellen, und Beschränkung der Amtsdauer im großen Rathe auf sechs Jahre, mit Wiederwählbarkeit der Austretenden;
p) Neue Wahl aller Mitglieder des großen Rathes, welche neue Stellen annehmen, oder das Land verlassen;
q) Abschaffung der Benennung von „Stadt und Republik Bern," und Ersetzung derselben durch die von „Canton Bern"; ferner Abschaffung aller überflüssigen Titulaturen; endlich die Bestimmung, daß die Regierung in Zukunft in ihren Gesetzen und

Dekreten, statt des Ausdruckes „von Angehörigen," sich desjenigen „von Mitbürger" bediene.

Die Verhandlung wurde lithographirt, und mit der Aufschrift „Berathung der Gemeinden Nidau, Büren, Langenthal, Affoltern, Schupfen, Biel und des Oberamts Münster," den Ausgeschossenen der verschiedenen Bezirke gleich zugestellt, oder hernach zugeschickt.

Diese Aufschrift gab bald zu Reclamationen Anlaß, da z. B. weder das Amt Münster noch die Gemeinde von Biel jemanden bevollmächtiget hatte, in ihrem Namen an dieser Versammlung Antheil zu nehmen und Beschlüsse zu fassen.

Aber auch der gemeine Bürger hatte unterdessen an der allgemeinen Bewegung Theil genommen. Mit dem am 13. December durch den großen Stadtrath ausgesprochenen Danke begnügten sich wohl diejenigen, welche ihre Absichten auf dem durch den Beschluß der hohen Regierung vom 8. Decbr. eröffneten gesetzlichen Wege zu erreichen hofften: damit begnügte sich aber die aufgeregte niedere Classe der Bürgerschaft nicht; ihr war an Veränderungen in der Staatsverfassung wenig gelegen, mehr aber an Veränderungen in der Stadtverwaltung; sie glaubte nicht Ursache zu haben, über die hohe Regierung

sich zu beschweren, wohl aber über den Stadtrath; durch diesen glaubte sie sich verkürzt im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte, während jene keinen in dem Seinigen geschmälert, jedem in seinen Klagen stets billiges Gehör gegeben habe. Zahlreiche Versammlungen wurden in Pinten und auf Zünften deßhalb gehalten.

Durch den Namen Zünfte lasse man sich über das Wesen dieser Corporationen nicht irre machen. Der Name ist das Einzige, was sie mit den ehemaligen Zünften, die politische Bedeutung hatten, oder mit Innungen, denen die Gewerbspolizei zustand, gemein haben. Nach der bisherigen Stadtverfassung fanden keine Gemeindsversammlungen Statt; sondern ein großer Rath, sämmtlich von 50 Gliedern aus der Bürgerschaft, die das 25. Jahr ihres Alters zurückgelegt hatten, und eigenen Rechtes waren, stellten die Gemeinde von Biel vor. Die in seiner Mitte erledigten Stellen besetzte er selbst, wurde aber zu diesen Wahlen durch 18 Ausgeschossene der Zünfte vermehrt; diese Ausgeschossenen (direct von der Bürgerschaft gewählt) wurden als Candidaten betrachtet. Die Wahl selbst war nun doppelter Art, theils öffentlich, theils geheim, doch in jedem Falle so eingerichtet, daß man weder sich, noch seinen Verwandten die Stimme geben konnte. — Das war das, durch gewisse Menschen in öffentli-

chen Blättern verschriene Familienregiment. — Auf die Wahl dieser 18 Ausgeschossenen war die ganze politische Bedeutung dieser sogenannten Zünfte, in welche die Bürgerschaft eingetheilt ist, beschränkt, wie diejenige der Urversammlungen nach der neuen Staatsverfassung für die Republik Bern, auf die Ernennung von Wahlmännern; und wer weiß, was Corporationen sind, der wird den Beweis erlassen, daß alles, was sie mit Ueberschreitung des Kreises ihrer gesetzlichen Attribute thun, ungesetzlich und bloßer Unfug ist.

Durch vier Zünfte, Wald, Pfistern, Schuhmacher, Rebleute, wurden nun Ausgeschossene erwählt, mit dem Auftrage, dem guten Bürger wieder zu seinen alten Rechten zu verhelfen und dem willkührlichen Regimente des Familienraths ein Ende zu machen. Nach mehrern bei dem Glaser Molz gehaltenen Zusammenkünften und Berathungen, ließen sich die Zunftausgeschossenen durch einen Rechtsagenten in Nidau folgendes Schreiben an den hiesigen Stadtrath aufsetzen:

„Geziemendes Begehren für die resp. Mitglieder der vier Edlen. Zünfte zum Walde, Rebleuten, Pfistern und Schuhmachern, so wie auch im Namen einer bedeutenden Anzahl Zunftgenossen der zwei andern Gesellschaften zum

Pfauen und Gerbern, an den Tit. Stadtrath von Biel.

H. H.

Die eingeschlichenen vielen Mißbräuche aller Art in unserer Stadt-Administration, und die eigenmächtige Beschränkung der ehmaligen bürgerlichen Rechte und Freiheiten, durch den Tit. Stadt-Magistrat, haben die Bürgerschaft veranlaßt, auf ihren Eden. Zünften zusammenzutreten, und sich mit einander zu berathen, wie diesen Unheil bringenden, Unzufriedenheit und Zwietracht erzengenden Neuernngen abzuhelfen sey?

Nach reifer Ueberlegung und Berathung, haben sich die Wünsche weit aus der Mehrzahl der ganzen Bürgerschaft der Stadt Biel dahin vereiniget:

I. In Hinsicht der Organisation:

a) Daß der gegenwärtig bestehende große Rath, als durchaus überflüssig, sich auflösen, und vacant erklärt, an dessen Platz dann, jeweilen die sämmtlichen Zünfte zusammenberufen werden sollen;

b) Der bisherige kleine Rath mag unter dem Namen Stadt- oder Verwaltungs-Rath fortdaurend aus 20 Mitgliedern und dem Präsidenten bestehen; derselbe soll bei eintretenden Vacanzen directe von den Eden. Zünften ergänzt werden.

c) Die Amtsdauer der Räthe und aller Beamten

2) Daß die armen und übelmögenden Bürger besser, als bis dahin geschehen, besorgt und verpflegt und zu dem Ende ein anständiges Local zu Aufnahme derselben eingerichtet, und das ehemalige Klostergebäude, das schon früher zum Spital diente, und nun für einige wenige Zöglinge als Gymnasium benutzt wird, wieder dazu eingeräumt und kein Hülfsbedürftiger aus der Bürgerschaft fürohin auf das Land verdingt und gleichsam wie auf einer Mindersteigerung hingegeben werden solle.

3) Daß für die Kinder der Einsaßen eine eigene Schule errichtet werde, gleichwie in andern Städten des Cantons, damit die Bürgerkinder von jenen nicht gleichsam verdrängt und im Unterrichte etwa vernachlässigt werden.

4) Daß alle Stadt-Rechnungen der Beamten, vor Ablage derselben zur Einsicht sämmtlicher Activbürger auf den Zünften, sowie früherhin geschah, in Circulation gesetzt werden sollen.

5) Daß über alle Beamtungen alljährlich den Zünften getreue Rechnung abgelegt werden solle.

6) Daß jeder Bürger das Recht erhalte, sein eigen Gewächs an Wein ungehindert ausschenken zu dürfen, jedoch bei strenger Ahndung, keines dazu anzukaufen.

7) Daß der Weidgang für Schmalvieh, jedoch nur

an unschädlichen, zu bestimmenden Orten, sowie früher gestattet werden solle.

Diese Willensmeinungen und einstimmigen Wünsche einer großen Mehrzahl der sämmtlichen Bürgerschaft der Stadt Biel, werden dem Tit. Stadtrathe durch die unterzeichneten Ausgeschossenen, in aller Geziemtheit mit der Bemerkung eingereicht, daß wenn wider hierseitiges Erwarten Wohlderselbe dieser Volksstimme kein Gehör geben, und ihren Wünschen nicht entsprochen werden sollte, die unterzeichneten Ausgeschossenen von ihren Vollmachten Gebrauch machen, und nach Anleitung des Art. 20. §. 2. der Vereinigungs-Urkunde, mit einer ehrerbietigen Vorstellung bei M. H. H. des kleinen Raths der Stadt und Republik Bern einlangen werden."

Actum den 20. Decbr. 1833.

Sigt. ......

So war die Bürgerschaft in drei Partheien getheilt, jede Parthei hatte ihre Vertreter im Rathe; und diß zu einer Zeit, in welcher die größte Einigkeit am nöthigsten gewesen wäre.

Den 22. wurden Räthe und Bürger versammelt, um ihnen den durch die eigens dazu ernannte Commission gemachten Entwurf einer Vorstellung an die hohe Standescommission, sammt dem Befinden des kleinen Rathes zur Genehmigung, Ab-

änderung oder Verwerfung vorzulegen. — Kaum hatte die Berathung ihren Anfang genommen, so trat der Präsident der Zunft zum Walde, Dr. Nieschang, in großem Eifer auf, und legte das durch die Ausgeschossenen der vier Zünfte entworfene „Geziemende Begehren" vor: die andern Mitglieder der Zunft protestirten dawider, indem der Präsident keinen Auftrag erhalten habe, dieses Schreiben vorzulegen, man lachte über dessen Inhalt, verwies den Herrn Doctor zur Ordnung und schritt zur fernern Berathung des vorgelegten Entwurfes fort. — Diejenigen, welche die Versammlung vom 20. December veranstaltet hatten, suchten die in derselben angenommenen Grundsätze geltend zu machen. Da aber einige Anträge auf Abänderungen in dem Commissional-Entwurfe keinen Beifall fanden; so wurde die Behauptung aufgestellt: es sei nicht am Stadtrathe, den Willen der Bürgerschaft auszusprechen; der Stadtrath sei nicht die Bürgerschaft; diese könne nur auf den Zünften gesucht werden; ihnen sei der große Stadtrath untergeordnet; ihnen sei der Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. — Nach langer Deliberation ward endlich der Entwurf, sammt den beigefügten Correctionen des kleinen Rathes gut geheißen, angenommen und beschlossen: Es solle dieses Schreiben an die hohe Standescommission auch den Zünften zur Kenntniß

mitgetheilt werden, mit dem Bemerken, daß, Falls sie ihrer Seits auch Wünsche vorzubringen hätten, sie selbige directe an die kompetente Behörde gelangen lassen könnten.

Durch diesen Beschluß erhielten die Zünfte einen politischen Charakter, den sie bisher nie gehabt, und nach der bisherigen Verfassung nicht haben sollten; durch diesen Beschluß erhielten sie bald den größten Einfluß auf alle Beschlüsse des Rathes, und wurden der Anarchie Thüre und Angel geöffnet.

Mehrere Zünfte machten nun ihre besondere Petitionen; leider stimmten diese verschiedenen Petitionen nicht mit einander überein, und so zerfiel die souveraine Bürgerschaft in kleinere Corporationen, von denen jede im Namen des Ganzen einen andern Willen aussprach. Im Wesentlichen wichen sie zwar von derjenigen des Stadtraths nicht bedeutend ab; sie waren aber der Beweis der Aufregung der großen Masse, und beurkunden den um diese Zeit noch herrschenden Geist. Als Beispiel mag das Schreiben der Zunft zum Walde dienen und hier seine Stelle finden:

H. H. Gnädige Herren!

Schon ehe und bevor Hochdieselben das Volk aufforderten, seine Wünsche über die Veränderung einer Staatsverfassung an Tit. hohe Behörde einzugeben, war eine große Anzahl der hiesigen Bürger

zusammengetreten, um eine hohe Regierung um Beistand gegen partheiisches und willkührliches Betragen der untern Behörden anzusuchen, gegen die sich überhaupt der Unmuth des Volks im Allgemeinen auszusprechen scheint.

Der Bürger von Biel, ganz ungeneigt, öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, der lieber leidet, als Tumult sucht, hat sich indessen mit den Verhandlungen der versammelten Magistratur vom 22. Decbr. nicht begnügen wollen, noch können, weil ungeachtet höflichen Ansuchens keine Ausgeordnete der hiesigen Corporationen zur Vereinigung und gemeinsamen Berathung einberufen worden.

Die erste, zahlreichste Corporation, E. HochEde. Gesellschaft zum Walde, glaubt aber, es sei dermalen mehr darum zu thun, die eigentliche Volksstimme zu vernehmen, als die einseitige ihrer Vorsteher; hat demnach in ihrer großen Versammlung den 23. December, wobei auch diejenigen Tit. H. Große und Kleine Räthe erschienen, welche Mitglieder der Gesellschaft sind, folgende Sätze zur Einsendung an die Tit. hohe Behörde beschlossen:

1) Beibehaltung derjenigen durch Wiener-Rezeß, laut Erklärung vom 20. März 1815, und unterm 14. Nov. 1815 mit der hohen Regierung gegenseitig abgeschlossenen Vertrag, zugesicherten Privilegien, Freiheiten 2c.

2) Souverainetät des Volkes, Repräsentation desselben durch einen großen Rath von 300, wovon 100 der in Civilisation weit vorgerückten Hauptstadt, 170 dem übrigen Canton und 30 den in der Mitte schwebenden Gewerbtreibenden Oertern zukommen würden.

3) Beschränkung jeder Amtsdauer auf sechs Jahre, jedoch mit Wiederwählbarkeit, hiervon ist ausgeschlossen die Richterliche, als unabhängig und keiner Bestätigung unterworfen.

4) Wählbarkeit aller stimmfähigen Staatsbürger zu den Stellen aller obern executiven Behörden.

5) Streng durchgreifende Ausscheidung aller Gewalten, der Gesetzgebenden, Vollziehenden und Richterlichen.

6) Einführung eines eignen Friedensrichters in jedem Kirchspiele.

7) Unverletzbarkeit des Personen- und Eigenthums-Rechts.

8) Oeffentlichkeit der Rechnungen über den Staatshaushalt, durch den Druck, alljährliche Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben durch den großen Rath.

9) Garantie der Constitution, der bürgerlichen Rechte und Freiheiten, Publicität der Ver-

handlungen des großen Raths durch den Druck, Oeffentlichkeit aller Gerichte, Preßfreiheit mit Verantwortlichkeit des Verfassers und unbeschränktes Petitionsrecht.

10) Revision der Staatsverfassung nach 15 Jahren.

11) Zu allfälliger Veränderung der Staatsverfassung zwei Drittel Stimmen des großen Rathes.

12) Freie Gemeindsverfassung, freie Verwaltung des Gemeindvermögens, und freie Wahl der Gemeindsvorsteher durch die Bürgerschaft.

13) Gewährleistung des freien Handels und Verkehrs.

14) Ungültigkeit jedes den Grundsätzen der Verfassung widersprechenden Gesetzes.

15) Abschaffung der Tit. Stadt u. Republik Bern, Junker, Gnädige Herren, Ihro Gnaden, Unterthanen, Angehörige u. s. w. statt derselben, Canton Bern, Mitbürger u. s. w.

16) Unverzügliche Bearbeitung eines Criminal- und Handels-Gesetzbuches, Wünsche wegen Abschaffung und Abänderung von lästigen Gesetzen, wie z. B. des Militärgesetzes hinsichtlich des Garnisondienstes, und der Dispensationsgebühren für Untüchtige, Wünsche wegen einer Militärorganisation, Verbesserung der Primarschulen.

Einführung allgemeiner Armenanstalten, Verkürzung der Prozesse, Verminderung der Betreibungs- und Prozeßkosten u. s. w. werden einstweilen bei Seite gelassen, weil man seine Wünsche gegenwärtig bloß auf die Hauptpunkte, bei einer bevorstehenden Verfassungsänderung beschränken will.

Indem die H. Edc. Gesellschaft zum Walde E. Hohen Regierung hiermit ihr ehrerbietiges Begehren vorlegt, in gerechter Hoffnung, Hochdieselbe werde auch dem Bürger geneigtes Ohr leihen, der ganz bestimmt durch strenge Erfüllung seiner Pflichten, durch treue Anhänglichkeit an eine gute Regierung, die ungetheilte Zufriedenheit seiner Obern erhalten wird; — haben wir die Ehre rc.

Sigt. der Präsident Dr. Rieschang.

Wie verworren die constitutionellen Begriffe des Herrn Präsidenten waren, geht aus diesem von ihm abgefaßten Schreiben hervor; welcher Geist der Freiheit und Ordnung ihn und seine Zunftbrüder beseelt habe, wird der Erfolg lehren.

Nicht lange war die Bürgerschaft in drei Partheien getheilt. Bei der täglich zunehmenden Unordnung, bei dem bald alle Ausschweifungen der Ungebundenheit darstellenden Schauspiele schloßen sich die einen zur Aufrechthaltung der Ordnung, an den Stadtrath; die andern, zur Erreichung ihrer

soll nicht länger als sechs Jahre, die erstern aber nach Auslauf derselben wieder wählbar seyn.

d) Wenn indessen ein Raths-Glied pflichtwidrig handeln, oder sonst auf irgend eine Weise den Zünften Anlaß zu gegründeten Klagen geben sollte, so sollen diese letztern das Recht und die Befugniß haben, ein solches Mitglied alle Jahre abberufen und durch ein anderes ergänzen zu können.

e) Alle engere Commissionen und Beamtungen, als der Finanzrath, die Waisencommission, Baucommission, der Bürgermeister, Stadtseckelmeister, Polizeidirector, Spitalverwalter, Kirchenvogt, werden durch den Stadtrath und aus ihrer Mitte erwählt, so wie auch der Actuar; es soll aber der letztere keine Stimme haben.

f) Alle Bedienstungen hingegen, wie z. B. Groß- und Kleinweibel, die Polizeidiener, Nachtwächter, Bannwarten und dgl. m. sollen nicht aus der Zahl des Verwaltungsrathes, sondern aus den übrigen Zunftgenossen, durch die Magistratur erwählt werden; solche bedürfen der jährlichen Bestätigung.

g) Bei eintretender Vacanz eines solchen Dienstes soll die Wiederbesetzung jeweilen zuvor öffentlich bekannt gemacht werden, damit die Liebhaber sich

anschreiben lassen können, und jeder Activbürger soll wählbar sein.

b) Damit der Verwaltungs-Rath in Folge der Zeit nicht in einen Familienrath ausarte, so sollen niemals mehr als zwei aus der gleichen Familie in denselben ernannt werden dürfen, welche mit einander verschwägert, oder sich im dritten Gliede, oder näher verwandt sind.

II. In Bezug auf die Administration:

1) In Betreff des Bürgerholzes:

a) Daß für das Jahr 1830 einem jeden Berechtigten 4 Klafter Brennholz zugetheilt, und für die Zukunft ihnen solches, wie in frühern Zeiten, im Wald stehend angewiesen werde gegen einen angemessenen Anzeigerlohn.

b) Daß jedem Activbürger das benöthigte Bauholz zu Reparationen von Wohngebäuden und eine festzusetzende Anzahl Stämme zu Errichtung neuer Wohnhäuser gegen eine billige Stocklosung an bequemen und zugänglichen Orten verzeichnet werden sollen.

c) Hingegen solle für Lusthäuser und alle Arten von Fabrikgebäuden kein Bauholz bewilliget werden, anders, als gegen angemessene und billige Bezahlung.

2) Daß die armen und übelmögenden Bürger besser, als bis dahin geschehen, besorgt und verpflegt und zu dem Ende ein anständiges Local zu Aufnahme derselben eingerichtet, und das ehemalige Klostergebäude, das schon früher zum Spital diente, und nun für einige wenige Zöglinge als Gymnasium benutzt wird, wieder dazu eingeräumt und kein Hülfsbedürftiger aus der Bürgerschaft fürohin auf das Land verdingt und gleichsam wie auf einer Mindersteigerung hingegeben werden solle.

3) Daß für die Kinder der Einsaßen eine eigene Schule errichtet werde, gleichwie in andern Städten des Cantons, damit die Bürgerkinder von jenen nicht gleichsam verdrängt und im Unterrichte etwa vernachlässigt werden.

4) Daß alle Stadt-Rechnungen der Beamten, vor Ablage derselben zur Einsicht sämmtlicher Activbürger auf den Zünften, sowie früherhin geschah, in Circulation gesetzt werden sollen.

5) Daß über alle Beamtungen alljährlich den Zünften getreue Rechnung abgelegt werden solle.

6) Daß jeder Bürger das Recht erhalte, sein eigen Gewächs an Wein ungehindert ausschenken zu dürfen, jedoch bei strenger Ahndung, keines dazu anzukaufen.

7) Daß der Weidgang für Schmalvieh, jedoch nur

an unschädlichen, zu bestimmenden Orten, sowie früher gestattet werden solle.

Diese Willensmeinungen und einstimmigen Wünsche einer großen Mehrzahl der sämmtlichen Bürgerschaft der Stadt Biel, werden dem Tit. Stadtrathe durch die unterzeichneten Ausgeschossenen, in aller Geziemtheit mit der Bemerkung eingereicht, daß wenn wider hierseitiges Erwarten Wohlderselbe dieser Volksstimme kein Gehör geben, und ihren Wünschen nicht entsprochen werden sollte, die unterzeichneten Ausgeschossenen von ihren Vollmachten Gebrauch machen, und nach Anleitung des Art. 20. §. 2. der Vereinigungs-Urkunde, mit einer ehrerbietigen Vorstellung bei M. H. H. des kleinen Raths der Stadt und Republik Bern einlangen werden."

Actum den 20. Decbr. 1833.

Sigt. ......

So war die Bürgerschaft in drei Partheien getheilt, jede Parthei hatte ihre Vertreter im Rathe; und diß zu einer Zeit, in welcher die größte Einigkeit am nöthigsten gewesen wäre.

Den 22. wurden Räthe und Bürger versammelt, um ihnen den durch die eigens dazu ernannte Commission gemachten Entwurf einer Vorstellung an die hohe Standescommission, sammt dem Befinden des kleinen Rathes zur Genehmigung, Ab-

änderung oder Verwerfung vorzulegen. — Kaum hatte die Berathung ihren Anfang genommen, so trat der Präsident der Zunft zum Walde, Dr. Nieschang, in großem Eifer auf, und legte das durch die Ausgeschossenen der vier Zünfte entworfene „Geziemende Begehren" vor: die andern Mitglieder der Zunft protestirten dawider, indem der Präsident keinen Auftrag erhalten habe, dieses Schreiben vorzulegen, man lachte über dessen Inhalt, verwies den Herrn Doctor zur Ordnung und schritt zur fernern Berathung des vorgelegten Entwurfes fort. — Diejenigen, welche die Versammlung vom 20. December veranstaltet hatten, suchten die in derselben angenommenen Grundsätze geltend zu machen. Da aber einige Anträge auf Abänderungen in dem Commissional-Entwurfe keinen Beifall fanden; so wurde die Behauptung aufgestellt: es sei nicht am Stadtrathe, den Willen der Bürgerschaft auszusprechen; der Stadtrath sei nicht die Bürgerschaft; diese könne nur auf den Zünften gesucht werden; ihnen sei der große Stadtrath untergeordnet; ihnen sei der Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. — Nach langer Deliberation ward endlich der Entwurf, sammt den beigefügten Correctionen des kleinen Rathes gut geheißen, angenommen und beschlossen: Es solle dieses Schreiben an die hohe Standescommission auch den Zünften zur Kenntniß

mitgetheilt werden, mit dem Bemerken, daß, falls sie ihrer Seits auch Wünsche vorzubringen hätten, sie selbige directe an die competente Behörde gelangen lassen könnten.

Durch diesen Beschluß erhielten die Zünfte einen politischen Charakter, den sie bisher nie gehabt, und nach der bisherigen Verfassung nicht haben sollten; durch diesen Beschluß erhielten sie bald den größten Einfluß auf alle Beschlüsse des Rathes, und wurden der Anarchie Thüre und Angel geöffnet.

Mehrere Zünfte machten nun ihre besondere Petitionen; leider stimmten diese verschiedenen Petitionen nicht mit einander überein, und so zerfiel die souveraine Bürgerschaft in kleinere Corporationen, von denen jede im Namen des Ganzen einen andern Willen aussprach. Im Wesentlichen wichen sie zwar von derjenigen des Stadtraths nicht bedeutend ab; sie waren aber der Beweis der Aufregung der großen Masse, und beurkunden den um diese Zeit noch herrschenden Geist. Als Beispiel mag das Schreiben der Zunft zum Walde dienen und hier seine Stelle finden:

H. H. Gnädige Herren!

Schon ehe und bevor Hochdieselben das Volk aufforderten, seine Wünsche über die Veränderung einer Staatsverfassung an Tit. hohe Behörde einzugeben, war eine große Anzahl der hiesigen Bürger

zusammengetreten, um eine hohe Regierung um Beistand gegen partheiisches und willkührliches Betragen der untern Behörden anzusuchen, gegen die sich überhaupt der Unmuth des Volks im Allgemeinen auszusprechen scheint.

Der Bürger von Biel, ganz ungeneigt, öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, der lieber leidet, als Tumult sucht, hat sich indessen mit den Verhandlungen der versammelten Magistratur vom 22. Decbr. nicht begnügen wollen, noch können, weil ungeachtet höflichen Ansuchens keine Ausgeordnete der hiesigen Corporationen zur Vereinigung und gemeinsamen Berathung einberufen worden.

Die erste, zahlreichste Corporation, E. HochEde. Gesellschaft zum Walde, glaubt aber, es sei dermalen mehr darum zu thun, die eigentliche Volksstimme zu vernehmen, als die einseitige ihrer Vorsteher; hat demnach in ihrer großen Versammlung den 23. December, wobei auch diejenigen Tit. H. Große und Kleine Räthe erschienen, welche Mitglieder der Gesellschaft sind, folgende Sätze zur Einsendung an die Tit. hohe Behörde beschlossen:

1) Beibehaltung derjenigen durch Wiener-Rezeß, laut Erklärung vom 20. März 1815, und unterm 14. Nov. 1815 mit der hohen Regierung gegenseitig abgeschlossenen Vertrag, zugesicherten Privilegien, Freiheiten 2c.

2) Souverainetät des Volkes, Repräsentation desselben durch einen großen Rath von 300, wovon 100 der in Civilisation weit vorgerückten Hauptstadt, 170 dem übrigen Canton und 30 den in der Mitte schwebenden Gewerbtreibenden Oertern zukommen würden.

3) Beschränkung jeder Amtsdauer auf sechs Jahre, jedoch mit Wiederwählbarkeit, hiervon ist ausgeschlossen die Richterliche, als unabhängig und keiner Bestätigung unterworfen.

4) Wählbarkeit aller stimmfähigen Staatsbürger zu den Stellen aller obern executiven Behörden.

5) Streng durchgreifende Ausscheidung aller Gewalten, der Gesetzgebenden, Vollziehenden und Richterlichen.

6) Einführung eines eignen Friedensrichters in jedem Kirchspiele.

7) Unverletzbarkeit des Personen- und Eigenthums-Rechts.

8) Oeffentlichkeit der Rechnungen über den Staatshaushalt, durch den Druck, alljährliche Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben durch den großen Rath.

9) Garantie der Constitution, der bürgerlichen Rechte und Freiheiten, Publicität der Ver-

handlungen des großen Raths durch den Druck, Oeffentlichkeit aller Gerichte, Preßfreiheit mit Verantwortlichkeit des Verfassers und unbeschränktes Petitionsrecht.

10) Revision der Staatsverfassung nach 15 Jahren.

11) Zu allfälliger Veränderung der Staatsverfassung zwei Drittel Stimmen des großen Rathes.

12) Freie Gemeindsverfassung, freie Verwaltung des Gemeindvermögens, und freie Wahl der Gemeindsvorsteher durch die Bürgerschaft.

13) Gewährleistung des freien Handels und Verkehrs.

14) Ungültigkeit jedes den Grundsätzen der Verfassung widersprechenden Gesetzes.

15) Abschaffung der Tit. Stadt u. Republik Bern, Junker, Gnädige Herren, Ihro Gnaden, Unterthanen, Angehörige u. s. w. statt derselben, Canton Bern, Mitbürger u. s. w.

16) Unverzügliche Bearbeitung eines Criminal- und Handels-Gesetzbuches, Wünsche wegen Abschaffung und Abänderung von lästigen Gesetzen, wie z. B. des Militärgesetzes hinsichtlich des Garnisondienstes, und der Dispensationsgebühren für Untüchtige, Wünsche wegen einer Militärorganisation, Verbesserung der Primarschulen.

Einführung allgemeiner Armenanstalten, Verkürzung der Prozesse, Verminderung der Betreibungs- und Prozeßkosten u. s. w. werden einstweilen bei Seite gelassen, weil man seine Wünsche gegenwärtig bloß auf die Hauptpunkte, bei einer bevorstehenden Verfassungsänderung beschränken will.

Indem die H. Ede. Gesellschaft zum Walde E. Hohen Regierung hiermit ihr ehrerbietiges Begehren vorlegt, in gerechter Hoffnung, Hochdieselbe werde auch dem Bürger geneigtes Ohr leihen, der ganz bestimmt durch strenge Erfüllung seiner Pflichten, durch treue Anhänglichkeit an eine gute Regierung, die ungetheilte Zufriedenheit seiner Obern erhalten wird; — haben wir die Ehre ꝛc.

Sigt. der Präsident Dr. Nieschang.

Wie verworren die constitutionellen Begriffe des Herrn Präsidenten waren, geht aus diesem von ihm abgefaßten Schreiben hervor; welcher Geist der Freiheit und Ordnung ihn und seine Zunftbrüder beseelt habe, wird der Erfolg lehren.

Nicht lange war die Bürgerschaft in drei Partheien getheilt. Bei der täglich zunehmenden Unordnung, bei dem bald alle Ausschweifungen der Ungebundenheit darstellenden Schauspiele schloßen sich die einen, zur Aufrechthaltung der Ordnung, an den Stadtrath; die andere, zur Erreichung ihrer

Zwecke, an den bewegten großen Haufen an. Jene wurden bald mit dem verpönten Namen der Schwarzen oder der Aristokraten; diese mit dem hochgepriesenen Namen der Weißen oder der Liberalen bezeichnet.

Trinkgelage in allen Schenken; ungeheure Vermehrung der Steuern an Familien, deren Häupter ihre Zeit aus Liberalität auf dem Forum zubrachten; Holzfrevel ohne Scheu und ohne Zahl; Verwüstung eines Spazierweges von Paßquart nach Nidau; endlich der Zug mit einer Fahne nach dem Walde und Vertreibung einiger Arbeiter, welche aus Auftrag des Stadtraths Holz rüsteten, bezeichneten die letzten Tage des Jahres in hiesiger Stadt. Aber auch in der Umgegend machten indessen die revolutionären Ideen rasche und rasende Fortschritte unter dem Volke.

Schon seit einiger Zeit war die Gegend des Seelandes, insonderheit das Amt Nidau, wegen allzufreisinnigen Wünschen, Bearbeitung der Landbürger gegen die Regierung und wegen revolutionären Umtrieben in Verdacht. Am Morgen des Neujahrstages 1831 kam die Kunde nach Nidau an das Oberamt, es hätten die Bürger der Gemeinden Scheuren, Schwadernau und Aegerten Freiheitsbäume aufgepflanzt. Sogleich verfügte sich der Oberamtmann von Mülinen, in Begleit

des Amtsweibels und eines Landjägers nach diesen Gemeinden, um die, an sich so unschuldigen Freiheitsbäume umhauen zu lassen. In dem Dorfe Scheuren aber wollte kein Bürger dem Willen des Oberamtmanns Folge leisten, und nur durch wiederholtes Zureden ließ sich endlich ein Züricherscher Einsasse, der für seine Mühe eine kleine Geldbelohnung erhielt, hiezu bewegen. Kaum war jedoch Herr von Mülinen wieder weggezogen, als die Einwohner den Gegenstand ihrer Wünsche, der nunmehr eine politische Bedeutung und eine vorher nie gehabte Wichtigkeit erhielt, wieder von Neuem aufpflanzten. Aehnliches fand in der folgenden Nacht zu Orpund und Safneren, in der Kirchgemeinde Gottstadt, statt. Sobald der Oberamtmann Kenntniß hievon erhielt, sandte er alsbald nach den genannten Dörfern, um durch Bitten und Drohungen dem Vorhaben der Landleute steuern zu lassen.

Es schien jedoch in der Person des Gerichtsstatthalters und Amtsrichters Schneider von Mett, dem dieser Auftrag zu Theil ward, keine ganz glückliche Wahl getroffen worden zu sein, denn als dieser den oberamtlichen Befehl in Vollziehung setzen lassen wollte, wurde ihm von den Einwohnern bedeutet, daß er sich ohne Verzug entfernen wolle. Auf den Bericht des Herrn Schneider von dem mißglückten Erfolge seiner Mission, sandte nun Herr von Müli-

nen noch denselben Abend um 5 Uhr einen Landjäger mit Pferd und Chaise nach Bern, um der Regierung Anzeige von dem Vorgefallenen zu machen und weitere Verhaltungsbefehle zu fordern. Die Folge war, daß in der darauf folgenden Nacht ein Officier nebst 26 Mann, wovon 6 beritten waren, von der sogenannten Standescompagnie, nach Nidau abgesandt wurden, allwo sie mit anbrechendem Tage anlangten. Alsbald traten die Bürger Gruppenweise zusammen, und eine Stimme ließ sich unter ihnen vernehmen, daß man diese Männer unmöglich in Nidau dulden könne. Der Stadtmagistrat versammelte sich und faßte den Beschluß, ein Schreiben an den Oberamtmann zu expediren, worin die Entfernung dieses Detaschements aus Nidau und der Umgegend aufs Bestimmteste verlangt wurde. Während dieser Frist sandte Herr von Mülinen an die Dorfschaften, wo Freiheitsbäume aufgepflanzt worden waren, noch einmal den schriftlichen Befehl zu deren Entfernung, und drohete im Weigerungsfalle sich der Truppen, die er von Bern aus zu seiner Verfügung erhalten, bedienen zu wollen.

Diß war unter solchen Umständen Oel ins Feuer gegossen. Vom Kirchthurme zu Bürglen tönte die Sturmglocke durch die ganze Gegend. Jünglinge und Männer griffen zu den Waffen und eilten auf ihre Sammelplätze, um sich unter den Befehlen ih-

rer Anführer zu ordnen. Unterdessen sandten die fünf Gemeinden, denen die Aufforderung des Oberamtmanns zunächst gegolten, Abgeordnete nach Nidau mit der Erklärung, daß sich das Detaschement von Bern binnen einer Stunde zurückziehen solle, wo nicht, so würden einige hundert Mann vom Landsturm heranrücken, und dasselbe mit Gewalt dazu nöthigen.

Kaum war man von der Absicht der Landleute unterrichtet, so wurde der Befehl zum Abmarsche gegeben. Eine halbe Stunde nachher zogen 200 Männer, davon die Mehrzahl scharf geladene Gewehre trug, in Nidau ein, um die Stadt von den ungeladenen Gästen zu befreien. Trotz der Anwesenheit so vieler bewaffneten Landleute wurde doch die Ruhe nicht im mindesten gestört; nachdem sie sich mit einem Glas Weines erfrischt, kehrten Alle in bester Ordnung und Eintracht nach Hause, jedoch die bestimmte Versicherung gebend, daß, wenn man von Bern aus Gewalt brauchen wolle, das ganze Amt Nidau sich in Masse erheben würde, um Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Während die Bewegung unter dem Landvolke von einem Tage zum andern zunahm, während die Bauern in den Dörfern der Umgegend sich waffneten und das Gerede von einem Zuge gegen Bern immer lauter wurde, stieg auch zu Biel die Verwirrung immer

mehr; auch hier erhitzten sich die Gemüther wegen verschiedener Rechte der Stadt und der Privaten immer ärger, und endlich gieng der laute Tadel gegen den Stadtrath in offene Drohungen über, die besonders gegen diejenigen Mitglieder desselben geäußert wurden, denen man die Schuld an so vielen Neuerungen in der Gemeinde-Verwaltung zuschreiben zu müssen glaubte. „Der Stadtrath, hieß es da und dort in Versammlungen, habe das Zutrauen der Bürgerschaft verloren, er müsse aufgelöst und durch eine provisorische Regierung ersetzt werden.“ Die stürmende Wuth einiger excentrischer Bürger gieng endlich so weit, daß sie verlangten, man solle den Stadtrath am sogenannten Leidtage auseinanderjagen, die Sturmglocke ziehen, die Bürgerschaft in der Kirche versammeln und gleich zu den neuen Wahlen schreiten.

Um die dazu nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wurde den 6. Januar eine sogenannte allgemeine Bürgerversammlung auf dem Gesellschaftszimmer der Zunft zum Walde veranstaltet. Mit Heftigkeit drangen die daselbst Versammelten darauf, bis den morgenden Tag den Rath abzusetzen und einen neuen zu wählen. Nur mit Mühe gelang es dem Herrn Emanuel Schwab der augenblicklichen Aufgeregtheit Einhalt zu thun und die Sache dahin zu wenden, daß man den Stadtrath aufforderte, bis den 10. des Monats einen Leidtag zu halten und diejenigen Mit-

glieder auszuschließen, welche sich des Zutrauens der Bürgerschaft verlustig gemacht hätten. Von 53 Bürgern wurde dieser Antrag unterstützt.

Die erhitzten Gemüther zu besänftigen, sich auszugleichen und zu versöhnen, wurden die 53 Bürger, welche das genannte Begehren unterzeichnet hatten, auf Samstag den 8. Nachmittags zu einer Zusammenkunft mit dem großen Rathe eingeladen. Gegen 130 Personen fanden sich hier ein. Einige Worte, womit der Bürgermeister die Versammlung eröffnete, wurden von Niemanden verstanden. Den Herrn Seckelmeister Huber ließ man ebenfalls kaum zum Worte kommen, und als es ihm endlich gelang zu reden, that seine Rede doch die gehoffte Wirkung nicht. Als Ordnung und Ruhe einigermaßen wieder hergestellt waren, wurde beschlossen, daß die Zünfte zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung Ausgeschossene erwählen, und daß, sobald diese Verfassung angenommen und von der hohen Regierung bestätigt sein würde, der ganze Stadtrath abtreten und neu gewählt werden solle.

Am 9. Januar wurden die Zünfte versammelt; jede derselben wählte nach Belieben einige Ausgeschossene in diese Verfassungs-Commission. a) Die Zunft zum Walde: 1) Dr. Nieschang. 2) Penserot. 3) Em. Schwab. 4) Alb. Verdan. 5) Alex. Neuhaus. 6) G. Scholl. b) Die Zunft zum Pfauen: 7)

Apotheker Moser. 8) Em. Haag. 9) Huber-Masel. 10) Dr. Blösch. c) Die Zunft zu Pfistern: 11) Obmann Schmid. 12) J. J Groschang. 13) Beck Rieschang. d) Die Zunft zu Schuhmachern. 14) Schuhmacher Weber. 15) Dr. Daxelhofer. 16) Ferd. Blösch. e) Die Zunft zu Rebleuten. 17) Glaser Molz. 18) Regt. Rossel. f) Die Zunft zu Mezgern: 19) Mezger Hartmann. 20) Seckelmeister Huber. 21) Gerber Stauffer.

Die Errichtung eines Freikorps, um sich im Falle eines Kriegszugs nach Bern an das Landvolk anzuschließen; das Eindringen einiger Bewaffneten in eine Privatwohnung, um zwei friedliche, hieher auf Besuch gekommene Berner, herauszuholen, von denen das Gerücht den einen als Theilnehmer an der Rothwerberei, und den andern als den Seckelmeister von Muralt bezeichnet hatte, und die plötzliche Flucht der Geängstigten; die Verfolgung dieser Personen bis nach Aarberg, allwo ihnen der Uebergang über die Brücke abgeschnitten wurde; das gewaltige Eindringen eines der radicalsten Liberalen in das Kanzleigebäude, wo er dem Stadtschreiber befiehlt, dasselbe zu räumen und im Weigerungsfalle seinen Befehl mit einer bewaffneten Rotte vollziehen zu lassen droht; die Weigerung, eine Diebstahlsanzeige zu berücksichtigen, weil diß unter den gegenwärtigen Umständen bedenklich sei; die Errichtung einer Bürger-

wache im Amte Nidau, an welcher auch der Magistrat von Biel Theil nimmt, deren Zweck war, die bedrohte Sicherheit der Person und des Eigenthums zu schützen, weil der Oberamtmann weder Kraft noch Ansehen genug zur Handhabung der Polizei mehr hatte: — diß waren die Erscheinungen, welche den Charakter der nächstfolgenden Tage scharf und deutlich genug bezeichneten.

Kaum war der große Rath in Bern wieder versammelt, um den Bericht der Standescommission über die angelangten Petitionen zu vernehmen, so traten einige Abgeordnete des Landes zusammen und faßten den Beschluß, sogleich ihr Entlassungsbegehren als Mitglieder des großen Rathes einzureichen, Bern auf der Stelle zu verlassen, und, wenn der Bericht der Standescommission durch den großen Rath nicht gutgeheißen und die darin enthalte Grundsätze nicht als Basis der neuen Verfassung angenommen würden, die Herrn Patricier geradezu dem Schicksale zu übergeben.

Unumwunden gaben sie diese Erklärung einigen der eifrigsten Anhänger der bestehenden Ordnung. Zugleich mit dieser Nachricht verbreitete sich von Neuem das Gerücht von geheimen Werbungen einiger Patricierbuben; sodann das dumpfe Gemurmel von der Nothwendigkeit eines Zuges gegen Bern (wozu man von da aus selbst aufgefordert worden war)

und endlich kam von Pruntrut her die Ankündigung eines Landsturms auf den 18. Januar, wenn die Regierung bis dahin nicht ihre Abdankung und die Einberufung einer durch das Volk gewählten constituirenden Versammlung beschlossen haben würde. In der Nacht vom 11. bis 12. wurde deßhalb noch ein Bote mit dieser Anzeige nach Bern geschickt, und der Schultheiß von Wattenwyl von diesem Vorhaben in Kenntniß gesetzt. Auch in der Volksversammlung zu Münsigen war auf eine Constituante angetragen, und der Antrag mit lautem Jubel aufgenommen worden.

Unter bangen Erwartungen harrte man am Abende des 13. auf Berichte von Bern. Endlich um 9 Uhr erhielt man durch einen Expressen die Nachricht, daß der große Rath des Nachmittags um halb 4 Uhr mit 700 gegen 19 Stimmen erkannt habe: „es solle durch das Volk zum Entwurfe einer neuen Verfassung ein Verfassungsrath gewählt werden; bis morgen soll die Standescommission über die Wahl dieses Verfassungsrathes ein Projekt vorlegen, und sogleich, vielleicht am nämlichen Tage noch, werde dasselbe dem Volke durch eine Proclamation bekannt gemacht werden. Die ausgelassenste Freude war die Folge hievon, jeder äußerte dieselbe auf die ihm eigenthümliche Art, der gemeine Haufe wurde mit Schießen, Trinken und der Aufrichtung eines Freiheits-

baums besänftigt, doch bald kehrte jeder von selbst wieder zur Ruhe und Ordnung zurück.

Indessen waren gewisse Leute beflissen, den durch diesen Beschluß vermiedenen Bürgerkrieg auf andere Weise zu entflammen. Am 16. wurde dem geheimen Rathe in Bern die offizielle Nachricht mitgetheilt, daß man sich im Bisthum Basel mit der Proklamation vom 13. nicht begnüge; daß ein gewisser Stockmar, Weinhändler von Pruntrut, mit einem Haufen Bewaffneter im Lande herum von Dorf zu Dorf ziehe, Beamte ab- und einsetze, und daß Alles sich zu einer kriegerischen Expedition gegen Bern rüste. Schon in der Nacht auf den 17. wurde durch den geheimen Rath eine, im Namen des kleinen Rathes erlassene Proclamation, welche letzterem, gleich Tags darauf zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, nach dem Seelande und Bisthum versandt, in welcher man demjenigen, der den X. Stockmar einliefere, 4000 Franken versprach, und zugleich dem Volke anzeigte, daß zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung Truppen nach dem Bisthum abgesandt werden würden. Am Morgen des 17. hieß es in Bern, das ganze Bisthum sei in Bewegung, schon hielten 300 Mann von Biel den Paß bei Reuchenette besetzt. Das Bataillon Hahn erhielt den Befehl zum Abmarsche mit einer Compagnie Scharfschützen und einer Abtheilung Artillerie. Nach

eingegangenen nähern Berichten aber fieng man an, an der Richtigkeit jener offiziellen Anzeigen zu zweifeln; man beschloß daher, genauere Erkundigungen einzuziehen: Herr Obrist Hahn erhielt den Befehl, noch zu warten, und mittlerweile wurde den versandten Proclamationen ein Eilbote nachgeschickt, um den Oberamtleuten den Befehl zu bringen, die Publikation derselben bis auf weiteres zu verschieben. Er kam aber zu spät; schon um 10 Uhr Morgens hatte sie Herr von Mülinen nach allen Gemeinden des Amtsbezirks Nidau versandt und daselbst verlesen lassen. Alles schrie über Verrath, da man nach den, von Pruntrut erhaltenen Berichten wußte, daß schon nach der Proclamation vom 13. Alles zur Ruhe und Ordnung zurückgekehrt sei. Ein allgemeiner Aufstand war die Folge; der Landsturm erging von einem Dorfe zum Andern; Alles strömte bewaffnet auf Biel und Nidau zu, fest entschlossen, keine Truppen durchziehen zu lassen, sei es nun von Bern oder vom Bisthum her. Nur mit Mühe besänftigte Herr v. Mülinen die erbitterten Schaaren, indem er ihnen das, durch den Eilboten erhaltene Schreiben des geheimen Raths mittheilte, und bewog dieselben durch sein Zureden, sich einstweilen wieder zurückzuziehen und ruhig zu verhalten. Auf den Abend zerstreuten sich die Massen wieder; zu Biel hielten, der Sicherheit wegen, in der Nacht auf den 18. achtzig

Mann die Thore besetzt, das Amt Nidau schickte fünf Ausgeschossene an die beiden Schultheißen nach Bern mit der Erklärung, daß man fest entschlossen sei, Niemanden durchziehen zu lassen, es sei von welcher Seite her diß geschehen sollte, und hiemit legte sich der ganze Sturm wieder.

Cap. 15.
Fortsetzung und Beschluß des Vorigen.
1831 — 1832.

Obgleich die Besorgnisse für den Augenblick gehoben zu sein schienen, so erkannte die Landesregierung in dergleichen Auftritten doch eine dringende Mahnung, mit der Aufstellung eines Cantonal-Verfassungsrathes nicht mehr lange zu zögern, und dem stark ausgesprochenen Begehren des Volkes, dessen Zutrauen zu den bestehenden Behörden nun einmal unwiederbringlich gewichen war, keine weitere Hindernisse mehr in den Weg zu stellen. Den getroffenen Bestimmungen gemäß sollte jeder Amtsbezirk der Republik seine Bevollmächtigten in den Verfassungsrath abordnen; es richtete sich daher alsbald auch in Biel das öffentliche Interesse auf die Wahl eines, zu diesem wichtigen und schwierigen Geschäfte geeigneten Mannes. Es ließ sich nicht verkennen, daß unter

den verschiedenen, zu diesem Zwecke getroffenen Einleitungen, eine besondere Thätigkeit der Herrn Schwab, Verdan, Neuhaus und Compagnie bemerkbar wurde, um ihren Verwandten und Geschäftsgenossen, Herr Charles Neuhaus, in die Verfassungscommission wählen zu lassen. Herr Charles Neuhaus war unter seinen Mitbürgern vortheilhaft bekannt als ein Mann von geradem Sinn und richtigem Urtheile; im Fache der Publicistik besaß er schöne Kenntnisse, verbunden mit einer nicht alltäglichen Kenntniß der betreffenden Litteratur, jedoch hatte er bis dahin noch keine öffentliche Aemter bekleidet. Es schien deßhalb zweckmäßig, um etwaigen Einwendungen gegen die Wahl dieses Abgeordneten zuvorzukommen, daß einige Aufsätze des Herrn Neuhaus gedruckt und verbreitet wurden, welche das Volk von dessen Tüchtigkeit zu der bezeichneten Stelle, so wie von dessen unverfälschten constitutionellen Grundsätzen überzeugen sollten. So erschienen denn rasch hintereinander im Publikum folgende Brochuren: — „Ueber die Rechte der Staats„bürger." — „Ein Wort an das Bernervolk." — „Ueber die Ereignisse, welche die, gegen Herrn Stock„mar erlassene Proclamation hervorgebracht hat" — u. s. w. Daß, um Herrn Neuhaus Empfehlung und Eingang zu verschaffen, von dessen Parthei wirklich verwerfliche Mittel gewählt worden seien, ist eine eben so ungegründete als zwecklose Behauptung

der Andersgesinnten: wohl ist es wahr, daß man einige von denen, die seiner Wahl abgeneigt waren, als Aristokraten und Unterdrücker der Bürgerschaft bezeichnete; aber wer sollte nicht wissen, daß das öffentliche Urtheil der Menge in so bewegter Zeit nichts weiter ist, als ein Luftball, der herabfällt, sobald das Feuer keinen Brennstoff mehr hat, und folglich unser Urtheil niemals für länger als für den Augenblick bestimmen darf.

Genug, Herr Charles Neuhaus wurde wirklich erwählt, und that sich in seiner neuen Eigenschaft zuerst in einem Schreiben (vom 10. Febr. 1831) an den Stadtrath kund, worin er sich vorzüglich über seine politischen Grundsätze, so wie über den besten Willen, das Wohl der Stadt mit wahrem Interesse zu vertheidigen, ausgesprochen hatte. So schön und lieblich an sich der Zweck dieses Schreibens war, gab dasselbe indessen doch zu verschiedenem Unfuge unter der Einwohnerschaft Veranlassung. Der große Stadtrath, dem dasselbe am 19. vorgelegt worden war, beschloß nämlich, dem Herrn Neuhaus für seine Zuschrift verbindlichst zu danken, ihm sodann eine Abschrift, von dem, am 27. December, der hohen Standescommission eingegebenen Wunsche der Stadt Biel mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er die darin aufgestellten Grundsätze vertheidigen, sowie auch bei der darin enthaltenen Rechtsverwahrung auf alle

Fälle fest verbleiben möchte, es wäre dann, daß er vorerst bei dem Stadtrathe angefragt und anders lautende Instructionen erhalten hätte. Sodann sollten dem Herrn Neuhaus alle, auf die Rechte der Stadt Biel Bezug habende Urkunden, Titel und Schriften auf Kosten der Stadt in Copie zugestellt werden, damit er sich derselben nöthigen Falls zur Vertheidigung unserer Privilegien bedienen könnte. Endlich solle das Schreiben des Herrn Neuhaus sämmtlichen Zünften in Abschrift mitgetheilt, und dieselben von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt werden.

Diß war nun für die schon längst wider den Stadtrath aufgebrachte Mehrzahl der Einwohnerschaft eine erwünschte Gelegenheit, ihre Unzufriedenheit laut werden zu lassen. Viele befanden, daß es nicht in der Befugniß des Rathes, sondern lediglich in derjenigen der Zünfte oder ihrer Ausgeschossenen liege, dem Herrn Charles Neuhaus, als Mitgliede des Verfassungsrathes, Instructionen und Verhaltungsbefehle zu ertheilen. Bei der Zunft zum Walde, der zahlreichsten und liberalsten, fand diese Interpretation der Bürgerrechte besonders lebhaften Anklang. Nachdem von ihrem Präsidenten, Herr Dr. Neschang, ein fruchtloses Protestationsschreiben gegen den Rathsbeschluß erlassen worden war, rottete sich den 2. Febr. eine Zahl von etwa 40 Individuen vor dem Rathhause zusammen, stürzte, als eben die Herren versammelt

waren, in den Saal, und verlangte im Namen der Bürgerschaft, „daß der Stadtrath, da er die Kraft nicht mehr besitze, unter den gegenwärtigen Umständen die Polizei gehörig zu handhaben, entweder abdanken, oder zugeben solle, daß ihm, um solche auszuüben, von den Zünften eine Anzahl Ausgeschossener beigeordnet würde." Die einem solchen Begehren zu Grunde liegende Logik war eigentlich nicht weit her; denn, zugegeben auch, daß die Behauptung an sich richtig war, wer war denn Schuld, daß der Stadtrath keine Kraft mehr hatte, Ordnung und Ruhe unter der Einwohnerschaft aufrecht zu halten?

Um bei einer solchen allgemeinen Verwirrung, wo, scheinbar planlos, Alles dem Impulse des Augenblickes und der Leidenschaften folgte; wo der Bürgermeister durch den Rath, der Rath durch die Masse des Pöbels, und dieser hinwiederum durch einige Intriguenten sich leiten ließ; um in dieser Verwirrung den Ideen eine bestimmtere Richtung zu geben, stellte Herr Dr. Blösch den 8. März dem Bürgermeister zu Handen des Rathes, ein Memorial zu — über den Zweck, nach welchem Ziel unter den damaligen Umständen zu streben — über die Mittel, deren man sich zu bedienen — und über den Plan, welchen man in Anwendung derselben zu befolgen hatte. „Unser Streben in den gegenwärtigen Verhältnissen (wurde daselbst nachgewiesen) müsse entweder auf die Ver-

fassung des Cantons, oder aber auf unser Verhältniß zu demselben, und auf unserer besondern Stellung in demselben Bezug haben. In ersterer Hinsicht habe man seine Wünsche bereits im Dezember v. J. ausgesprochen, und falls man damals nach Grundsätzen gehandelt habe, und nicht den bloßen Trieben einer schnell aufgeregten Leidenschaft gefolgt sei, so könnten sie auch jetzt keine andere, sondern müßten noch dieselben sein, wie damals. In letzterer Beziehung aber habe man bei einer gänzlichen Reform der Cantonal-Organisation erstens dahin zu trachten, daß Biel der Sitz eines Oberamtes werde, und seine bisher im Canton behauptete rechtliche Stellung durchaus nicht verliere. Zu diesem Zwecke wäre es dienlich, mit denjenigen Gemeinden in Unterhandlung zu treten, in deren Interesse der Beitritt zum Oberamt Biel liege, um seiner Zeit von denselben unterstützt zu werden, dann aber sich mit den Deputirten des Bisthums in Einverständniß zu setzen, um in Gemeinschaft mit diesen auf eine Verfassungs-Revision in der Republik nach liberaleren Grundsätzen zu dringen, und, wenn die bisherigen Rechte der Stadt Biel mit der neu zu entwerfenden Verfassung etwa in Collision träten, einen genugthuenden Ersatz für das, ebenfalls Hinzugebende zu verlangen."

Kaum waren diese Anträge unter der Bürgerschaft bekannt geworden, so wollte jeder auf seine Art der

erste sein, das Interesse der Stadt zu fördern, und durch seinen Privateifer zu ersetzen, was die Saumseligkeit des Magistrates etwa vernachlässigen möchte. So begehrten z. B. die H. H. P. Krachpelz und F. Weber bei dem Präsidenten der Bieler-Verfassungs-Commission eine Einberufung derselben auf den 14. März, weil sie einige wichtige Gegenstände zur Berathung vorzulegen hätten. Man willfahrte ihrem Gesuche, und nun zeigten sie den Wunsch einer ehrenden Bürgerschaft an, daß mit der gegenwärtigen eingestellten Ausfertigung einer Verfassung für die Stadt Biel fortgefahren werden möge. Es ward ihnen dagegen bemerkt, daß mehrere Zünfte sich noch für einen einstweiligen Aufschub ausgesprochen hätten, weil man vielleicht in Kurzem etwas von den Ansichten des Cantonal-Verfassungsrathes in Beziehung auf die Gemeinde-Verfassungen vernehmen, und sich sodann in seinem Verfahren darnach richten könne. Allein Herr Dr. Nieschang und Einige mit ihm, erinnerten hierauf wieder, eine Betreibung der Sache ohne Aufschub möchte doch wohl besser sein, und dann könnte es auch gute Folgen haben, wenn man sich mit den Gemeinden der Umgegend hinsichtlich ihres Beitrittes zu dem neu zu constituirenden Oberamte Biel gleich jetzt in zweckmäßige Verbindung setzte. Ein rasches Fortschreiten wäre auch schon deßhalb zu rathen, weil diese Angelegenheit sich nach des Herrn

Neuhaus Versicherung einer baldigen Erledigung bei den Cantonal-Behörden zu erfreuen haben dürfte.

Ohne daher Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese heutige Versammlung auch gehörige Ermächtigung habe oder nicht, erbot sich Herr P. Molz, die Gemeinden Pieterlen, Rogmund, Meinisperg und Reiben zu besuchen, um dieselben für den bemeldten Zweck zu gewinnen, was die Versammlung mit großer Mehrheit der Stimmen gut hieß. Auch ward ferner erkannt, die H. H. Dr. Nieschang und Alex. Schöni an die Gemeinden Verry, La-Hutte, Plagne, Orvin und Vauflin, — die H H. Rossel und Watt aber nach dem Dessenberg und Neuenstadt abzuschicken. Diese Maßregel wollte jedoch nicht recht nach Wunsch gehen, besser schien ein zweiter Schritt zu gelingen, in Folge dessen eine eigene Commission für diese Angelegenheit niedergesetzt wurde, welche die Ausgeschossenen von Pieterlen, Rogmund, Meinisperg und Reiben rc. auf den 16. zu wechselseitiger Uebereinkommniß nach Biel einlud. Besonders geneigt war der Mayor Landry von La-Hutte dem Projekte einer Vereinigung mit Biel; die Landgemeinden zeigten sich jetzt überhaupt williger als das erstemal, und schon am folgenden Tage konnten die H. H. Eml. Schwab, Dr. Nieschang und Blösch die Wünsche jener Versammlung dem H. Ch. Neuhaus zur Mittheilung an den Verfassungsrath überbringen. H. Neuhaus pflichtete den Ansichten des

Stadtrathes von Biel in allen Stücken bei, und gab die Zusicherung, daß er bei der Vorberathungs-Commission des Verfassungsrathes Alles zur Erfüllung der gerechten und billigen Wünsche Biels aufzubieten bereit seie; die Umstände bewirkten jedoch nur einen höchst unvollkommenen Erfolg der Bemühungen des H. Neuhaus; und weil die Concessionen zu Gunsten Biels, womit die Vorberathungs-Commission das Gesuch von dorther einstweilen zufrieden zu stellen gedachte, höchst schwankend ausgedruckt waren: so glaubte man, und nicht mit Unrecht, dem Ansinnen Biels, vorzüglich hinsichtlich der Etablierung eines eigenen Oberamtsitzes, mehr Nachdruck geben zu können, wenn es gelänge, die Geneigtheit einer bedeutenden Anzahl von Gemeinden zum Beitritte urkundlich nachzuweisen. Neue Verbindungen wurden deßhalb mit dem Erguel und Dessenberg angeknüpft; sie hatten aber, obgleich keinen ungünstigen, doch nicht den günstigen Erfolg, welcher die Wünsche ganz befriedigt hätte.

Inzwischen vernahm man auch durch das Tageblatt, der Verhandlungen des Verfassungsrathes, daß die Republik Bern einstweilen in die bisherigen 27 Oberämter eingetheilt bleiben solle, und H. Neuhaus mit seinem Antrage auf Eintheilung in 28 Bezirke abgewiesen worden seie. Gleiches Schicksal hatte auch das Begehren um Aufrechthaltung oder Recompensi-

rung der bisherigen Vorrechte Viels: „denn, hieß es, in dem Augenblicke, wo man die künftigen Verhältnisse unseres Freistaates festsetzen will, und die Aufhebung früherer Anomalien ausspricht, kann es vernünftiger Weisse nicht darum zu thun sein, diese aufgehobenen Privilegien theilweise beizubehalten; nur solches wird in die Ordnung der Dinge aufgenommen werden, was die Gesammtheit des Volkes für nützlich und zweckmäßig erachten wird."

Hieraus sah man nun deutlich genug, daß die Hoffnungen, auf welche man bisher immer noch gebaut hatte, höchstwahrscheinlich eitel wären, und daß die Gemeinde Biel von dem neuen Zustand der Dinge eben nicht viel für die Verbesserung seiner Lage zu gewärtigen haben dürfte. Unter solchen Umständen wurde in mehreren Häusern ein Circular zum Unterschreiben herumgeboten, welches eine Trennung von dem Canton Bern und eine Vereinigung mit dem Canton Solothurn oder Neuenburg zum Zwecke hatte; doch, da es nicht den gewünschten Eingang fand, gerieth dasselbe schon in Kurzem wieder in Vergessenheit und auch seine Entstehung selbst blieb den Meisten ein unauflösbares Räthsel.

Noch einmal — es war am 28. April — beschlossen Räthe und Bürgerschaft in Biel, ihre Rechte bei dem Verfassungsrathe des Cantons zu verwahren; sogar die radicalsten Bürger fanden das, zu diesem

Zwecke abgefaßte Memorial des Stadtschreibers Moser so klar und vernünftig, daß die Absendung desselben nach Bern fast einstimmig erkannt wurde. Ohne Verzug reisten die H. H. Huber und Wildermett mit der Schrift ab. Freundlich wurden sie in Bern von dem Schultheißen Fischer empfangen, der sich über diesen energischen Schritt der Stadt Biel wunderte und zu verstehen gab, auch Bern könnte wohl noch etwas ähnliches unternehmen. Nicht so erwünscht war dißmal die Aufnahme bei H. Neuhaus, der den Abgeordneten Biels nur auf wenige Augenblicke, und blos am dritten Orte, Gehör schenkte. Er bezeugte sein entschiedenes Mißfallen über diesen Schritt; versprach zwar, das Memorial durchzugehen, entfernte sich aber alsbald wieder, mit dem Bedeuten, der H. Verfassungsrath werde dasselbe kaum einer Berücksichtigung würdigen, und man hätte der Stadt diese überflüssigen Unkosten füglich ersparen können.

Nicht gar zufrieden kehrten die beiden Deputirten wieder heim, und referirten dem Rathe den Erfolg ihrer vergeblichen Mission. So wenig übrigens, wie H. Neuhaus hatte vermuthen lassen, ward des Bielischen Memorials nicht geachtet, denn der Verfassungsrath beschloß wenigstens, die freiwillige Erklärung dieser Gemeinde: „auf Vorrechte, die mit der neuen Verfassung nicht vereinbar wären, gegen anderweitigen Ersatz Verzicht zu leisten,“ dem Protokolle seiner

Verhandlungen zu weiterer Verfügung einverleiben zu lassen. Im Grunde war diß nicht viel mehr, als eine Förmlichkeit; doch war so viel damit gewonnen, daß auf kurze Zeit die Ruhe unter der bewegten Bürgerschaft Biels wieder einkehrte.

In der Mitte des Junius äußerte Herr Charles Neuhaus bei Gelegenheit eines Besuches in Biel gegen die H. H. Mezger Moll, Krachpelz und Schuhmacher Weber seine Verwunderung darüber, daß die neue Gemeinde-Verfassung noch nicht beendigt seie, und daß man immer noch unter der alten Magistratur stehe; auch fügte er bei, daß er nicht recht einsehen könne, warum man mit der Ausarbeitung bis zur Beendigung der Cantonal-Verfassung warten solle, da ja beide nur in sehr entfernter Beziehung zu einander ständen.

Diesen Wink nun glaubten die Herrn, gegen welche die erwähnte Aeußerung geschehen war, wohl begriffen zu haben; urplötzlich verfügten sie sich zu dem Präsidenten der hiesigen Verfassungs-Commission, und verlangten von ihm die unverzügliche Einberufung derselben. Ihrem Begehren wurde am 22. Juni entsprochen, allwo sie vor versammelter Commission die Aeußerung des H. Neuhaus wiederholten und auf ihrem Verlangen einer ungesäumten Ausarbeitung der Gemeinde-Verfassung beharrten. Trotz mehrerer Einsprachen wurde sodann der Beschluß gefaßt, in Be-

trachtung der großen Nachtheile einer länger dauernden Anarchie, und der Nothwendigkeit einer volksthümlichen Gemeinde-Behörde, mit den hiesigen Verfassungsarbeiten wieder ununterbrochen fortzufahren, um dieselben der neuen Regierung gleich nach ihrem Amtsantritte zur Genehmigung vorlegen zu können. Ohne sich durch die Thätigkeit einer, zu Erreichung von Privatzwecken operirenden Parthei stören zu lassen, behielt die Commission ihre wichtige Aufgabe unverrückt vor Augen, und vollendete am 15. Juli den Entwurf einer Gemeinde-Verfassung für die Stadt Biel, bis auf wenige Punkte, deren Vereinigung durch das Dazwischentreffen mehrfacher Umstände verschoben werden mußte.

Es hatte nämlich inzwischen auch der Verfassungsrath der Republik Bern sein Werk vollendet, das am 31. Juli dem gesammten Volke zur Begutachtung und Annahme vorgelegt werden sollte. In Betreff der eigenthümlichen Verhältnisse Biels war in der neuen Cantonal-Verfassung blos bestimmt worden: „es sollen die, auf die Vereinigungs-Urkunde sich stützenden Reklamationen dieser Stadt der einzusetzenden Regierung zur möglichen Berücksichtigung vorgelegt werden;" im Uebrigen aber ward dieselbe allen Gemeinden des Cantons gleichgestellt. Eine so schwankende und im Grunde Nichts sagende Bestimmung der Rechte Biels veranlaßte nun den kleinen Stadtrath, in

seiner Behufs der Verfassungsannahme abgehaltenen Sitzung zu beschließen; „daß die Stadt Biel nur unter Verwahrung ihrer, in der Vereinigungsurkunde ausgesprochenen Rechte, die eine Cantonsverfassung annehmen könne, und daß zur endlichen Berathung dieses Gegenstandes Räthe und Bürger nebst Ausgeschossenen der Zünfte auf Montag den 25. Julius außerordentlich versammelt werden sollten."

Auf diesen stadträthlichen Beschluß hin verbreitete sich in Biel das Gerücht, als dessen Quelle man einige Zirkel der Liberalen bezeichnete, daß nämlich H. Tscharner, Präsident des Verfassungsraths der Republik, geäußert hätte, wenn die Bürgerschaft von Biel die neue Verfassung nicht unbedingt annähme, so würden ihre Stimmen für ungültig erklärt und gar nicht gezählt; und noch im großen Rathssaale, allwo die angekündigte Versammlung am genannten Tage Morgens 9 Uhr statt fand, ward die, auf H. Tscharner's Rechnung verbreitete Ansicht wiederholt, doch ohne den Stadtrath in seinem Verfahren umzustimmen. Als daher der Schuhmacher Weber sah, daß keinerlei Art von Opposition den Rath aus seiner Stellung zu verrücken vermochte, stürzte er aus dem Rathssaale, um seine im benachbarten Hofe stationirte Revolutionshorde herbeizuholen, und die Herren des Raths durch thätiges Einschreiten Sitte zu lehren.

Allein, wie sehr erstaunte dieser Mann der Freiheit, als er unter seiner Reserve Zwietracht ausgebrochen, und die Meisten, statt auf ihrem Posten, in den benachbarten Wirthshäusern pro patria trinkend antraf. Einsam und allein kehrte er in den Saal zurück, und Alles Gerede half ihm Nichts, als daß er vom Bürgermeister wieder zur Ordnung verwiesen wurde. Aehnliche Scenen, doch nicht sehr geeignet zur Wiederholung in der Geschichte, ereigneten sich den 22. August in der Stadtkirche bei Gelegenheit der Bildung von Collegien zur Wahl der neueinzusetzenden Regierung.

Als nun die neue Regierung gewählt war, sich constituirt und dem Volke ihren Antritt durch eine Proklamation kund gethan hatte, versammelte sich auch hier in Biel die Verfassungscommission wieder und vollendete nach drei Sitzungen ihre Arbeit den 18. September. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf einer Verfassung für die Stadtgemeinde Biel wurde gedruckt und Anfangs Oktobers unter die Bürgerschaft ausgetheilt.

Sämmtliche zur Berathung versammelte Zünfte verwarfen jedoch diesen Entwurf wegen des §. 14., worin es hieß: der große Rath solle durch die Gemeindeversammlung gewählt werden, durch diese Verfügung glaubte man nämlich, würden die Zünfte, wenn nicht unmittelbar, doch wenigstens mittelbar

aufgelöst; das kleine Vermögen, welches jede Zunft besitze, seie kein hinlängliches Band, um die Glieder zusammen zu halten; es sei blos das, bisher von denselben ausgeübte Wahlrecht, was die jungen Bürger zum Aufnahmsgesuche bewege. Vor Allem, hieß es daher, solle den Zünften das Wahlrecht durch die Gemeinde-Verfassung zugesichert werden, bevor an eine Annahme derselben zu denken sei; ja, vorher würde man sich in gar keine weitere Erörterung darüber einlassen. Auf der Zunft zu Pfistern wurde bemerkt: „durch Erfahrung habe man nun gelernt, wie leicht die Gemeinde-Versammlungen in pöbelhafte Auftritte ausarteten; wie einige Betrunkene und zwanzig Schreier Alles gegen die Gemäßigten durchzusetzen im Stande seien — an solchen Versammlungen habe man jetzt auf immer genug und satt." Auf der Zunft zum Pfauen glaubte man, es wäre besser, anstatt wegen Kleinigkeiten sich auf dem Rathhause herumzubalgen, nach einer bald möglichsten Ratificirung der Verhältnisse Biels mit der neuen Regierung zu trachten, und diß um so mehr, da es nicht möglich seie, für eine Gemeinde, deren Stellung im Staate noch nicht ausgemittelt wäre, eine Verfassung zu Stande zu bringen; den 4 Ausgeschossenen zum Pfauen wurde sodann der Befehl ertheilt, an den Versammlungen der Verfassungscommission keinen weitern Antheil zu nehmen; dem Präsidenten

dieser Commission aber wurde die Erklärung zugestellt, daß die Zunft zum Pfauen sich feierlichst ihre Ehre verwahrt haben wolle, im Falle die übrigen Zünfte durch voreilige Schritte die Rechte und Vortheile der Stadt aufs Spiel setzten. Das gleiche ward auch dem Stadtrathe erklärt.

Auf einige Augenblicke hatte es auch wirklich den Anschein, als ob man den, von der Zunft zum Pfauen bezeichneten Weg einschlagen wolle. Der Stadtrath that aber weiter nichts, als was er mußte, und wozu er von außen her angetrieben wurde. Es war nämlich den 30. Oktbr. dem Bürgermeister folgendes Schreiben zugestellt worden.

Tit.

„Die neue Staatsverfassung ist vom Bernervolke angenommen, die neue Regierung erwählt worden. Gemach, aber sichern Schrittes verfolgt Hochdieselbe ihren künftigen Geschäftsgang; — bereits sind einige Manifeste erschienen, Unterbeamte provisorisch ernannt u. s. w. Wir Bürger stehen unthätig da, und erwarten die Zukunft unkümmert, alldieweil die l. Magistratur, wenigstens dem Scheine nach, das rühmlich begonnene Werk zu Beibehaltung unserer Rechte, oder zu deren Umtausch gegen andere, dem Staate und der Stadt geeignetere Einrichtungen, mit der neuen Regierung zu vereinigen verabsäumt. Je-

den Familienvater, dem das Wohl seiner Nachkommen am Herzen liegt, muß diese Lauheit tief bekümmern. Es liegt in seinem Instinkt, wenn nicht in seiner Pflicht, sich eine bessere Zukunft zu sichern, und ebenso ist jetzt der geeignete Moment da, wo er auftreten und seine gerechte Sache geltend machen muß. Aus diesem Beweggrunde ersuchen Unterzeichnete Sie, H. Herr Bürgermeister, die H. H. der Magistratur, d. h. Groß- und Klein-Räthe, samt den Zunftausgeschossenen auf nächsten Mittwoch versammeln zu lassen, und in dieser Hinsicht, nach den bereits angenommenen Grundlagen, einen entscheidenden Schritt zu thun."

Sgt. Alex. Schöni. Dr. Rieschang.

Auf Vorlegung dieses Schreibens wurde den 3. Nov. vom kleinen Rathe befunden: „das Interesse der Stadt Biel gebiete, von der unwidersprochenen Behauptung, daß die Rechte der Stadt ohne derer Einwilligung weder aufgehoben noch geschmälert werden dürften, unter keinem Vorwande abzugehen. Zwar sei man bereit, das, was sich mit der neuen Verfassung nicht in Einklang bringen lasse, abzutreten, doch behalte man sich gegen allenfallsige Abtretungen einen billigen Ersatz vor, der nur durch freiwillige Unterhandlung beider Theile, nie aber durch einen Machtspruch der hohen Regierung ausgemittelt werden dürfe." Endlich wurde auch befunden, „daß um

diese Unterhandlungen anzubahnen, von hier aus ein entscheidender Schritt geschehen müsse, und deßhalb ein, dahin zweckendes Schreiben an die hohe Regierung abzufertigen seie." Dieser Beschluß wurde am folgenden Tage Räthen und Bürgern samt Ausgeschossenen der Zünfte mitgetheilt, worauf jedoch H. Em. Schwab sich vernehmen ließ: „Im Jahr 1815, wo die Vereinigungsurkunde ausgestellt worden, sei Biel in einer ganz andern Lage gewesen. Damals habe es sich um Austauschung von Hoheitsrechten gehandelt, jetzt aber nicht. Unter dermaligen Umständen könne man sich nur auf das Uebergangsgesetz beziehen, worin die Wünsche der Stadt der künftigen Regierung zur gefälligen Berücksichtigung anempfohlen wurden."

Ausführlich wiederlegte diese Ansicht der Stadtschreiber in einer Darstellung der früheren Verhältnisse Biels in seiner gegenwärtigen rechtlichen Stellung; es blieb bei dem obigen Beschlusse des Stadtrathes, und ein Schreiben, welches die hohe Regierung hievon in Kenntniß setzen sollte, ward alsbald nach Bern abgesendet.

Am 12. Nov. erschien sodann Hr. Charl. Neuhaus, ungewiß, ob nur privatim oder aus Auftrag der Regierung, in Biel, glaubte aber die Angelegenheiten der Stadt nicht sowohl den Wünschen des Stadtraths gemäß, als vielmehr so behandeln zu müssen,

wie der Geist der neuen Verfassung und namentlich die, das Recht Aller gleichstellenden Aussprüche in derselben es erheischten. Er ermahnte sogar den Stadtrath von Biel, sein an die Regierung erlassenes Schreiben wieder zurückzuziehen, da diß das einzige Mittel seie, sich vor weiteren, unfehlbar daraus erwachsenden Nachtheilen sicher zu stellen. Uebrigens vereinigten sich in Biel, nach Anhörung und Prüfung der Mittheilungen des Hrn. Neuhaus, die Meinungen Aller dahin, 1) daß von da, die Stadt Biel sowohl in ihrem Memorial an den Verfassungsrath vom 30. April, als auch bei Annahme der neuen Verfassung, ihre Rechte durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung an die hohe Standescommission auf alle Fälle verwahrt habe, kein Zweifel darüber obwalten könne, daß in Bezug auf die Stadt Biel, die Vereinigungsurkunde noch gegenwärtig in voller Kraft bestehe, und somit auch die, in derselben ausgesprochenen Rechte nicht erlöschen seien. 2) Daß, diß angenommen, diese Rechte nur mit Einwilligung der Stadt aufgehoben oder abgeändert werden können, und deßhalb der, von der Stadt Biel eingeschlagene Weg der Unterhandlung die einzig richtige Art seie, sich über diesen Gegenstand ins Reine zu setzen. 3) Daß, auch abgesehen hievon, der Stadtrath seine Ehre gefährden würde, wenn er gegen seine feste Ueberzeugung, blos auf individuellen Rath hin, von

der einmal betretenen Bahn abweichen, und nunmehr das, an den hohen Regierungsrath erlassene Schreiben wieder zurückziehen würde, daher wurde einstimmig beschlossen: „Es solle bei diesem Schreiben sein Verbleiben haben; getrost wolle man den Erfolg desselben erwarten.“

Als nun die Freunde der neuen Ordnung sahen, daß jede Hoffnung, den Grundsätzen der neuen Verfassung durch freiwilliges Uebereinkommen den Sieg zu verschaffen, an der Hartnäckigkeit des Stadtraths zu scheitern drohe, so reichten acht derselben, und zwar die H. H. Em. Schwab, Alex. Schöni, Dr. Daxelhofer, P. Krachpelz, S. Staufer, J. Galéer, F. L. Schöni, und A. Jacky, der hohen Regierung unterm 16. November ein eigenes Memorial ein, worin sie Hochdero Wünsche und Absichten als von der Bürgerschaft vollkommen gutgeheißen darstellten, jenes Verwahrungsschreiben des Stadtrathes aber, für den Willensausspruch einer, ihr Interesse außerhalb demjenigen der Gesammtbürgerschaft suchenden Parthei erklärten.

In Folge eines von Hr. Dr. Nieschang am 10. Dec. dem versammelten Rathe gemachten, und mit einigen Modificationen genehmigten Vorschlages, kamen den 12. die Zünfte samt den übrigen stimmfähigen Bürgern auf dem Rathhause zusammen. Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung mit der Anzeige

ihres Zweckes, eine neue Commission zur Vollendung der Gemeindeverfassung Biels zu erkennen, die aus einem Präsidenten und 9 Mitgliedern bestehen sollte. Durch absolute Stimmenmehrheit wurden gewählt: zum Präsidenten Hr. Seckelmeister Huber; zu Mitgliedern die H. H. P. Krachpelz, Dr. Rieschang, Seckelmeister Huber, Metzger Moll, Metzger Hartmann, Beck Rieschang, Müller Groschang, Stadtschreiber Moser und Alex. Schöni. Am Nachmittage desselben Tages wurde beschlossen, es sollten drei Personen auf Bern geschickt werden, um sich bei dem Schultheiß Tscharner zu erkundigen, ob Biel erwarten könne, der Hauptort eines Oberamtes zu werden, und welches die Wege seien, die man zu diesem Zwecke einzuschlagen habe? Umsonst stellte man vor, daß nach den, vom Stadtrathe bereits gethanen Schritten diese Sendung überflüssig und unzweckmäßig seie: Durch geheimes Stimmenmehr wurden die H. H. Dr. Rieschang, P. Krachpelz und Stadtschreiber Moser mit dieser Mission beauftragt.

Bei dieser Gelegenheit erklärte nun freilich die Bürgerschaft unverhohlen, daß sie auf die, in der Vereinigungsurkunde ihr zugesicherten Rechte keineswegs unbedingt verzichten würde, doch schien auch hier am Ende der Grundsatz einer Gleichstellung aller Cantonsangehörigen die Oberhand behaupten zu wollen.

Die drei Abgeordneten reisten sogleich nach Bern ab und brachten im Ganzen folgenden Bericht zurück: Freundlich habe sie der Landammann; ernst und feierlich der Schultheiß; minder freundlich und wollend der nunmehrige Regierungsrath und Präsident des Erziehungs-Departements Herr Charles Neuhaus empfangen. Der Landammann schien Biels Lage und Verhältnisse wenig oder gar nicht zu kennen. Der Schultheiß glaubte das Etablissement eines Oberamtes zu Biel werde keinen Anstand finden, besonders wenn die Gemeinden des untern Erguels ihren schon gegen den Verfassungsrath ausgesprochenen Wunsch der Regierung nochmals wiederholten, H. Neuhaus aber habe den beiden H. H. Nieschang und Krachpelz das Benehmen des Bieler Stadtrathes alles Ernstes verwiesen, und sich hauptsächlich auch über die Mitabsendung des Stadtschreibers Moser aufgehalten. Den Bericht der 3 Deputirten, welche Bern unter verschiedenartigen Gefühlen verlassen hatten, legte der Bürgermeister den 24. dem Rathe in Biel vor.

Indessen schien die neue Regierung auch jetzt auf die Reclamationen Biels nicht weiter einzugehen, sondern ihren einmal ausgesprochenen Grundsätzen treu, den betretenen Weg unverrückt festhalten zu wollen. So war die Stimmung von beiden Seiten, als am 3. Jan. 1832 H. Regierungsstatthalter Mül-

ler von Nidau dem H. Bürgermeister Perrot zu Handen des Stadtrathes anzeigte, daß er zu einem einstweiligen Unterstatthalter für den Gerichtsbezirk Biel den H. Jakob Groschang ernannt habe, welchen man in dieser Eigenschaft anzuerkennen, und dessen Anordnungen man, als im Namen des Regierungsstatthalters zu Nidau ergehend, nachzukommen habe. Nach Art. 20, §. 4. der Vereinigungsurkunde sollte aber der Unterstatthalter zu Biel ein Mitglied des dortigen Rathes sein und nach §. 72. der neuen Centralverfassung sollten die Unterstatthalter überhaupt aus einem gedoppelten Vorschlage der stimmfähigen Glieder der Gemeinde des Bezirkes (wo jedoch die Vorgesetzten nicht mitstimmten) und aus einem gedoppelten Vorschlage der Vorgesetzten des nämlichen Bezirkes, von dem Regierungsstatthalter erwählt werden. Da nun aber bei der Wahl des H. Groschang diese beiden Punkte nicht berücksichtigt worden waren, so betrachtete auch der Bürgermeister obiges Schreiben des Regierungsstatthalters als eine gleichgültige Sache, behielt dasselbe in der Tasche und ließ den Rath zweimal versammeln, ohne dessen auch nur mit einem Worte Erwähnung zu thun. Darauf wurde am folgenden Sonntag den 8ten in der Kirche von den Kanzel herab bekannt gemacht, daß zur Wahl eines Unterstatthalters für Biel sich sämmtliche stimmfähige Glieder der Gemeinden des Kirch-

spiels Mittwoch Morgens 10 Uhr zu einem gedoppelten Vorschlage in der Kirche versammeln sollten.

Nicht wenig war man auf allen Seiten über diese Bekanntmachung verwundert. Noch hatte man auf das Schreiben vom 9. Novbr. keine Antwort von dem Regierungsrathe erhalten, noch hoffte man immer, mit Nächstem die rechtliche Stellung der Stadt Biel im Canton Bern auf dem Wege der Unterhandlung festgesetzt zu sehen. Denn da die Vereinigungsurkunde dem Stadtrathe zu Biel mit Ausnahme des Criminalwesens und der Civilgerichtsbarkeit (wofür daselbst ein eigenes erstinstanzliches Gericht bestand) die Vollziehung aller Staatsverordnungen, die innere Verwaltung und Polizei zugewiesen hatte; so war nicht wohl einzusehen, in welcher Eigenschaft Hr. Regierungsstatthalter Müller eine Wahlversammlung daselbst anordnen konnte, wenn man nicht annehmen wollte, daß die neue Regierung zur Geltendmachung ihrer Beschlüsse der Zustimmung des Raths zu Biel nicht zu bedürfen glaubte; wozu sie auch unsers Bedünkens schon durch den Rechtstitel ihrer bloßen Existenz die unbestrittendste Befugniß hatte. Aber schon am 9. Jan. — also noch vor der angekündigten Wahlversammlung — erhielt der Bürgermeister ein Schreiben von Hrn. J. Groschang, worin dieser ihn, als Nachtrag zu der neulichen Kanzel-Publication, folgendes beobachten zu lassen ersuchte, a) daß allen

stimmfähigen Vorgesetzten des Gerichtsbezirks zu der, auf künftigen Mittwoch angesetzten Urversammlung förmlich geboten und 2) zu derjenigen der Vorgesetzten namentlich die Gerichtsstatthalter, Gerichtssäßen, Chorrichter, Gemeindspräsidenten und Gemeinderäthe beigezogen werden möchten. Dadurch fand sich dann der Bürgermeister bewogen, den Stadtrath auf den 10. Morgens versammeln zu lassen, und legte beide Schreiben, jenes bisher ignorirte des Regierungsstatthalters und das neue des Hrn. Groschang vor.

Da letzteres bloß an die Person des Hrn. Perrot, und nicht an den Rath adressirt war, so glaubte man, der Bürgermeister solle es auch von sich aus beantworten, der Stadtrath aber dasselbe nicht berücksichtigen, an der Versammlung selbst keinen Theil nehmen, jedoch dieselbe ungehindert vor sich gehen zu lassen. Dieser Beschluß wurde auch dem, Nachmittags 5 Uhr versammelten großen Rathe vorgelegt, von diesem genehmigt und zugleich erkannt, es solle an die hohe Regierung ein Schreiben mit dem Ansuchen erlassen werden, daß die Stadt Biel bis zu Entscheidung hinsichtlich des projectirten Oberamtssitzes, in ihrem gegenwärtigen Zustande verbleiben dürfte. Endlich seie der Regierungsstatthalter zu Nidau von diesem Schritte von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Dessen ungeachtet gingen die Wahlversammlungen den 11. Jan. vor sich. Sie wurden aber, weil man in ihrer Anordnung gewisse Verletzungen der Form zu bemerken glaubte, vom Stadtrathe gar nicht, und auch von der Bürgerschaft minder zahlreich als gewöhnlich besucht. Vom großen Rathe nahmen an der Versammlung sämmtlicher Vorgesetzter nur 4 Mitglieder Antheil, und an derjenigen der übrigen stimmfähigen Gemeindeglieder von 500, bei der ersten Wahl nur 90 und bei der letzteren sogar nur 30. Auch glaubte man aus obigem Grunde die Resultate der Wahl als ungültig betrachten zu müssen, und es wurde für gut befunden, auf der Kanzlei eine Protestation dagegen niederzulegen, welcher jedoch der Bürgermeister selbst keine weitere Folgen gab. Zwar bezeugte der Hr. Regierungsstatthalter Müller in einem an Bürgermeister und Rath adressirten Schreiben sein Bedauern darüber, dem Wunsche des Rathes nicht entsprechen gekonnt zu haben, sowie über das Nichterscheinen der Mitglieder des Letztern bei der Versammlung; allein der Regierungsrath würdigte die, an ihn gerichtete Zuschrift vom 10. Januar eben so wenig einer Antwort, als jene vom 9. November.

Indessen war durch die, am 12. Dec. gewählte Commission der neue Verfassungsentwurf für die Bürgergemeinde zu Biel vollendet worden. Als der-

selbe gedruckt und unter die Bürgerschaft zur Einsicht ausgetheilt worden war, beschloß der große Stadtrath die Anberaumung einer Zeitfrist von 14 Tagen zur Eingabe allfälliger Gegenbemerkungen. Hievon ward auch alsbald der Präsident der Commission, Hr. Dr. Nieschang in Kenntniß gesetzt, und zugleich um die Bekanntmachung dieses Beschlusses unter der Einwohnerschaft ersucht. Er erklärte aber, da er nicht unter dem Stadtrathe stehe, werde er sich auch zu einer Publication nicht verstehen, vielmehr die Bürgerschaft ohne weiteres auf den 24. Januar zur Annahme oder Verwerfung versammeln lassen, diese Weigerung des Commissionspräsidenten rief daher bei dem Stadtrathe den Beschluß hervor, die gewünschte Bekanntmachung von sich aus ergehen zu lassen, Herrn Nieschang die schriftlich begehrte Einwilligung zu einer Bürgerversammlung nicht zu ertheilen, und falls derselbe dennoch auf eigene Gefahr hin eine solche veranstalten sollte, gegen deren Beschlüsse Protest einzulegen. Auf diesen Stadträthlichen Beschluß hin wandte sich nun Hr. Dr. Nieschang an den Regierungsstatthalter in Nidau, von dem er auch die gewünschte Erlaubniß, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze erhielt, „daß der Zweck der Versammlung nur in einer Deliberation über die neue Verfassung bestehen dürfe.“ Ohne aber diese Bedingung zu berücksichtigen, ließ Hr. Nieschang

eine Publication verlesen, welche, ohne weiteren Beisatz, sämmtliche stimmfähige Bürger auf den Morgen des 27. Januars zu einer Versammlung einlud. Schon zwei Tage vorher hatte sich die Commission noch einmal versammelt, und sich dahin vereinigt, am 27. der Bürgerschaft bloß die beiden Fragen vorzulegen: ob man gleich jetzt über Annahme oder Verwerfung der Verfassung abstimmen, oder noch eine 14tägige Frist zur Eingabe von Bemerkungen anberaumen wolle? Mit zwei Drittel Stimmen gegen 52 wurde letzterem Vorschlage der Vorzug gegeben, und nach Verfluß dieser Frist der Entwurf einhellig angenommen, durch die in der Versammlung Anwesenden eigenhändig unterzeichnet, und an den Regierungsrath in Bern zur Bestätigung abgesendet. Durch diesen Akt war also Biels Schicksal entschieden; allein der Rechtszustand dieser Stadt im neuen Canton Bern war nicht, wie es zu wünschen gewesen wäre, durch beiderseitigen freiwilligen Vertrag, sondern mehr durch den energischen Willen des großen Raths entschieden worden, der es für seine Pflicht gehalten hatte, dem Gesammtvortheile des Volks, das Interesse eines kleinen Theiles unbedingt aufzuopfern, ein Motiv, das sich in dem Protokoll über die Verhandlungen der landesherrlichen Behörde nicht verkennen ließ, wie folget:

Der große Rath der Republik Bern thut kund

hiermit, daß über die Verhältnisse der Stadt Biel beschlossen worden ist: wie folgt.

Im Laufe des verflossenen Maimonats hat der Stadtrath von Biel dem Verfassungsrathe eine Vorstellung eingegeben, worin er gegen jeden Beschluß protestirte, durch welchen direct oder indirect die der Stadt Biel durch die Vereinigungsurkunde vom 23. Nov. 1815 zugesicherten Rechte aufgehoben oder geschmälert werden könnten; zugleich aber hat er seine Bereitwilligkeit erzeigt, mit der Regierung über Verzichtleistung auf die allfällig mit der neuen Verfassung unverträglichen Rechte gegen Zusicherung anderer Vortheile in Unterhandlung zu treten, die gleiche Vorstellung ist dann auch unterm 9. Novbr. an die jetzige Regierung gelangt, und daraufhin wurde dieser Gegenstand einer reiflichen Untersuchung unterworfen.

Dieselbe ward auch auf eine, am 16. Novbr. von acht Bürgern von Biel eingereichte Vorstellung ausgedehnt, wodurch sie, einerseits auf den Umstand gestützt, daß der Stadtrath von Biel als bloße provisorische Behörde nicht befugt sei, ohne Befragung der Gesammtbürgerschaft über ihre Rechte und ihr Eigenthum sich in irgend eine Unterhandlung einzulassen, und überdieß mit der Versicherung, daß die vom Stadtrathe gethanen Schritte weder gewünscht wurden, noch zum Wohle des Gemeindwesens füh-

ren würden, förmlich dagegen protestiren, anderseits hingegen den Wunsch äußern, daß es der Regierung gefallen möchte, die Stadt Biel, in Betracht ihrer Größe, Industrie und übrigen Verhältnisse zum Hauptorte eines neu zu bildenden Amtsbezirkes zu erheben.

Auf den Vortrag des diplomatischen Departements über diese Angelegenheit und geschehenen Vorberathung durch Regierungsrath und Sechszehner:

In Betrachtung, daß §. 9. der Verfassung bloß die, der Stadt Biel durch die Vereinigungsurkunde zugesicherten, örtlichen Vorrechte aufhebt, keineswegs aber ihre Eigenthumsrechte, wie Zoll, Ohmgeld u. s. w., welcher unser Grundsatz selbst die förmlichste Garantie gewährt.

In Betrachtuug, daß es wegen vieler Verhältnisse der Stadt Biel angemessen ist, dieselbe zum Hauptorte eines Amtsbezirkes zu machen, wird beschlossen:

1) Der Stadtrath von Biel wird mit der eingereichten Rechtsverwahrung abgewiesen.

2) Die Stadt Biel soll der Hauptort eines eigenen Oberamtes sein.

3) Der Regierungsrath soll untersnchen, welche Gemeinden damit vereinigt werden können, und welche weitere Anordnungen deßhalb zu treffen seien und darüber dem Großen Rathe Bericht erstatten.

Zu verschiedenen Betrachtungen, theils frohen theils düsteren, hatte dieser Beschluß des großen Raths Veranlassung gegeben. Die Mehrzahl der Einwohner jubelte über den Sieg einer Verfassung, die dem Lande für die Zukunft die Garantie neuen Glückes und neuer Hoffnungen zu sichern schien; Interessirtere sahen nur auf den Verlust des Privatvortheils, und brachten in ihrer einseitigen Ansicht das Gewonnene in gar keinen Anschlag gegen die dargebrachten Opfer; der Stadtrath endlich war tief betrübt, daß die Regierung in den Wünschen von 8 Bürgern eine unzweideutigere Erklärung des Gesammtwillens erkannt hatte, als in seiner offiziellen Verwahrungsurkunde; eine neue Absendung des Altbürgermeisters Neuhaus nach Bern, um auf der Staats-Canzlei eine Copie von der Eingabe jener 8 Bürger zu hohlen, war die Folge dieser Stimmung des Stadtraths. Nicht ganz ohne Mühe erhielt man dieselbe, und dabei hatte es denn auch sein Bewenden.

Vierzehn Tage vor Ostern wurde auch der zweite Punkt des obigen großräthlichen Beschlusses ins Werk gesetzt, und der neue Regierungsstatthalter von Biel in der Person des Hrn. C. Matti eines erfahrnen und besonnenen Mannes, der sich der Hochachtung aller Guten erfreute, und der Republik Bern schon in ihren verschiedensten Formen gedient hatte, feierlich in hiesiger Kirche installirt. Doch hiermit kehrte

der Friede noch keineswegs in die entzweiten Gemüther; mancher Sturm, wovon wir jedoch hier lieber schweigen, weil wir nicht mehr Augenzeuge davon waren, tobte noch in neuesten Tagen über die Stadt hin, für deren Wohlfahrt wir so gerne wünschten, daß die Eintracht recht bald wieder, und ohne Unterbrechung, unter ihren Dächern wohnen möge!

Druckfehler im 1ten Bändchen.

Seite 6 Z. 9 v. u. statt „Fügeln" lies Flügeln.
— 89 Z. 10 v. u. statt „Orlamont" lies Blamont.
— 111 Z. 3 v. u. statt „überzeugt" lies überzeugt.
— 126 Z. 7 v. u. statt „Claven" lies Eleven.
— 131 Z. 5 v. o. statt „dankbar" lies denkbar.

Druckfehler im 2ten Bändchen.

Seite III. Z. 6. v. o. statt „!" setze ein ;
— V. Z. 9. v. u. statt „Berichtungen" lies Berichtigungen.
— 67 Z. 7 v. u. statt „güttlichen" lies gütlichen.
— 88 Z. 11 v. o. statt „modivirte" lies motivirte.
— 112 Z. 4 v. o. ist das Komma zwischen Fürstenschaffner und Heilmann auszulassen.
— 127 Z. 5. v. u. statt „mußte" lies wußte.

Druckfehler im 3ten Bändchen.

Seite 43 Z. 12 v. o. statt „Benau" lies Menau.
— 102 Z. 13 v. u. statt „Marklinger" lies Mak-linger.
— 137 Z. 11 v. u. statt „1833" lies 1830.
— 144 Z. 3 v. u. statt „Angerten" lies Aegerten.
— 152 Z. 11 v. u. statt „700" lies 200.
— 163 Z. 11 v. o. statt „Berry" lies Perry.
— — Z. 8 v. u. statt „Mayor" lies Meyer.
— 169 Z. 4 v. o. statt „eine" lies neue.
— 178 Z. 4 v. o. statt „wollend" lies wohlwollend.

